



LEVIATHAN

BERLINER ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALWISSENSCHAFT



HERAUSGEGEBEN VON HELMUT K. ANHEIER, REINHARD BLOMERT, KATHARINA
BLUHM, STEPHAN BRÖCHLER, CLAUDIA BRUNS, HUBERTUS BUCHSTEIN, DOROTHEA
GÄDEKE, TATJANA HÖRNLE, MONIKA KRAUSE, DOROTHEA KÜBLER, BERND LADWIG,
PHILIPP LEPENIES, PHILIP MANOW, STEFFEN MAU, MARTIN SAAR, DAGMAR SIMON,
PHILIPP STAAB, UTE TELLMANN, LEON WANSLEBEN, MICHAEL ZÜRN

Bernd Ladwig: Kein Freund von Harmlosigkeiten – Zum Tod von Jürgen Habermas ■ Martina Heßler: Normale technologische Fehler – Plädoyer für eine Error Literacy ■ Martin Höpner: Die Artikel-2-Revolution – Zur paradoxen Logik der Justiziabilität der Unionswerte ■ Heiko Beyer, Lars Rensmann, Carina Schulz: »Sozialismus der dummen Kerle«? – Eine experimentelle Studie zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und Bildung ■ Jan-Philipp Siebold, Annemarie Witschas, Rainer Mühlhoff: KI-Resignation als Zukunftsgefühl – Beobachtungen aus der Bildungsarbeit mit Jugendlichen ■ Folke Brodersen, Miriam Brunnengräber: Sich sexuell selbst bestimmen – Gewaltverhinderung und dyadische Subjektivierung in der kontraktuellen Sexualordnung



Nomos

Inlibra

Leviathan

Jahrgang 54 · Heft 2 · 2026

Inhaltsübersicht

ZU DIESEM HEFT

Leben zur Unzeit 115

NACHRUF

Bernd Ladwig
Kein Freund von Harmlosigkeiten
Zum Tod von Jürgen Habermas 119

POSITIONEN UND DEBATTEN

Martina Heßler
Normale technologische Fehler
Plädoyer für eine *Error Literacy* 135

Martin Höpner
Die Artikel-2-Revolution
Zur paradoxen Logik der Justiziabilität der Unionswerte 156

AUFSÄTZE

Heiko Beyer, Lars Rensmann, Carina Schulz
»Sozialismus der dummen Kerle«?
Eine experimentelle Studie zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und
Bildung 182

Jan-Philipp Siebold, Annemarie Witschas, Rainer Mühlhoff
KI-Resignation als Zukunftsgefühl
Beobachtungen aus der Bildungsarbeit mit Jugendlichen 218

Folke Brodersen, Miriam Brunnengräber
Sich sexuell selbst bestimmen
Gewaltverhinderung und dyadische Subjektivierung in der kontraktuellen
Sexualordnung 248

Impressum

LEVIATHAN

www.leviathan.nomos.de

Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft

herausgegeben an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Heft 2, 54. Jahrgang

Herausgeber: Helmut K. Anheier (Berlin), Reinhard Blomert (Berlin), Katharina Bluhm (Berlin), Stephan Bröckler (Berlin), Claudia Bruns (Berlin), Hubertus Buchstein (Greifswald), Dorothea Gädeke (Berlin), Tatjana Hörnle (Freiburg), Monika Krause (London), Dorothea Kübler (Berlin), Bernd Ladwig (Berlin), Philipp Lepenies (Berlin), Philip Manow (Siegen), Steffen Mau (Göttingen), Martin Saar (Frankfurt am Main), Dagmar Simon (Berlin), Philipp Staab (Berlin), Ute Tellmann (Darmstadt), Leon Wansleben (Köln), Michael Zürn (Berlin).

Beirat: Ulrich Bröckling, Roland Czada, Christoph Deutschmann, Anke Hassel, Hans Joas, Helmut König, Christoph Möllers, Friedbert W. Rüb, Dieter Senghaas.

Redaktion: Dipl.-Pol. Eva Deitert, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Tel.: 0 30 / 254 91 536, E-Mail: eva.deitert@wzb.eu; redaktionelle Zuschriften und Manuskripte bitte an diese Anschrift senden.

Informationsdienst: Der Leviathan wird in folgenden Nachweisen erfasst: Cambridge Scientific Abstracts (CSA), Sociological Abstracts, San Diego, California.

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags oder der Autor:innen in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Anzeigen: Verlag C.H. Beck GmbH & Co. KG, Media Sales, Dr. Jiri Pavelka, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel. (089) 381 89-687, mediasales@beck.de

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3–5, 76530 Baden-Baden, Telefon: 07221/2104-0, Telefax 07221/2104-899, www.nomos.de, Geschäftsführer: Thomas Gottlöber, HRA 200026, Mannheim

Bankverbindung: Sparkasse Baden-Baden Gaggenau, IBAN DE05662500300005002266 (BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise: Individualkunden: Jahresabo Druckausgabe 122,50 €, Institutionen: Jahresabo 360,– €, Vorzugspreis für Studierende 58,– €, Einzelheft: 37,– €; Vertriebskostenanteil (Inland 20,80 €/Ausland 36,– €) und Direktbestellungsgebühr 3,50 € jeweils zuzüglich. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Kundenservice: Telefon: +49-7221-2104-222, E-Mail: service@nomos.de

Kündigung: Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden. In Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.



ISSN-Print 0340-0425 | ISSN-Online 1861-8588

EUROZINE

Leben zur Unzeit

Im März dieses Jahres starb Jürgen Habermas, einer der bedeutendsten und prägendsten Intellektuellen des 20. Jahrhunderts. In seinem Denken verband er Gesellschaftstheorie und Sprachphilosophie, normative Theorie und politische Philosophie und mischte sich auch immer wieder maßgeblich in politische Debatten der Bundesrepublik ein. »Mit öffentlichen Interventionen, die die Balance wahrten zwischen Angriffslust und argumentativem Gehalt, hat er sein Land über sich selbst aufgeklärt«, erinnert unser Mitherausgeber *Bernd Ladwig* an den bis zuletzt »im Grunde demokratischen Denker.«¹ Zeitlebens bestand Habermas auf der integrierenden Kraft kommunikativen Handelns. Demokratie war für ihn ein deliberativer, auf Konsens angelegter Prozess, für den insbesondere eine funktionierende Öffentlichkeit zentral ist. Was, fragt unser Autor, bleibt von Habermas Denken in einer Zeit, in der die Öffentlichkeit immer mehr fragmentiert, in der wenig demokratische Kräfte den Begriff der Demokratie vereinnahmen und ein allortend aufflammender Nationalismus die europäische Integration sowie eine regelbasierte globale Weltordnung in Frage stellt?

Die von Habermas stets als Vorzeigeprojekt postnationaler Integration verteidigte Europäische Union steht in dieser unsteten Zeit vor einer Reihe von Herausforderungen. Die lange als unverbrüchlich geltende Freundschaft zu den USA ist rissig und unzuverlässig geworden, eine Strategie gegenüber China fehlt und mit Blick auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine muss die EU immer wieder darum kämpfen, überhaupt mit am Verhandlungstisch zu sitzen. Auch das interne Ringen um einheitliche Positionen ist immer zäher geworden. Immerhin haben die ungarischen Wähler*innen für etwas Erleichterung gesorgt und ihren beständig blockierenden Präsidenten aus dem Amt gewählt. *Martin Höpner* wendet sich in seinem Essay dem Recht der EU zu. Dort vollziehe sich derzeit eine Revolution. Die Richter*innen des Europäischen Gerichtshofs, die Europäische Kommission und auch viele Unionsrechtswissenschaftler*innen bewiesen bei der Auslegung des Art. 2 des EU-Vertrags eine »beeindruckende Fähigkeit, Vertragspassagen neu zu lesen, sie mit neuen Bedeutungen aufzuladen und die entstandenen Neuin-

1 Bernd Ladwig 2026: »Kein Freund von Harmlosigkeiten. Zum Tod von Jürgen Habermas«, in diesem Heft.

interpretationen gegenüber den Mitgliedstaaten durchzusetzen.«² Zunehmend werden die in dem Artikel genannten Unionswerte als Rechtspflichten der Mitgliedstaaten interpretiert. Dies gelte vielfach als Fortschritt der Integration durch Recht. Doch berge der Vorgang die Gefahr, auf Dauer sowohl die demokratischen als auch die rechtsstaatlichen Prinzipien der Union zu unterlaufen. So beruhe beispielsweise die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit gegenüber Mitgliedstaaten auf mitunter »rechtsstaatlich schwindelerregenden Selbstermächtigungen«³ der EU-Institutionen.

Eine Herausforderung nicht nur für die EU, sondern für Regierungen, Unternehmen und Einzelne gleichermaßen liegt weiterhin in der Digitalisierung und insbesondere in der rasanten Verbreitung von auf Künstlicher Intelligenz (KI) beruhenden Technologien. Regierungen ringen darum, ob und wie sie deren Entwicklung und die dahinter stehenden, extrem mächtigen Konzerne regulieren wollen, müssen und überhaupt (noch) können. Unternehmen fürchten, den Anschluss zu verlieren und an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Und Einzelne fragen sich, ob sie ihren Arbeitsplatz an KI verlieren könnten, ob der Text, den sie lesen, noch aus der Feder eines Menschen stammt, oder ob das Video, das sie sehen, ein *Deep Fake* ist. *Martina Heßler* legt in ihrem Essay den Fokus auf eine Kompetenz, die im Umgang mit einer zunehmend technisierten Welt noch stark ausbaufähig sei, die *Error Literacy*. Zwar seien technologische Fehler in der digitalisierten Gesellschaft alltäglich und allgegenwärtig geworden. Sie sind Gegenstand von öffentlichen Debatten und sogar von Kinderbüchern und es haben sich Routinen des Umgangs mit ihnen etabliert, wie zum Beispiel das regelmäßige Zwischenspeichern von Texten. Dennoch, so zeigt unsere Autorin anhand zweier Beispiele auf, seien »Maschinenglauben und die Vorstellung, dass Technik keine Fehler macht«,⁴ nach wie vor wirkmächtig. Es brauche ein gesellschaftliches Bewusstsein der grundsätzlichen und unabänderlichen Fehlerhaftigkeit digitaler Technologien sowie ein grundlegendes Verständnis von deren Funktionsweise.

Auch *Jan-Philipp Siebold*, *Annemarie Witschas* und *Rainer Mühlhoff* problematisieren in ihrem Beitrag den Mythos maschineller Neutralität und den *Automation Bias*, die Tendenz selbst von Fachkräften, Urteilen automatisierter Systeme mehr zu vertrauen als dem eigenen Urteilsvermögen. Mitunter schenken Schüler*innen Anwendungen wie ChatGPT mittlerweile mehr Glauben als ihren Lehrer*innen und wollten lieber von einer KI

2 Martin Höpner 2026: »Die Artikel-2-Revolution: Zur paradoxen Logik der Justiziabilität der Unionswerte«, in diesem Heft.

3 ebd.

4 Martina Heßler 2026: »Normale technologische Fehler. Plädoyer für eine *Error Literacy*«, in diesem Heft.

bewertet werden als von einem Menschen. Unsere Autor*innen sehen dies als einen Aspekt von KI-Resignation. Mit diesem Begriff systematisieren sie Beobachtungen, die sie während einer Reihe von Schulworkshops zum Thema KI und Zukunft machten. Die alltägliche, routinisierte Verwendung digitaler Technologien, die Erfahrung, gegen die Übermacht von Tech-Konzernen nichts ausrichten zu können, und öffentliche Debatten, in denen die umwälzenden Effekte von insbesondere KI-basierten Technologien verhandelt werden, lösten bei Schüler*innen Gefühle der Ohnmacht aus. Es entstehe der Eindruck, nicht systemisch gestaltend auf Gesellschaft und die eigene Zukunft einwirken zu können. Der Begriff der KI-Resignation bringt so Untersuchungen der Auswirkungen von KI auf Jugendliche zusammen mit Untersuchungen, wie Jugendliche die Zukunft einschätzen und welche Möglichkeiten politischer Mitgestaltung sie sehen. Das Autorenteam warnt, dass die Befindlichkeit der KI-Resignation das Gefühl auslöst, einer Zukunft ausgeliefert zu sein, auf die man kaum Einfluss nehmen kann. Dies könne die Hinwendung auch von Jugendlichen zu autoritären politischen Kräften noch weiter verstärken. Es brauche daher bildungspolitische Maßnahmen, die dies zum Thema machen.

Aber welchen Effekt hat Bildung auf individuelle Einstellungen? Diese Frage untersuchen *Heiko Beyer*, *Lars Rensmann* und *Carina Schulz* mit Blick auf Antisemitismus und kommen zu ernüchternden Ergebnissen. Die Annahme, dass ein höherer Bildungsabschluss mit geringeren Neigungen zu Antisemitismus einhergeht, ist verbreitet und von verschiedenen Studien bestätigt worden. Andere Studien wiederum weisen darauf hin, dass mehr Bildung nicht automatisch zu weniger Antisemitismus führt, sondern antisemitische Einstellungen nur anders, in kaschierter Form kommuniziert werden. Höher gebildete Menschen könnten sich »der wahrgenommenen öffentlichen Kommunikationsnorm des Anti-Antisemitismus«⁵ stärker bewusst sein und mehr Mittel haben, dieser äußerlich zu entsprechen. Um dies herauszufinden, entwickelten unsere Autor*innen ein experimentelles Studiendesign, das für eine Gruppe der Befragten die Wirkung dieser Norm aushebeln soll, indem zunächst nach den Einstellungen zu Jüdinnen*Juden einer nahestehenden Person gefragt wird und erst im zweiten Schritt nach den eigenen Einstellungen. Tatsächlich sei der beobachtete negative Bildungseffekt auf antisemitische Einstellungen bei dieser Gruppe geringer als bei Personen, die direkt nach ihren eigenen Einstellungen befragt wurden. Die Ergebnisse der Studie wiesen darauf hin, dass Bildungsprogramme zu Antisemitismus dringend auch dessen affektive Ebene berücksichtigen müs-

5 Heiko Beyer; Lars Rensmann; Carina Schulz 2026: »Sozialismus der dummen Kerle? – Eine experimentelle Studie zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und Bildung«, in diesem Heft.

sen, um nicht lediglich eine Kommunikationsnorm zu vermitteln, sondern auch auf tiefliegende Einstellungen zu wirken.

Folke Brodersen und *Miriam Brunnengräber* wenden sich in ihrem Beitrag der Idee sexueller Selbstbestimmung zu, der Idee, dass Individuen im Konsens ihre Beziehungen gemäß individuellen Vorlieben, Bedürfnissen aber auch Grenzen gestalten können. Diese Idee begründe eine kontraktuelle Ordnung des Sexuellen und habe nicht nur die Ermöglichung individueller Freiheit auf diesem Feld zum Ziel, sondern auch die Prävention von Gewalt. Insbesondere dieser präventive Zug bringt unseren Autor*innen zufolge neue Formen der Subjektivierung hervor. So müssten sich die Beziehungspartner*innen immer sowohl als potenziell Gefährdete als auch als potenzielle Täter*innen sexueller Gewalt sehen. Als potenziell Gefährdete gelte es Grenzkompetenz zu lernen, also die Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren. Als Noch-Nicht-Täter*innen wiederum gehe es darum, eigene Bedürfnisse und Neigungen zu analysieren und auf die in ihnen liegende Möglichkeit der Gewalt gegenüber anderen hin zu befragen. Anhand zweier therapeutischer Präventionsprogramme analysieren unsere Autor*innen, wie diese beiden Seiten der Subjektivierung hervorgebracht werden.

In eigener Sache

Auch unser langjähriger, prägender Herausgeber und Redakteur Bodo von Greiff ist im Juli dieses Jahres verstorben. 25 Jahre lang, von 1982 bis 2007, leitete er die Redaktion mit »Riesenfreude«. Er sagte gerne »Ja« zu den Manuskripten, die ihm »direkt in der Forschungsküche« vorgelegt wurden, übte »aber die Funktion des Zerberus am Eingang zum *Leviathan* mindestens genauso gerne aus«. ⁶ Auf diese Weise hinterließ er tiefe Spuren im *Leviathan*, wie die Herausgeber zu Beginn seiner Amtszeit bereits voraussagten. Wir werden ihm daher unser Dezemberheft widmen, um seine Rolle für unsere Zeitschrift zu würdigen.

Eva Deitert



© Eva Deitert

⁶ Bodo von Greiff 2007: »Editorial: Amtswechsel«, in *Leviathan – Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 35, 4, S. 419 – 420.

Bernd Ladwig

Kein Freund von Harmlosigkeiten¹

Zum Tod von Jürgen Habermas

Jürgen Habermas lebt nicht mehr. Das ist nach wie vor kaum zu fassen. Er war doch, seitdem wir denken können und schon viel früher, geistig allgegenwärtig. Der wichtigste Philosoph der Bundesrepublik war zugleich ihr prägender Intellektueller. So spröde seine Prosa sein konnte, so zupackend vermochte er auch zu formulieren. Mit öffentlichen Interventionen, die die Balance wahrten zwischen Angriffslust und argumentativem Gehalt, hat er sein Land über sich selbst aufgeklärt.

1. Ein demokratischer Denker

Streitbar in der Bundesrepublik

Das ging so weit, dass er, der zunächst von Martin Heidegger zu Karl Marx gefunden hatte, schließlich vielen als der repräsentative Denker der Bundesrepublik schlechthin erschien. Manche haben ihm dies als Verrat am rebellischen Geist der Kritischen Theorie ausgelegt. Aber sie übersahen dabei, was sein Lehrer und zeitweiliger Förderer Theodor W. Adorno über diese Denkrichtung gesagt hatte: dass zu ihren Wahrheiten ein Zeitkern gehöre. Habermas wollte nicht glauben, dass die neuentstandene parlamentarische Demokratie nur eine Fassade sei, hinter der die nationalsozialistischen Kontinuitäten fortlebten. Wo er selbst etwas von diesem fatalen Erbe bemerkte oder befürchtete, etwa in den diversen Carl-Schmitt-Renaissancen oder in Ernst Noltes dreister Umdeutung des Holocaust zu einer Antwort auf den Archipel Gulag, hat er scharfe Worte nicht gescheut.

Schon 1953, noch als Student, setzte er mit staunenswertem Mut die »Wächterschaft der öffentlichen Kritik in ihre Rechte«, um »die Bedingungen zu klären, unter denen öffentliche Störungen zustande kamen«.² Was wie ein vorweggenommenes Motto auch für alle späteren Stellungnahmen stehen könnte, war konkret auf eine Wendung in wiederveröffentlichten Vorlesungen Heideggers aus dem Jahre 1935 gemünzt. Der von Haber-

1 Für hilfreiche Hinweise danke ich Finn St. Pierre.

2 Habermas 1991 [1953], S. 65.

mas damals noch bewunderte Denker hatte von der »inneren Wahrheit und Größe des Nationalsozialismus« gesprochen und diese Worte auch für die Neupublikation in der Bundesrepublik nicht zurückgenommen. Er änderte nur das Nomen »Nationalsozialismus« in »nationalsozialistische Bewegung« und fügte in Klammern hinzu, worin deren angebliche Größe bestanden habe: »(nämlich mit der Begegnung der planetarisch bestimmten Technik und des neuzeitlichen Menschen)«. ³ Das ließ ihm Habermas als erläuternde Rechtfertigung nicht durchgehen. Er sah darin vielmehr einen für Studierende verführerischen Versuch Heideggers, das eigene Versagen seinsgeschichtlich zu verbrämen. Und er fragte, vorsichtig in der Wortwahl, klar in der Sache: »Läßt sich auch der planmäßige Mord an Millionen Menschen, um den wir heute alle wissen, als schicksalhafte Irre seinsgeschichtlich verständlich machen? Ist er nicht das faktische Verbrechen derer, die ihn zurechnungsfähig verübten – und das böse Gewissen eines ganzen Volkes?« ⁴

Das gute Gewissen der Deutschen hat Habermas nie sein wollen. Wohl aber ein Wächter über die Bedingungen ihres öffentlichen Vernunftgebrauchs. Die streitbare Art und Weise, in der er selbst ihn praktizierte, kam manchen Kritikern wie ein performativer Widerspruch zu seiner Theorie vor. Hat nicht der erklärte Anti-Schmittianer fieberhaft nach Gegnern gesucht, der Verkünder zwangloser Verständigung ständig polemisiert, der Konsenssucher die Entzweiung zelebriert, der Rationalist seinem Zorn die Zügel schießen lassen? Doch solche Kritik saß selbst einem Missverständnis auf. Habermas war auch als Theoretiker kein Freund von Harmlosigkeiten. Eine lebendige Öffentlichkeit konnte er sich, darin Chantal Mouffe näher, als diese geglaubt hat, ⁵ ohne Konflikte nicht vorstellen. Nur hat er sie nicht zum Selbstzweck überhöht. Ernsthaft gehegte Überzeugungen auf mehr als einer Seite führten in den Widerstreit hinein, der die freiheitliche Politik befeuert.

Öffentlicher Vernunftgebrauch

Sich selbst begriff er als ein geglücktes »Produkt der ›reeducation‹«. ⁶ Die Demokratie war sein Lebensthema und seine Leidenschaft. Sie wurde es so sehr, dass ihm bald manches unzulänglich vorkam, was der *Mainstream* der Politikwissenschaftler aus dem Land der Befreier, den Vereinigten Staaten von Amerika, für hinreichend demokratisch hielt. Der demokratische Prozess, wie er ihn verstand, ist ein Vorgang der Meinungs- und Willensbildung

3 Heidegger 1953, S. 152.

4 Habermas 1991 [1953], S. 72.

5 Vgl. Mouffe 2007, S. 108 ff.

6 Zit. nach Iser; Strecker 2010, S. 23.

nicht nur im Sinne der fairen Verrechnung vorpolitischer Präferenzen. Mit Hannah Arendt nahm Habermas an, dass wir durch gegenseitige Perspektivenübernahme im öffentlichen Raum zu einer erweiterten Denkungsart gelangen können.

Die Beratschlagung unter Bürgerinnen resultiert dann in einer Läuterung ihrer Vorlieben. Sie sehen die eigenen Ansprüche und die anderer vielleicht in einem neuen Licht und verstehen sie so besser als zuvor. Was Habermas von Arendt trennte, ist die kognitivistische Deutung, die er diesem gemeinsamen Grundgedanken gab. Als politische Akteure suchen wir nach guten, rechtfertigenden Gründen für unsere Parteinahmen. Wir erheben, wenigstens wenn es um wesentliche Verfassungselemente geht, einen Geltungsanspruch auf normative Richtigkeit: Die von uns bevorzugten Prinzipien und Regeln sollten allgemein gelten, weil sie im verallgemeinerbaren Interesse aller lägen. Ein solcher Anspruch kann angefochten werden, und dann behelligen wir einander mit Einwänden, die argumentativen Streit anstoßen.

Ich glaube, man versteht Habermas am besten, wenn man ihn durch alle Teile seines verzweigten Werkes hindurch als einen im Grunde demokratischen Denker begreift. Er gab selbst uralten philosophischen Themen wie Wahrheit und Moral eine Deutung, die verdächtig nach Demokratie aussieht. Ob in der von ihm zeitweilig vertretenen Konsenstheorie der Wahrheit oder in der späteren Diskursethik: Immer war die Antwort, die Habermas für die Schwierigkeiten fand, der Tatsachen oder des Sittengesetzes habhaft zu werden, dass wir argumentieren müssten. Und wer argumentiert, wendet sich an ein Gegenüber, das Gründe begreifen und auch zurückweisen kann. Öffentlichkeit, heißt das, ist nicht nur das Lebenselixier der Demokratie, sondern der Vernunft überhaupt.

2. Formale Pragmatik

Sprechhandlungen und Geltungsansprüche

Habermas hat die sprachtheoretische Wende in der Philosophie mitvollzogen, indem er die Verständigungsfunktion der Sprache privilegierte. Die Annahme eines Primats der Pragmatik brachte ihn in einen philosophischen Gegensatz zu seinem Freund Ernst Tugendhat, der die Bedeutungsdimension für grundlegend und den kommunikativen Sprachgebrauch für einen Sonderfall hielt.⁷ Ebenso traten die Ausdrucksdimension und die welterschließende Kraft der Sprache, die Denker wie Charles Taylor⁸ und

7 Vgl. Tugendhat 1976.

8 Vgl. Taylor 1992.

Richard Rorty⁹ betonten, hinter das von Habermas vermutete problemlösende Potential verständigungsorientierten Handelns zurück. Was immer sprachphilosophisch von solchen Kontroversen bleiben wird, Habermas ging es um den Nachweis, dass Sprechen eine normativ gehaltvolle Form des Handelns sei, der ein Telos zwangloser Einigung eigne.

Er hat dazu die von John L. Austin und John R. Searle entwickelte Sprechaktttheorie zu einer Konzeption von Geltungsansprüchen ausgebaut, an der er bis zuletzt zumindest mit Blick auf Tatsachenfragen festhielt:¹⁰ Jeder ernst gemeinten Aussage wohnt ein Geltungsanspruch auf Wahrheit des Gesagten inne, und wer zu ihr mit »Ja« oder »Nein« Stellung nimmt, begibt sich damit selbst auf den Boden bestreitbarer Behauptungen. Auf diesem besonderen Boden kann kein gewöhnlicher Zwang den Ausschlag geben. Die einzige Art von Zwang, die zu Geltungsansprüchen passt, ist der »eigentlich zwanglose Zwang des besseren Arguments«.¹¹ Argumente, soll das heißen, sind nicht zwingend wie ein Schlag auf den Kopf; wir können sie aber auch nicht per Willensakt aus der Welt schaffen. Der Zwang liegt darin, dass ich sie als gültig begreife, wenn ich nur folgerichtig nachdenke und die Evidenzen prüfe. Argumentationen sind daher Praktiken, zu deren logischer ›Geschäftsgrundlage‹ gehört, dass die vielen faktischen Zwänge des Lebens ihren Ausgang nicht bestimmen können. Das heißt auch: Der argumentative Streit hat kein definitives Ende in der geschichtlichen Zeit und im sozialen Raum. Er kann prinzipiell jederzeit wieder aufbrechen, indem jemand begründet bezweifelt, was bislang noch so viele aus noch so guten Gründen für unbezweifelbar hielten.

Sozialintegration und Kritik

Habermas hat seine Hypothesen zum System der Geltungsansprüche als »formale Pragmatik«¹² bezeichnet, weil sie nicht von konkreten Kontexten und speziellen Inhalten der Verständigung handelten, sondern von deren allgemeinen Strukturen. Aber die Theorie der Sprache und der Vernunft, zu der er damit beitrug, sollte kein Selbstzweck bleiben, sondern eine Brücke zu Fragen der Gesellschaftstheorie bilden. Die Grundannahme der Sprechaktttheorie lautet, dass die kleinste Einheit der Sprache darin bestehe, einen Inhalt im Vollzug einer Sprechhandlung zu äußern. Daraus, so Habermas, gehen Bindungen zwischen Personen hervor, die die Sozialintegration tragen. Zugleich macht das Erfordernis sprachlicher Verständigung

⁹ Vgl. Rorty 2000.

¹⁰ Vgl. Habermas 2024, S. 123 ff.

¹¹ Habermas 1971, S. 137.

¹² Habermas 1988a, S. 440.

Gesellschaften auch störanfällig: Machtwirkungen können verhindern, dass Gesellschaften leisten, worauf Menschen angewiesen sind, etwa Erziehung, gegenseitige Rücksicht und die Vermittlung von Sinn.

Wollen wir solche Machtwirkungen begründet kritisieren, brauchen wir allerdings Maßstäbe, die selbst gut begründet sind. Habermas sah hier ein Defizit der Kritischen Theorie Adornos, die an der Wahl einer falschen Sprachkonzeption kranke. Für Adorno war die begriffliche Sprache als solche von Herrschaft nicht zu trennen. In der *Dialektik der Aufklärung* heißt es drastisch: »Gleich dem Ding, dem materiellen Werkzeug (...) ist der Begriff das ideelle Werkzeug, das in die Stelle an allen Dingen paßt, wo man sie packen kann.«¹³ Habermas hielt eben diese Werkzeugauffassung für untauglich zur Verteidigung des Projekts der Aufklärung, um die es dem verehrten Lehrer, anders als dem hier verdächtig ähnlich denkenden Heidegger, doch gegangen sei. Adorno, so vermutete er, sei von dem Marx'schen Prinzip der Arbeit nicht losgekommen. Er habe daher die erste Leistung der Sprache darin gesehen, Gegenstände durch begriffliche Verallgemeinerung so zugänglich zu machen, dass sie technisch zugerichtet werden können. Von dieser Funktion her werde aber nicht verständlich, wie die begriffliche Sprache zugleich Reflexion ermöglichen und das Verfügensstreben in die Schranken weisen könne.

Aus dieser Verlegenheit sollte die Sprachpragmatik herausführen. Sprache ist nicht nur das Medium der Vergesellschaftung, die geschieht, wo immer sich mehrere Menschen über etwas in ihrer gemeinsamen Welt ins Benehmen setzen. Sie stellt auch den bei Adorno vermissten Maßstab der Kritik bereit. Wann immer Menschen miteinander reden, lassen sie sich der Sache nach auf die Idealisierungen ein, die dem verständigungsorientierten Sprachgebrauch innewohnen. Habermas hat für diese Idealisierungen einmal den Ausdruck »ideale Sprechsituation« geprägt¹⁴ und dies bald bereut, weil es den irrigen Eindruck eines zu erstrebenden Endzustands erweckt habe. Tatsächlich war es ein Missverständnis, er habe an die Möglichkeit tatsächlich herrschaftsfreier Kommunikationen geglaubt. Er suchte nach einem Maßstab der Kritik in unseren innerweltlichen Einstellungen,¹⁵ nicht nach einer utopischen Ausflucht von ihren realen Restriktionen. Seine Kritik zielte auf Verzerrungen in den faktischen Verständigungsverhältnissen. Als Verzerrungen würden sie aber nur im Lichte eben der Idealisierungen sichtbar, die die Verständigung tragen.

Eine Idealisierung spielt eine tragende Rolle für eine Einstellung, wenn wir ohne sie nicht verstünden, worin die Einstellung besteht und was uns ratio-

13 Horkheimer; Adorno 1971 [1947], S. 38.

14 Z.B. in Habermas 1973, S. 211 ff.

15 Vgl. Iser 2008, S. 84 ff.

nal dazu bewegt, sie einzunehmen. So würde niemand nachdenken oder sich mit anderen beraten, wenn er nicht wissen wollte, welche guten Gründe er für eine Meinung oder Handlung habe. Und Habermas setzte voraus, dass die Einstellung der Verständigungsorientierung nicht nur zufällig in menschlichen Lebensformen vorkomme. Dass wir als Bewohner eines Raums der Gründe nach intersubjektiv verantwortbaren Antworten fragen, zeichnet die menschliche Lebensform als solche aus.

In diesen Raum der Gründe versetzt sich nun auch eine Theoretikerin hinein, wenn sie die darin wirksamen Idealisierungen beim Wort nimmt, um die Einstellungen der Beteiligten rational zu rekonstruieren. Sie nimmt diese so zum Beispiel als wahrheitssuchende oder Gerechtigkeit einfordernde Subjekte ernst. Das gibt ihr auch allererst das Mandat für eine Ideologiekritik, die nicht anmaßend von außen kommt, sondern an den Ansprüchen ansetzt, die die Kritisierten selbst erheben.¹⁶ Habermas hat damit die Unterscheidung zwischen einer sozialen Praxis und deren wissenschaftlicher Betrachtung methodisch bewusst relativiert. Wenn die Betrachtung Gründe als Gründe erfasse, dann sei sie auch schon in deren Bewertung verwickelt.

3. Lebenswelt und System

Allerdings war sich Habermas bewusst, dass kritisierbare Geltungsansprüche nicht immer in der Geschichte eine so herausgehobene Rolle gespielt haben wie in der Moderne unter dem Eindruck der Aufklärung. Er selbst habe die allgemeinen Strukturen der Verständigung überhaupt nur erkennen und benennen können, weil das System der Geltungsansprüche im Zuge der Aufklärung in seine Bestandteile auseinandergetreten sei. Erst seitdem seien Wahrheit, moralische Richtigkeit, subjektive Wahrhaftigkeit und etwa auch ästhetische Stimmigkeit als jeweils eigene Ansprüche vor den Gerichtshof der Vernunft getreten. Und moderne Gesellschaften hielten für jeden Grundtyp von Ansprüchen auch eigene Instanzen der Prüfung bereit: Wahrheitsfragen seien vor allem Sache der (Erfahrungs-)Wissenschaften, Fragen der Unparteilichkeit fielen in die Zuständigkeit von (Moral-)Philosophie, Recht und demokratischer Öffentlichkeit und solche der Ästhetik in diejenige der Kunstkritik.

Im Sog der Hinterfragung

Habermas nannte den unabgeschlossenen Vorgang, der zu dieser Ausdifferenzierung geführt habe, »Rationalisierung der Lebenswelt«.¹⁷ Immer mehr

16 Habermas 2024, S. 79.

17 Habermas 1988b, S. 221.

Gewissheiten, heißt das, verlieren ihre Selbstverständlichkeit und geraten in den Sog der Hinterfragung. Der Ausdruck ist allerdings etwas irreführend, denn die Lebenswelt ist nicht das, was dabei angefochten wird, sie ist der Hintergrund, auf dem die Anfechtung erfolgt. Wir bewegen uns *in* einer Lebenswelt, wenn wir argumentativ das Einverständnis anderer anstreben, aber wir suchen Einverständnis nicht *über* etwas in der Lebenswelt. Diese trägt unsere Verständigungsversuche, sie ist ihnen nicht selbst ausgesetzt. Genauer: Was hinterfragt wird, hört eben dadurch auf, Teil der Lebenswelt zu sein. Diese kann nicht verschwinden. Was aber schwindet, ist die Immunität irgendwelcher Inhalte gegen argumentative Anfechtung.

Die Lebenswelt spielt eine wichtige Rolle in Habermas' Gesellschaftstheorie. Sie macht drei Leistungen möglich, ohne die Gesellschaften nicht lebensfähig wären: die Weitergabe von Sinn über Generationen, die Stiftung von Solidarität, auch unter Fremden, und die Verwandlung hilfloser Babys in selbstbewusste Personen. Kultur, Gesellschaft und Persönlichkeit sind die drei Hinsichten, in denen Gesellschaften der symbolischen Reproduktion bedürfen. Und in allen drei Hinsichten ist mit der Aufklärung auch der diskursive Klärungsbedarf gestiegen. Immer mehr Menschen fragen schon aus Prinzip »Warum?« und wollen überzeugt werden. Zugleich wird unwahrscheinlicher, dass die Antworten alle zufriedenstellen werden.

Habermas schloss daraus, dass Kommunikation allein Gesellschaften nicht zusammenhalten könnte. Moderne Gesellschaften würden sich heillos überfordern, wenn sie nicht nur ihre symbolische, sondern auch ihre materielle Reproduktion ganz auf verständigungsorientiertes Handeln umstellten. Zwei Handlungsbereiche, in denen Verständigung allenfalls noch unter Vorbehalt zählt, sind die kapitalistische Markt- und Geldwirtschaft und die machtgesteuerte staatliche Verwaltung. Habermas nahm an, dass die gesellschaftliche Integration im Geltungsraum von Geld und administrativer Macht durch eine Vernetzung von Handlungsfolgen gewissermaßen hinter dem Rücken der Akteure erfolge. Er nannte eine Betrachtung, die nichtbezielten Zusammenhängen von Handlungen gilt, »systemtheoretisch«.¹⁸ Die Handlungsbereiche, die sich für eine solche Betrachtung vor allem anbieten, bezeichnete er dementsprechend als »Systeme«. So gelangte er zu einer Grundunterscheidung seiner Gesellschaftstheorie. Moderne Gesellschaften gewährleisten ihre symbolische Reproduktion aus einer Lebenswelt heraus, ihre materielle Reproduktion besorgen Systeme.

18 Der wichtigste Referenzautor war dabei für ihn, mehr noch als Niklas Luhmann, der spätere Talcott Parsons.

Übergriffige Systeme

Dieses Bündnis von Lebenswelt und System ist durchaus prekär. Wie Karl Marx für die Wirtschaft und Max Weber für die Bürokratie gezeigt haben, tendieren Systeme zur Ausdehnung ohne Rücksicht auf soziale Verluste. Sie neigen dazu, sich jeweils eine Welt nach ihrem Bilde zu schaffen, bevölkert von Bourgeois und Bürokraten, von Konsumentinnen und Klientinnen. Auch Habermas bemerkte diese Neigung, aber er nahm an, grundsätzlich könnten wir sie aus der Lebenswelt heraus begrenzen. Die genauen Aufgaben der Systeme sollten Gegenstand der Verständigung in demokratischen Öffentlichkeiten sein. Mündige Bürgerinnen sollten über Zwecke beraten, an deren Erfüllung Wirtschaft und Verwaltung in der Form des Rechts zu binden wären.

Aber die Funktionen, für die die Systeme zuständig sind, liegen einzig im Bezirk der materiellen Reproduktion. Hier können und sollen sie ihre überlegene Effizienz ausspielen. Nichts zu suchen haben sie hingegen in Domänen, die der symbolischen Reproduktion dienen. Hier ist Verständigung unverzichtbar; weder Geld noch Macht können sie ersetzen. Als Schlagworte: Man kann Sinn und Solidarität nicht kaufen und selbstbewusste Persönlichkeiten nicht herbeizwingen – und umgekehrt. Habermas sah aber starke Anzeichen dafür, dass Macht und Geld längst in Bereiche symbolischer Reproduktion eingedrungen seien, in denen sie nur stören könnten. Diese Vermutung hat die Zeitkritik in seinem Hauptwerk *Theorie des kommunikativen Handelns* bestimmt. Habermas hat für sie den einprägsamen Ausdruck »Kolonialisierung der Lebenswelt« gefunden.¹⁹

Viel Schweiß der Edlen ist in die Kritik an dieser zweistufigen Gesellschaftstheorie geflossen.²⁰ Hier sei nur erwähnt, dass Habermas sich nicht damit begnügte, zwei Weisen der *Betrachtung* von Gesellschaft zu unterscheiden. Er verband sie auch mit der Unterscheidung zweier gesellschaftlicher *Sektoren*: Wirtschaft und Staatsverwaltung auf der systemischen, Familie und Öffentlichkeit auf der lebensweltlichen Seite. Seine Sozialtheorie konnte dadurch sowohl die soziale Integration über sprachliche Verständigung als auch die systemische Integration über Handlungsfolgen erfassen. Gesellschaft ist nicht möglich ohne Akteurinnen, die mit ihrem Handeln zumindest implizit Geltungsansprüche verbinden. Aber sie geht nicht auf in dem, was noch so viele Handelnde sich vorstellen, und auch nicht in den lebensweltlichen Strukturen ihrer Verständigung. Eine kritische Theorie sollte auch beobachten und erklären, was uns dadurch beeinflusst, dass wir

19 Habermas 1988b, S. 522.

20 Besonders prägnant: McCarthy 1986.

es nicht verstehen und nicht beherrschen, weil es hinterrücks restringiert, was wir erkennen und wie wir handeln können.

Habermas ging aber wahrscheinlich zu weit in der Trennung von Lebenswelt und System und in der ausschließlichen Zuordnung der materiellen Reproduktion zu dieser und der symbolischen Reproduktion zu jener Seite. Die materielle Reproduktion erfolgt auch in der Moderne nicht nur über Märkte, sondern etwa auch über die unbezahlte Hausarbeit in Familien, die immer noch vorwiegend Frauen leisten. Und symbolische Reproduktion geschieht überall dort, wo Menschen handeln. Denn Handeln heißt: mit einem Tun oder Lassen Bedeutung verbinden, auch im Büro, im Betrieb und sogar an der Börse.

4. Was bleibt?

Was wird von Habermas bleiben, außer dem großen Respekt vor der ungeheuren Lebensleistung und vor einem Werkschaffen, dessen synthetische Kraft ihresgleichen sucht? Jede Antwort auf diese Frage muss spekulativ ausfallen. Hinweise mögen immerhin die mannigfachen Einwände geben, denen sein Werk schon zu seinen Lebzeiten ausgesetzt war. Ich erwähne deren vier.

Der Vorwurf des Intellektualismus

Eine vielstimmig vorgebrachte Kritik lautet, dass Habermas' Maßstab der Kritik zu intellektualistisch sei. So habe der Philosoph die nichtsprachlichen Äußerungen leiblich existierender, versehrbarer und emotional verletzlicher Lebewesen nicht als mögliche moralische Anklagen oder politische Ansprüche ernst genommen. Sein Augenmerk habe einseitig dem öffentlichen Vernunftgebrauch unter sprach- und reflexionsfähigen Personen gegolten.²¹ Dies aber berge die Gefahr epistemischer Ungerechtigkeit.²² Dieser seien insbesondere die Trägerinnen sogenannter stummer Interessen ausgesetzt. Das sind menschliche und auch tierliche Individuen, die entweder gar nicht oder nur rudimentär zu einer sprachlichen Formulierung und kritischen Prüfung von Geltungsansprüchen imstande sind.²³

Darauf ließe sich im Habermas'schen Geist zwar erwidern, dass noch so eindruckliche Gefühlsäußerungen und leibliche Manifestationen von Leiden normativ nicht selbstbeglaubigend seien. Auch sie müssten das Nadel-

21 Beispielhaft: Honneth 1980, S. 223 ff.; Young 1995, S. 262 ff.

22 Zu diesem Begriff Fricker 2024.

23 Zur epistemischen Ungerechtigkeit, die dies für Tiere bedeute, Donaldson; Kymlicka 2025, S. 32 ff.

öhr sprachlicher Artikulation und öffentlicher Rechtfertigung durchlaufen; anders könnten wir über ihre mögliche Legitimität und die normativen Folgen für uns nicht befinden. Wir mögen uns dazu eine arbeitsteilige Verwirklichung der Vernunft vorstellen. In ihr müssten mündige Menschen auch die besondere Rolle von solidarischen Übersetzern für diejenigen spielen, die nicht für sich selbst sprechen können.

Habermas selbst hat allerdings in seiner Diskursethik nur die Ansprüche von Betroffenen berücksichtigt, die mit eigener Stimme »Ja« oder »Nein« zu Normen sagen können. Bloß stellvertretende Stellungnahmen genügen nicht. Er hat dies damit begründet, dass wir Schonung, Schutz und Achtung bräuchten, weil wir durch kommunikatives Handeln individuiert würden. Solche sprachlich vermittelten Beziehungen seien selbst auch eine Quelle der Versehrbarkeit. Wer sich für intersubjektive Verhältnisse öffne, mache sich dadurch von anderen abhängig und durch sie angreifbar. Die Moral dient demnach dem Schutz der persönlichen Integrität, die niemand für sich allein ausbilden und bewahren könnte.²⁴

So richtig es aber ist, dass sie auch die persönliche Integrität sprachfähiger Personen schützt, so fragwürdig ist die Annahme, dass dies das einzige Schutzgut der Moral sei. Warum soll die Moral nur die Rolle spielen, symbolisch voraussetzungsvolle Verletzungen abzuwehren? Warum nicht auch Angriffe auf die physische und psychische Integrität anderer leidens- und erlebensfähiger Lebewesen? Erfahren wir nicht beispielsweise schwere Schmerzen als in sich schlecht und schon deshalb als einen Grund, der für Schonung und Rücksicht spricht? Das aber wäre ein Grund, der eine Einbeziehung auch nichtsprachfähiger Individuen in den Schutzraum der Moral rechtfertigte.

Damit allerdings entfiele das für Habermas« Diskursethik kennzeichnende Kriterium der Wechselseitigkeit: Nicht nur Personen, die selbst mit »Ja« oder »Nein« zu Normen Stellung nehmen können, könnten auch deren Nutznießer auf der Empfängerseite moralischer Beachtung sein.²⁵ Das Kriterium macht im Übrigen kenntlich, dass die Kritische Theorie unter Habermas« Händen anthropozentrischer wurde, eben weil er sie auf kommunikatives Handeln umgestellt hat. Keine Verwendung fand er deshalb für die Mahnung Adornos, eine Kritik der auf Zweckrationalität reduzierten Vernunft müsse auch das Verhältnis zu den anderen Tieren und zur nichtmenschlichen Natur einbegreifen. Das Unrecht, das wir Tieren antun, und die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen lassen sich als Verzerrung der Verständigungsverhältnisse nicht zureichend kritisieren. Ob Habermas«

24 Habermas 1997.

25 Ausführlicher zu dieser Kritik Ladwig 2020, S. 67 ff.

Theorie uns auch die nötige gedankliche Orientierung im Anthropozän geben kann, kommt mir daher fraglich vor.

Wie viel Vernunft verträgt die Politik?

Zu intellektualistisch könnte auch Habermas' Konzeption demokratischer Politik sein. Habermas setzte auf die legitimierende Kraft von Verständigungsverfahren in möglichst wenig vermachteten Öffentlichkeiten. Sie sollen die Vermutung stützen, dass die kollektiv bindenden Entscheidungen, die aus solchen Verfahren hervorgegangen sind oder argumentativer Anfechtung standgehalten haben, auch substantiell vernünftig seien. Dagegen steht der Augenschein, dass im politischen Raum andere, nämlich strategische oder auch dramaturgische Formen des Handelns vorherrschen. Garantiert nicht geradezu das *Framing* einer Frage als »politisch«, dass die Beteiligten kommunikative Einstellungen nur noch vorschützen und in Wahrheit einer Logik der Gegnerschaft folgen?

Jürgen Gerhards etwa hat anhand des jahrzehntelangen Kampfes der Frauenbewegung für eine liberalere Abtreibungsregelung gezeigt, dass zumindest dieser Prozess nicht vor allem von diskursiver Lernbereitschaft bestimmt gewesen sei: »Das Nennen von Gründen für die eigenen Deutungen, die Bezugnahme auf andere Akteure und das Diskutieren auf einem hohen Rationalitätsniveau bildeten eher die Ausnahme als die Regel der öffentlichen Kommunikation.«²⁶ Empirisch komme darum ein liberales Modell der Öffentlichkeit, das Politik als einen Interessenkonflikt unter Bedingungen eines rechtlich geschützten Gruppenpluralismus versteht, dem faktischen Geschehen näher als Habermas' Modell der Deliberation.

Auf diese Herausforderung scheinen mir zwei Antworten im Habermas'schen Geiste möglich zu sein. Wir könnten erstens einräumen, dass der tatsächliche Verlauf politischer Auseinandersetzungen nicht dem rationalistischen Idealbild eines öffentlichen Lernprozesses entspreche. Dennoch biete uns Habermas einen Schlüssel zu einer rationalen Rekonstruktion. Und dafür sei durchaus wesentlich, dass wir auch Interessenkonflikte jedenfalls um moralisch bedeutsame Fragen in der Überzeugung austragen, für eine gut gerechtfertigte Sache zu streiten. Mit Bezug auf eine solche Überzeugung ist eine vernünftige Nachkonstruktion von Fortschritten wie einer Liberalisierung des Abtreibungsrechts am Leitfaden *vorgestellter* Lernprozesse möglich. Auch wenn diese ohne die kausale ›Zutat‹ handfester Kämpfe, ohne gegenhegemoniale Strategien wie Überredung, *Framing*, Manipulation und auch Zwang wohl nicht in Gang gekommen wären, so müssen wir sie doch nachträglich als das mögliche Ergebnis einsichtsvollen Entscheidens verste-

26 Gerhards 1997, S. 31.

hen können. Auf diese Möglichkeit legen wir uns fest, indem wir wertend von einem Fortschritt sprechen und nicht neutral von einer Veränderung.

Neben dieser rekonstruktiven Lesart wäre zweitens auch eine Deutung deliberativer Politik möglich, die, wie in konstruktivistischen Theorien internationaler Beziehungen,²⁷ nach Inseln der Überzeugung in einem Meer strategischen Handelns Ausschau hält. Sofern es solche Inseln gibt, könnten wir in Kenntnis ihrer Ermöglichungsbedingungen auch nach Möglichkeiten ihrer Multiplizierung suchen. Das bekannteste Beispiel für institutionelle Reformen in diesem Sinne bilden Bürgerräte, die die repräsentative Demokratie ergänzen sollen. Ihren *Modus operandi* stellt sich etwa Steffen Mau gut habermasianisch als eine Willensbildung vor, die neue Einsichten und Sichtweisen möglich mache: »Zentral sind dabei die Offenheit der Debatte und die Vielfalt der Argumente, schließlich sollen Meinungen nicht schlicht geäußert und dann aggregiert, sondern im Zuge der Beratschlagung erst geformt werden.«²⁸

Wenn scheinbar nichts mehr gilt

Bis jetzt habe ich als unproblematisch unterstellt, dass politische Akteure mit ihren Parteinahmen Geltungsansprüche etwa auf Gemeinwohlverwirklichung verbinden. Selbst Jon Elsters Idee eines strategischen Gebrauchs von Argumenten²⁹ setzt voraus, dass hinreichend viele Bürgerinnen und Bürger von politischen Akteuren ein Handeln erwarten, das nicht völlig prinzipienlos ist und nicht primär privater Vorteilssuche folgt. Ebenso sollten sie Wahrheit und Wahrhaftigkeit als Werte hochhalten, selbst wenn sie diese in der politischen Praxis ständig strategisch strapazieren. Aber auch hier gilt: Wer eine aufrichtige Orientierung an Tatsachen wenigstens vorschützen muss, macht sich damit angreifbar für eine immanente Kritik, die die Ansprüche bestätigt, auf die sie sich stützt.

Was aber, wenn selbst in einer Demokratie auch völlig prinzipienlose, unaufrichtige und an Fakten desinteressierte Demagogen zum Zuge kommen können? Was, wenn sie nicht einmal mehr so tun müssen, als seien normative Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Wahrheit für sie Maßstäbe öffentlichen Handelns? Ist ein offen amoralischer, pathologischer Lügner, maligner Narzisst und *Bullshitter*³⁰ an der Spitze des stärksten Staates der Welt noch angreifbar im Namen eines Systems der Geltungsansprüche, die ihm allesamt nichts gelten? Oder sind es wenigstens hinreichend viele seiner

27 Vgl. Deitelhoff 2007.

28 Mau 2024, S. 135.

29 Elster 2000, S. 420 f.

30 Dazu hellstichtig schon im Vorfeld des Verhängnisses, das Trump heißt: Frankfurt 2014.

Anhänger? Das setzt offenbar voraus, dass die von ihm versuchte Ersetzung von Moral und Recht durch deren Gegenteil, das Recht des Stärkeren, von Wahrhaftigkeit durch Entertainment und von Wahrheit durch Postfaktizität nicht bis zum bitteren Ende gelingen kann. Wie unhintergebar also sind die Idealisierungen, auf die Habermas seine Hoffnung auf eine lernende Menschheit stützte?

Das verdrängte Nationale und die Wiederkehr des Nationalismus

Eine Spannung in seinem politischen Denken sei abschließend noch erwähnt. Habermas vertrat im Grunde ein *Bottom-up*-Modell politischer Legitimität: Zivilgesellschaftliche Akteure bringen Gründe und Gesichtspunkte zur Geltung, auf die professionelle Politikerinnen, eingeklemmt zwischen Entscheidungszwängen und Rücksichten auf Kräfteverhältnisse, von sich aus nicht kämen. Die Impulse aus der politischen Peripherie müssen allerdings im politischen Zentrum Resonanz finden und dort zu kollektiv bindenden Entscheidungen führen.³¹ Für dieses Zusammenspiel von schwacher und starker Öffentlichkeit³² bildet nach wie vor der Nationalstaat den wichtigsten Rahmen. Doch dieser Rahmen ist in immer mehr Hinsichten wie Klimaschutz, Unternehmensbesteuerung oder Regulierung digitaler Märkte zu eng geworden.

Habermas war daher publizistisch überall zu finden, wo über die Aussichten öffentlicher Argumente in einer entgrenzten Welt gestritten wurde. Nicht unwahrscheinlich ist aber, dass eine Theorie, die so viel Wert legt auf das Aussprechen von Gründen, die Demokratie enger an die Muttersprache bindet, als Habermas, ein Freund Europas,³³ wahrhaben wollte. Die meisten Bürger der Bundesrepublik können bestenfalls Deutsch. Eine grenzüberschreitende Verständigung über die Europäische Union oder gar über globales Regieren ist noch eine Sache von Eliten. Auch muss man eine ausgesprochene Spezialistin für vergleichende Europaforschung sein, um die politischen Systeme und die wichtigsten politischen Akteure in allen oder auch nur den meisten Mitgliedsstaaten zu kennen.

Habermas' Argumente für eine politische Union auf europäischer Ebene muteten folglich eher funktionalistisch als radikal-demokratisch an. Wann immer jedenfalls ein real existierender Demos, wie 2005 in den Referenden zur Europäischen Verfassung in Frankreich und den Niederlanden, über eine nennenswerte Vertiefung der Union befinden durfte, hat er dieses Ansinnen abgelehnt. Habermas erging sich gern in Schimpfreden, wenn er auf die

31 Habermas 1992.

32 Vgl. Fraser 1992.

33 Vgl. Habermas 2011.

angebliche Kleinmütigkeit der Politikerinnen in Sachen Europa zu sprechen kam. Das zivilgesellschaftliche Drängen aber, das solchen Kleinmut hätte bestrafen können, musste er sich ausdenken. Über das reale Problem fehlender Unterstützung im Wahlvolk für eine politische Union mit erweiterter Haushaltshoheit und Umverteilungsbefugnis ging er hinweg. Sie kam ihm als notwendiger Zwischenschritt zu einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts normativ und funktional unverzichtbar vor, weil er uns in einer post-nationalen Konstellation währte.

Doch schon deren Diagnose machte auf auswärtige Beobachter einen eigentümlich deutschen Eindruck. Namentlich in den neuen mittel- und ost-europäischen Mitgliedsstaaten dominierte eher das Gefühl, man sei gerade erst einer *prä-nationalen* Konstellation imperialer Unterdrückung entronnen. Die Europäische Union war und ist dort willkommen als Mittel zur monetären Stärkung der neu erlangten nationalen Unabhängigkeit, nicht aber als Etappenziel zu deren Aufhebung in einer Kosmopolis.

Nichts davon rechtfertigt allerdings die offene Abkehr sogar noch von der Ambition einer globalen regelbasierten Ordnung. Die vielleicht finale politische Enttäuschung für Habermas war das Wiederaufflammen eines verwilderten Nationalismus, den er gehasst hat. Er, der für eine weltbürgerliche Verfassung geworben hatte, wurde noch Zeuge der Verheerung ihrer Anfänge durch Willkür, Gewalt und neues Großraumdenken. Nun ist seine Stimme, die in allem für das Gegenteil stand, verstummt. Jeder Tod kommt in einem gewissen Sinn zu früh. Dieser, nach einem langen Leben, kommt zu einer Unzeit, die unsere ist und in der uns nun die orientierende Kraft der Habermas'schen Stellungnahmen fehlen wird.

Literatur

- Deitelhoff, Nicole 2014. »Was vom Tage übrig blieb. Inseln der Überzeugung im vermachten Alltagsgeschäft internationalen Regierens«, in *Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik*, hrsg., v. Niesen, Peter; Herborh, Benjamin, S. 26–56. Berlin: Suhrkamp.
- Donaldson, Sue; Kymlicka, Will 2025. *Animals and the Right to Politics*. Oxford: Oxford University Press.
- Elster, Jon 2000. »Arguing and Bargaining in two Constituent Assemblies«, in *University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law*, 2, 2, S. 345–421.
- Frankfurt, Harry G. 2014. *Bullshit*. Berlin: Suhrkamp.
- Fraser, Nancy 1992. »Rethinking the Public Sphere«, in *Habermas and the Public Sphere*, hrsg. v. Calhoun, Craig, S. 9–142. Cambridge/Mass.: MIT Press.
- Fricker, Miranda 2024. *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*. München: C.H. Beck.
- Gerhards, Jürgen 1997. »Diskursive versus liberale Öffentlichkeit. Eine empirische Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas«, in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 49, 1, S. 1–34.
- Habermas, Jürgen 1971. »Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz«, in *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, hrsg. v. ders.; Luhmann, Niklas, S. 101–141. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen 1973. »Wahrheitstheorien«, in *Wirklichkeit und Reflexion. Festschrift für Walter Schulz*, hrsg. v. Fahrenbach, Helmut, S. 211–265. Pfullingen: Günter Neske.
- Habermas, Jürgen 1988a. *Theorie des kommunikativen Handelns. Erster Band. Handlungs-rationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1988b. *Theorie des kommunikativen Handelns. Zweiter Band. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1991 [1953]. »Martin Heidegger. Zur Veröffentlichung von Vorlesungen aus dem Jahre 1935«, in ders., *Philosophisch-politische Profile. Erweiterte Ausgabe*, S. 65–72. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1992. *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1997. »Die Herausforderung der ökologischen Ethik für eine anthropozentrisch ansetzende Konzeption«, in *Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*, hrsg. v. Krebs, Angelika, S. 92–99. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 2011. *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 2024. »Es musste etwas besser werden ...« *Gespräche mit Stefan Müller-Doohm und Roman Yos*. Berlin: Suhrkamp.
- Heidegger, Martin 1953. *Einführung in die Metaphysik*. Tübingen.
- Honneth, Axel 1980. »Arbeit und instrumentales Handeln. Kategoriale Probleme einer kritischen Gesellschaftstheorie«, in *Arbeit, Handlung, Normativität. Theorien des Historischen Materialismus 2*, hrsg. v. ders.; Jaeggi, Urs, S. 185–233. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. 1971 [1947]. *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Iser, Mattias 2008. *Empörung und Fortschritt. Grundlagen einer kritischen Theorie der Gesellschaft*. Frankfurt/New York: Campus.
- Iser, Mattias; Strecker, David 2010. *Jürgen Habermas zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Ladwig, Bernd 2020. *Politische Philosophie der Tierrechte*. Berlin: Suhrkamp.
- Mau, Steffen 2024. *Ungleich vereint. Warum der Osten anders bleibt*. Berlin: Suhrkamp.
- McCarthy, Thomas 1986. »Komplexität und Demokratie – Die Versuchungen der Systemtheorie«, in *Kommunikatives Handeln. Beiträge zur Jürgen Habermas' »Theorie des kommunikativen Handelns«*, hrsg. v. Honneth, Axel; Joas, Hans, S. 177–215. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Mouffe, Chantal 2007. *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Rorty, Richard 2000. *Wahrheit und Fortschritt*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Taylor, Charles 1992. »Bedeutungstheorien«, in ders., *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus*, S. 52–117. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Tugendhat, Ernst 1976. *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Young, Iris Marion 1995. »Unparteilichkeit und bürgerliche Öffentlichkeit. Implikationen feministischer Kritik an Theorien der Moral und der Politik«, in *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, hrsg. v. van den Brink, Bert; van Reijen, Willem, S. 245–280. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Zusammenfassung: Jürgen Habermas war ein zutiefst demokratischer Denker. Die Öffentlichkeit war für ihn das Lebenselixier von Vernunft überhaupt. Mit seiner formalen Sprachpragmatik schlug er eine Brücke zwischen Philosophie und Gesellschaftstheorie. Für diese suchte er nach einem kritischen Maßstab, der unseren gesellschaftlichen Praktiken selbst innewohne. Seine Kritik zielte auf die Verzerrung von Verständigungsverhältnissen. Seine Stimme wird fehlen, jetzt, da der von ihm verabscheute Nationalismus wieder auflebt und reine Willkür die Weltpolitik beherrscht.

Schlüsselwörter: Jürgen Habermas, [Nachruf], Demokratie, Öffentlichkeit, Formale Pragmatik, System und Lebenswelt, Nationalismus

No friend of harmlessness.

Summary: Jürgen Habermas was an essentially democratic thinker. For him, the public sphere was the very elixir of reason. With his formal pragmatics, he built a bridge between philosophy and social theory. For the latter, he sought a critical standard inherent in our social practices themselves. His critique targeted the distortion of communicative relationships. His voice will be missed now that the nationalism he hated is resurging and pure arbitrariness dominates world politics.

Keywords: Jürgen Habermas, [obituary], democracy, public sphere, formal pragmatics, system and lifeworld, nationalism

Autorenangaben:

Bernd Ladwig
Freie Universität Berlin
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft
Ihnestr. 22
14195 Berlin
Deutschland
bernd.ladwig@fu-berlin.de



© Bernd Ladwig

Martina Heßler

Normale technologische Fehler

Plädoyer für eine *Error Literacy*

Kürzlich sah ich in einer Buchhandlung ein Kinderbuch über Künstliche Intelligenz. In kindgerechter Sprache erklärt es, was KI ist und was sie kann. Allerdings finden auch die Fehler, die Chatbots wie GPT machen, Beachtung. Es wird betont, dass sie falsche Antworten geben können und dass man dies als Halluzinieren bezeichnet. Auch der Bias der KI, der bestimmte Menschen diskriminiert, wird erwähnt. Es ist bemerkenswert, in welcher kurzen Zeit die Fehler und Probleme der KI Eingang in ein Kinderbuch gefunden haben. Man könnte folgern, dass bereits ein weit verbreitetes gesellschaftliches Bewusstsein für deren Fehler besteht.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kam die Medienwissenschaftlerin Lisa Nakamura vor einigen Jahren. In einem kurzen Aufsatz konstatierte sie, dass wir als Nutzer:innen digitaler Geräte »Expert:innen« des Nichtfunktionierens geworden seien.¹ Auf Konferenzen beobachtete sie die Reaktionen auf das häufige Nichtfunktionieren von PowerPoint. Sie beschrieb, wie einige Vortragende nervös wurden und wie andere während ihres Vortrags auf die nicht vorhandene PowerPoint-Präsentation verwiesen, etwa indem sie sagten: »Jetzt würden Sie eigentlich [...] sehen.« Nakamura schlussfolgerte, dass »das Versagen von Präsentationstechnik ein charakteristisches Merkmal digitaler Medien ist.«² Sie schlug allerdings vor, dass wir, statt zu jammern, »lernen [sollten], dieses vermeintliche Versagen [...] als paradoxes Zeichen von Kompetenz zu sehen«.³

Das Nichtfunktionieren technischer Geräte wird in der Regel jedoch nicht positiv gesehen. Wie wiederum die Medienwissenschaftlerin Neta Alexander feststellte, führt es auch zu einer unterschwelligten Nervosität und Angst: »In digitalen Kulturen lauert im Hinterkopf der Nutzer:innen eine ständige Sorge: Sorge um die Verbindung, Sorge um die Akkudauer [...].«⁴ Tatsächlich lässt sich vielfach beobachten, wie die Angst vor technologischen Fehlern, vor Störungen und Nichtfunktionieren alltägliche Praktiken und

1 Nakamura 2009, S. 88.

2 Ebd.

3 Ebd., S. 89.

4 Alexander 2017, S. 22, Übers. MH.

Routinen verändert. So habe ich mir beim Schreiben meiner Texte eine Routine der Absicherung angewöhnt. Ich drücke in kurzen Abständen die Steuerungs- und die S-Taste, fast wie ein Automat. Es ist eine habitualisierte Geste, die sich in meine Textproduktion eingeschrieben hat und die ich nahezu unbemerkt ausführe, um das Geschriebene zu sichern, getrieben von der Angst, dass Word sich aufhängen, abstürzen, der Computer kaputtgehen oder der Akku plötzlich versagen könnte. Es ist keineswegs so, dass dies häufig passiert, aber es passiert; man weiß darum und befürchtet, dass es eintreten könnte. Dieses alltägliche Nichtfunktionieren, die vielen kleinen Störungen oder Verzögerungen mögen unspektakulär erscheinen. Sie verweisen allerdings auf die Allgegenwart von technologischen Fehlern, die mitunter unbemerkt und folgenlos bleiben, jedoch alltägliche Routinen und Praktiken prägen und kleinere, aber auch erhebliche Störungen verursachen können.

Während Störungen insbesondere in der kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung bereits viel Aufmerksamkeit fanden,⁵ gilt dies nicht für Fehler. Die beiden Begriffe lassen sich allerdings nicht klar voneinander abgrenzen. Beide bedeuten eine Abweichung vom angestrebten Ziel beziehungsweise dem angestrebten Zustand. Die medienwissenschaftliche Forschung hat herausgearbeitet, dass eine Störung die jeweilige Ordnung irritiert, verletzt und in Unordnung bringt. Häufig wurde der produktive Charakter der Störung betont, indem neue Ordnungen und neues Wissen entstehen.⁶ Auch die Produktivität von Fehlern ist ein gängiges Narrativ, mit dem das Lernen aus Fehlern hervorgehoben wird. Zudem stehen Fehler und Störungen in Relation zueinander. So können Fehler – neben vielen anderen Ursachen, wie etwa Naturereignissen – eine Störung hervorrufen. Es gibt jedoch auch bedeutende Unterschiede zwischen Fehlern und Störungen. So definiert sich die Störung durch ihre Bemerkbarkeit; sie *stört* eben. Eine Störung stellt eine Unterbrechung dar: Etwas Erwartetes, Angestrebtes ist nicht eingetreten – ob kurzzeitig, wie bei den vielen alltäglichen Störungen, die auch Nakamura beschreibt, oder ein technologischer Ablauf wurde in fundamentaler Weise unterbrochen, etwa bei technologischen Störfällen wie einem Atomunfall.⁷ Daher wurde ihre zeitliche Struktur der Nachträglichkeit vielfach betont.⁸ Die Störung wird analysiert, nachdem sie stattgefunden

5 Vgl. z. B. Koch; Petersen 2001, S. 7–11. Sie betonen auch die »semantische Nachbarschaft« zu Begriffen wie Unfall und Katastrophe. Fehler erwähnen sie jedoch nicht (S. 8). Vgl. zur Störung des Weiteren: Kümmel; Schüttpelz 2003.

6 Vgl. vor allem Kümmel; Schüttpelz 2003, die die Kreativität der Störung betonen.

7 Zu Störfällen vgl. Koch; Petersen; Vogl 2011.

8 Vgl. z. B. Kümmel; Schüttpelz 2003, S. 10. Gleiches gilt für den Unfall, vgl. Kassung 2009, S. 9–15.

den hat. Technologische Fehler können dagegen, und das macht einen wichtigen Unterschied aus, unbemerkt bleiben. Sie sind häufig nicht sichtbar, ja nur schwer auffindbar. Nicht jeder Fehler macht sich in Form einer Störung bemerkbar. Zudem eignet, um einen weiteren Unterschied zu nennen, Fehlern eine binäre Struktur. Sie sind mit den Kategorien richtig und falsch verbunden,⁹ mithin mit einer Norm, einer Regel, die nicht eingehalten wird. Aufschlussreich ist hier die Etymologie des Fehlerbegriffs. Im *Grimm'schen Wörterbuch* wird auf die Wortherkunft beim Schießen – ein Fehler beim Schießen, also nicht zu treffen – sowie auf die Niete im Glücksspiel hingewiesen, eine Wortverwendung, die bereits eine Binarität enthält: die des Treffens/Nichttreffens.¹⁰ Störungen umfassen dagegen ein Spektrum: von kleinen, kurzzeitigen Beeinträchtigungen über Verzögerungen des Ablaufs bis hin zu disruptiven, fundamentalen Unterbrechungen.

Die Ubiquität, Alltäglichkeit und strukturierende Wirkung technologischer Fehler¹¹ in digitalen Gesellschaften sind Thema dieses Beitrags. Der alltägliche Umgang mit ihnen prägt das Leben in einer »fehlerhaften technologischen Bedingung«. Im Folgenden wird zunächst diese fehlerhafte technologische Bedingung reflektiert und insbesondere nach ihrer historischen Verortung gefragt. Im zweiten Teil des Beitrags wird anhand zweier empirischer Beispiele das Diktum Nakamuras, wir seien Expert:innen des Nichtfunktionierens, aufgegriffen, dabei jedoch auf den Umgang mit technologischen Fehlern fokussiert, um zu fragen, ob in gegenwärtigen Gesellschaften eine *Error Literacy* besteht. Das Anliegen des Beitrags ist es, zu diskutieren, warum eine technologische *Error Literacy* in digitalen und KI-verwendenden Gesellschaften bedeutsam ist und worin sie bestehen kann, was im dritten Teil abschließend verhandelt wird.

1. Leben in einer fehlerhaften technologischen Bedingung

Erich Hörl prägte den Begriff »technologischer Bedingung«.¹² Mit Referenz auf Jean-Luc Nancy beschrieb er eine epochale Sinnverschiebung hin zum technologischen Sinn. Im Folgenden geht es jedoch nicht um Fragen des epochalen Sinns und der Sinnverschiebung, sondern darum, die Bedeutung

9 Nicht alles, was falsch ist, ist ein Fehler. Der Begriff des Fehlers definiert sich jedoch durch die Unterscheidung von richtig und falsch.

10 Grimm 1861–1862, Sp. 1427, Z. 79.

11 Auch »technologischer Fehler« ist ein zu einfacher Begriff, der weiterer Reflexion bedarf. Korrekter wäre die leseunfreundliche Variante »Fehler in technologischen Umgebungen«. Die Erforschung des Begriffs »technologischer Fehler« steht noch aus.

12 Hörl 2011, S. 7–53.

von Fehlern in einer technologischen Lebensweise zu analysieren. Daher wird der Begriff »technologische Bedingung« als Beschreibungsform gegenwärtiger Gesellschaften verwendet, um zu unterstreichen, dass Technik alle Bereiche des Lebens umfasst und eine zentrale Bedingung menschlicher Existenz darstellt. Technik ist jedoch stets fehlerhaft. Technische Fehler sind ubiquitär; sie sind alltäglich. Menschen machen Fehler in technischen Umgebungen, aber auch Maschinen sind nie fehlerfrei. Insbesondere komplexe technische Systeme sind hochgradig fehleranfällig.

Vulnerabilität, Unfälle und Katastrophen

Die bisherige Forschung hat sich allerdings kaum, wie gerade bereits angedeutet, mit Fehlern beschäftigt. Herausgearbeitet wurde dagegen vielfach die Vulnerabilität hochtechnisierter Gesellschaften, ebenso ihr Risikocharakter, prominent von Ulrich Beck, aber auch in wegweisenden Publikationen von Mary Douglas.¹³ Die Soziolog:innen Anique Hommels, Jessica Mesman und Wiebe E. Bijker betonten, dass Technologie »zahlreiche Möglichkeiten für moderne Gesellschaften hervorbringt. Zugleich sind sie jedoch nie ohne Risiko.«¹⁴

Darüber hinaus lag der Fokus der bisherigen sozial-, kultur- und geisteswissenschaftlichen Forschung auf Unfällen, Ausfällen und Störungen. Wie der französische Philosoph Paul Virilio feststellte, erfinde man mit jeder neuen Technologie auch einen neuen Typus von Unfall.¹⁵ Eisenbahnunfälle, Grubenunglücke und Arbeitsunfälle waren Begleiter der Industrialisierung. Auch die frühen Automobile waren keineswegs reibungslos funktionierende Maschinen. Vielmehr liefen sie häufig unzuverlässig. Fehlerhafte Zündungen, Achsenbrüche, Batterieprobleme oder Probleme mit der Antriebswelle prägten die frühe Geschichte des Automobils.¹⁶

Insbesondere in den 1970er- und 80er-Jahren gerieten technische Unfälle und Katastrophen in den Fokus gesellschaftlicher und soziologischer Debatten. Der Reaktorunfall von Three Mile Island (1979), die *Challenger*-Katastrophe (1986) und die Nuklearkatastrophe von Tschernobyl (1986) lösten intensive Debatten über das Risiko technologischer Unfälle und die Vulnerabilität hochtechnisierter Gesellschaften aus. Der Organisationssoziologe Charles Perrow publizierte 1984 sein breit rezipiertes Buch *Normal Accidents* (»Normale Unfälle«), in dem er aufzeigte, dass die Verkettung verschiedener voneinander unabhängiger, teils nur kleiner Fehler in einem

13 Beck 1986 und Douglas; Wildavsky 1982.

14 Hommels; Mesman; Bijker 2014, S. 2, Übers. MH.

15 Virilio 2009a, S. 7 f., und Virilio 2009b.

16 Vgl. z. B. Krebs 2021, S. 145.

technischen System zu Katastrophen führen kann.¹⁷ Anfang der 1990er-Jahre forderte der bereits erwähnte Paul Virilio ein Unfallmuseum, um das Bewusstsein für die »Normalität« von Unfällen zu schärfen.¹⁸ Aber auch der Ingenieur Henry Petroski stellte damals fest, dass er in einer Zeit lebe, in der die Technik Amok laufe. Er konstatierte, dass es gegenwärtig auffällig viele »Horrorgeschichten« über Technik gebe.¹⁹

Die Bedeutung technologischer Fehler

Technologische Katastrophen und die Anfälligkeit komplexer technologischer Systeme brachten zu dieser Zeit auch die Bedeutung technologischer Fehler in den Blick. Der Reaktorunfall von Three Mile Island gilt als der Startpunkt für eine interdisziplinäre Fehlerforschung. Psycholog:innen, Ingenieur:innen und Sozialwissenschaftler:innen begannen, die Ursachen von Fehlern in technischen Systemen systematisch zu untersuchen.²⁰ Gleichwohl etablierte sich weder in den Sozialwissenschaften noch in den Kultur- oder Geisteswissenschaften eine systematische Fehlerforschung, die technologische Fehler analysiert hätte.

Die neue Bedeutung technologischer Fehler zeigt sich aus historischer Perspektive jedoch deutlich, wenn man beispielsweise die Debatten von Informatikern Ende der 1960er-Jahre rekonstruiert. Diese standen bei der Entwicklung von Softwaresystemen vor enormen Herausforderungen im Umgang mit Fehlern und damit bei der Herstellung technologischer Zuverlässigkeit. 1968 organisierte der Wissenschaftliche Ausschuss der NATO eine Konferenz zu Problemen der Softwareentwicklung.²¹ Computerwissenschaftler diskutierten besorgt über die Unzuverlässigkeit der von ihnen entwickelten Software. Sie warnten, dass dies zu einer Frage von Leben und Tod werden könne, und betonten, dass Handlungsbedarf bestehe. Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Konferenzteilnehmer betonten, es sei zuvor kaum möglich gewesen, Fehler zu thematisieren. Der niederländische Computerwissenschaftler Edsger Dijkstra hob hervor, dass es nur wenige Jahre zuvor blasphemisch gewesen sei, überhaupt über eine »Softwarekrise«, Fehler oder das Scheitern zu sprechen. Er empfand die Konferenz als einen Wendepunkt: »Das war neu. Vor Garmisch tendierte die Forschung dazu, auf die ›verführerische Faszination‹ von Software abzuheben statt auf ihr Scheitern.«²²

17 Perrow 1984.

18 Virilio 2009b, S. 19.

19 Petroski 1982.

20 Weingardt 2008, S. 283.

21 MacKenzie 2002, S. 97–122.

22 Randell 1981, S. 1–10, Übers. MH.

In den 1970er- und 80er-Jahren erstellten Softwareentwickler:innen, aber auch Journalist:innen Fehlerlisten und dokumentierten Vorfälle unterschiedlichster Art: Computer, die unglaubliche Stromrechnungen ausstellten, Computer, die einem Mann Informationen zu seiner Schwangerschaft schickten, eine Überschwemmung bei einem Staudamm in Colorado im Jahr 1983, die durch eine fehlerhafte Computerberechnung verursacht wurde, oder Fehler bei der Berechnung der Erdbebensicherheit für den Bau von Kernkraftwerken in den USA, um nur einige zu nennen.²³

1985 warnte der US-amerikanische Softwareentwickler David Parnas, dass komplexe Software aus »grundlegenden« Gründen anfällig für Unzuverlässigkeit sei. Auch mit verbesserter Technologie würde diese Unzuverlässigkeit nicht verschwinden.²⁴ Zwar gilt es mittlerweile als Binsenweisheit, dass Softwaresysteme stets fehlerhaft sind. Gleichwohl betonte Parnas einen entscheidenden Punkt: Es handelt sich um eine grundsätzliche, also nicht zu beseitigende Fehlerhaftigkeit. Die weit verbreitete Vorstellung, Fehler in technologischen Systemen seien ein Phänomen neuer Technologie, das mit zunehmendem »Fortschritt« überwunden werde, wurde damit hinterfragt und das Versprechen eines »noch« Fehlerhaften hinfällig. Deutlich wurde vielmehr eine historisch neue Dimension: Mit der Verbreitung von Software entstanden gleichsam »normale Fehler«, so wie zuvor von »normalen Unfällen« die Rede war. Der Begriff der fehlerhaften technologischen Bedingung soll genau dies benennen und die Neuartigkeit der gesellschaftlichen Herausforderung betonen.

Es geht mithin nicht nur darum, dass komplexe technologische sowie Softwaresysteme fehleranfällig sind, dass sich die Zahl der Fehler vervielfachte und dass es schwieriger wurde, sie zu finden und zu beherrschen. Vor allem entstand spätestens in den 1980er-Jahren die Einsicht, dass es keine fehlerfreie Technik gibt. Zwar ist es selbstverständlich möglich, aus Fehlern zu lernen, jedoch nicht, fehlerfreie technologische Systeme zu konstruieren. 1988 konstatierte ein Informatiker, »daß Abhilfe für ihre [der komplexen Systeme] Unberechenbarkeit grundsätzlich nicht möglich ist«.²⁵ Auch Politiker:innen sahen Handlungsbedarf. 1989 erklärte die deutsche Bundesregierung: »Es ist grundsätzlich unmöglich, die Fehlerfreiheit von Hard- und Software zu garantieren. [...] Zuverlässigkeit kann nicht garantiert werden.«²⁶ Ein Informatiker fand in den 1980er-Jahren in einem Artikel in der Zeitschrift *Scheidewege* deutliche Worte: »Computer gelten als genau, unfehlbar, unbestechlich, und da sie ja keine Menschen sind, gegen

23 Valk 1988, S. 17.

24 Parnas 1985, S. 1328.

25 Valk; Valk 1988/89, S. 253.

26 Bundesministerien für Forschung und Technologie sowie für Wirtschaft 1992.

Irrtümer gefeit. Worin besteht eigentlich die Aura, von der sie umgeben sind, die zuweilen sogar den Kritikern den Blick vernebelt? «²⁷

In den 1970er- und 80er-Jahren herrschte, insbesondere unter Informatiker:innen, mithin große Unruhe, ja sogar Entsetzen über eine Technologie, die niemals fehlerfrei sein würde, deren Fehler nicht berechenbar waren und deren Komplexität sie undurchschaubar machte. Gleichwohl war und ist dies keine dystopische Diagnose. Sie beschreibt vielmehr die Normalität einer fehlerhaften technologischen Bedingung: Fehler sind alltäglich, sie können Konsequenzen haben. Sie können aber auch ohne Konsequenzen sein, lange Zeit unbemerkt bleiben oder in einem veränderten Kontext plötzlich problematische Effekte zeigen. Das Suchen, das Antizipieren, das Vermeiden und die Beseitigung technologischer Fehler sind bestimmende Elemente in digitalen Gesellschaften. Technologische Zuverlässigkeit muss in allen gesellschaftlichen Bereichen permanent ausgehandelt und hergestellt werden.

Kontinuität und die neue Allgegenwart technologischer Fehler

Dies bedeutet selbstredend nicht, dass das Suchen, Vermeiden und Beheben von technologischen Fehlern ein historisch gänzlich neues Phänomen ist. Insbesondere die Wissenschaftsgeschichte hat sich mit Fehlern beschäftigt, und zwar sowohl mit solchen bei der Wissensproduktion als auch mit fehlerhaften Instrumenten, und ihre Bedeutung für die Ausformung wissenschaftlicher Praktiken aufgezeigt. Lorraine Daston betonte in einem Artikel mit dem Titel »Scientific Errors and the Ethics of Belief« die zentrale Rolle von Fehlern in der Moderne.²⁸ Sie wies auf den Schock hin, den die Erkenntnis hervorrief, dass jahrhundertlang für wahr gehaltene Aussagen im 16. und 17. Jahrhundert mit den Aussagen von Kopernikus, Galilei Galileo oder William Harvey korrigiert wurden. Seit dem frühen 17. Jahrhundert sei die wissenschaftliche Praxis untrennbar mit der permanenten Reflexion von Fehlern verbunden.²⁹ Daston zeigte, dass Fehler beziehungsweise die Angst vor ihnen die wissenschaftliche Praxis seit dem 17. Jahrhundert prägt.³⁰ Und auch wenn sie hier über moderne Wissenschaften schreibt, wird deutlich, dass Fehler und vor allem die Strategien, sie zu vermeiden, das moderne Denken und insbesondere die Wissenschaften bereits in der Frühen Neuzeit beeinflussten.

27 Valk; Valk 1988/89, S. 245.

28 Daston 2005, S. 1–28.

29 Daston, 2005, S. 5.

30 Daston, 2005, S. 4 f.

Doch trotz einer langen Kontinuität der Bedeutung von Fehlern für das moderne westliche Denken, die es noch genauer zu erforschen gilt, zeichnet sich die gegenwärtige fehlerhafte technologische Bedingung – hier sehr verkürzt dargestellt – besonders durch das Zusammenspiel dreier Faktoren aus, die technologische Fehler in neuer Weise zu etwas *Alltäglichem in allen gesellschaftlichen Bereichen* machten: Zum einen die grundsätzlich nicht zu beseitigende Fehlerhaftigkeit digitaler Technologie, zum zweiten deren Allgegenwart, die eben auch mit der Verbreitung ihrer Fehler verknüpft ist, sowie zum Dritten die Gleichzeitigkeit von Erfolg und Scheitern, Funktionieren und Nichtfunktionieren. Denn digitale Gesellschaften sind von einer grundlegenden Ambiguität des technologischen Gelingens und gleichzeitiger technologischer Fehlerhaftigkeit geprägt. 2005 formulierte ein Computerwissenschaftler: »Wir haben einen Mann auf den Mond gebracht. Also warum können wir keine Software entwickeln, die funktioniert?«³¹ Ein Softwareentwickler konstatierte, dass Fehler in Softwaresystemen normal seien, aber im Großen und Ganzen doch alles funktioniere – eine Feststellung, die auf den ersten Blick irritieren mag, aber die Spannung zwischen technologischem Gelingen und der Ubiquität von Fehlern auf den Punkt bringt.

Sind wir also in dieser fehlerhaften technologischen Bedingung Expert:innen des Nichtfunktionierens geworden? Oder genauer gefragt, verfügen Menschen in einer fehlerhaften technologischen Bedingung über eine *Error Literacy*?

An zwei Beispielen, einem aus der jüngsten Geschichte und einem aus dem Jahr 2024, wird dieser Frage hier nun nachgegangen und die Bedeutung einer *Error Literacy* herausgearbeitet. Im sogenannten *Post Office Scandal* geraten individuelle Konsequenzen von Softwarefehlern und einer fehlenden *Error Literacy* in den Blick; das Beispiel der falschen Sitzberechnung während der sächsischen Landtagswahl 2024 macht hingegen mögliche gesellschaftliche Konsequenzen sichtbar.

2. Expert:innen des Nichtfunktionierens?

Fallbeispiel 1. Der Post Office Scandal

Zwischen 1999 und 2015 wurden in Großbritannien 3500 sogenannte *Subpostmaster* wegen Betrugs, Diebstahls und falscher Buchführung angeklagt, weil ihre Konten Fehlbeträge aufwiesen. *Subpostmaster* sind Selbständige, die lokale Postfilialen betreiben. 900 der angeklagten *Subpostmaster* wur-

31 IEEE Spectrum 2005, Übers. MH.

den verurteilt, 236 kamen ins Gefängnis. Vier begingen Suizid.³² Allerdings handelte es sich nicht um Betrug, sondern um Fehlbuchungen der Software *Horizon*. Alle Betroffenen hatten stets ihre Unschuld beteuert, doch wurde ihnen nicht geglaubt.

Wie bereits ausgeführt, sind Softwarefehler nicht ungewöhnlich. Seit den 1970er-Jahren werden sie gesellschaftlich diskutiert. Die Fehler der in den 1990er-Jahren bei der britischen Post eingeführten Software endeten jedoch mit einem Skandal und persönlichen Katastrophen. Eine fehlende *Error Literacy* war, so die These, ein zentraler Grund dafür.

Dieser Skandal ist erstaunlich komplex und wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet. Im Folgenden wird die *Error Literacy* der Software-User, also der sogenannten *Subpostmaster*, sowie der Verantwortlichen bei der Firma Fujitsu und des Postunternehmens analysiert.

Hilflose Software-User. Probleme des Nichtwissens, der Intransparenz und der Komplexität

Nachdem die Software der Firma Fujitsu in den Postfilialen eingeführt worden war, bemerkten einige *Subpostmaster* Fehlbeträge auf ihren Konten. Viele konnten keine Ursache finden und die Fehlbeträge nicht erklären. Daher riefen sie die von Fujitsu angebotene Servicehotline an. Ein *Subpostmaster* berichtete, er habe über drei Monate hinweg fast jeden Tag dort angerufen, um sein Problem zu schildern, aber nie eine befriedigende Antwort erhalten.³³ Auch viele andere Nutzer:innen empfanden die Hotline nicht als hilfreich, da der Grund für die Defizite nicht geklärt werden konnte. Häufig hätten die Mitarbeiter am Telefon gesagt: »Das Problem wird sich von selbst lösen.«³⁴ Eine Frau berichtete gar, dass sich, als sie deren Anweisungen folgte, die fehlende Geldsumme verdoppelt habe.³⁵ Die *Subpostmaster* waren hilflos. Sie hatten keine Stelle, an die sie sich wenden konnten, da sich die sogenannte *Helpline* ebenfalls als hilflos erwies.

Zudem machten die Verantwortlichen im Post Office und bei der Firma Fujitsu die User selbst für die Fehlbeträge verantwortlich. Teils äußerten sie sich ausgesprochen herabwürdigend und machten rassistische Bemerkungen, indem sie etwa behaupteten, bestimmte Menschen könnten ihre Finger nicht aus der Kasse lassen,³⁶ teils wurde den *Subpostmastern* unterstellt, sie

32 Vicki 2023.

33 Davies 2020.

34 Second Sight 2015, S. 26.

35 Greenhill 2021, S. 16.

36 Second Sight 2015, S. 26.

seien unfähig, mit Computern umzugehen, weshalb neue Trainingsmodule eingeführt wurden.³⁷

Arjun Appadurai und Neta Alexander thematisieren diese Art der Schuldzuschreibung an die betreffenden Softwarenutzer im Kontext ihres Buches mit dem Titel *Failure*. Darin kritisieren sie eine Denkweise, die davon ausgeht, dass »jeder Erfolg das Ergebnis der Technologie und jedes Scheitern der Fehler des Bürgers, des Investors, des Nutzers, des Verbrauchers« sei.³⁸ Sie beschreiben dies als »die Ideologie [...], dass Technologie immer gut funktionieren würde, wenn nur ihre Nutzer nicht so fehlerbar wären«.³⁹ Während Appadurai und Alexander dies als eine Strategie des neoliberalen Kapitalismus einordnen, hat die Konstellation von fehlerhaften Menschen auf der einen und überlegener Technik auf der anderen Seite eine lange Tradition im westlichen Denken., Sie besteht seit Beginn des 19. Jahrhunderts, und seitdem wird die stete Überlegenheit der Technik gegenüber den fehlerhaften und fehlerproduzierenden Menschen betont.⁴⁰ Im Fall des Post Office Scandal zeigt sich diese Denkfigur nur allzu deutlich. Auch die *Subpostmaster* selbst scheinen sie verinnerlicht zu haben, denn viele schämten sich, Probleme mit der Software zu haben. Sie suchten die Ursachen dafür bei sich selbst und dachten, sie hätten Fehler bei der Bedienung der Computer gemacht. Viele hatten zu diesem Zeitpunkt keine oder nur wenig Computererfahrung mit. Oft hatten sie keine Vorstellung davon, wie ein Computer funktioniert und was Software ist.

Die Zuschreibung der Fehler an die User war auch deshalb leicht, weil sie nicht über eine *Error Literacy* verfügten. Ihnen fehlte nicht nur Wissen über die Funktionsweise der Hard- und Software, sondern ganz grundsätzlich darüber, dass diese fehlerhaft sein konnte. Obgleich Softwarefehler seit den 1970er- und 80er-Jahren diskutiert wurden, schien es vielen undenkbar, dass Computer falsche Buchungen vornehmen können. Die British Computer Society bemerkte im Kontext der Aufarbeitung des Post Office Scandal kritisch, dass es naiv sei, zu erwarten, dass Computer immer korrekte Ergebnisse lieferten und dass dies von einem grundsätzlichen Nichtverständnis von Softwaresystemen zeuge.⁴¹ Die Tatsache, dass es über 16 Jahre dauerte, bis offiziell anerkannt wurde, dass es sich um Softwarefehler handelte, zeigt allerdings, dass auch in der Gesellschaft keine *Error Literacy* vorhanden war.

37 Venells 2020, S. 8.

38 Appadurai; Neta 2019, S. 2.

39 Ebd., Übers. MH.

40 Vgl. Heßler 2025.

41 BCS Comment 2025.

Die Situation war aber komplexer. Denn selbst wenn die *Subpostmaster* eine *Error Literacy* in dem Sinne gehabt hätten, dass sie selbstbewusst hätten behaupten können, ein Computer könne »sehr wohl Fehler machen«,⁴² gab es ein grundsätzliches Problem, das auf die Bedingungen der Möglichkeit einer *Error Literacy* verweist: Die Poststellenbetreiber waren mit einem System konfrontiert, das sie nicht selbst überprüfen konnten, in dem sie jedoch für Verluste haftbar gemacht wurden, weil dies in ihren Verträgen, die sie als selbstständig einstufen, so vereinbart war.⁴³ Anders als bei einer Papierbuchhaltung war es ihnen aufgrund des technischen Designs jedoch nicht mehr möglich, die Buchungen nachzuvollziehen, Diskrepanzen zu prüfen, Fehler zu finden und damit eine Antwort auf die Frage nach den Fehlbeträgen zu geben.⁴⁴ Der Computer glich einer Blackbox. Diese Intransparenz der Technik war essenziell für die Ohnmacht der User.

Einer der beschuldigten *Subpostmaster* wurde im Laufe der Zeit allerdings immer sicherer, dass mit der Software etwas nicht stimmte. Daher wandte er sich 2003 an die Zeitschrift *Computer Weekly* und bat um Hilfe. Er warf die Frage auf, ob man haftbar sein könne, wenn man Fehler nicht selbst überprüfen könne, und forderte ein Recht auf Nachprüfbarkeit.⁴⁵ Heute würden wir vom Recht auf Transparenz sprechen, das den *Subpostmastern* allerdings nicht gewährt wurde. Sie befanden sich mithin in einer paradoxen Situation: Sie mussten ihre Unschuld beweisen, hatten jedoch keinen Zugang zur Software und keine Möglichkeit, die Buchungen nachzuvollziehen.⁴⁶

Der Fall offenbart allerdings noch eine weitere Dimension, die auf die gesellschaftlichen Bedingungen einer *Error Literacy* verweist, beziehungsweise deren Grenzen sichtbar macht. Denn selbst wenn die *Subpostmaster* diese Möglichkeit der Nachprüfbarkeit gehabt hätten, wäre es ihnen, wie die *Computer Society* weiter betonte, aufgrund der Komplexität der Software nicht möglich gewesen, Fehler zu finden. Selbst Computerwissenschaftler:innen seien nicht immer in der Lage, Fehler zu entdecken und zu beheben.⁴⁷ Und wie erwähnt, war auch der Kundendienst von Fujitsu überfordert und konnte keine Antwort auf die Frage nach den Fehlerursachen geben.

42 Dies ist ein leicht abgewandeltes Zitat von A. Goldberg aus dem Jahr 1985. Valk; Valk 1988/89, S. 245.

43 Second Sight 2015, S. 6.

44 Flinders 2024.

45 Ebd.

46 Davies 2020.

47 BCS Comment 2025.

Die User erwiesen sich also zweifellos nicht als Expert:innen des Nichtfunktionierens beziehungsweise für technologische Fehler. Sie verfügten erstens nicht über eine basale *Error Literacy*, die die Grundlage für das Hinterfragen des technologischen Systems gewesen wäre. Die Idee fehlerhafter Computer lag nicht in ihrem Vorstellungshorizont. Diese grundlegendste Form der *Error Literacy* ist jedoch unabdingbar: das Wissen darum, dass Software Fehler machen kann. Wenn es kein gesellschaftliches Bewusstsein gibt, dass Software auch Luftbuchungen produzieren oder falsche Berechnungen anstellen kann, dann ist es leicht, Fehler den Nutzer:innen zuzuschreiben. Zweitens sind die *Bedingungen* für eine *Error Literacy* der User in den Blick zu nehmen. Zu diesen gehört, dass Softwaresysteme und KI-Anwendungen transparent sind und Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der Nachprüfbarkeit vorhanden ist. Selbst dann allerdings bleibt, drittens, eine grundsätzliche Grenze der *Error Literacy* bestehen, nämlich die Komplexität von Software, die es den Anwender:innen unmöglich macht, diese Fehler zu finden.

Zu einer *Error Literacy* in digitalen Gesellschaften gehört schließlich auch Wissen über den Zustand der technologischen Zuverlässigkeit, der nicht objektiv bestimmbar ist, sondern ein Produkt gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse ist.

Das Verhalten der Firma Fujitsu und des Post Office. Die Definition technologischer Zuverlässigkeit

Die Verantwortlichen des Post Office und von Fujitsu betonten stets die Zuverlässigkeit der Software. Sie trafen dabei eine Unterscheidung, die für das Verstehen einer fehlerhaften technologischen Bedingung zentral ist: die zwischen *Fehlerlosigkeit* und *Zuverlässigkeit*. So konstatierte beispielsweise die CEO des Post Office, Paula Venell, es sei »eine Binsenweisheit, dass alle IT-Systeme Fehler und Mängel aufweisen, und ich wusste, dass es auch bei *Horizon* Fehler gab oder gegeben hatte (da man mir davon erzählt hat). Ich war auch überzeugt, dass diese Fehler und Mängel ordnungsgemäß berichtet und behoben wurden, sobald sie auftraten.«⁴⁸ Und weiter: »[A]uch wenn *Horizon*, wie jedes IT-System, nicht perfekt war und nur eine begrenzte Lebensdauer hatte, so war es doch grundlegend solide.«⁴⁹ In der gleichen Logik hatte ein Softwareentwickler des *Horizon*-Systems Fehler eingeräumt und gleichzeitig dessen Zuverlässigkeit betont: »Es gab einige vereinzelte Fehler, die Probleme bei den Konten verursachten, aber sie waren sehr vereinzelt, und ich bin überzeugt, dass sie damals alle gut unter Kontrolle

48 Venells 2020, S. 11.

49 Ebd.

waren und bearbeitet wurden. [...] Im Allgemeinen hatte ich den Eindruck, dass das System gut funktionierte.«⁵⁰

Verantwortliche des Post Office führten Statistiken an, um zu beweisen, dass das System funktioniere: Demnach handelte es sich nur um eine »ganz kleine Zahl«⁵¹ von Filialen, die von Problemen betroffen waren, während das System offenkundig »funktioniere.«⁵² In einer externen Untersuchung machte die Firma Second Sight allerdings eine wichtige Feststellung. Das System funktioniere zwar, aber es habe einige Fehler gemacht, die für die wenigen Betroffenen ausgesprochen gravierend waren.⁵³

Damit thematisierte Second Sight eines der grundlegenden Kennzeichen digitaler Gesellschaften: Die technischen Systeme funktionieren im Großen und Ganzen meist zuverlässig, sind aber nicht fehlerfrei. Das bedeutete, dass die Software in den meisten Postfilialen funktionierte und die Arbeit effizienter, schneller und vermutlich fehlerärmer machte. Doch die statistische Argumentation und die Betonung der prinzipiellen technologischen Zuverlässigkeit, ohne Fehlerfreiheit überhaupt zu reklamieren, führten dazu, dass Probleme in Filialen und deren potenzielle Bedeutung ignoriert wurden.

Zu einer gesellschaftlichen *Error Literacy* gehört es daher auch, statistische Angaben als solche interpretieren zu können und Einzelfälle sowie Abweichungen nicht auszuschließen oder als unwichtig abzuqualifizieren. Auch die Softwareentwickler:innen bei Fujitsu und die Verantwortlichen des Postdienstleisters verfügten nicht über eine angemessene *Error Literacy*, da sie vorhandene Fehler als bekannt, unwichtig und unter Kontrolle einschätzten. Wie die British Computer Society kürzlich formulierte, müsse sichergestellt werden, dass »Geschäftsführer und Vorstände, die oft selbst keinen technischen Hintergrund haben, die komplexen Zusammenhänge und deren Implementierung verstehen, insbesondere die ethischen.«⁵⁴ Zu einer verantwortlichen *Error Literacy* gehört es zudem, unbequeme Fehler nicht zu verdrängen.

Während die fehlende *Error Literacy* im Fall des Post Office Scandal gravierende Auswirkungen auf einzelne Personen hatte, soll nun noch ein zweiter Fall betrachtet werden, der problematische *gesellschaftliche* Konsequenzen in den Blick nimmt: ein Softwarefehler bei der Berechnung der Sitzverteilung bei der Landtagswahl in Sachsen 2024.

50 Jolly 2024.

51 Second Sight 2015, S. 11.

52 Ebd., S. 42.

53 Ebd.

54 BCS Comment 2025.

Fallbeispiel 2. Falsche Berechnung der Sitze im sächsischen Landtag bei der Wahl 2024

Die Landtagswahl in Sachsen im Herbst 2024 ließ viele Menschen im In- und Ausland erschrocken auf die Ergebnisse schauen. Sie brachte den von vielen befürchteten hohen Stimmenanteil für die AfD, die mit 34 Prozent gleichauf mit der CDU lag.⁵⁵ In den ersten Schlagzeilen hieß es, die AfD verfüge sogar über eine Sperrminorität im Landtag, das heißt, sie würde über so viele Sitze verfügen, dass sie Gesetze, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordern, blockieren könnte. Doch nur einen Tag später berichteten viele Presseartikel, die AfD besitze diese Sperrminorität doch nicht.⁵⁶ Was war geschehen?

Die vorläufigen Ergebnisse zur Sitzverteilung mussten aufgrund eines Fehlers der Berechnungssoftware korrigiert werden.⁵⁷ Die Software habe, so der Wahlleiter, »ab der Zuteilung des 117. Sitzes die Sitze nicht mehr an den mathematisch höchsten Teiler zugewiesen«⁵⁸ (zu vergeben waren 119 Sitze). Wenig überraschend behauptete die AfD sogleich, die Ergebnisse seien offensichtlich schöngerechnet worden. Vertreter:innen der Partei sprachen von Betrug und Diebstahl des entscheidenden Sitzes. In den sozialen Medien beschwerte sich die bayerische AfD über einen »weggenommenen Sitz«, nannte das Ergebnis »nachgebessert«, »um bestimmten Parteien die Regierung zu sichern«, und ging so weit, von »Demokratiesimulanten« zu sprechen.⁵⁹ Dies war definitiv nicht der Fall. Vielmehr wurde ein Softwarefehler zur Verbreitung von Fake News genutzt.

Deutlich wird, welche Konsequenzen ein kleiner Softwarefehler in gesellschaftlicher wie politischer Hinsicht haben kann. Wäre der Fehler nicht aufgefallen, hätte die AfD eine Sperrminorität gehabt. Die Aufdeckung des Fehlers war für Verschwörungstheoretiker:innen wiederum ein gefundenes Fressen. Es fiel leicht, das aus den USA bereits vertraute Narrativ von der gestohlenen Wahl zu bedienen. Die Gesellschaft für Informatik und der Chaos Computer Club mahnten, dass solche Ereignisse das Vertrauen in die Demokratie gefährden.⁶⁰ Tatsächlich sprach nicht nur die AfD von »Demokratiesimulation«. Der bayerische Landesverband der Kleinpartei *dieBasis* nannte die Bundesrepublik eine »Bananenrepublik«.⁶¹

55 Vgl. die Wahlergebnisse Sachsen 2024.

56 DIE ZEIT 2024.

57 Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 2024.

58 MDR Aktuell 2024.

59 Echtermann; Marinov 2024.

60 Pressemitteilung der Gesellschaft für Informatik 2024.

61 Schlegel; Richter; Menner 2024.

Die Gesellschaft für Informatik forderte daher mehr Transparenz bei der Verwendung der Wahlsoftware, die »Offenlegung des Quellcodes und unabhängige Prüfungen« sowie eine »erweiterte Aufklärung und Sensibilisierung der Wählerinnen und Wähler«.⁶²

Das Beispiel veranschaulicht erneut, wie wichtig ein grundlegendes Verständnis der Möglichkeit von Softwarefehlern sowie ihrer Erklärung ist. Allerdings wurde der Softwarefehler nicht detailliert und verständlich erläutert. Die Aussage, dass »ab der Zuteilung des 117. Sitzes die Sitze nicht mehr an den mathematisch höchsten Teiler zugewiesen«⁶³ wurde, scheint kaum geeignet, den Fehler verständlich zu machen. Auch die Information, es handle sich um einen »Rechenfehler«,⁶⁴ bringt keine Transparenz. Der Wahlleiter erklärte jedoch, dass er aus »Gründen der Informationssicherheit« keine Details preisgeben könne.⁶⁵ Ein Mitglied des Chaos Computer Club konstatierte, dass es daher nur Spekulationen über die Art und Ursache des Fehlers gebe: »Rundungsfehler, falscher Algorithmus, Rechenfehler, Konfigurationsfehler bei der Benutzung – alles könnte möglich sein.«⁶⁶

Anders als im Fall des Post Office Scandal fiel dieser Fehler schnell auf. Zudem war es prinzipiell möglich, das Ergebnis zu überprüfen, so konnte händisch nachgezählt werden. Diese Nachprüfbarkeit verunmöglicht Fake News. Gleichwohl verweist die Nichterklärung des Fehlers auf ein paradoxes Problem: Diese erfolge aus Sicherheitsgründen, so der Wahlleiter. Um die Sicherheit zu gewährleisten, musste er mithin schweigen. Auf diese Weise wird allerdings das Vertrauen in demokratische Vorgänge untergraben.

Das Beispiel der Landtagswahl in Sachsen ist vor allem brisant, weil es die mögliche Vermischung von Fake News und nichtintentionalen Fehlern in technischen Systemen offenbart. Eine Untersuchung des Cybersicherheitsunternehmens Newsguard zeigte, dass die zehn führenden KI-Anwendungen hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Aussagen derzeit schlechter werden. Wurden sie nach kontroversen Nachrichtenthemen gefragt, antworteten sie im Durchschnitt zu 35 Prozent mit falschen Behauptungen – Behauptungen, die sich als Fake News verbreiten könnten.⁶⁷

Auch im Fall des Post Office Scandal wurde trotz intensiver medialer Berichterstattung im Jahr 2024 kaum über die Fehlerursachen berichtet. Auch der bereits erwähnte Bericht der Firma Second Sight bietet keine tiefgehende, umfassende Erklärung, macht jedoch zumindest deutlich, dass

62 Pressemitteilung der Gesellschaft für Informatik 2024.

63 MDR Aktuell 2024.

64 Echtermann; Marinov 2024.

65 Schlegel; Richter; Menner 2024.

66 Ebd.

67 newsguardtech.com; vgl. dazu Hanfeld 2025.

die Gründe für die Fehlbuchungen des *Horizon*-Systems unterschiedlich und vielfältig waren. Sie gingen in einigen Fällen tatsächlich auf menschliche Bedienfehler zurück, und außerdem gab es nicht näher definierte Softwarefehler, aber es kam auch zu kurzen, unbemerkten Stromschwankungen oder eingefrorenen Bildschirmen, die zu Problemen bei der Datenübertragung führten.⁶⁸ Es ist daher kein Zufall, dass die *Helpline* des Herstellers keine klaren und eindeutigen Antworten geben konnte. Es handelte sich eben nicht um den immer gleichen Fehler. Vielmehr unterschieden sich die Fehler von Filiale zu Filiale.⁶⁹ Zudem entstanden weitere Fehler beim Versuch, die Fehler zu beheben.⁷⁰ Einige davon traten außerdem nur kurzfristig auf. Dies verdeutlicht erneut, wie schwierig Fehlersuche und -behebung sein können. Es zeigte sich kein eindeutiges Muster, sondern eine Vielzahl lokal unterschiedlicher Fehler. Gerade dies unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplexität von technologischen Fehlern in digitalen Gesellschaften zu verstehen, um Fehlerzuschreibungen an die User genauso zu verhindern wie die Möglichkeit, nicht intendierte Fehler zu Fake News umzudichten.

3. KI-Fehler und die Notwendigkeit der Wachsamkeit

Im Kontext des Post Office Scandal wurde die Forderung erhoben, ethische Standards aufzustellen, um eine KI-Version des Skandals zu verhindern. So warnte beispielsweise das Ada Lovelace Institute, man solle nicht darauf warten, dass es ähnliche Skandale im Kontext der KI gebe, sondern sofort handeln.⁷¹ Allerdings sind inzwischen Fälle bekannt, in denen die biometrische Gesichtserkennung zur Verhaftung von Personen führte, die oft nur eine geringe Ähnlichkeit mit der gesuchten Person hatten – anders als von den KI-Anwendungen behauptet.⁷² Eine Studie stellte fest, dass nur 27 Prozent der Befragten die Ergebnisse von KI-Anwendungen überprüfen. Der kürzlich erschienene *AI-Safety*-Bericht warnte vor einem »*automation bias*« und unangebrachtem und übermäßigem Vertrauen in solche Anwendungen.⁷³

Was bedeutet das nun für eine gesellschaftliche *Error Literacy*? Es ist bemerkenswert, dass es einerseits einen gesellschaftlichen Diskurs über Software- und KI-Fehler gibt, bis hin zu ihrer Erwähnung in einem Kinderbuch. So wie in den 1970er- und 80er-Jahren Listen von Computerfehlern erstellt

68 The Telegraph Online 2024.

69 Vgl. die Berichte von Second Sight 2013, S. 1, sowie dies. 2015, S. 3.

70 Second Sight 2015, S. 25.

71 Milmo 2024.

72 Vgl. Kaltheuner 2021.

73 International AI Safety Report 2026, siehe z. B. S. 12.

wurden, werden nun Fehler der KI erforscht, klassifiziert oder monatliche Berichte über Fehler geliefert. Gleichwohl lassen sich viele Fälle fehlender *Error Literacy* und unangebrachten Vertrauens in KI feststellen. Offensichtlich besteht eine Kluft zwischen dem Wissen über KI-Fehler und dem noch immer bestehenden Vertrauen in Technologie.⁷⁴ Maschinenglauben und die Vorstellung, dass Technik keine Fehler macht, sind trotz der gegenwärtigen alltäglichen Begegnung mit solchen Fehlern wirkmächtig.

Zweifellos stellt die Etablierung einer gesellschaftlichen *Error Literacy* eine große Herausforderung dar, wie die empirischen Beispiele zeigen. Sie ist jedoch notwendig, auch wenn sie sich durch eine Paradoxie auszeichnet: Sie kann nicht darin bestehen, digitale Technik und KI fehlerfrei machen zu wollen, denn dies ist ein unmögliches Unterfangen. Es kann auch nicht die Aufgabe der User sein, Fehler zu finden und nachzuweisen, was ebenfalls keine realistische Option darstellt. Und auch für Softwareentwickler:innen und KI-Forscher:innen ist es häufig nicht möglich, Fehler zu finden, sie einzuschätzen und schon gar nicht, sie vorauszusagen. Der Blackbox-Charakter der gegenwärtigen KI-Anwendungen wurde bereits vielfach betont: Kein Mensch ist in der Lage, vollständig nachzuvollziehen, wie diese zu ihren Ergebnissen kommen, und daher auch nicht, welche Fehler sie warum machen.⁷⁵ Ein fundamentaler Aspekt einer *Error Literacy* ist daher die Anerkennung und das Bewusstsein von der unabänderlichen Fehlerhaftigkeit von Software und gegenwärtigen KI-Anwendungen.

Error Literacy muss zudem ein grundlegendes Verständnis der Funktionsweise der gegenwärtigen KI-Modelle implizieren, beispielsweise ihrer statistischen Funktionsweise; des Weiteren braucht sie ein Wissen darüber, dass die Annahmen und Entscheidungen von Software- und KI-Entwickler:innen in die Modelle einfließen, und darüber, wie die Datenbasis die Ergebnisse beeinflusst. Man sollte verstehen, warum maschinelles Lernen nicht nur für die User, sondern auch für die Entwickler:innen eine Blackbox darstellt. Eine *Error Literacy* kann nicht mehr nur beinhalten, dass man Fehler findet und behebt. *Error Literacy* meint vor allem, dass man die alltägliche Konfrontation mit stets fehlerhafter und fehleranfälliger Technik und die gesellschaftlichen Konsequenzen reflektiert, die dies haben kann.

74 Die zitierte Studie ist von Ernst & Young. Eine Fülle ähnlicher Studien verschiedener Organisationen und Institutionen liegt vor. Vgl. Ernst & Young 2025.

75 Technologie ist nicht erst mit den gegenwärtigen KI-Anwendungen zu einer Blackbox geworden. Schon die Softwareentwickler:innen der 1970er- und 80er-Jahren kritisierten, dass die Softwaresysteme undurchdringbar geworden seien. Für Nutzer:innen ist auch ein Elektroherd eine Blackbox. Das Blackbox-Konzept änderte sich historisch jedoch, mit erheblichen Konsequenzen. Dies kann hier nicht dargestellt werden und soll das Thema weiterer Publikationen werden.

Im Anschluss an Paul Virilio bräuchten wir daher nicht mehr nur ein Unfallmuseum, sondern ein Museum technologischer Fehler, um das Bewusstsein für ihre Normalität zu schärfen. Dazu würde auch eine interdisziplinäre Fehlerforschung gehören, die nicht nur fragt, wie technologische Fehler zu verhindern sind, sondern auch potenzielle gesellschaftliche Konsequenzen, verschiedene Fehlerkulturen sowie mit Fehlerzuschreibungen einhergehende Machtverhältnisse untersucht. Forderungen nach Transparenz oder, wie der *Subpostmaster* Alan Bates Anfang der 2000er-Jahre forderte, nach der Nachprüfbarkeit technologischer Aussagen wären Bestandteile einer breiter angelegten interdisziplinären Fehlerforschung.

Der amerikanische Technikphilosoph Langdon Winner konstatierte vor vielen Jahren, dass der Preis der technologischen Komplexität eine permanente Wachsamkeit sei⁷⁶. Auch für die technologischen Erfolge der KI ist permanente Wachsamkeit notwendig.

Die meisten Warnungen vor KI beziehen sich nicht auf Fehler, sondern auf das Gegenteil, nämlich auf ihr Gelingen und ihre Macht. Die KI könne »übernehmen«, sie sei nicht mehr kontrollierbar und würde Menschen ersetzen, überflüssig machen oder gar auslöschen. Die Debatten sollten sich allerdings ebenso sehr auf die Fehler und Grenzen der KI konzentrieren, gerade wenn sie mächtig ist. Denn was bedeutet eine mächtige, aber fehlerhafte KI? Es geht nicht darum, KI zu verhindern, sondern sich die Bedingungen ihrer Nutzung bewusst zu machen, mithin ihre unvermeidbare Fehlerhaftigkeit.

Literaturverzeichnis:

- Alexander, Neta 2017. »Rage against the Machine. Buffering, Noise, and Perpetual Anxiety in the Age of Connected Viewing«, in *Cinema Journal*, 56, 2, S. 1–24.
- Appadurai, Arjun; Neta, Alexander 2019. *Failure*. New York: Polity.
- BCS Comment 2025. *BCS welcomes review of use of computer evidence in court following Horizon scandal*, 21. Januar. <http://www.bcs.org/articles-opinion-and-research/bcs-welcomes-review-of-use-of-computer-evidence-in-court-following-horizon-scandal> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Beck, Ulrich 1986. *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Berlin: Suhrkamp.
- Bengio, Yoshua et al. 2026. *International AI Safety Report 2026*. internationalaisafetyreport.org/sites/default/files/2026-02/international-ai-safety-report-2026.pdf (Zugriff vom 28.02.2026).
- Bundesministerien für Forschung und Technologie sowie für Wirtschaft 1992. »Zukunftskonzept Informations- technik der Bundesregierung«, Juli 1989, Abschnitt: »Zur Sicherheit der Informationstechnik«, in *Computer die besseren Menschen? Ein Streitgespräch*, hrsg. v. Weizenbaum, Joseph; Haefner, Klaus; Haller, Michael. München; Zürich: Piper.
- Daston, Lorraine 2005. »Scientific Error and the Ethos of Belief«, in *Social Research*, 72, 1, S. 1–28.

76 Winner 1977, S. 183.

- Davies, Barbara 2020. »Did Experts know that the System was rotten?«, in *Daily Mail*, 21. November.
- DIE ZEIT 2024. *Sächsische AfD doch ohne Sperrminorität*, 2. September. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-09/landtagswahl-in-sachsen-sitzverteilung-wird-korrigiert> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Douglas, Mary; Wildavsky, Aaron 1982. *Risk and Culture. An Essay on the Selection of Technological and Environmental Dangers*. Oakland: University of California Press.
- Echtermann, Alice; Marinov, Viktor 2024. »Softwarefehler bei der Landtagswahl in Sachsen. Was hinter der Korrektur der Sitzverteilung steckt«, *Correctiv*, 6. September. <https://correctiv.org/faktencheck/2024/09/06/softwarefehler-bei-der-landtagswahl-in-sachsen-was-hinter-der-korrektur-der-sitzverteilung-steckt/> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Ernst & Young 2025. *Nur jeder Vierte in Deutschland überprüft Ergebnisse, die die Künstliche Intelligenz generiert*, 02. Mai. http://www.ey.com/de_de/newsroom/2025/05/ey-ai-sentiment-index-2025 (Zugriff vom 28.02.2026).
- Flinders, Karl 2025. »Post Office Horizon scandal explained. Everything you need to know«, in *Computer Weekly*, 10. September. <http://www.computerweekly.com/feature/Post-Office-Horizon-scandal-explained-everything-you-need-to-know> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Gesellschaft für Informatik 2024. *Softwarefehler bei Landtagswahlen. GI-Arbeitskreis fordert stärkere Kontrollen*, 17. September. <https://gi.de/meldung/softwarefehler-bei-landtagswahlen-gi-fordert-staerkere-kontrollen> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Greenhill, Sam 2021. »The Mail's 10-year fight for justice. Post Office scandal saw woman jailed and plunged into depression, a man spend his 60th birthday behind bars and another stepped in front of a bus«, in *Daily Mail*, 24. April.
- Grimm, Jacob; Grimm, Wilhelm 1861–1862. »fehler«, in *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Erstbearbeitung (1854–1960)*, hrsg. v. Grimm, Jacob; Grimm, Wilhelm, Sp. 1427, Z. 79.
- Hanfeld, Michael 2025. »Hey Claude«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9. September.
- Heßler, Martina 2025. *Sisyphos im Maschinenraum*, München: Beck.
- Hommels, Anique; Mesman, Jessica; Bijker, Wiebe E. 2014. »Studying Vulnerability in Technological Cultures«, in *Vulnerability in Technological Cultures. New Directions in Research and Government*, hrsg. v. Hommels, Anique; Mesman, Jessica; Bijker, Wiebe E., S. 2. Cambridge, Mass.; London: MIT Press.
- Hörl, Erich 2011. »Die technologische Bedingung. Zur Einführung«, in *Die technologische Bedingung. Beiträge zur Beschreibung der technischen Welt*, hrsg. v. Hörl, Erich, S. 7–53. Berlin: Suhrkamp.
- IEEE Spectrum 2005. *Learning from Software Failures. Spectral Lines*. spectrum.ieee.org/learning-from-software-failure (Zugriff vom 28.02.2026).
- Jolly, Jasper 2024. »Ex-Fujitsu engineer admits changing court testimony at request of Post Office«, in *The Guardian*, 25. Juni. www.theguardian.com/uk-news/article/2024/jun/25/ex-fujitsu-engineer-post-office-inquiry-horizon-gareth-jenkins (Zugriff vom 28.02.2026).
- Kaltheuner, Frederike et al. 2021. *Fake AI*. Manchester: Meatspace Press.
- Kassung, Christian 2009. »Einleitung«, in *Die Unordnung der Dinge. Eine Wissens- und Mediengeschichte des Unfalls*, hrsg. v. Kassung, Christian, S. 9–15. Bielefeld: transcript.
- Koch, Lars; Petersen, Christer 2001. »Störfall – Fluchtlinien einer Wissensfigur«, in *Zeitschrift für Kulturwissenschaft*, 1, S. 7–11.
- Krebs, Stefan 2021. »Maintaining the Mobility of Motor Cars. The Case of (West) Germany, 1918–1980«, in *The Persistence of Technology*, hrsg. v. Krebs, Stefan; Weber, Heike, S. 139–162. Bielefeld: transcript.
- Kümmel, Albert; Schüttpehl, Eberhard 2003. »Medientheorie der Störung/Störungstheorie der Medien. Eine Fibel«, in *Signale der Störung*, S. 9–13.
- MacKenzie, Donald 2002. »A View from the Sonnenbühl. On the Historical Sociology of Software and System Dependability«, in *History of Computing. Software Issues*, hrsg. v. Hashagen, Ulf; Keil-Slawik, Reinhard; Norberg, Arthur I., S. 97–122. Berlin; Heidelberg: Springer.

- MDR aktuell 2024. *Keine Sperrminorität für AfD: Das ist bei der ersten Berechnung der Sitzverteilung schiefgelaufen*, 2. September. www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wahlen/was-ist-sperrminoritaet-sachsen-landtagswahl-afd-100.html (Zugriff vom 28.02.2026).
- Milmo, Dan 2024. »Don't wait for Post Office-style scandal before regulating AI, ministers told«, in *The Guardian*, 6. Februar. www.theguardian.com/technology/2024/feb/06/dont-wait-for-post-office-style-scandal-before-regulating-ai-ministers-told (Zugriff vom 28.02.2026).
- Nakamura, Lisa 2009. »Plug and Pray. Performance of Risk and Failure in Digital Media Presentations«, in *The Velvet Light Trap*, 64, S. 87–89.
- NewsGuard. <https://www.newsguardtech.com/de/> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Parnas, David 1985. »Software Aspects of Strategic Defense Systems«, in: *Communication of the ACM*, 28, 12, S. 1328.
- Perrow, Charles 1984. *Normal Accidents. Living with High Risk Technologies*. New York: Basic Books.
- Petroski, Henry 1982. *To Engineer is Human. The Role of Failure in Successful Design*. New York: Vintage.
- Power, Vicki 2023. »First-Class British Scandal«, in *Daily Mail*, 30. Dezember.
- Randell, Brian 1981. »Software engineering in 1968«, in *Science*, 214, 4519, S. 1–10.
- Sachsen.de 2024. *Landtagswahl 2024*. wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2024-wahlergebnisse.php (Zugriff vom 28.02.2026).
- Schlegel, Michael; Richter, Marie Eleonore; Menner, Sophie 2024. *Das Wahlergebnis in Sachsen wurde nicht manipuliert*, 10. September. <http://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/das-wahlergebnis-in-sachsen-wurde-nicht-manipuliert-faktenfuchs,UNz8Thz> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Second Sight 2013. *Interim Report into alleged problems with the Horizon system*. www.postofficehorizoninquiry.org.uk/evidence/pol00002240-second-sight-interim-report-alleged-problems-horizon-system (Zugriff vom 28.02.2026).
- Second Sight 2015. *Initial Complaint Review and Mediation Scheme. Briefing Report – Part Two*. www.postofficehorizoninquiry.org.uk/evidence/pol00029849-initial-complaint-review-mediation-scheme-second-sight-briefing-report-part (Zugriff vom 28.02.2026).
- Sigsworth, Timothy; Parker, Fiona 2024. »Postmistress rejects apology from boss who celebrated her wrongful conviction«, in *The Telegraph Online*, 11. April. go.gale.com/ps/i.do?p=ITBC&u=new64731&id=GALE%7CA789744214&v=2.1&it=r&sid=bookmark-ITBC&asid=738ac093 (Zugriff vom 28.02.2026).
- Statistisches Landesamt des Freistaat Sachsen 2024. *Landtagswahl 2024: Softwarefehler behoben – vorläufiges Wahlergebnis wurde nicht korrigiert*. wahlen.sachsen.de/download/Presse%20Landtagswahl%202024/LWL-MI-26-2024.pdf (Zugriff vom 28.02.2026).
- Valk, Rüdiger 1988. »Sind Computer vertrauenswürdig?«, in *Uni HH-Forschung*, 22, 88, S. 17.
- Valk, Rüdiger; Valk, Maria-Regina 1988/89. »Computer als Sicherheitsrisiko«, in *Scheidewege. Jahresschrift für skeptisches Denken*, 18, S. 242–255.
- Venells, Paula 2020. <https://committees.parliament.uk/publications/1621/documents/15462/default/> (Zugriff vom 28.02.2026).
- Virilio, Paul 2009. »Der integrale Unfall«, in *Die Unordnung der Dinge. Eine Wissens- und Mediengeschichte des Unfalls*, hrsg. v. Kassung, Christian, S. 7 f. Bielefeld: transcript.
- Virilio, Paul 2009. *Der eigentliche Unfall*. Wien: Passagen.
- Weingardt, Martin 2008. »Fehlerparadoxon. Interdisziplinäre Grundlagen zur Theorie und Produktivität des Fehlers«, in: *EWE*, 19, 3, S. 283–290.
- Winner, Langdon 1977. *Autonomous Technology. Technics-out-of-Control as a Theme in Political Thought*. Cambridge, MA: MIT Press.

Zusammenfassung: Der Artikel beschreibt eine historisch neue Dimension technologischer Fehlerhaftigkeit, die seit den späten 1960er-Jahren hochtechnisierte Gesellschaften prägt. An zwei Fallbeispielen wird diskutiert, ob diese Gesellschaften über eine ausreichende *Error Literacy* verfügen und welche Folgen deren Fehlen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene haben kann. Ziel des Aufsatzes ist es, deutlich zu machen, wie zentral eine *Error Literacy* für digitalisierte Gesellschaften ist sowie ihre Bedingungen und Grenzen zu reflektieren.

Stichworte: Technologische Fehler, Error Literacy, Experten des Nichtfunktionierens, Interdisziplinäre Technikforschung, Fehlerforschung

Normal technological errors. A case for error literacy.

Summary: The article describes a new age of technological errors that has emerged since the late 1960s. Using two case studies, it examines whether these societies have sufficient error literacy. Further, it shows the consequences of its absence at the individual and societal levels. The essay aims to highlight the centrality of error literacy for digitalized societies and to reflect on its conditions and limitations.

Keywords: Technological errors, error literacy, experts in malfunctioning, interdisciplinary technology studies, failure studies

Autorenangaben:

Prof. Dr. Martina Heßler
TU Darmstadt
FB 02/Institut für Geschichte
Residenzschloss 1
64285 Darmstadt
hessler@pg.tu-darmstadt.de



© Martina Heßler

Martin Höpner

Die Artikel-2-Revolution

Zur paradoxen Logik der Justiziabilität der Unionswerte

1. Einleitung

Im Recht der Europäischen Union vollzieht sich eine Revolution. Sie hat das Potenzial, den Anwendungsbereich des Unionsrechts gegenüber den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen umfassender und nachhaltiger umzugestalten, als jede nur denkbare Vertragsrevision es leisten könnte. Das Epizentrum der Revolution ist Artikel 2 des EU-Vertrags (EUV). Die Revolutionäre sind die Richter des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Kommission und weite Teile der Unionsrechtswissenschaft. Der Motor der Revolution ist deren beeindruckende Fähigkeit, Vertragspassagen neu zu lesen, sie mit neuen Bedeutungen aufzuladen und die entstandenen Neuinterpretationen gegenüber den Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Artikel 2 EUV listet die sogenannten Unionswerte auf, die – so die bis vor wenigen Jahren vorherrschende Lesart – über das Selbstverständnis der Union informieren und der europäischen Politik, nicht aber dem Gerichtshof, eine Wächterfunktion zur Einhaltung der Werte zuweisen. Der Wortlaut ist wie folgt:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Man kann sich lange den Kopf darüber zerbrechen, worin der Unterschied zwischen den in Satz 1 und den in Satz 2 aufgezählten Posten bestehen könnte. Sind nur jene aus dem ersten Satz Werte, jene aus dem zweiten Satz aber etwas anderes? Sind die in Satz 1 aufgezählten Prinzipien eher unionspezifisch und jene in Satz 2 eher für die Mitgliedstaaten maßgeblich? Adressieren die Glieder der Aufzählungen Sachverhalte, die sich einmal eher innerhalb und einmal eher außerhalb des »normalen« Anwendungsbereichs des Unionsrechts befinden? Leisten die Sätze eine Unterscheidung zwischen Zielvorstellungen und Bestandsaufnahme? Oder eine Differenzierung zwischen eher fundamentalen und eher kleinteiligen Prinzipien? Keine dieser

Deutungen funktioniert wirklich gut. Die naheliegendste Interpretation lautet daher, dass die insgesamt zwölf aufgezählten Prinzipien auf derselben logischen Ebene angesiedelt sind.¹

Wer sich in der sozialwissenschaftlichen Literatur nach Definitionen von Werten umsieht, wird je nach theoretischen Anknüpfungspunkten eine Vielfalt an Vorschlägen vorfinden. Folgende Minimaldefinition dürfte weitgehend konsensual sein: Werte sind »soziale Fakten« im Sinne Émile Durkheims. Es handelt sich um auf hoher Abstraktionsebene angesiedelte individuelle oder kollektive Vorstellungen des Wünschenswerten. Sie beziehen sich auf grundlegende soziale oder politische Entitäten oder Richtungsentscheidungen und sind daher von Partialpräferenzen abzugrenzen. Werte lassen sich auf individueller Ebene studieren, sozialwissenschaftlich entscheidend ist aber, dass sie über kollektive Erfahrungen vermittelt sind und, soweit ein hinreichender Wertekonsens besteht, als geteilte Orientierungsstrukturen ihrerseits zu den Voraussetzungen gelungener Vergesellschaftung zählen. Gelingt der »match« zwischen Werten und gesellschaftlichen Strukturen, stabilisieren Werte Legitimität. Werte fungieren daher als Bindeglieder zwischen Individuen, intermediären Gruppen und Gesellschaft.

Einzelwerte sind Bestandteile übergeordneter Wertesysteme. Die Positionierung von Werten in solchen Systemen ist sozialwissenschaftlich bedeutender als die bloße Existenz oder Nichtexistenz der Einzelwerte, denn Werte stehen wechselseitig unter Spannung. Kommt es zu Wertekonflikten, stellt sich die Frage, mit welchem relativen Gewicht sie in Abwägungen einfließen. Die zwölf in Artikel 2 EUV aufgezählten Werte veranschaulichen diesen Sachverhalt gut. In isolierter Betrachtung klingen alle aufgerufenen Posten recht unkontrovers. Fördert man – etwa in Eurobarometer-Umfragen – hohe Zustimmungswerte für diese Prinzipien zutage, lässt sich mit Kommissionspräsidentin von der Leyen optimistisch schlussfolgern: »Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft.«² Deutlich schwieriger wird es, wenn man die Konkurrenz mit anderen, traditionelleren Werten in denselben Wertesystemen berücksichtigt. Fragt man EU-Bürger etwa, ob Religion für sie wichtig ist, und aggregiert man die Ergebnisse anschließend von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, dann ergibt sich eine Zustimmungsspanne von 16 bis 80 Prozent.³ Für die Eigenidentifikation mit dem ethnischen Hin-

1 Wouters 2020, S. 258 f.; von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 125 f. Letzteren zufolge diene Satz 2 in den Jahren 2002 und 2003 als »Auffangbecken« für die zahlreichen Änderungsvorschläge im Konvent zum gescheiterten Verfassungsvertrag, der mit wenigen Änderungen schließlich in den im Jahr 2009 in Kraft getretenen Lissabonner Vertrag überführt wurde.

2 Zitiert nach Halman et al. 2022, S. 5, Übers. MH.

3 European Commission 2021, T1.

tergrund ergibt sich eine Spanne von 29 bis 87 Prozent.⁴ Auch im Hinblick auf die Ausmaße an Identifikation mit der eigenen sexuellen Orientierung, mit der Herkunftsregion, der eigenen Nationalität und der Familie unterscheiden sich die Mitgliedstaaten ganz erheblich.⁵ Die in der EU vertretenen Wertesysteme enthalten also unterschiedlich starke Gegengewichte zu den in Artikel 2 aufgezählten Werten.

Freilich stehen auch die in Artikel 2 EUV aufgezählten Werte selbst unter Spannung, so etwa Freiheit einerseits und die Trias aus Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität andererseits – eine Spannung, die in den »Welten des Wohlfahrtsstaats« innerhalb der EU institutionell ganz unterschiedlich aufgelöst wird.⁶ Und selbst wenn man sich nur einen der abstrakten Posten aus Artikel 2 EUV herausgreift, ihn in Unterkategorien auffächert und die Stellung dieser Kategorien zueinander analysiert, stößt man auf Wertekonflikte. Die Solidarität mag als positiver Wert auf abstrakter Ebene unkontrovers sein, aber Solidarität zwischen den Teilnehmern eines mitgliedstaatlichen Sozialversicherungssystems ist etwas anderes als Solidarität mit Hilfsbedürftigen aus anderen Mitgliedstaaten. Kurz, transnationale Wertekohäsion lässt sich leicht überschätzen, wenn der Schritt von der Betrachtung der Zustimmung zu abstrakten Einzelwerten zur Analyse ihrer Positionierung in den übergeordneten Wertesystemen, die auch »kontroversere« Einzelwerte enthalten, unterbleibt.

Nicht nur Werte sind notwendig vage, weil abstrakt und interpretationsoffen. Das Gleiche gilt auch für den Wertebegriff. Letztlich lässt sich alles, was mittel- bis langfristige politische Präferenzen oder die Befürwortung von sozialen Ordnungsprinzipien wie Familie, Religion oder Rechtsstaat betrifft, in die Sprache der Werte übersetzen. Die Abgrenzung von Werten zu anderen Arten von individuellen oder kollektiven Einstellungen ist daher undeutlich. Wegen ihrer Funktion für die Legitimitätszufuhr kann die Überführung von Dispositionen aller Art in die Sprache der Werte strategisch attraktiv sein. Frei nach Carl Schmitt: Werte sind wichtige soziale Tatsachen, aber wer politisch in der Sprache der Werte operiert, will (manchmal) betrügen.

So unscharf die Abgrenzung von Werten zu Nichtwerten ist, es geht um Dispositionen über Wünschenswertes, nicht um verbindliche Regeln. Werte sind keine Rechtsnormen. Eben darum geht es aber in der Artikel-2-Revolution: Die Kommission und der Gerichtshof haben begonnen, die in

⁴ Ebd., T27.

⁵ Ebd., T29, T33, T34, T37. Es handelt sich um Ergebnisse aus dem Special Eurobarometer 508 zum Thema »Values and Identities of EU Citizens« aus dem Jahr 2021 (zitiert als European Commission 2021). Eine ähnliche Erhebung zu den Wertedispositionen von EU-Bürgern ist der 2022 veröffentlichte »Atlas of European Values« (zitiert als Halman et al. 2022).

⁶ Esping-Andersen 1990.

Artikel 2 EUV aufgezählten Werte als Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Union zu interpretieren. Auf den ersten Blick scheint dieser Vorgang dem Problem zu ähneln, das den bereits erwähnten Carl Schmitt in seinem erstmals 1960 veröffentlichten und explizit an Juristen gerichteten Pamphlet über die »Tyrannei der Werte«⁷ umtrieb. Er prangerte darin die Aggressivität des Denkens in Wertkategorien an und mahnte, Verfassungsvollzug dürfe durch das Eindringen von Wertediskursen in die juristische Unterscheidung von Recht und Unrecht nicht zum Wertevollzug werden. Zwar zielt auch die neue Lesart von Artikel 2 EUV auf die Justiziabilität von Werten, aber das allein ist vorliegend nicht der entscheidende Punkt. Entscheidend ist in unserem Kontext vielmehr, dass dieser Vorgang auf der oberen Ebene eines Mehrebenensystems stattfindet und damit Gefahr läuft (beziehungsweise, je nach Standpunkt: die Chance bietet), die Kompetenzordnung der Union unter Umgehung des Prinzips der enumerativen Einzelermächtigung weitreichend und nachhaltig zu Gunsten der oberen Ebene zu transformieren. Die Artikel-2-Revolution ist somit eine neuartige, besonders weitreichende Spielart der »Integration durch Recht«.

2. Die Unionswerte werden justiziabel

Die Sprache der Werte findet sich seit dem 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon im europäischen Primärrecht. Eine dem heutigen Artikel 2 EUV ähnliche Aufzählung fand sich bereits vor Lissabon im EU-Vertrag,⁸ aber die aufgelisteten Posten wurden nicht als Werte, sondern als Grundsätze bezeichnet. Weil es Rechtsgrundsätze gibt, aber keine Rechtswerte, schien der Wechsel in der Terminologie die aufgezählten Prinzipien von justiziablen Rechtspflichten (als die sie zunächst ohnehin nicht gedeutet wurden) zusätzlich zu entfernen. Sie wurden als programmatische Bestimmungen verstanden, die einen politischen Selbstfindungsprozess begleiten sollten.⁹ Entsprechend schenken sowohl die Rechtswissenschaft als auch der Gerichtshof dem Artikel 2 EUV anfangs kaum Beachtung.¹⁰

⁷ Schmitt 2020.

⁸ Der Wortlaut des damaligen Artikels 6, Absätze 1 und 2 EUV war: »(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.«

⁹ Calliess 2022; Nettesheim 2022, S. 533 f.

¹⁰ von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 123.

Über die identitätsstiftende Funktion hinaus waren die Unionswerte nach damaligem Verständnis *politisch* relevant. Gemäß Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, »der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt«, einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Union stellen.¹¹ Zudem wurde der europäischen Politik eine Wächterfunktion über die Werte zugewiesen. Die Einzelheiten finden sich in Artikel 7 EUV, der den Rat in einem zweistufigen Verfahren ermächtigt, einzelne Mitgliedstaaten im Falle der Gefahr einer Verletzung der Werte zur Rede zu stellen (Stufe 1) und bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen Sanktionen bis hin zur Aussetzung von Stimmrechten im Rat zu verhängen (Stufe 2). Entscheidend ist hier, dass das Artikel-7-Verfahren ein genuin politischer Prozess ist, der dem Rat gegebenenfalls – in den Worten von Müller – die Verhängung einer »moralischen Quarantäne« ermöglicht.¹² Artikel 269 AEUV begrenzt die Rolle des EuGH hierbei ausdrücklich: Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 EUV ist der Gerichtshof »lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen«, und also gerade nicht im Hinblick auf die Feststellung und Sanktionierung von Werteverstößen, zuständig. Nimmt man kurz nach dem Vertragsschluss von Lissabon erschienene Unionsrechtskommentare zur Hand,¹³ so finden sich keine Zweifel daran, dass das Mandat zur Werteüberwachung ausschließlich an die europäische Politik delegiert wurde.

Ohne zwischenzeitliche Vertragsänderung stellte sich die Lage ein knappes Jahrzehnt später aber völlig anders dar. Der EuGH erklärte den Wert der Rechtsstaatlichkeit aus Satz 1 des Artikels 2 EUV zur gegenüber den Mitgliedstaaten durchsetzbaren Norm. Das erfolgte, indem der Gerichtshof den Artikel 19 Absatz 1 EUV, der den Mitgliedstaaten einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen abverlangt, als Konkretisierung des Wertes der Rechtsstaatlichkeit interpretierte. Damit dehnte der EuGH sein Mandat auf die Organisationsweise der nationalen Justizsysteme aus. Praktische Anwendung fand diese Innovation vor allem im Zuge der Auseinandersetzungen um die polnischen Rechtsstaatsreformen.

Die Initialzündung dieser Umwälzung war jedoch kein polnischer Fall, sondern ein portugiesischer. Im Zuge der Finanz- und Eurokrise ab 2011

11 Wie Wouters 2020, S. 263–268, klarstellt, darf man sich die praktische Bedeutung der Unionswerte für Beitrittsgesuche nicht zu groß vorstellen, weil die Werte in den für die Beitritte maßgeblichen Kopenhagen-Kriterien nicht systematisch operationalisiert werden. Im Zentrum der Beitrittsdynamiken stehen geopolitische Erwägungen statt umfassender Prüfungen der Wertedurchsetzung.

12 Müller 2015, S. 144.

13 Vgl. beispielsweise Geiger 2010, Rn. 7 in der 5. Auflage der von Geiger/Khan/Kotzur herausgegebenen Kommentierung von EUV und AEUV.

hatte die portugiesische Regierung umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen vorgenommen, zu denen auch Gehaltskürzungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes gehörten. Davon waren auch Richter betroffen. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof Portugals legte dem EuGH die Frage vor, ob diese Kürzungen mit dem Unionsrecht vereinbar waren. Zwar monierte der EuGH die Kürzungen nicht, er sah den Anwendungsbereich des Unionsrechts aber als eröffnet an. In seiner 2018 ergangenen Entscheidung stellte der Gerichtshof eine Verknüpfung zwischen dem unionalen und den mitgliedstaatlichen Justizsystemen her, die sich über den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ergab:¹⁴ Mitgliedstaatliche Gerichte sind Teile der Unionsgerichtsbarkeit und können nur vertrauensvoll zusammenarbeiten, wenn die in Artikel 2 EUV genannten Werte, konkretisiert durch Artikel 19 EUV,¹⁵ gewahrt bleiben. Folglich sah der EuGH den Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit seine eigene Zuständigkeit auf die Organisationsweise mitgliedstaatlicher Justizsysteme ausgeweitet. In einer ab 2019 ergangenen und inzwischen kaum noch überschaubaren Rechtsprechungsserie verwarf der Gerichtshof nachfolgend Bestandteile der polnischen Justizreformen, beanstandete insbesondere die Disziplinkammer des Obersten Gerichtshofs Polens, rügte Regelungen zur Besetzung, Abberufung und Amtsdauer von Richtern und erklärte polnische Gerichtsurteile, die die betreffenden EuGH-Urteile für unanwendbar erklärten, seinerseits für unionsrechtswidrig.¹⁶

Nun besteht kein Grund, nicht auch andere Werte aus Artikel 2 EUV durch weitere Vertragsbestimmungen konkretisiert zu sehen. Auf diese Weise lässt sich die Artikel-2-Revolution auf Sachverhalte jenseits der Organisationsweise mitgliedstaatlicher Judikativen ausdehnen. Bereits im Jahr 2019 interpretierte der EuGH Artikel 10 EUV, der die repräsentative Demokratie als Arbeitsweise der Union definiert, im Lichte des Unionswerts der Demokratie.¹⁷ Im Streitfall ging es um einen Immunitätskonflikt. Auch hier führte der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit¹⁸ dazu, dass sich der Anwendungsbereich des Unionsrechts nunmehr auf einen zuvor nicht vergemeinschafteten Sachverhalt erstreckte. Hier knüpfte die Kommission

14 Rs. C-64/16, *ASJP*, Rn. 34.

15 Siehe ebd., Rn. 32.

16 Genannt seien lediglich EuGH, Rs. C-192/18, *Kommission/Polen*; Rs. C-585/18, *A.K.*; C-619/18, *Kommission/Polen*; Rs. C-824/18, *A.B. u.a.*; EuGH, Rs. C-791/19, *Kommission/Polen*; Rs. C-204/21, *Kommission/Polen*; und jüngst EuGH, Rs. C-448/23, *Kommission/Polen*. Siehe für eine umfassendere Auflistung der maßgeblichen Urteile gegen Polen und weitere Länder wie Rumänien Riedl 2025a, S. 17–20.

17 Rs. C-502/19, *Oriol Junqueras Vies*, Rn. 63.

18 Siehe ebd., Rn. 93.

mit ihrer Ankündigung an, ein Vertragsverletzungsverfahren¹⁹ gegen die sogenannte Lex Tusk zu eröffnen: Ein halbes Jahr vor den Wahlen des Jahres 2023 beschloss das polnische Parlament ein Gesetz, mit dem eine Staatskommission mit der Untersuchung russischen Einflusses auf Polen betraut wurde und das erkennbar der Schwächung des inzwischen zum Ministerpräsidenten gewählten Donald Tusk dienen sollte. Die Kommission rügte eine Verletzung des Artikels 2 EUV in Verbindung mit Artikel 10 EUV.

Kurz, ein knappes Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags wurden die Unionswerte aus Artikel 2 EUV zu rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der Union. Im Hinblick auf den Wert der Rechtsstaatlichkeit handelt es sich inzwischen um eine konsolidierte Rechtsprechung, während die Ausweitung auf die mitgliedstaatlichen Demokratien noch in den Anfängen begriffen ist. Um die Unionswerte zu operationalisieren, ist in dieser Entscheidungslinie stets eine konkretisierende Norm notwendig, um im Ergebnis den Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit die Kontrollzuständigkeit des EuGH zu eröffnen. Doch auch hierbei sollte es nicht bleiben. Jüngst testete die Kommission die Potenziale des Artikels 2 EUV weiter aus, indem sie sich in einem Klagegrund erstmals autonom auf die Unionswerte berief. Dieser Fall verdient eine eingehendere Betrachtung.

3. Der ungarische LGBTQ-Fall: Unionswerte als autonom wirksame Normen

Im Juni 2021 verabschiedete das ungarische Parlament ein Kinderschutzgesetz, wenige Wochen später trat es in Kraft. Ursprünglich ging es in dem Gesetz tatsächlich um Kinderschutz, genauer: um den Schutz vor und die Ahndung von pädophilen Straftaten. Im Zuge der Beratungen wurde das Gesetz aber mit weiteren Inhalten angereichert. Für viel Kritik sorgten die Regelungen zum erschwerten Zugang Jugendlicher zu Medien, die nichtheterosexuelle Sexualität, Transsexualität und Geschlechtsumwandlungen darstellen. Im Dezember 2022 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Die Klage stützte sich auf einen Strauß unionsrechtlicher Bestimmungen: vier Unionsgrundrechte aus der europäischen Grundrechtecharta, eine Binnenmarktfreiheit (und zwar die Dienstleistungsfreiheit) sowie vier sekundärrechtliche Akte, darunter drei Richtlinien und eine Verordnung. Dieser Aufzählung fügte die Kommission folgenden Klagegrund

¹⁹ Der Autor geht davon aus, dass dieses Verfahren nicht mehr anhängig ist. Entweder folgte der expliziten Ankündigung des Vertragsverletzungsverfahrens keine tatsächliche Verfahrenseileitung oder die Klage wurde unter dem Eindruck des Wahlsiegs der polnischen Opposition bei den Parlamentswahlen vom Oktober 2023 zurückgezogen. So oder so dokumentiert die Ankündigung die Rechtsauffassung der Kommission. Siehe European Commission 2023; ausführlich diskutiert in Franzius/Hapka/Vogt 2024.

hinzu: »Indem Ungarn die [...] genannten Vorschriften erlassen hat, hat Ungarn gegen Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen.«²⁰

Entscheidend ist in unserem Zusammenhang, dass der letztgenannte Klagegrund, falls der EuGH dem Vorbringen der Kommission folgt, die Artikel-2-Revolution in die nächste Phase überführt. Bereits die oben skizzierte Rechtsprechungslinie, in der Unionswerte unter Zuhilfenahme weiterer, die Werte operationalisierender Vertragsbestimmungen durchsetzbar wurden, erforderte Mut zur kreativen Rechtsfortbildung. Die Klageschrift der Kommission zog die Schraube nun zusätzlich an. Die Kommission stützte sich im letzten Klagegrund nämlich auf Artikel 2 EUV als autonom wirksame Norm, also ohne Verbindung zu einer anderen Vertragsbestimmung wie Artikel 19 oder Artikel 10 EUV. Hier geht es erkennbar weniger um den Streitfall an sich. Zwar hätten unionale Antidiskriminierungsnormen gegen das ungarische Gesetz mutmaßlich in der Tat nicht »gebissen«, weil das EU-Gleichstellungsrecht in der Regel an die – vorliegend nicht vorhandene – Arbeitnehmereigenschaft der Betroffenen anknüpft.²¹ Jedoch hätte es die Kommission bei Nachweisen von Verstößen gegen EU-Grundrechte (sowie gegen die Dienstleistungsfreiheit) belassen können,²² ohne dass sich die konkreten Rechtsfolgen für Ungarn im Falle einer Stattgabe der Klage unterschieden hätten. Mit ihrem »Testballon«²³ wollte die Kommission herausfinden, wie weit der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Justiziabilität der Unionswerte zu gehen bereit war.

Im Juni 2025 hat Generalanwältin Čapeta ihre Schlussanträge zu dem Fall vorgelegt.²⁴ Ihren Darlegungen zufolge haben die Unionswerte zwei Funktionen. Erstens sei mit Artikel 2 EUV eine Einigung über eine Vorstellung darüber erfolgt, »was nach der Unionsverfassung eine gute Gesellschaft ist«.²⁵ Zweitens sei die Einhaltung der Unionswerte Voraussetzung für das Funktionieren der Unionsrechtsordnung, weil auf dieser Einhaltung das wechselseitige Vertrauen der EU-Mitglieder aufbaue.²⁶ Der Gerichtshof

20 Aus der Klageschrift zur Rs. C-769/22.

21 Lamprinoudis 2025.

22 Siehe Bonelli/Claes 2023, S. 10. Die Leserinnen und Leser mögen hier stutzen: Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechte ist gegenüber den Mitgliedstaaten eigentlich nur eröffnet, wenn diese Unionsrecht durchführen, was bei dem ungarischen Anti-LGBTQ-Gesetz nicht der Fall ist. Die Rechtsprechung zum Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte ist jedoch dynamisch: Die im Streitfall maßgeblichen Presseerzeugnisse können transnational gehandelt werden, so dass der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten des Binnenmarkts eröffnet ist, was dann seinerseits den Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte eröffnet, vgl. auch Čapeta 2025, Rn. 46–60.

23 Dresler 2023.

24 Zitiert als Čapeta 2025.

25 Ebd., Rn. 157.

26 Ebd., Rn. 160–162.

sei nicht aufgerufen, die Konkretisierung der Werte im luftleeren Raum vorzunehmen.²⁷ Er könne jedoch darüber bestimmen, wann »rote Linien« überschritten seien.²⁸ Das sei der Fall, wenn Werteverstöße so schwerwiegend seien, dass Werte »negiert« würden.²⁹ Die Frage sei nicht, ob sich Verstöße gegen anderes Unionsrecht zu einem Werteverstoß verdichten, sondern vielmehr, ob eine Wertenegierung die Ursache für weitere Rechtsverstöße sei.³⁰ Das sei vorliegend der Fall, denn die fehlende Achtung und Marginalisierung von LGBTQ-Personen sei die Ursache der vorliegenden Verstöße gegen Charta-Grundrechte und die Dienstleistungsfreiheit.³¹ Im Einzelnen seien Verstöße gegen die Werte der Gleichheit, der Toleranz und der Menschenwürde gegeben.³²

Für die nähere Zukunft liegen zwei Entwicklungen in der Luft, mit denen die Rechtsdogmatik der Artikel-2-Revolution vollendet wäre. Erstens, der EuGH müsste die Justiziabilität von Artikel 2 EUV als eigenständig verpflichtende Norm bejahen. Ob das wie von Generalanwältin Ápetá vorgeschlagen bereits in der Rechtssache *Kommission/Ungarn* geschieht, ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht bekannt. Es ist aber zu erwarten, dass dies früher oder später geschehen wird. Der Gerichtshof hat hier bereits vorgebaut. In dem 2022 ergangenen Urteil zur Rechtssache *Ungarn/Parlament und Rat* (Rs. C-156/21), in der Ungarn die Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union angefochten hatte, stellte der Gerichtshof (ohne dass dies im vorliegenden Fall notwendig gewesen wäre) heraus, dass sich die Unionswerte (in autonomer Betrachtung) »in Grundsätzen niederschlagen, die rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten«.³³ Ende 2025 hat der EuGH dies in seiner Entscheidung zur Rechtssache *Kommission/Polen* (Rs. C-448/23) wiederholt.³⁴ Es wäre verblüffend, wenn dieser Grundsatz nicht bald entsprechend zur Anwendung käme.

Zweitens, der ungarische LGBTQ-Fall betrifft eine Konstellation, in der der Anwendungsbereich des Unionsrechts so oder so eröffnet ist und Rechtsverstöße mutmaßlich feststellbar sind. Verstöße gegen Unionswerte

27 Ebd., Rn. 207.

28 Ebd., Rn. 212.

29 Ebd., Rn. 235.

30 Ebd., Rn. 244–247.

31 Ebd., Rn. 262.

32 Ebd., Rn. 268–270. Der Punkt ist hierbei nicht, dass sich die ungarischen Rechtsverstöße zu einem – auf mehrere Einzelwerte verteilten – Werteverstoß verdichten. Vielmehr seien viele Einzelregelungen des ungarischen Kinderschutzgesetzes *jeweils für sich genommen* als Werteverstöße zu qualifizieren, siehe Ápetá 2025, Rn. 363.

33 Rs. C-156/21, Rn. 232. Ich danke Franz C. Mayer für den Hinweis auf dieses Urteil.

34 Rs. C-448/23, Rn. 177.

treten hier lediglich als besonders schwerwiegende, aber eigenständige »Meta-Verstöße« hinzu. Eine andere Konstellation wäre die *autonome* Justiziabilität von Unionswerten *außerhalb* des (bisherigen) Anwendungsbezugs des Unionsrechts. Auf diese Art von Justiziabilität läuft die Rechtssprechungslinie zu, ohne sie bisher aber erreicht zu haben. Sollte die Justiziabilität von Unionswerten als autonom wirksame Normen in diesem oder einem weiteren Fall bejaht werden, ist zu erwarten, dass ihre Anwendbarkeit auch außerhalb des durch andere Normen eröffneten Anwendungsbereichs des Unionsrechts anerkannt wird. Hierin liegt letztlich der Sinn der autonomen Justiziabilität der Unionswerte.

Den Betrachtungen zur Justiziabilität von Artikel 2 EUV ist abschließend hinzuzufügen, dass Rechtsnormen wie die Unionswerte nicht nur als Maßstäbe der Beurteilung der Rechtmäßigkeit strittiger Regeln oder Praktiken einen Unterschied machen können. Sie können auch wirken, indem sie die Auslegung anderer Rechtsnormen verstärken, abmildern oder verändern. Für diese Konstellation steht der 2025 entschiedene Fall *Kommission/Malta* (Rs. C-181/23), in dem der Gerichtshof die Unionsrechtskonformität der maltesischen Einbürgerungen durch die Vergabe sogenannter Goldene Pässe verneinte. In seinem Urteil rügte der EuGH keine direkten Verstöße gegen Unionswerte, sondern gegen die Unionsbürgerschaft aus Artikel 20 AEUV und gegen die mitgliedstaatlichen Loyalitätspflichten aus Artikel 4 Absatz 3 EUV. Beides stellte das Gericht gleichwohl in einen (ziemlich vagen) Zusammenhang mit den Unionswerten: Die Freiheitsgrade der mitgliedstaatlichen Staatsbürgerschaftspolitik seien nicht unbegrenzt. Die Unionsbürgerschaft beruhe nämlich auf den in Artikel 2 EUV aufgezählten Werten und auf dem gegenseitigen Vertrauen darauf, dass die betreffende Politik nicht in einer Weise ausgeübt werde, die mit der Unionsbürgerschaft unvereinbar sei.³⁵ Auch diese (interpretationsverstärkende, auslegungsleitende) Anwendung der Unionswerte brachte im Ergebnis eine Ausweitung des Anwendungsbezugs des Unionsrechts auf ein Politikfeld hervor, das sich – ähnlich wie die Organisation der nationalen Justizsysteme – bis dahin unter alleiniger mitgliedstaatlicher Kontrolle befunden hatte.

4. Die Tragweite der Artikel-2-Revolution

Um die Tragweite der von Kommission und EuGH bereits gegangenen Schritte zu erfassen, sei das Ergebnis noch einmal auf hoher Abstraktionsebene betrachtet. Vor der Artikel-2-Revolution verfügte die Union im Hinblick auf die mitgliedstaatlichen Justizordnungen über keine Gestaltungs-

35 Rs. C-181/23, Rn. 95; siehe auch Kadelbach 2025b, S. 543.

kompetenzen. Nunmehr aber, in Verknüpfung des Artikels 2 EUV mit Artikel 19 EUV, finden wir folgende Konstellation vor: Mitgliedstaatliche Gerichte sind, weil sie Unionsrecht anwenden und weil horizontales Vertrauen Voraussetzung für das Funktionieren eben jenes Unionsrechts ist, immer zugleich auch Unionsgerichte. Das befugt die Unionsorgane zu einer föderalen Aufsicht über das mitgliedstaatliche Gerichtswesen, was auch die Befugnis zur Anordnung von Korrekturen einschließt. Weitere Schritte sind vorgezeichnet: Es steht zu erwarten, dass der EuGH für den Artikel-2-Wert der Demokratie, nun in Verbindung mit Artikel 10 EUV, genauso vorgeht, sind der unionale und die mitgliedstaatlichen Gesetzgebungsprozesse doch mindestens ebenso miteinander verzahnt wie die Justizordnungen beider Ebenen.³⁶

Nettesheim bringt die verfassungspolitische Brisanz der neuen Konstellation plastisch auf den Punkt: Es vollzieht sich nicht weniger als eine bis dato nicht für möglich gehaltene Umkehrung des Verhältnisses zwischen Union und Mitgliedstaaten.³⁷ Nicht mehr die Mitgliedstaaten schaffen sich eine Union zur Bearbeitung transnationaler Problemlagen (und schreiben deren Verfassung), nein: Die Union reklamiert, konsequent zu Ende gedacht, jene mitgliedstaatlichen Strukturen entwerfen und transformieren zu dürfen, die sie gemäß Artikel 4 EUV doch eigentlich gerade zu respektieren hat. Ohne formale Vertragsänderung wird die Verfassung der Union damit letztlich zu einer Verfassung für die Mitgliedstaaten. Die neue Lesart der Unionswerte gibt der Union die Kompetenz, Vorgaben darüber zu formulieren, welchen Anforderungen die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten zu genügen haben.³⁸ Wir wissen freilich noch nicht, wie weit der Gerichtshof in der konkreten Anwendung der Rekonstruktion der Unionswerte zu gehen bereit sein wird. Aber die entscheidenden dogmatischen Schritte sind gemacht, ihre Tragweite wird von Nettesheim stimmig umschrieben, und alles Weitere unterliegt der Diskretion der EuGH-Richter.

Um darüber hinaus die Potenziale der neuen Lesart der Unionswerte zu erfassen, lohnt ein Blick auf den progressiven Arm der Unionsrechtswissenschaft. Für Bast und von Bogdandy³⁹ ordnen sich die Vertragsbestimmungen in drei Schichten von unterschiedlicher Wichtigkeit: Die Unionswerte überräumen die übrigen Vertragsbestimmungen, darunter rangieren die grundlegenden Bestimmungen aus Artikel 1 bis 19 EUV und wiederum darunter,

36 Möllers 2025, S. 840.

37 Nettesheim 2021.

38 Nettesheim 2022, S. 533; Nettesheim 2024.

39 Bast/von Bogdandy 2024, Bast/von Bogdandy 2025, von Bogdandy/Spieker 2021 und Spieker 2023. Dem Verfassungskern werden neben Artikel 2 EUV teilweise (je nach Darstellung) auch die Artikel 1 und 3(2) zugeordnet.

in einer peripheren Schicht, die übrigen Vertragsnormen.⁴⁰ Die Bestimmungen der oberen Schicht enthalten nicht nur Maßstäbe für alle anderen Unionsnormen, sondern auch für die Mitgliedstaaten sowohl innerhalb als auch explizit außerhalb⁴¹ des »normalen« Anwendungsbereichs der Unionsrechtsordnung (alternativ formuliert: Der Anwendungsbereich wird entsprechend transformiert). Gesteht man den Unionswerten den Stellenwert solcher »Meta-Prinzipien«⁴² oder »Grundnormen«⁴³ zu, wird der Rest im Gegenzug flexibel. Das kann, so von Bogdandy und Spieker, »einer axiologisch ausgerichteten Fortentwicklung des Unionsrechts dienen«.⁴⁴ Meta-Prinzipien, so diese Autoren, »ermöglichen Gerichten, rechtsschöpferisch tätig zu werden«.⁴⁵ Aufgabe der Unionsrechtswissenschaft ist es dann, zur »Weiterentwicklung und sogar Transformation« des geltenden Rechts beizutragen.⁴⁶

Nicht nur an die Union oder an die Mitgliedstaaten gerichtete Zielbestimmungen, sondern auch unionale Verfahrensregeln lassen sich potenziell umgestalten, wenn man den Unionswerten eine Spitzenstellung in den Verträgen zugesteht. Das führen von Bogdandy und Spieker am Beispiel von Abstimmungsregeln in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor.⁴⁷ Weil Artikel 31 Absatz 1 EUV im Rat die Einstimmigkeitsregel bei der Verhängung von restriktiven Maßnahmen gegen Drittländer vorsieht, konnte Ungarn neue Russland-Sanktionen mehrfach blockieren. Der EuGH sei jedoch befugt, das ungarische Veto aufzuheben, so von Bogdandy und Spieker, weil Ungarn die Einstimmigkeitsregel mit seinem Abstimmungsverhalten schwerwiegend missbrauche und damit gegen den Unionswert der Solidarität verstoße. Ein eindrückliches Beispiel für die von den Autoren befürwortete Durchschlagskraft der Unionswerte gegenüber den Mitgliedstaaten betrifft zudem die richterliche Immunität: Zwar sei diese Immunität ausdrücklich im polnischen Verfassungsrecht verankert. Verstoßen Richter aber schwerwiegend gegen die Unionswerte, sollten sie dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können; Artikel 2 EUV fungiere in dieser Konstellation dergestalt als »rote Linie«, dass entgegenstehendes polnisches Verfassungsrecht nicht zur Anwendung kommen dürfe.⁴⁸

40 Eine grundlegende Kritik ist van den Brink 2026.

41 von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 148.

42 Schorkopf 2020, S. 946 f.

43 Wouters 2020, S. 258.

44 von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 125.

45 Ebd., S. 151.

46 Ebd., S. 131 f.

47 von Bogdandy/Spieker 2025b; von Bogdandy/Spieker 2025c.

48 von Bogdandy/Spieker 2021; von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 174 f. Vgl. aber warnend Franzius 2025, S. 732.

Diese Angaben zur Tragweite und zum progressiven Potenzial der Artikel-2-Revolution sind nicht als Teile einer Wertung zu verstehen (siehe zum Pro und Contra die nachfolgenden beiden Abschnitte). Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen den mitgliedstaatlichen Verfassungsordnungen und dem EU-Primärrecht und die weitreichenden, von führenden Unionsrechtswissenschaftlern zumindest für möglich gehaltenen weiteren Transformationspotenziale lassen sich legitimerweise ganz unterschiedlich beurteilen. Skeptikern (denen sich der Autor dieses Beitrags zurechnet) mögen sie als – überspitzt formuliert – staatsstreichartige Kompetenzanmaßungen nichtgewählter europäischer Eliten erscheinen, die sich Wege erschließen, ihre Befugnisse hinter dem Rücken der Bürger auszuweiten. Dezierte Integrationsisten mögen in den Entwicklungen etwas völlig anderes sehen: Wünschenswerte Beiträge des Mediums Recht zur Entfaltung eines Integrationsprogramms, das bisher – ebenso überspitzt formuliert – durch kleingeistige Nationalismen gegen alle Vernunft zurückgehalten wird. So oder so sollte deutlich geworden sein, dass die Tragweite der Artikel-2-Revolution immens ist.

5. In Verteidigung der Artikel-2-Revolution

Vor der Einnahme einer kritischen Perspektive empfiehlt sich eine faire Würdigung der Gesichtspunkte, die für die Legitimität der Artikel-2-Umwälzung sprechen. Die Mitgliedstaaten haben sich entschieden, die Unionswerte nicht in die Präambel des EUV zu schreiben, sondern in die dort aufgelisteten Rechtsnormen und dort zudem an hervorgehobene Stelle.⁴⁹ Wenn sie zu den Rechtssätzen zählen, müssen sie auch gerichtlich durchsetzbar sein. Dass die Werte vage und offen formuliert und gleichwohl rechtliche Normen sind, spricht gerade nicht gegen das Vorgehen des Gerichtshofs. Es zeugt vielmehr davon, dass die Mitgliedstaaten die Ausdeutung der Bestimmungen an das unionale Höchstgericht delegieren wollten. Auch die in Artikel 7 kodifizierte politische Wächterfunktion über die Unionswerte steht der gerichtlichen Durchsetzung nicht entgegen, denn der Gerichtshof hat unbestreitbar einen umfassenden, das Unionsrecht in seiner Gesamtheit betreffenden Rechtsschutzauftrag.⁵⁰

Verfassungsrecht, so lässt sich weiter argumentieren, ist niemals starr, auch nicht im mitgliedstaatlichen Kontext. Es ist vielmehr ein »lebendiges Instrument«, das sich natürlicher- und legitimerweise via Rechtsinterpreta-

49 von Bogdandy 2022, S. 156.

50 Franzius et al. 2024, S. 1019 f.; Franzius 2025, S. 678, S. 688 und S. 703 f.; von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 145; kritisch: Riedl 2025b, S. 190–195.

tion weiterentwickelt.⁵¹ Das gilt insbesondere für das Unionsrecht und dort ganz besonders für die Post-Lissabon-Phase. Starren Verträgen steht eine dynamische Wirklichkeit gegenüber, auf die das Unionsrecht Antworten geben muss. Die Alternative wäre ein zahnloses, letztlich scheiterndes unionales Primärrecht, das sich niemand wünschen kann. Die Mitgliedstaaten haben sich dieser dynamischen Rechtsordnung, die nun einmal auf eine immer engere Union zielt, freiwillig unterworfen. Mit der dynamischen Interpretation zentraler Normen wie den Grundfreiheiten⁵² oder der Unionsbürgerschaft⁵³ haben die Mitgliedstaaten lange Erfahrung gemacht und ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die europäische Integration nun einmal weitgehend als »Integration durch Recht« funktioniert.

Das Ausmaß an richterlicher Rechtsfortbildung darf zudem niemals im luftleeren Raum beurteilt werden, sondern stets im Hinblick auf die realen Probleme, für die Lösungen gefunden werden müssen. Die polnische Rechtsstaatskrise und das ungarische Anti-LGBTQ-Gesetz sind *schwere* Probleme. Ab einem gewissen Stand der Integration sind solche Missstände aber keine isolierten Probleme des jeweiligen Landes mehr, sondern Probleme der Union und aller ihrer Mitglieder.⁵⁴ Wenn der Gerichtshof vertritt, dass sich die Mitgliedstaaten auf die allseitige Einhaltung von Wertestandards verlassen können müssen, beschreibt er zutreffend die Effekte der über Dekaden der Integrationsgeschichte gewachsenen Interdependenz politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ordnungen. Aus diesem *all-affected*-Prinzip erwachsen Aufgabe und Befugnis, gegebenenfalls Anpassungen durchzusetzen. Kreative Vertragsinterpretationen sind in so einer Konstellation nicht nur gerechtfertigt, sondern zum Schutz der EU und aller Mitgliedstaaten auch geboten.

Hinzufügen lässt sich, weiter eine strikt befürwortende Perspektive eingenommen, dass sich im Hinblick auf Tragweite und Potenzial der Artikel-2-Revolution leicht ein alarmistischer Popanz aufbauen lässt. Letztlich lassen sich politische Entscheidungen stets als Ergebnisse der Abwägung zwischen konfligierenden Werten darstellen. Der Gerichtshof bezweckt nun aber gerade nicht, die politischen Systeme der Mitgliedstaaten dergestalt lahmzulegen, dass er seine eigenen Abwägungsergebnisse an die Stelle der Ergebnisse setzt, die die mitgliedstaatlichen Demokratien hervorbringen. Vielmehr hat er sich für seine Artikel-2-Rechtsprechung hohe Hürden auferlegt.⁵⁵ In die polnische Rechtsstaatskrise greift der EuGH ein, weil er ein umfassendes

51 von Bogdandy/Spieker 2025b.

52 Rödl 2018; Höpner/Schmidt 2020.

53 Schmidt 2018, S. 169–196; Wallrabenstein 2020; Kadelbach 2025a.

54 Müller 2015, S. 144.

55 Franzius 2025, S. 693 und S. 714; Kruševljanin 2025.

systemisches Defizit diagnostiziert. Auch Generalanwältin Čapeta, die in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache *Kommission/Ungarn* für die Justizialität von Unionswerten als autonome Normen plädierte, ging es nicht um die Befugnis des EuGH, vereinzelt Werteverstöße zu rügen. Ihr ging es vielmehr um die Definition *roter Linien*, die die umfassende *Negation* von Werten unterbinden sollen.⁵⁶

6. Eine kritische Perspektive

Dass die Artikel-2-Revolution das Gefüge der Zuständigkeiten im europäischen Mehrebenensystem zugunsten der Unionsebene umgestaltet, ist zwischen ihren Befürwortern und Kritikern unumstritten. Kontrovers ist die Bewertung. Evaluiert man den Vorgang im Hinblick auf seinen demokratischen Gehalt, offenbart sich ein doppeltes Demokratiedefizit. Erstens, die Umdeutung von Wertaussagen in durchsetzbare Rechtspflichten vollzieht sich unilateral durch die supranationalen Organe der EU, Kommission und EuGH.⁵⁷ Statt einer demokratisch legitimierten Delegation neuer Befugnisse auf dem Wege der enumerativen Einzelermächtigung von unten findet eine von oben betriebene Usurpation von Befugnissen statt. In einer technokratischen Steuerungsperspektive betrachtet, mögen die Ergebnisse positiv oder negativ zu bewerten sein, je nach Effektivität im Einzelfall. So oder so findet jedoch ein Verlust an demokratischer Steuerbarkeit des Integrationsgeschehens statt: Handlungsspielräume auf der unteren Ebene des Systems werden eingeschränkt, ohne dass mitgliedstaatliche Parlamente Vertragsänderungen ratifiziert hätten oder auch nur die mitgliedstaatlichen Regierungen über den Rat beteiligt worden wären.

Das Demokratiedefizit der Artikel-2-Revolution hat aber noch eine zweite Dimension. Denn es vollzieht sich nicht nur eine vertikale Verschiebung zwischen den politischen Instanzen von Mitgliedstaaten und Union. Das wäre der Fall, wenn die Umwälzung eine Maximierung der Gesetzgebungsbefugnisse der Union zu Ungunsten jener ihrer Mitglieder bewirken würde. Der Vorgang selbst bliebe dann demokratisch zwar immer noch ungesteuert, aber die neuen Unionsbefugnisse würden immerhin in gemeinsamer Gesetzgebung ausgeübt, an der das direkt gewählte Europäische Parlament beteiligt ist. Die Artikel-2-Revolution hat jedoch einen anderen Gehalt: Neue Befugnisse werden nicht dem unionalen politischen System zugeführt, sondern es erweitern sich Anwendungsbereich und Gehalt primärrechtlicher Vorschriften, die vom Gerichtshof ausgedeutet werden. Bewirkt wird daher

⁵⁶ Čapeta 2025.

⁵⁷ Nettesheim 2021.

eine Neugestaltung des Verhältnisses von Politik und Recht. Das doppelte Demokratiedefizit ist insofern paradox, dass die Demokratie ja eigentlich gerade einer jener Werte ist, die durch die Aufwertung der Unionswerte zur Geltung gebracht werden sollen.⁵⁸

Das Demokratieproblem wäre begrenzt, wenn der Ableitung von Rechtspflichten aus den Unionswerten in Artikel 2 EUV tatsächlich so hohe Hürden aufliegen würden wie im vorigen Abschnitt in optimistischer Perspektive dargelegt. Es gehe nicht um eine grundsätzliche Befugnis zur Ahndung von Werteverstößen, sondern lediglich um die Abwehr der *Negation* von Werten, hatte Generalanwältin Čapeta in ihren Schlussanträgen zum ungarischen LGBTQ-Fall herausgestellt.⁵⁹ Bei genauerer Betrachtung verschiebt diese Formulierung das Problem aber lediglich terminologisch, ist eine Wertnegation doch letztlich nicht mehr als eine alternative Bezeichnung für einen Werteverstoß.⁶⁰ Überhaupt scheinen die Unionsorgane das vermeintliche Erfordernis, »systemische Defizite« oder die Überschreitung »roter Linien« als Voraussetzung der Justiziabilität der Unionswerte zu handhaben, bereits hinter sich gelassen zu haben. Gegen Polen stand der Vorwurf eines systemischen Rechtsstaatsdefizits im Raum, aber kein Vorwurf eines systemischen Demokratiedefizits. Gleichwohl beanstandete die Kommission in ihrer Ankündigung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen der »Lex Tusk« eine Verletzung des Unionswerts der Demokratie. Nicht anders verhält es sich bei der ebenfalls oben vorgestellten Berufung auf Artikel 2 EUV im EuGH-Urteil gegen die maltesischen »Goldenen Pässe«:⁶¹ Der Vorwurf eines systemischen Defizits stand weder bei der Klageschrift noch bei der EuGH-Entscheidung im Raum.

Wie steht es um die Effektivität? Am gründlichsten durchexerziert wurde die Artikel-2-Revolution bisher am Gegenstand der polnischen Rechtsstaatskrise. Das Unionsrecht hat nominelle Erfolge erzielt, indem der EuGH unterschiedliche Bestandteile der polnischen Justizreformen als Verstöße

58 Die in diesem und im vorigen Absatz gemachten Punkte sind insofern nicht Artikel-2-spezifisch, als sie die »Integration durch Recht« in Gänze betreffen und namentlich auch für die Grundfreiheitenjudikatur des Gerichtshofs Geltung beanspruchen können. In Abschnitt 5 wurde in Verteidigung der Artikel-2-Revolution darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten bereits über Jahrzehnte Erfahrungen mit der richterrechtlich betriebenen Integration gesammelt haben. Das vermag die Wertejudikatur des EuGH nicht zu legitimieren, aber es strahlt möglicherweise auf die Überzeugungskraft von Kritikern aus. Van den Brink 2023 und 2026 sowie van den Brink und Dawson 2025 bringen zweifellos gewichtige Argumente gegen expansive Lesarten der Unionswerte in Stellung. Wie dieselben Autoren gleichzeitig aber die expansive Grundfreiheitenjudikatur des EuGH für unproblematisch halten können, ist schwer zu verstehen (vgl. die Debatte zwischen van den Brink et al. 2025 und Höpner et al. 2025a und 2025b).

59 Čapeta 2025, Rn. 235.

60 Kaiser 2025.

61 Rs. C-181/23, *Kommission/Malta*, Rn. 95.

gegen Unionsrecht qualifizierte. Polnische Gerichte erklärten diese Entscheidungen für unanwendbar, der EuGH sprach diesen Urteilen seinerseits, zuletzt in der Rechtssache *Kommission/Polen* (Rs. C-448/23), die Bindungswirkung ab – ein Katz-und-Maus-Spiel, das im Prinzip noch lange hätte so weitergehen können. Den Durchbruch brachte letztlich nicht die Kaskade an aufeinander antwortenden Gerichtsentscheidungen, wie Riedl überzeugend herausstellt,⁶² sondern die Demokratie: In den Parlamentswahlen vom Oktober 2023 wurde die PiS-Regierung abgewählt und musste den Stab an die neue Regierungskoalition unter Ministerpräsident Tusk weiterreichen, der versprochen (und auch schon damit begonnen) hatte, die Justizreformen Schritt für Schritt rückabzuwickeln. Man kann durchaus fragen, ob die Serie an EuGH-Urteilen gegen Polen *überhaupt* zur Problembewältigung beigetragen hat – oder ob sie der PiS-Führung nicht vielmehr half, illegitime europäische Einmischungen in polnische Angelegenheiten behaupten zu können. In diesem Fall hätte der Aktivismus von Kommission und Gerichtshof vor allem eine innerpolnische Spaltungslinie vertieft. Lässt man sich auf Zweifel dieser Art ein, erscheint das Vorgehen von Kommission und EuGH vor allem im Hinblick auf die Ausweitung eigener Machtbefugnisse geschickt,⁶³ weniger hingegen im Hinblick auf die Lösung der Ausgangsprobleme vor Ort.

Gefährlicher noch erscheint das Potenzial zur Vertiefung von Spaltungslinien zwischen Mitgliedstaaten, die doch durch die europäische Integration gerade zusammengeführt werden sollten. Die Kommissionsklage gegen das ungarische Anti-LGBTQ-Gesetz bietet abermals Anschauungsmaterial. Bei ihrer Klage ersuchte die Kommission Rückendeckung durch die Mitgliedstaaten – ein sozialwissenschaftlich interessanter Testfall, denn alle 26 Mitgliedstaaten (das beklagte Ungarn nicht mitgezählt) mussten sich im selben Zeitraum zum selben Sachverhalt verhalten. Zwischen Dezember 2022 und April 2023 erklärten 16 Mitgliedstaaten ihre Unterstützung, indem sie der Klage formell beitraten, 10 traten ihr nicht bei.⁶⁴ Der Kampf gegen das ungarische Gesetz fand also mehrheitliche Unterstützung. Ein näherer Blick auf die Zusammensetzung beider Lager offenbart allerdings noch etwas anderes: Eine nahezu perfekte Ost-West-Spaltung. Von den 10 osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten (abermals ohne Ungarn) entschlossen sich lediglich Estland und Slowenien für den Beitritt zur Klage, während sich von

62 Riedl 2025a, S. 21–25; Riedl 2025b, S. 198–202.

63 Schorkopf 2020, S. 963.

64 Das verdeutlicht, dass 16 mitgliedstaatliche Regierungen der Ansicht waren, die streitigen ungarischen Gesetze verstießen gegen Unionsrecht. Ob sich diese Regierungen der Tragweite des allerletzten Klagegrunds bewusst waren, in dem sich die Kommission erstmals *autonom* auf die Unionswerte berief, sei aber dahingestellt.

den 16 westlichen Mitgliedern lediglich Italien und Zypern gegen einen Beitritt entschieden. Offenbar haben wir es bei familien- und sexualpolitischen Konflikten mit Wertkonflikten zwischen den Teilnehmern der ab 2004 erfolgten EU-Osterweiterung und den übrigen Mitgliedstaaten zu tun. Die Vorstellung einer gemeinsamen transnational-europäischen Wertebasis, die nur noch konsequent durchzusetzen ist, erweist sich hier als Lebenslüge – was die LGBTQ-Politik zu einem besonders unglücklichen Fall für die Justiziabilität der Unionswerte aus Artikel 2 EUV macht.⁶⁵

Natürlich wünschte man sich, die innereuropäische Werte-Heterogenität in Fragen rund um Familie, Geschlecht und Sexualität wäre geringer. Die Werteverständnisse beider Seiten werden von der jeweils anderen Seite mit großem Unverständnis wahrgenommen. Die Vorstellung, diese Heterogenität ließe sich mittels unionsrechtlich oktroyierter Anweisungen abbauen, erscheint aber naiv, ja gefährlich. Wahrscheinlich lassen sich die osteuropäischen Werthaltungen in den maßgeblichen Bereichen ungefähr dort verorten, wo Deutschland in den frühen Achtzigerjahren war. Nun stelle man sich vor, Deutschland hätte sich seinerzeit in einer Europäischen Gemeinschaft befunden, in der die familienpolitischen Vorstellungen durchweg progressiver ausfielen als im eigenen Land. Was wäre passiert, hätten die EG-Organen begonnen, sich in die deutsche Familienpolitik mittels Reinterpretation von Vertragsnormen einzumischen? Hätte sich Deutschland das gefallen lassen, oder wären die Eingriffe als übergriffig empfunden worden und hätten Deutschland von der EG und den damaligen europäischen Partnern entfremdet? Nicht nur ist, ebenso wie bei der Rechtsstaatskrise, die Effektivität der Eingriffe mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Sie droht auch entgegen der eigentlichen Zielsetzung der Integration transnationale Spaltungslinien zu vertiefen, und dies zudem in einer Phase, in der Zusammenarbeit aus geopolitischen Gründen besonders dringend gebraucht wird.

Der Elefant im Raum ist aber zweifellos das Paradox der Gleichzeitigkeit von unionsrechtlicher Durchsetzung des Werts der Rechtsstaatlichkeit einerseits und den dafür notwendigen, rechtsstaatlich schwindelerregenden Selbstermächtigungen via Vertragsumdeutungen andererseits. Im Rechtsstaat agieren auch Verfassungsorgane normgebunden,⁶⁶ das muss selbstverständlich auch für die sich auf Rechtsstaatlichkeit berufenden Unionsorgane gelten. Wer für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte in den Mitgliedstaaten eintritt, wird sicherstellen müssen, dass es bei den Eingriffen selbst mit rechten Dingen zugeht.⁶⁷ Tatsächlich aber gehen die Eingriffe

65 Bonelli/Claes 2023, S. 9 f.

66 Vgl. die grundlegende Diskussion in Grimm 2009.

67 Riedl 2025b, S. 197; van den Brink 2023; van den Brink 2026.

angesichts des hohen Maßes an angewandter Kreativität mit Zweifeln an der unionsrechtlichen Rechtsstaatlichkeit einher. Schon die bereits ergangene Rechtsprechung, in der die Justiziabilität der Unionswerte über die Verbindung mit anderen Vertragsnormen erfolgte, die den Anwendungsbereich des Unionsrechts öffneten, war gewagt. Denn als Wächter über die Unionswerte war doch ursprünglich die europäische Politik im Rahmen des Artikel-7-EUV-Verfahrens vorgesehen. Der absehbare Schritt zu Unionswerten als autonom wirksamen Normen, die auch außerhalb des bisherigen Anwendungsbereichs der Verträge Rechtspflichten auferlegen, könnte das Manöver sein, das die Schraube überdreht: Er könnte so viel Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und damit den Verdacht unionsrechtlicher Willkür säen, dass er die Rechtsstaatlichkeit *als solche* beschädigt.

Von den dogmatischen Schritten zur Justiziabilität der Unionswerte sind die konkreten Anwendungen zu unterscheiden. Sind diese Anwendungen vorhersehbar, schaffen sie Rechtssicherheit? Vagheit und Interpretationsoffenheit der in Artikel 2 EUV aufgelisteten Konzepte sprechen gegen Vorhersehbarkeit. Rechtsnormen wohnt stets interpretationsbedürftige Unschärfe inne. Bei der Überführung von Wertbegriffen in Rechtspflichten wird die Interpretationsoffenheit aber potenziert, denn die Werte können je nach Herangehensweise und Interessenslage ganz unterschiedliche, ja konträre Bedeutungen annehmen.⁶⁸ Eben deshalb werden Wertbedeutungen typischerweise *gesellschaftlich* ausgehandelt und erst im Anschluss gegebenenfalls auf *politischem* Wege in konkret formulierte Rechtsnormen übersetzt. Generalanwältin Ćapeta Plädoyer, der EuGH sei befugt, die Entscheidung der Mitgliedstaaten für die »gute Gesellschaft« durch Verfassungsvollzug durchzusetzen,⁶⁹ illustriert das Problem ganz hervorragend. Die »gute Gesellschaft« kann alles nur Denkbare bedeuten. Namentlich wird sie angesichts der heterogenen Wertesysteme in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich verstanden. Die von Ćapeta vorgeschlagene Denkfigur gibt dem Gerichtshof daher vor allem diskretionär⁷⁰ einsetzbare Joker in die Hand, die er bei Bedarf quer zur eigentlichen Kompetenzordnung (oder ihr sogar diametral entgegensetzend) ausspielen kann. Das schafft Raum für situative

68 Bonelli/Claes 2023, S. 8 f.; Nettesheim 2024, S. 169; van den Brink/Dawson 2025; van den Brink 2026.

69 Ćapeta 2025, Rn. 157.

70 Strategische Selektivität kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Prinzip frei wählbar ist, welche Praktiken in welchen Mitgliedstaaten mittels Durchsetzung der Unionswerte sanktioniert werden und welche nicht. Der Rechtsauffassung der Kommission in der Causa »Lex Tusk« folgend, hätte die Annullierung der rumänischen Präsidentschaftswahl vom November 2024 durch das dortige Verfassungsgericht Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen eklatanten Verstoßes gegen den Unionswert der Demokratie sein müssen (man lese zur maßgeblichen Gerichtsentscheidung nur Tretow 2025), aber nichts dergleichen stand zur Debatte.

richterliche Übergriffigkeit und ersetzt Politik im Ergebnis durch Richterherrschaft.

Alles über die Zweifel an normalen rechtsstaatlichen Verfahren Gesagte gilt umso mehr für die vom progressiven Arm der Unionsrechtswissenschaft ins Spiel gebrachten, oben eingehender dargestellten Potenziale der Artikel-2-Revolution. In dieser Perspektive steht Artikel 2 EUV dergestalt an der Spitze einer Hierarchie des europäischen Primärrechts, dass eine Befugnis zur rechtsschöpfenden Tätigkeit der EuGH-Richter entsteht,⁷¹ die sich explizit auch auf die Verfahrensregeln der Union erstreckt.⁷² Im Ergebnis erlaubt Artikel 2 Vertragsauslegungen gegen den Wortlaut. Gewiss, wenn man sich gezielt mit den progressivsten der verfügbaren Beiträge zur Debatte über die Potenziale der Unionswerte auseinandersetzt, darf man sich nicht wundern, besonders weitreichende Ideen vorzufinden. Diese Ideen finden ihre Kritiker. Van den Brink stellt heraus, dass Artikel 2 EUV in den Vorstellungen der progressiven Unionsrechtswissenschaft zu einer Art von Zauberstab mutiert, der das Primärrecht in jede nur gewünschte Richtung transformieren kann.⁷³ Die Existenz besonders expansiver Vorstellungen beweist nicht, dass ihre Verwirklichung wirklich ansteht. Immerhin verdeutlicht sie aber, was einige der produktivsten und angesehensten Europarechtler als Endpunkte der Artikel-2-Revolution für zumindest möglich halten.

Die progressive Speerspitze der Unionsrechtswissenschaft treibt aber lediglich Vorgänge gedanklich auf die Spitze, die es bereits gibt. Die Uminterpretation der Unionswerte findet längst statt. Ihnen wird eine hervorgehobene Stellung in der Normhierarchie zugestanden, und im Ergebnis transformiert sich der Anwendungsbereich des Unionsrechts tatsächlich. Schon in der Vergangenheit hat das Unionsrecht angesichts des Spannungsfelds zwischen statischen Vertragsgrundlagen und dynamischen Abläufen eine beeindruckende Flexibilität entwickelt. Die offene Frage ist, ob diese Flexibilität einen Punkt erreichen kann, an dem sie selbstzerstörerisch wirkt – und ob die Artikel-2-Revolution Gefahr läuft, genau diesen Punkt zu erreichen und zu überschreiten. Recht ist auf die Akzeptanz der ihm Unterworfenen angewiesen. Wie viel Kreativität hält dieses Recht aus? Jede, die man sich ausdenken kann? Gibt es ein Maß an Hyperflexibilität, ab dem das Recht aufhört, noch Recht zu sein? Je mehr man sich diesem Punkt annähert, umso mehr untergräbt man möglicherweise die Autorität des Unionsrechts selbst und erweist den Integrationszielen damit letztlich einen Bärendienst.

71 von Bogdandy/Spieker 2025a, S. 131 f. und S. 151.

72 von Bogdandy/Spieker 2025b; von Bogdandy/Spieker 2025c.

73 van den Brink 2026.

7. Fazit

Dieser Beitrag behandelte die sich seit einer knappen Dekade vollziehende Umdeutung der in Artikel 2 EUV aufgelisteten Unionswerte in Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union. Diese Umdeutung vollzieht sich ohne formale Vertragsänderung und wird maßgeblich von der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof und weiten Teilen der Unionsrechtswissenschaft getragen. Vorliegend wurde argumentiert, dass die Brisanz des Vorgangs weniger in der Verwischung des Unterschieds zwischen Wertproklamationen und Rechtsnormen besteht, obwohl auch dies so bemerkenswert wie problematisch ist. Entscheidend ist vielmehr, dass sich diese Transformation an der Spitze eines Mehrebenensystems vollzieht und tiefgreifende Veränderungen des europäischen Kompetenzgefüges bewirkt.

Die Gefahren der Wertejudikatur des Gerichtshofs wären geringer, wäre die Union wirklich ein integrierter Raum gleichförmiger Wertesysteme. So verhält es sich aber nicht. Vielmehr sehen sich bestimmte Mitgliedstaaten, aus ihrer Perspektive zu Unrecht, in die Adressatenrolle der Artikel-2-Rechtsprechung gedrängt und wännen vor allem die in ihnen vorherrschenden Orientierungen in Bezug auf Familienwerte und Sexualpolitik als defizitär qualifiziert. Dass die rechtsschöpfende »Entdeckung« neuer Verpflichtungen in den Verträgen in solchen Konstellationen zur transnationalen Konfliktbewältigung beiträgt, muss bezweifelt werden. Auch die Bilanz der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Unionsrechts auf die mitgliedstaatlichen Justizsysteme erweist sich bei näherer Betrachtung als bestenfalls gemischt. Als kurz- bis mittelfristigen Kollateralschaden bringt die Artikel-2-Revolution Effekte der Entfremdung gerade zu einem Zeitpunkt hervor, an dem die Union aus geopolitischen Gründen dringend auf Zusammenhalt statt auf die Entstehung neuer Bruchlinien angewiesen ist.

Wenig spricht dafür, dass die Umdeutung der Artikel-2-Werte bald aufhört und danach nicht wieder aufgegriffen wird. Was zunächst als Ansammlung punktueller, aus der Not und mit nachvollziehbarer Intention geborener Interventionen erscheint, erzeugt dogmatische Pfadabhängigkeiten, die mittel- und langfristig fortwirken. Hierfür bieten die Wirkungen früherer Innovationen der »Integration durch Recht« wie die Interpretation der Binnenmarktfreiheiten als Beschränkungsverbote und die Unionsbürgerschaft Anschauungsmaterial. Richterliche Rechtsfortbildung wirkt nie nur im Einzelfall. Alles spricht dafür, dass die jüngste Artikel-2-Rechtsprechung des EuGH eine Wegmarke der Integrationsgeschichte ist.

Im vorliegenden Beitrag wurde davor gewarnt, diese Vorgänge einseitig als Integrationsfortschritte zu deuten und die desintegrativen Risiken zu übersehen. Die Artikel-2-Revolution könnte sich mittel- bis langfristig als Vorgang erweisen, ab dem die »Integration durch Recht« zum Schaden der

Integration überdreht. Sie zielt auf mitgliedstaatliche Rechtsstaatlichkeit, macht sich aber paradoxerweise durch ihr Übermaß an kreativer Selbstermächtigung rechtsstaatlich angreifbar und setzt sich damit dem Verdacht der Willkür und der Gefahr rückläufiger Legitimitätszuschreibungen aus. Ebenso operiert sie mit dem Unionswert der Demokratie, verschiebt die Grenzen zwischen Recht und Politik aber, nicht minder paradox, zugunsten des Mediums Recht. Die Unionsrechtsordnung ist stimmig als ein System des konstitutionellen Pluralismus ohne klare Letztentscheidungsinstanz beschrieben worden, das nur funktionieren kann, wenn die Höchstgerichte beider Ebenen kooperativ zusammenwirken.⁷⁴ Wucht und Ausmaß der Artikel-2-Revolution setzen den konstitutionellen Pluralismus hingegen unter vorher nicht gekannten Stress. Ob sich dieser Stress konstruktiv verarbeiten lässt, ist völlig offen. Es ist nicht zu erwarten, dass die nationalen Verfassungsgerichte – einschließlich jener in den integrationsfreundlichsten EU-Ländern – die unilateral betriebene Umschreibung der europäischen Kompetenzordnung widerspruchsfrei hinnehmen.⁷⁵

Freilich ist der Fortgang der Artikel-2-Revolution nicht vorherbestimmt. Wie im vorliegenden Beitrag gezeigt wurde, bestünde der nächste, in der bisherigen Rechtsprechung aber bereits angelegte Schritt darin, den Unionswerten als *autonomen* Vertragsnormen rechtsverpflichtende Wirkung *außerhalb* des bisherigen Anwendungsbereichs des Unionsrechts zuzugestehen. Was als Korrektiv einer dysfunktionalen Überdrehung der Artikel-2-Dynamik wirken könnte, ist unklar. Zwar finden sich in der Unionsrechtswissenschaft kritische Stimmen, aber es ist wohl fair zu sagen, dass affirmative Beiträge überwiegen. Offenbar wird die richterlich betriebene Ausweitung des Anwendungsbereichs des Unionsrechts in weiten Teilen der Unionsrechtswissenschaft gleichzeitig als (erfreuliche) Ausdehnung eigener Zuständigkeiten gegenüber der nationalen Verfassungsrechtslehre verstanden. Bisher ist die Aufmerksamkeit für die Artikel-2-Revolution außerhalb des rechtswissenschaftlichen Fachdiskurses gering. Ziel des vorliegenden Beitrags war es, den Vorgang aus dem juristischen Spezialdiskurs herauszulösen und in eine breitere Debatte zu überführen.

74 Jaklic 2014; Flynn 2021.

75 Bereits das 2009 ergangene Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 123, 267) enthielt in dieser Hinsicht eine Warnung: Die Unionswerte, so Karlsruhe, »verschaffen dem europäischen Integrationsverband keine Kompetenz-Kompetenz, sodass auch insoweit das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung fortgilt« (Rn. 332). Vgl. auch Voßkuhle 2021, S. 123, und aus unionsverfassungsrechtlicher Sicht bestätigend Weber 2025, S. 216.

Nachwort von Ende April 2026

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags war noch offen, wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-769/22 (*Kommission/Ungarn*) entscheiden würde. Am 21. April 2026 verkündete der EuGH das Urteil. Der Gerichtshof folgte den in Abschnitt 3 des Beitrags dargestellten Schlussanträgen von Generalanwältin Ácapeta vollumfänglich und qualifizierte die Unionswerte aus Artikel 2 EUV als Vertragsnormen, aus denen sich auch autonom – ohne Rückgriff auf andere, den Anwendungsbereich der Verträge eröffnende Normen – Rechtspflichten der Mitgliedstaaten ergeben.

Literatur

- Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin 2024. »The Constitutional Core of the Union. On the CJEU's New, Principled Constitutionalism«, in *Common Market Law Review*, 61, 6, S. 1471–1500.
- Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin 2025. »Geltung, Telos und Hierarchie des Unionsverfassungsrechts«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 67–121. Baden-Baden: Nomos.
- Bonelli, Matteo; Claes, Monica 2023. »Crossing the Rubicon? The Commission's Use of Article 2 TEU in the Infringement Action on LGBTIQ+ Rights in Hungary«, in *Maas-tricht Journal of European and Comparative Law*, 30, 1, S. 3–14. DOI: 10.1177/1023263X231186288
- Ácapeta, Tamara 2025. Schlussanträge in der Rs. C-769/22, *Kommission/Ungarn*, vom 05.06.2025. <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=300973&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (Zugriff vom 28.01.2026).
- Calliess, Christian 2022. »Art. 2 EUV«, in *EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, hrsg. v. Calliess, Christian; Ruffert, Matthias, 6. Auflage, S. 34–48. München: Beck.
- Dresler, Jannes 2023. *Der Brüsseler Testballon. Kommission betritt mit Klageschrift gegen Ungarns Anti-LGBTQ-Gesetz Neuland*. <https://verfassungsblog.de/der-brusseler-testballon/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Esping-Andersen, Gøsta 1990. *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Princeton: Princeton University Press.
- European Commission 2021. »Special Eurobarometer 508. Values and Identities of EU Citizens«, Brüssel: European Commission. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_3134 (Zugriff vom 29.01.2026.)
- European Commission 2023. »Rule of Law. Commission Launches Infringement Procedure against Poland for Violating EU Law with the New Law Establishing a Special Committee«, Presseerklärung, 08.06.2023. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/pt/ip_23_3134 (Zugriff vom 16.02.2026).
- Flynn, Tom 2021. »Constitutional Pluralism and Loyal Opposition«, in *International Journal of Constitutional Law* 19, 1, S. 241–268.
- Franzius, Claudio; Hapka, Sebastian; Vogt, Yannick 2024. »Fortgeschrittenenhausarbeit Europarecht. Die Rechtsstaatskrise als Demokratiekrise – Zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Lex Tusk«, in *Zeitschrift für das Juristische Studium*, 7, 5, S. 1008–1030.
- Franzius, Claudius 2025. »Europäische Verfassungsaufsicht«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 671–734. Baden-Baden: Nomos.

- Geiger, Rudolf 2010. »Art. 2 EUV«, in *EUV/AEUV. Kommentar*, hrsg. v. Geiger, Rudolf; Khan, Daniel-Erasmus; Kotzur, Markus, 5. Auflage, S. 13–15. München: Beck.
- Grimm, Dieter 2009. »Stufen der Rechtsstaatlichkeit. Zur Exportfähigkeit einer westlichen Errungenschaft«, in *JuristenZeitung*, 64, 12, S. 596–600. DOI: 10.1628/002268809788647558
- Halman, Loek; Reeskens, Tim; Sieben, Inge; van Zundert, Marga 2022. *Atlas of European Values*. Tilburg: Open Press Tilburg.
- Höpner, Martin; Schmidt, Susanne K. 2020. »Can We Make the European Fundamental Freedoms Less Constraining? A Literature Review«, in *Cambridge Yearbook of European Legal Studies*, 22, S. 182–204. DOI: 10.1017/cel.2020.11
- Höpner, Martin; Schmidt, Susanne K.; Seikel, Daniel 2025a. »Asymmetry Resolved? Revisiting Negative and Positive European Integration«, in *Journal of European Public Policy* 32, 11, S. 2595–2607. DOI: 10.1080/13501763.2025.2512897
- Höpner, Martin; Schmidt, Susanne K.; Seikel, Daniel 2025b. »Concluding Reflections. The Enduring Relevance of Scharpf's Asymmetry Argument«, in *Journal of European Public Policy* 32, 11, S. 2655–2661. DOI: 10.1080/13501763.2025.2512902
- Jaklic, Klemen 2014. *Constitutional Pluralism in the EU*. Oxford: Oxford University Press.
- Kadelbach, Stefan 2025a. »Unionsbürgerschaft«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 735–794. Baden-Baden: Nomos.
- Kadelbach, Stefan 2025b. »Der Erzherzog wird geprüft – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 29.4.2025, Rs. C-181/23 – Kommission/Malta (»Goldene Pässe«)«, in *Europarecht*, 60, 5, S. 533–550. DOI: 10.5771/0531-2485-2025-5
- Kaiser, Lena 2025. *From Dialogue to Discord. Some Reflections on Advocate General Ćapeta's Arguments Regarding Art. 2 TEU*. <https://verfassungsblog.de/opinion-hungary-advocategeneral/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Kruševljanin, Lejla 2025. *Constitutional Awakening of Values. AG Ćapeta's Reasoning on Article 2 TEU*. <https://verfassungsblog.de/constitutional-awakening-of-values/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Lamprinoudis, Konstantinos 2025. *Somewhere Over The Rainbow. Unveiling Non-Discrimination Considerations in Commission v. Hungary*. <https://verfassungsblog.de/commission-hungary-equality-lgbtq/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Möllers, Christoph 2025. »Demokratie und Gewaltenteilung«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 795–859. Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Jan-Werner 2015. »Should the EU Protect Democracy and the Rule of Law Inside Member States?«, in *European Law Journal*, 21, 2, S. 141–160. DOI: 10.1111/eulj.12124
- Nettesheim, Martin 2021. »Kompetenzkonflikte zwischen EuGH und Mitgliedstaaten. Einrichtung eines Vertragsklarstellungsverfahrens«, in *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 54, 8, S. 222–226.
- Nettesheim, Martin 2022. »Die »Werte der Union«. Legitimitätsstiftung, Einheitsbildung, Föderalisierung«, in *Europarecht*, 57, 5, S. 525–545. DOI: 10.5771/0531-2485-2022-5-525
- Nettesheim, Martin 2024. »European »Frankenstein Constitutionalism«. TEU Article 2 as a Federal Homogeneity Clause«, in *AJIL Unbound*, 118, S. 167–171. DOI: 10.1017/aju.2024.26
- Riedl, Benedikt 2025a. *Balanceakt zwischen Werteunion und Rechtsunion*. Zürich: EIZ Publishing.
- Riedl, Benedikt 2025b. »Werteoperationalisierung und gemeinsame Verfassungsüberlieferung«, in *Europarecht*, 60, 3, S. 173–222. DOI: 10.5771/0531-2485-2025-3
- Rödl, Florian 2018. *Europäischer Pakt für Sozialen Fortschritt. Die Alternative zur liberalistischen Verfassung des EU-Binnenmarktes*. Wien: Arbeitnehmerkammer Wien.
- Schmidt, Susanne K. 2018. *The European Court of Justice and the Policy Process*. Oxford: Oxford University Press.
- Schmitt, Carl 2020. *Die Tyrannei der Werte. Vierte, unveränderte Auflage. Mit einem Nachwort von Christoph Schönberger*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Schorkopf, Frank 2020. »Value Constitutionalism in the European Union«, in: *German Law Journal*, 21, 5, S. 956–967. DOI: 10.1017/glj.2020.51
- Spieker, Luke Dimitrios 2023. *EU Values Before the Court of Justice. Foundations, Potential, Risks*. Oxford: Oxford University Press.
- Tretow, Jasper 2025. »Zur Lage der Nation in Rumänien – Anmerkung zum Urteil des rumänischen Verfassungsgerichts Nr. 32 v. 6.12.2024, veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt Nr. 1231«, in: *Europarecht*, 60, 4, S. 426–438. DOI: 10.5771/0531-2485-2025-4-426
- van den Brink, Martijn 2023. *An Inconvenient Constraint. A Hungarian Council Presidency and the EU's Rule of Law*. <https://verfassungsblog.de/an-inconvenient-constraint/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- van den Brink, Martijn 2026. »Constitutionalism Without Principle. Article 2 TEU and the Doctrinal Construction of EU Values«, in *European Law Open* 5, 1, S. 42–67. DOI: 10.1017/elo.2025.10061.
- van den Brink, Martijn; Dawson, Mark 2025. *The European Union's Fantastical Constitution. A Response to von Bogdandy and Spieker*. <https://verfassungsblog.de/the-european-unions-fantastical-constitution/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- van den Brink, Martijn; Dawson, Mark; Zgliniski, Jan 2025. »Alive and Kicking or Barely Alive? The Asymmetry Thesis in the Twenty-First Century EU«, in *Journal of European Public Policy* 32, 11, S. 2608–2619. DOI: 10.1080/13501763.2025.2527330
- von Bogdandy, Armin 2022. *Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2021. *Restoring the Rule of Law Through Criminal Responsibility*. <https://verfassungsblog.de/restoring-the-rule-of-law-through-criminal-responsibility/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2025a. »Die Verfassungsprinzipien«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 123–177. Baden-Baden: Nomos.
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2025b. *Overcoming Objections to Overcome the Hungarian Veto. A Rejoinder to Dawson and van den Brink*. <https://verfassungsblog.de/overcoming-objections-to-overcome-the-hungarian-veto/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- von Bogdandy, Armin; Spieker, Luke Dimitrios 2025c. *Advancing Europe's Geopolitical Agency*. <https://verfassungsblog.de/hungarian-veto-russian-central-bank-assets/> (Zugriff vom 27.01.2026).
- Voßkuhle, Andreas 2021. *Europa, Demokratie, Verfassungsgerichte*. Berlin: Suhrkamp.
- Wallrabenstein, Astrid 2020. »Von der ›Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer‹ zur Unionsbürgerschaft und zurück?«, in *Europäische Bürgerschaft – Anfang oder Ende einer Utopie?*, hrsg. v. Kadelbach, Stefan, S. 93–115. Baden-Baden: Nomos.
- Weber, Ferdinand 2025. »Die Daseinsberechtigung der Union«, in *Unionsverfassungsrecht. Eine Neubestimmung anhand der Grundlagen im EU-Vertrag*, hrsg. v. Bast, Jürgen; von Bogdandy, Armin, S. 179–235. Baden-Baden: Nomos.
- Wouters, Jan 2020. »Revisiting Art. 2 TEU. A True Union of Values?«, in *European Law Papers*, 5, 1, S. 255–277. DOI: 10.15166/2499-8249/376

Zusammenfassung: Im Europarecht vollzieht sich derzeit eine Umwälzung: Die in Artikel 2 EUV verankerten Unionswerte werden zu Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber den Unionsorganen. Diese Artikel-2-Revolution strukturiert die Verteilung der Befugnisse im europäischen Mehrebenensystem ohne demokratische Delegationsakte grundlegend um. Der Beitrag rekonstruiert Anlässe und Argumentationslinien dieser Entwicklung und diskutiert ihre Tragweite für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Legitimität.

Stichworte: Unionswerte; Verrechtlichung; demokratische Legitimität; Mehrebenen-Governance; Rechtsstaatlichkeit.

The Article 2 Revolution: The Paradoxical Logic of the Justiciability of Union Values

Abstract: European Union law is currently undergoing a profound transformation: the Union values enshrined in Article 2 TEU are increasingly being construed as legal obligations of the Member States vis-à-vis the Union institutions. This Article-2 revolution fundamentally reshapes the allocation of powers within the European multilevel system, and does so without corresponding acts of democratic delegation. The article reconstructs the triggers and lines of argument underpinning this development and discusses its implications for democracy, the rule of law, and legitimacy.

Keywords: EU values; judicialisation; democratic legitimacy; multilevel governance; rule of law.

Autorenangaben:

Prof. Martin Höpner
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung
Paulstraße 3
50676 Köln
hoepner@mpifg.de



© Martin Höpner

Heiko Beyer, Lars Rensmann, Carina Schulz

»Sozialismus der dummen Kerle«?

Eine experimentelle Studie zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und Bildung

1. Einleitung

Bis heute hält sich hartnäckig die Auffassung, ein Mehr an Bildung sei das beste Mittel, um Menschen gegen Antisemitismus zu immunisieren. Die häufig zitierte Rede vom »Sozialismus der dummen Kerle«, die August Bebel Ende des 19. Jahrhunderts popularisierte, erlebt zum Teil eine Wiederaufnahme¹ und hallt in jedem Fall bis heute gesellschaftspolitisch nach. Sie legt nahe, dass mangelnde Bildung der entscheidende Faktor für die Empfänglichkeit gegenüber Antisemitismus darstellt, welcher man am besten mit wissensbasierter Aufklärung begegnen könnte.

In der Tat deuten einige jüngere Forschungsbefunde darauf hin, dass Antisemitismus etwa unter Studierenden zwar ein relevantes Problem darstellt, insgesamt aber seltener auftritt als in der Gesamtgesellschaft². Zugleich weisen qualitative und experimentelle Studien zum »gebildeten Antisemitismus« in eine andere Richtung. Sie zeigen, dass antisemitische Einstellungen in höheren Bildungsschichten nicht notwendigerweise seltener sind, sondern häufig schlichtweg anders kommuniziert werden;³ beziehungsweise, dass subtilere Messungen durchaus einen antijüdischen Bias bei Studierenden offenlegen können.⁴

Diese Befundlage erzeugt eine empirische Spannung: Einerseits treten offen artikuliert Formen des Antisemitismus in höheren Bildungskontexten seltener auf als in der Gesamtgesellschaft, andererseits sind antisemitische Äußerungen als codierte und private Kommunikation weiterhin virulent. Vor diesem Hintergrund untersuchen wir, wie stark der Effekt von formaler Bildung wirklich ist und wie genau sich formale Bildung auf antisemitische Einstellungen und ihre Artikulation auswirkt.

1 Kessler 2024.

2 Hinz et al. 2024.

3 Schwarz-Friesel 2015; jüngst basierend auf 30 Interviews mit Studierenden Sosada 2025.

4 Lutter et al. 2026.

Dafür setzen wir im Rahmen einer Bevölkerungsbefragung in Nordrhein-Westfalen ein experimentelles Design ein, das auf der randomisierten Variation der Fragereihenfolge beruht. In der Treatmentgruppe wird vor der Selbstauskunft zu antisemitischen Aussagen die wahrgenommene Meinung über Jüdinnen/Juden einer nahestehenden Person erhoben und so kognitiv die Kommunikationsnorm der Bezugsgruppe aktiviert. Diese Aktivierung einer privaten Referenznorm zielt darauf ab, die Salienz der wahrgenommenen öffentlichen Kommunikationsnorm des Anti-Antisemitismus sowie das mit dieser Salienz verknüpfte sozial erwünschte Antwortverhalten zu verringern.

Im Folgenden entwickeln wir zunächst die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen zu Wesen, Formen und Modi des gegenwärtigen Antisemitismus. Wir knüpfen an die Theorie der Kommunikationslatenz⁵ an und unterscheiden offene und camouflierte Modi antisemitischer Artikulation. Daraus leiten wir Hypothesen zum Zusammenhang zwischen Antisemitismus und formaler Bildung ab, wobei wir die Bezugsgruppennormen, die Kommunikationsmodi sowie politische, soziale und kulturelle Heterogenität berücksichtigen. Anschließend beschreiben wir die Datengrundlage und das experimentelle Design, bevor wir schließlich die zentralen Ergebnisse berichten und diskutieren sowie Implikationen für Forschung und Präventionsarbeit skizzieren.

2. Theorie und Hypothesen

Begriff, Typen und Kommunikationsmodi des Antisemitismus

Der Begriff des Antisemitismus kommt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum auf. Er dient zunächst der Selbstbezeichnung einer sozialen Bewegung, die sich beispielsweise in der *Antisemitenliga* von Wilhelm Marr oder der *Deutschen Antisemitischen Vereinigung* von Theodor Fritsch institutionalisierte. Spätestens nach 1945 wird der Begriff hingegen primär als Fremdbezeichnung für judenfeindliche Bewegungen, Praxen, Diskurse und Einstellungen verwendet. Obgleich in der politischen Öffentlichkeit umstritten, herrscht in der sozialwissenschaftlichen Antisemitismusforschung, insbesondere in der empirischen Forschung, weitgehend Einigkeit darüber, dass das Phänomen heute auch kodierte und camouflierte Manifestationen umfasst und dabei insbesondere israelbezogenen Antisemitismus einschließt.⁶

⁵ Bergmann; Erb 1986.

⁶ vgl. Benz 2004, Bergmann; Erb 1991, Beyer; Goldkuhle 2024, Beyer; Liebe 2013, Beyer et al. 2024, Bernstein 2021, Binstok et al. 2024, Bolton 2024, Cohen et al. 2009, Heyder et al. 2005,

Im Wesentlichen treten dabei vier analytisch unterscheidbare, in der empirischen Ausprägung aber häufig vermischte Typen des Antisemitismus auf. Die Erscheinungsform des sich im 19. Jahrhundert herausbildenden Phänomens wird in der Literatur als (1) *moderner Antisemitismus* bezeichnet.⁷ Der Begriff ›modern‹ bezieht sich dabei auf die Epochenbezeichnung und dient im Wesentlichen der analytischen Abgrenzung vom ›vormoderne‹ Antijudaismus. Diese Form ist phänomenologisch insbesondere durch verschwörungstheoretische Narrative und rassistische Terminologie gekennzeichnet. Moderner Antisemitismus wird heute in antisemitisch legierten Verschwörungsmythen und Krisenerzählungen aktualisiert, die aktuelle gesellschaftliche Konflikte und Krisen mit dem globalen Wirken von Jüdinnen:Juden erklären (von Pandemien über Finanzkrisen und geopolitische Konflikte bis zu weltweiten Migrationsbewegungen als von Jüdinnen:Juden orchestrierter ›Großer Bevölkerungsaustausch‹).

Als zweite Erscheinungsform kann der (2) *religiöse Antisemitismus* unterschieden werden, der sich über religiöse antijüdische Stereotype artikuliert und in Bezug auf religiöse Themen geäußert sowie mit religiösen Deutungsmustern legitimiert wird. Solch religiöser Antisemitismus ist in verschiedenen religiösen Kontexten und Milieus virulent, nicht nur in islamischen und christlichen. Verschiedene aktuelle Studien verweisen dabei auf einen Zusammenhang zwischen dem Grad der Religiosität, erfasst unter anderem durch die Häufigkeit von Gottesdienstbesuchen, und antisemitischen Einstellungen.⁸

Weiterhin finden sich (3) Varianten der antisemitischen *Holocaustleugnung, -relativierung oder -inversion*. Nach 1945 entwickelt sich zunächst in Deutschland und Österreich das von Peter Schönbach (1961) und Theodor W. Adorno (1997a, 1997b, 1997c) auf den Begriff des »sekundären Antisemitismus« gebrachte Motiv der Schuldabwehr und -umkehr. Die Jüdinnen:Juden erscheinen demnach als Verkörperungen einer sich in diffusem Unbehagen äußernden verdrängten Schuld, die einer positiven persönlichen, familiären und nationalen Identität im Wege stehen.⁹ Sie werden in der klassisch-antisemitischen Terminologie als ›rachsüchtig‹, ›unnachgiebig‹ und ›Störenfriede‹ beschrieben.¹⁰ Der Motivkomplex der sekundär-antisemitischen Schuldumkehr ist inzwischen nicht mehr auf den deutschen und österreichischen Kontext und auch nicht mehr nur auf das rechts-konservative Milieu

Hirsh 2018, Jaspal 2023, Jikeli 2015, 2025, Kloke 1994, Rensmann 2004, 2025, Reiter 2001, Salzborn 2014, Schwarz-Friesel 2019, Stögner 2021.

7 Berding 1988.

8 unter anderem Beyer et al. 2024, Fischer; Wetzels 2024.

9 Bernstein 2021, Rensmann 2004: 162, vgl. auch Chernivsky 2017: 271ff.

10 Heredia 2008, Rensmann 2004, 2017.

beschränkt, sondern tritt auch in anderen post-nationalsozialistischen sowie post-kolonialen Kontexten hervor, in denen eine belastete nationale Vergangenheit abgewehrt und auf Jüdinnen:Juden beziehungsweise Israel projiziert wird, so auch im linken akademischen Milieu postkolonialer Theorie, in der Israel als »weißer siedlerkolonialer Staat« gilt und exponiert für die Verbrechen des europäischen Kolonialismus angeprangert wird.¹¹

Israelbezogener Antisemitismus kann als mit sekundärem Antisemitismus verknüpfte, aber analytisch eigenständige Erscheinungsform verstanden werden (4). Diese Form des Antisemitismus begreift Israel nicht nur als »Paria-Staat unter den Völkern«¹² und exkludiert es damit semantisch aus der »Völkergemeinschaft«, sondern überträgt konkrete Tropen des Antisemitismus auf den jüdischen Staat.¹³ Israel und Individuen, Gruppen oder Institutionen, die als »israelisch« oder »zionistisch« wahrgenommen werden – was häufig auch Jüdinnen und Juden in der Diaspora einschließt – erscheinen dann in Adaption tradierteter jüdenfeindlicher Stereotype als »Kindermörder«, als besonders »mörderisch«, »skrupellos«, »hinterhältig« und »rachsüchtig«. Jüdinnen:Juden gelten gemäß der erläuterten sekundär-antisemitischen Logik nicht mehr als Opfer, sondern als Täter:innen eines Genozids.¹⁴ Die

11 Elbe 2024. Die Täter-Opfer-Umkehr respektive Schuldumkehr findet sich nicht nur im sekundären Antisemitismus, sondern ist indes zudem ein historisches Motiv der Judenfeindschaft im Allgemeinen. Antisemitismus macht Jüdinnen:Juden stets für ihre eigene Verfolgung verantwortlich. Auch die Nationalsozialist:innen rechtfertigten die Verfolgung der Jüdinnen:Juden unter anderem damit, dass die antijüdische Gewalt eine bloße Verteidigungsmaßnahme gegen eine (imaginierte) jüdische Weltverschwörung darstellte. Indem man nun aber mit Blick auf Israel Jüdinnen:Juden entweder als mitschuldig an ihrer eigenen Verfolgung oder eben als genauso schuldig wie die eigenen (nationalsozialistischen, aber auch kolonialhistorischen) Vorfahren betrachtet, die in der Vergangenheit Verbrechen gegen Jüdinnen:Juden und andere Minderheiten begangen haben, tritt eine sekundäre Dimension hinzu. Dabei verschwindet psychologisch, im Sinne einer Verantwortungsabwehr und Schulddelegation im Umgang mit der eigenen sozialen Identität und kollektiven Geschichte, die Hierarchie zwischen Jüdinnen:Juden als Opfer und Nichtjuden, die Verbrechen an ihnen begangen haben. Die Jüdinnen:Juden werden zu den »Täter:innen von heute«.

12 Als »Paria« bezeichnete zum Beispiel die umstrittene (<https://www.juedische-allgemeine.de/politik/francesca-albanese-verteidigt-hamas-unverbluemt-ngo-fordert-konsequenzen/>) UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese Israel in einer Rede vom 16. September 2024 (<https://www.aljazeera.com/news/2024/9/16/israel-will-become-a-pariah-over-gaza-genocide-un-rights-experts-say>). Auch zentrale Akteure der *Boycott, Divestment, Sanctions* (BDS) Bewegung aus den Bereichen der Popkultur und des Sports versuchen Israelis explizit als »Parias« auszugrenzen (<https://weeklyworker.co.uk/worker/1555/a-pariah-state/>). Für den israelischen Staat wie für seine Bürger:innen gilt mithin, was Hannah Arendt (1951, S. 21) bereits für den vom französischen Antisemitismus des Landesverrats beschuldigten Alfred Dreyfus konstatierte: »The case of the unfortunate Captain Dreyfus had shown the world that in every Jewish nobleman and multimillionaire there still remained something of the old-time pariah, who has no country, for whom human rights do not exist, and whom society would gladly exclude from its privileges.«

13 vgl. Bernstein 2021, Schubert 2020.

14 vgl. kritisch Bolton 2025.

Entität ›Israel‹ wird in dieser Vorstellungswelt auf »de-realisierte«¹⁵ Weise »dämonisiert«, »delegitimiert« und mit »doppelten Standards« bewertet.¹⁶

Analytisch unterschieden werden können neben diesen vier Erscheinungsformen drei Kommunikationsmodi, in denen Antisemitismus in Erscheinung tritt und artikuliert wird: offener, camouflierter und tolerierter Antisemitismus.¹⁷ Im *offenen* Modus richtet sich Judenfeindschaft gegen ›Juden als Juden‹, das heißt Jüdinnen:Juden werden verbal explizit als ›Juden‹ diskriminiert, abgewertet, diffamiert oder dämonisiert. Es wird auf das gesamte tradierte Arsenal judenfeindlicher Ressentiments und Ideologie zurückgegriffen, ohne die judenfeindliche Semantik zu verschleiern. Man spricht etwa unverhohlen von einer ›jüdischen Weltverschwörung‹ oder stimmt Aussagen zu, die behaupten ›die Juden‹ hätten zu viel Einfluss oder zu viel Geld oder seien in den Medien überrepräsentiert. Teilweise wird hierbei sogar positiv auf die nationalsozialistische Vernichtungspolitik Bezug genommen.

Gerade unter den Bedingungen liberaler Demokratien und des öffentlichen Raumes in universalistisch grundierten demokratischen Verfassungsstaaten, in denen die Erbschaft der Shoah und der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik offenen politischen Antisemitismus zeitweise diskreditiert hat, treten Antisemitismus und judenfeindliche Gewalt- und Verfolgungsfantasien indes oftmals camoufliert in Erscheinung.¹⁸ In *indirekten* beziehungsweise camouflierten oder codierten Modi richtet sich der Antisemitismus nicht gegen ›Juden als Juden‹. Vielmehr werden antisemitische Ressentiments in Codes versteckt, also über »Umwegkommunikation«¹⁹ und Anspielungen artikuliert. Das Spiel mit Andeutungen ist seit Langem ein Teil der agitatorischen Rede. Das implizite Einvernehmen, dass man die Gruppen nicht beim Namen nennen müsse, beruht auf der Annahme, dass die Zuhörenden schon wissen, wer gemeint ist. Das stiftet eine antisemitische Gemeinschaft, ohne offen über Jüdinnen:Juden als ›Juden‹ zu reden.²⁰ Es muss dabei »nicht ein einziges Mal das Wort Jude oder jüdisch

15 Schwarz-Friesel; Reinharz 2012, S. 209.

16 Sharanski 2004.

17 vgl. Beyer et al. 2024.

18 Langjährige gesellschaftliche Auseinandersetzungsprozesse und öffentliche Konflikte zu NS-Vergangenheit, Kollaboration oder auch zu antisemitischen Vorfällen hatten in den Nachkriegsdemokratien des 20. Jahrhunderts, und im Besonderen in Deutschland, den Grad der sozialen Erwünschtheit und des legitim Sagbaren sukzessiv verändert. Dabei wurden antisemitische Äußerungen öffentlich oftmals delegitimiert. Bis heute wird auch wegen dieser Normverschiebungen gerade in Demokratien Antisemitismus teils in Anspielungen artikuliert und judenfeindliche Stereotype treten codiert und chiffriert in Erscheinung. Samuel Salzborn verweist am Beispiel Deutschlands zugleich auf die Grenzen der Aufarbeitung und des damit vermittelten Diskreditierungsprozesses von offenem Antisemitismus (Salzborn 2020).

19 Bergmann; Erb 1986.

20 vgl. Löwenthal 2021.

in einer Äußerung vorkommen, um judenfeindliche Inhalte zu vermitteln«. ²¹ Indirekter oder impliziter Antisemitismus übersetzt also pejorative, ressentimentgeladene und stereotype Erzählungen über Jüdinnen: Juden in camouflierte Begriffe, ohne mit der antisemitischen Vorstellungswelt zu brechen. Ein eingeschliffenes, weit verbreitetes Chiffrierungsmuster ist es zum Beispiel, statt von ›den Juden‹ von ›den Zionisten‹ oder statt von einer ›jüdischen Weltverschwörung‹ von einer ›weltweiten Israel-Lobby‹, ›den Globalisten‹, der ›amerikanischen Ostküste‹ oder dem ›Davos-Man‹ zu sprechen, dabei aber das gesamte Arsenal antisemitischer Ressentiments zu bedienen – vom Stereotyp der ›Skrupellosigkeit‹ und ›Rachsucht‹ bis zur vermeintlichen ›Manipulationsmacht‹. Camoufliert formuliert heißt es dann zum Beispiel: ›Eine geheime globale Elite manipuliert die Weltöffentlichkeit‹ oder ›Personen wie George Soros und die Rothschilds haben zu viel Einfluss‹. Auch können tradierte Antisemitismen dabei rekonfiguriert werden und neue Formen annehmen. Solche Variationen des modernisierten Antisemitismus ²² finden sich etwa in Rechtfertigungen von Gewalt gegen Jüdinnen und Juden, die auf offen judenfeindlich-rassistische Begründungen (etwa der Verweis auf eine vermeintliche ›jüdische Minderwertigkeit‹ oder ›jüdische Gegenrasse‹) verzichten: beispielsweise, wenn Angriffe auf jüdische Einrichtungen in Europa oder Terrorakte auf Bürger:innen des Staates Israel als bloße ›Reaktion auf den israelischen Staatsterrorismus‹ verharmlost und so letztlich legitimiert werden.

Schließlich wurde der Modus des *tolerierten* Antisemitismus jüngst als Untersuchungsgegenstand in die empirische politik- und sozialwissenschaftliche Forschung eingeführt. ²³ Damit ist die individuelle, kollektive, gesellschaftliche oder politisch-institutionelle Akzeptanz antisemitischer Ressentiments oder Hassreden gemeint, die von anderen geäußert werden oder die innerhalb von Institutionen oder Gruppen artikuliert und akzeptiert werden. Modi der Tolerierung, die Judenfeindschaft bei Anderen oder innerhalb von Institutionen als akzeptabel oder legitim erscheinen lassen, können die Grenzen des Sagbaren verschieben sowie die Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden legitimieren und normalisieren. Ein Beispiel ist die Befürwortung der Aussage, es müsse ›möglich sein, den Holocaust kritisch zu hinterfragen‹ oder: ›Man sollte Personen, denen Antisemitismus vorgeworfen wird, in Diskussionen beiseite stehen‹. ²⁴ Institutionelle Formen eines tolerierten Antisemitismus manifestieren sich beispielhaft in der kritiklosen Unterstüt-

21 Schwarz-Friesel; Reinharz 2012, S. 38.

22 Rensmann 2017, S. 169.

23 Beyer et al. 2024; Rensmann 2025.

24 Bergmann; Erb 1991.

zung von Roger Waters, der auf Konzerten Schweine mit Davidsternen zeigt, durch die BDS-Bewegung.

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen verweisen auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren, die öffentliche Artikulationen oder politische Mobilisierungen von Antisemitismus auch in liberalen, pluralistischen Demokratien ermöglichen, begünstigen oder begrenzen. Die umfassenden »politisch-kulturellen Gelegenheitsstrukturen« für Antisemitismus haben im Horizont globalisierter und digitalisierter, sozial-medial vermittelter Kommunikation im 21. Jahrhundert einen transnationalen Wandel erfahren.²⁵ Dazu zählen in unterschiedlichen nationalen Kontexten insbesondere die Verbreitung von antisemitischen Einstellungen in der Gesellschaft, die Verschiebung der Grenzen des Sagbaren und die soziale Akzeptanz von Antisemitismus in öffentlichen Diskursen sowie die Art und Weise, wie politische Akteure und staatliche Institutionen auf Antisemitismus in Politik und Gesellschaft reagieren.²⁶

Erklärungen antisemitischer Einstellungen und antisemitischer Kommunikation

Von den genannten begrifflich-typologischen Dimensionen beschäftigen wir uns in der vorliegenden Studie mit dem Unterschied zwischen den beiden Modi der *offenen* und *camouflierten* Kommunikation von antisemitischen Einstellungen. Solche Einstellungen definieren wir beziehungsweise auf Eagly und Chaiken²⁷ als grundlegende »Tendenz der Psyche«, die sich in der Abwertung von Personen, Institutionen oder Sachen, die als »jüdisch« wahrgenommen werden, ausdrückt. Diese Wahrnehmung muss den Individuen weder bewusst sein, noch muss sie explizit ausgesprochen werden. Beispielsweise kann die Verwendung des Slogans »Kindermörder Israel«, der sich der tradierten Vorstellungswelt der Ritualmordlegende bedient, ohne salientes Wissen über die Geschichte dieser antisemitischen Trope geäußert werden. Nichtsdestotrotz ist aus wissenschaftlicher Perspektive die Einstellung, die sich solcher kulturell überlieferter Bilder bedient, als antisemitisch zu klassifizieren – ebenso wie etwa unbewusste rassistische oder sexistische Einstellungen sich über entsprechende Sprachbilder manifestieren. Antisemitische Kommunikation definieren wir analog dazu als Sprechakte, die judenfeindliche Wirkung entfalten. Solche Sprechakte sind analytisch von den Intentionen und den (bewussten oder unbewussten) Einstellungen des Sprechenden zu unterscheiden. Ein Sprechakt muss nicht antisemitisch gemeint sein, um

25 Rensmann 2025, S. 115–121.

26 Rensmann 2004, S. 212.

27 Eagly; Chaiken 1993, S. 1.

diskriminierende Folgen zu haben. Und ein antisemitischer Sprechakt kann, selbst wenn antisemitische Einstellungen und Intentionen vorliegen, camoufliert sein.

Die Forschung zur Erklärung des Antisemitismus war von Beginn an interdisziplinär ausgerichtet. Historiker:innen, Soziolog:innen, Psycholog:innen und Politikwissenschaftler:innen haben gleichermaßen zu dem umfangreichen Korpus an Literatur beigetragen, der sich seit den 1920er²⁸ und 1930er Jahren²⁹ entwickelte. Entsprechend vielfältig sind die Erklärungsperspektiven, wobei allerdings eine gewisse psychologische beziehungsweise psychoanalytische Tendenz auszumachen ist. Um einen Überblick zu geben und eine theoretische Synthese zu leisten, lassen sich drei Basismechanismen unterscheiden, wobei zwei dieser Mechanismen eher auf der psychologischen Ebene der Einstellungen und einer davon auf der sozialen Ebene der Semantiken angesiedelt sind.³⁰

Aus psychologischer Perspektive erfüllen antisemitische Einstellungen sowohl kognitive als auch affektive Funktionen: (1) Sie bieten eine Erklärung für komplexe soziale Prozesse und (2) fungieren als Projektionsfläche für verdrängte Selbstanteile. Auf sozialer Ebene (3) werden antisemitische Semantiken zur Konstruktion homogener Gruppenidentitäten (vornehmlich religiöser oder nationaler Art) verwendet. Die jüdische Fremdgruppe fungiert dabei nicht nur als Feind, der als Bedrohung für die Kohäsion der Eigengruppe imaginiert wird, sondern Jüdinnen:Juden erscheinen einerseits als »Gegenrasse« schlechthin;³¹ andererseits entzieht sich das antisemitische Bild dem Innen-Außen- beziehungsweise Freund-Feind-Schema des modernen Nationalstaates. Es rückt Jüdinnen:Juden in die Position des »Fremden« innerhalb der ethnisch homogen gedachten modernen nationalstaatlichen Ordnung, womit sie auch das Prinzip nationaler Identitäten als solches in Frage zu stellen scheinen.³²

Um die genannten veränderten politisch-kulturellen Bedingungen des Antisemitismus nach 1945 theoretisch fassen zu können, schlagen Bergmann und Erb das Konzept der »Kommunikationslatenz« vor.³³ Der Begriff »Latenz« wird hier in Anschluss an Luhmann auf gesellschaftstheoretischer Ebene platziert. Der Unterschied zwischen Kommunikationslatenz und Bewusstseinslatenz liegt mithin darin, dass bei der Kommunikationslatenz der Strukturschutz sozialer Systeme, bei der Bewusstseinslatenz hingegen

28 vgl. Bernstein 1926.

29 vgl. etwa Valentin 1936, Freud 2010 [1939].

30 vgl. Beyer 2015.

31 Horkheimer; Adorno 1969, S. 177.

32 Bauman 1995.

33 Bergmann; Erb 1986.

Abwehrreaktionen psychischer Systeme im Fokus stehen.³⁴ Die Verdrängung der Kommunikation antisemitischer Ansichten, so Bergmann und Erb, sei für das soziale System im Nachkriegsdeutschland deshalb wichtig, da es der Bundesrepublik ermöglichte, sich in das westliche Staatenbündnis zu integrieren, ohne sich vermeintlich selbstzerstörerisch mit der eigenen Vergangenheit grundlegend auseinandersetzen zu müssen.³⁵ Medien und Bildungseinrichtungen fungieren beim Latenzschutz als Vermittler der Normen des Sagbaren.

Antisemitische Einstellungen, obwohl sie nicht öffentlich geäußert werden, können somit im Bewusstsein als Ressentiment durchaus manifest verankert bleiben. Solche manifesten Ressentiments tendieren jedoch dazu, sich auf die ein oder andere Art Geltung zu verschaffen. Bergmann und Erb nennen vor allem zwei Optionen, wie die Kommunikationslatenz von den Akteuren umgangen werden kann:³⁶ Zum einen gelte das wahrgenommene Kommunikationstabu nicht für sogenannte »Konsensgruppen«, also Konstellationen, in denen damit zu rechnen ist, dass die antisemitische Kommunikation auf Zustimmung stößt (zum Beispiel in rechtsextremen Kreisen). Zum anderen weisen Bergmann und Erb auf das oben bereits beschriebene Phänomen der »Umwegkommunikation« hin. Indem antisemitische Aussagen camoufliert werden, etwa über Codes und Chiffren (»die amerikanische Ostküste«) und Subjekt-Substitution (»die Zionisten« statt »die Juden«), fallen sie nicht unter die wahrgenommene Kommunikationsnorm. Die Sanktionserwartung der Akteure sinkt.

Bildung und Antisemitismus

Anhand der Unterscheidung von Bewusstseins- und Kommunikationslatenz lässt sich nun der Einfluss von schulischer Bildung präzisieren. Diese kann *erstens* auf eine Veränderung des Bewusstseins abzielen. Eher kognitiv ausgerichtete Lernkonzepte setzen etwa auf die Vermittlung von Wissen, das Vorurteile korrigieren und stereotypes Denken bekämpfen soll. Bei diesem Ansatz wird der Vorstellungsinhalt, aber nicht die emotionale Grundlage des Ressentiments bearbeitet. Auf letztere zielt hingegen eine eher psychoanalytisch ausgerichtete Pädagogik, die allerdings in der Praxis kaum eingesetzt wird. Eine solche forderte etwa Theodor W. Adorno in *Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit*, wo er vor dem »Verhängnis« unbewusster Ressentiments warnt.³⁷ Das Kommunikationsverhalten wird wiederum von

34 Bergmann; Erb 1986, S. 226.

35 ebd. S. 227ff.

36 ebd. S. 230.

37 Adorno 1997b, S. 569.

behavioristischen Lerntheorien ins Zentrum gerückt, sei es im Rahmen des klassischen (emotionalen) Konditionierens³⁸, der von Skinner (1954) entwickelten operationalen Konditionierung, die auf Lernen durch Konsequenzen basiert, oder späterer Ansätze wie Banduras (1977) Modelllernen, das den klassischen Behaviorismus erstmals um soziale und kognitive Prozesse erweitert.³⁹ Durch diese Konditionierung soll die Internalisierung des Verbots bestimmter Handlungen bewirkt werden, hier das Unterlassen öffentlicher antisemitischer Äußerungen.

Unabhängig davon, welcher dieser drei Mechanismen wirkt, sollten wir empirisch beobachten, dass Personen, die länger im Bildungssystem verweilen, seltener antisemitische Aussagen äußern. Dies führt uns zu der Formulierung unserer Ausgangshypothese:

Hypothese 1: Je höher der Bildungsgrad einer Person ist, desto weniger stark ist der von ihr kommunizierte Antisemitismus.

Implikationen der Umfragepsychologie

Bezugnehmend auf die Theorie der Kommunikationslatenz können wir das Antwortverhalten in Meinungsbefragungen als potenziell öffentliche Kommunikation konzeptualisieren. Den Befragten wird in der Regel mitgeteilt, dass ihre Antworten weiterverarbeitet und mittelfristig publiziert werden; dies zwar unter Wahrung von Anonymitätsgeboten, aber unter den Bedingungen der schriftlichen oder mündlichen Kommunikation mit Vertreter:innen von öffentlichen Institutionen (Universitäten, Forschungsinstituten, Medien). Dementsprechend wird in der Regel von den Befragten antizipiert, welche öffentlichen Normen zu Themen und Aussagen des Fragebogens existieren und das Antwortverhalten an wahrgenommene öffentliche Normen angepasst. In der Umfrageforschung wird dieses Phänomen als »social desirability bias« bezeichnet.⁴⁰ Beim Thema Antisemitismus lässt sich entsprechend erwarten, dass das Antwortverhalten an die wahrgenommene Norm der Kommunikationslatenz angepasst wird, also antisemitische Einstellungen nicht wahrheitsgemäß berichtet werden. Grundsätzlich ist dieses Problem bekannt und teilweise auch bereits empirisch erfasst und methodisch adressiert worden.⁴¹ Nichtsdestotrotz wird es bei den meisten Befragungsdesigns ignoriert.

Um antisemitische Einstellungen valider messen zu können, muss der Einfluss der Kommunikationslatenz reduziert werden. Da diese Latenz lediglich

38 z.B. Watson; Rayner 1920

39 vgl. Reinmann 2013.

40 Phillips; Clancy 1972; Krumpal 2013.

41 Beyer; Krumpal 2010; Beyer; Liebe 2013.

für Situationen gilt, die als öffentlich wahrgenommen werden, kann ein Ansatz darin bestehen, eine eher private Norm kognitiv zu aktivieren. Wenn Befragte bei der Beantwortung der Antisemitismus-Items an eine private Situation oder die Meinung einer Bezugsperson denken, sollte die öffentliche Norm des Anti-Antisemitismus weniger stark wirken und dementsprechend im Durchschnitt der berichtete Antisemitismus steigen.

Für den negativen Effekt der schulischen Bildung auf die Kommunikation antisemitischer Aussagen hätte dies dann Auswirkungen, wenn Bildung keine direkte vorurteils mindernde Wirkung besitzt, sondern vor allem das Kommunikationsverhalten adressiert. Dies dürfte etwa bei behavioristischen Lernmodellen der Fall sein, die auf die Unterdrückung eines sozial unerwünschten Verhaltens abzielen. Zwar hat der Behaviorismus und zum Teil auch der kognitive Lernansatz in der schulischen Bildung an Einfluss verloren, aber zum Einen finden sich nach wie vor behavioristische und kognitivistische Praxen im Schulalltag,⁴² und zum Anderen löst auch der inzwischen dominante konstruktivistische Ansatz nicht das Problem, dass schulische Präventionsarbeit gegen Antisemitismus vor allem die Themen Holocaust und Nationalsozialismus in den Mittelpunkt stellt. Studien für Deutschland und Polen zeigen jedoch, dass solcher Unterricht kaum Einfluss auf antisemitische Einstellungen hat.⁴³ Wir erwarten deshalb, dass Schulbildung tendenziell zwar das Kommunikationsverhalten beeinflusst, aber nicht die eigentlichen antisemitischen Einstellungen abbaut. Bildung wirkt sich auf die Kommunikation nur dann aus, wenn eine Sanktion zu erwarten ist. Dies ist, wie wir sahen, nicht der Fall, wenn entweder in Konsensgruppen kommuniziert wird oder Umwegkommunikationsformen verwendet werden. In privaten Gesprächen würden sich gebildete und weniger gebildete Personen ähnlich antisemitisch äußern. Dieser Mechanismus sollte jedoch auf Äußerungen beschränkt sein, die nicht ohnehin camoufliert werden, denn diese unterliegen nicht der Kommunikationslatenz, handelt es sich doch dabei um »Umwegkommunikation«. Folgende beiden Hypothesen lassen sich daraus ableiten:

Hypothese 2 (Interaktionseffekt): Der negative Zusammenhang zwischen Bildung und Antisemitismus (Hypothese 1) wird neutralisiert, wenn eine private Kommunikationsnorm kognitiv aktiviert wird.

Hypothese 3 (bedingter Interaktionseffekt): Der Interaktionseffekt aus Hypothese 2 zwischen Bildung und Kommunikationsnorm findet sich eher bei offenen als camouflierten Formen des Antisemitismus.

42 Bodenmann; Perrez; Schär 2023.

43 Bilewicz et al. 2017.

Schließlich lässt sich danach fragen, bei welchen Gruppen diese Mechanismen besonders wirksam sind. Gibt es also Segmente in der Bevölkerung, bei denen der Bildungseffekt systematisch überschätzt wird? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir Gruppen betrachten, bei denen die Kommunikationslatenz gemäß theoretischer Überlegungen und empirischer Befunde eher stärker ausgeprägt ist sowie der normative Anpassungsdruck in öffentlichen Situationen (inklusive Meinungsbefragungen) stärker wahrgenommen wird. Aus der Forschung⁴⁴ wissen wir, dass der Wille, sich an jene Kommunikationsnormen zu halten, bei Personen aus dem rechtsradikalen Milieu sehr niedrig ist. Hier werden antisemitische Symbole und Aussagen gerade als Erkennungszeichen verwendet und auch in der Öffentlichkeit nicht kaschiert.

Normkonformes Verhalten ist zudem in der Regel vom sozialen Status abhängig. Bekannt aus und bestätigt durch Untersuchungen in anderen Forschungsfeldern ist die sogenannte »middle status conformity«,⁴⁵ also die Tendenz, dass Personen mit mittlerem sozialen Status sich eher an soziale Normen halten als Personen mit niedrigem oder hohem sozialen Status. Entsprechend erwarten wir, dass das Phänomen der Kommunikationslatenz bei Individuen, die sich selbst der Mittelschicht zuordnen, stärker ausgeprägt ist als bei solchen, die sich eher der Unterschicht oder der Oberschicht zugehörig fühlen.

Drittens erwarten wir, dass es kulturelle Einflussfaktoren gibt, die die Wirkung der Kommunikationslatenz verändern. Da sich das Phänomen der Kommunikationslatenz im Wesentlichen aus der historischen Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen des Nationalsozialismus speist, könnten Migrant:innen und muslimische Personen sich weniger verpflichtet fühlen, sich an die Kommunikationsnormen in Bezug auf Antisemitismus zu halten. Die Beobachtung, dass muslimische Befragte in den meisten Befragungen⁴⁶ höhere Antisemitismuswerte aufweisen als nicht-muslimische Befragte, könnte zumindest zum Teil durch jene Interaktion von Bildung und sozialer Erwünschtheit bedingt sein.

44 z.B. Wodak 2020.

45 Duguid; Goncalo 2015, Phillips; Zuckerman 2001, Prato et al. 2019.

46 Öztürk; Pickel 2022, 2024, Fischer; Wetzels 2024, Beyer et al. 2024.

Aus diesen Überlegungen lassen sich die folgenden vier Hypothesen zu möglichen Dreifachinteraktionseffekten ableiten:

Hypothese 4 (bedingte Dreifachinteraktion): Der bedingte Interaktionseffekt aus Hypothese 3 findet sich vor allem bei Personen, die sich der Kommunikationsnormen tendenziell eher bewusst sind und sich tendenziell eher an diese halten wollen. Er ist also stärker bei Personen:

- a) aus dem Milieu der politischen Mitte und der Linken im Vergleich zur politischen Rechten,
- b) aus mittleren sozialen Schichten im Vergleich zu niedrigeren und höheren sozialen Schichten,
- c) ohne Migrationsgeschichte im Vergleich zu Personen mit Migrationsgeschichte
- d) bei Nicht-Muslim:innen im Vergleich zu Muslim:innen.

3. Daten und Design

Stichprobe

Die Studie basiert auf einer quantitativen Befragung der Nordrhein-Westfälischen Bevölkerung. Die Stichprobe umfasst 1.300 Personen ab 16 Jahren, darunter 300 Muslim:innen, um differenzierte Intragruppenvergleiche zu ermöglichen. Die Befragung wurde vom Institut für Demoskopie Allensbach im Zeitraum vom 8. März bis 13. April 2024 mittels mündlich-persönlicher Interviews (»face-to-face«) umgesetzt. Die Auswahl erfolgte nach einem mehrstufigen Quotenverfahren, das regionale (Regierungsbezirke, Gemeindegrößen) und demografische Merkmale (unter anderem Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus) berücksichtigte.

Zur Korrektur der disproportionalen Stichprobenziehung wurde eine an den Mikrozensusdaten 2022 orientierte Gewichtungvariable eingesetzt. Das durchschnittliche Alter der Befragten lag in unserer Stichprobe bei 48 Jahren, 50,1 % identifizierten sich als männlich, 49,5 % als weiblich. Bezüglich des Bildungsstands, Religionszugehörigkeit und sozialer Selbsteinstufung ergibt sich folgendes Bild: 19,7 % der Befragten verfügten über einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss, 25,9 % über einen Realschulabschluss oder Ähnliches, 17,1 % über Abitur und 20,6 % hatten ein Studium abgeschlossen. 32,5 % ordneten sich der katholischen Religionsgemeinschaft zu, 24,8 % der evangelischen und 15,9 % keiner Konfession. Der Anteil jüdischer Befragter lag bei 0,5 %, der Anteil muslimischer Befragter betrug aufgrund der disproportionalen Stichprobenziehung 23,6 %. Hinsichtlich der sozialen Schichtung gaben 5,8 % der Befragten an, der Oberschicht anzugehören, 39 % der oberen Mittelschicht, 47,9 % der unteren Mittelschicht und 7,3 % der Unterschicht. Der Anteil der Befragten mit Migrationsgeschichte (also Personen, bei denen entweder sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde) lag bei 35,3 %.

Experimentelles Design

Zur Reduktion sozial erwünschten Antwortverhaltens (»social desirability bias«, SDB) wurde ein experimentelles Design eingesetzt, das auf Beyer und Krumpal (2010) zurückgeht. Dieses Verfahren beruht auf der Annahme, dass die Aktivierung der wahrgenommenen Meinung normativ relevanter Bezugspersonen dazu führen kann, dass sozial unerwünschte Einstellungen (hier: antisemitische Haltungen) offener geäußert werden.

Konkret wurde die Stichprobe randomisiert in zwei Gruppen aufgeteilt. In der Treatmentgruppe wurden die Befragten zunächst gebeten, über die mutmaßliche Haltung einer für sie wichtigen Bezugsperson (»z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund bzw. eine Freundin«) gegenüber Jüdinnen und Juden Auskunft zu geben (»Welche Meinung hat diese Person zu jüdischen Menschen? Würden Sie sagen, die Meinung dieser Person zu Juden ist ... sehr positiv, eher positiv, eher negativ, sehr negativ?«). Erst anschließend wurden die Items zu antisemitischen Einstellungen präsentiert und die eigene Meinung erfragt. In der Kontrollgruppe erfolgte die Abfolge in umgekehrter Reihenfolge: Die Items zur eigenen Einstellung wurden vor der Frage zur angenommenen Meinung der Bezugspersonen gestellt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Schematische Darstellung der experimentellen Variation der Fragereihenfolge

Fragebogen-Beginn
...
<u>Treatmentgruppe:</u> »Bitte denken Sie einmal an eine Person, auf deren Meinung Sie sehr viel Wert legen, z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund bzw. eine Freundin: Welche Meinung hat diese Person zu jüdischen Menschen? Würden Sie sagen, die Meinung dieser Person zu Juden ist ... sehr positiv, eher positiv, eher negativ, sehr negativ«
Antisemitismus-Items
<u>Kontrollgruppe:</u> »Bitte denken Sie einmal an eine Person, auf deren Meinung Sie sehr viel Wert legen, z.B. ein Familienmitglied oder ein Freund bzw. eine Freundin: Welche Meinung hat diese Person zu jüdischen Menschen? Würden Sie sagen, die Meinung dieser Person zu Juden ist ... sehr positiv, eher positiv, eher negativ, sehr negativ«
...
Fragebogen-Ende

Abhängige und unabhängige Variablen

Als abhängige Variablen verwenden wir vier additive Indizes: zwei zu modernem Antisemitismus und zwei zu israelbezogenem Antisemitismus, jeweils in einer offenen und einer camouflierten Variante. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die verwendeten Items sowie deren gewichtete Verteilung, sowohl in der Gesamtstichprobe als auch getrennt nach Bildungsgruppen. Die Items wurden auf einer 6-stufigen Likert-Skala bewertet (1 = »würde voll und ganz zustimmen« bis 6 = »stimme gar nicht zu«), aber die Werte wurden bei mehreren Items für die multivariate Analyse invertiert, sodass höhere Werte stärkere antisemitische Einstellungen repräsentieren. Bei allen Items – sowohl den modernen als auch den israelbezogenen – zeigen sich in der deskriptiven Analyse leicht antisemitischere Einstellungen bei Personen ohne Abitur im Vergleich zu Personen mit Abitur. Die späteren Analysen werden untersuchen, inwiefern diese Unterschiede statistisch signifikant und robust gegenüber den in unseren Hypothesen vermuteten Moderationsbeziehungen sind.

Zur empirischen Prüfung der Dimensionalität wurde eine explorative Faktorenanalyse durchgeführt (Methode: minres, Rotation: Promax). Die Analyse zum modernen Antisemitismus legt eine zweifaktorielle Lösung nahe: Die Items V1432 (»Der Zentralrat der Juden sollte abgeschafft werden, weil er den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland stört«) und V1437 (»Personen und Familien wie George Soros und die Rothschilds haben in der Welt zu viel Einfluss.«) laden stark auf dem ersten Faktor, während die Items V1411 (»Juden werden oft ungerechtfertigt angefeindet, wenn es Krisen gibt«) und V1429 (»Juden haben zu viel Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland.«) primär auf dem zweiten Faktor laden. Die beiden Faktoren erklären zusammen 50 % der Gesamtvarianz, wobei der erste Faktor 34 % und der zweite Faktor 16 % der Varianz aufklären. Die faktorielle Trennung entspricht damit der theoretisch begründeten Unterscheidung zwischen camouflierter und offener Artikulation antisemitischer Aussagen. Die Indexwerte wurden gebildet, indem für jede:n Befragte:n die Werte der jeweils zugehörigen Items summiert und anschließend durch zwei (die Anzahl der in den Index eingehenden Variablen) geteilt wurden. Die Indizes haben dementsprechend einen Wertebereich von 1 bis 6, wobei höhere Werte stärkere antisemitische Einstellung repräsentieren.

Für den israelbezogenen Antisemitismus wurden vier Items herangezogen, die antisemitische Einstellungen über den Umweg einer auf Israel bezogenen Semantik artikulieren.⁴⁷ Analog zur Unterscheidung zwischen offenem und camoufliertem modernem Antisemitismus gruppieren wir die Items danach,

47 vgl. Abschnitt 2, Beyer; Liebe 2013.

ob sich generalisierend auf ›die Juden‹ bezogen wird. Der offene Subindex umfasst V1403 (»Durch die israelische Politik werden mir die Juden immer unsympathischer«) und V1421 (»Was der Staat Israel heute mit den Palästinensern macht, ist im Prinzip auch nichts anderes als das, was die Nazis im Dritten Reich mit den Juden gemacht haben«), der camouflierte Subindex V1419 (»Israel ist die größte Gefahr für den Weltfrieden«) und V1434 (»Auch andere Nationen mögen ihre Schattenseiten haben, aber die Verbrechen Israels verabscheue ich am meisten«). Die Items wurden auf derselben 6-stufigen Likert-Skala erhoben wie die Items zum modernen Antisemitismus.

Eine explorative Faktorenanalyse der vier Items (Methode: minres, Rotation: Promax) legt nach dem Kaiser-Kriterium eine einfaktorielle Lösung nahe (Eigenwerte 2,39; 0,65; 0,50; 0,46), die 47 % der Gesamtvarianz aufklärt und eine interne Konsistenz von Cronbachs $\alpha = 0,78$ aufweist. Eine erzwungene zweifaktorielle Lösung trennt die Items nicht eindeutig entlang der theoretisch erwarteten Grenze zwischen »offen« und »camouliert«: V1419 und V1421 weisen substantielle Kreuzladungen auf beiden Faktoren auf, die Faktorenkorrelation beträgt 0,77. Obwohl die statistische Analyse die inhaltliche Unterscheidung nicht eindeutig stützt, orientieren wir uns an der theoretischen Vorannahme, dass die explizite generalisierende Verwendung des Begriffs ›die Juden‹ als Signal einer spezifischen Kommunikationsnorm gedeutet wird. Die Reliabilitätswerte der beiden Zwei-Item-Skalen sind zufriedenstellend (Spearman-Brown: offen 0,59; camouliert 0,68). Die Indexwerte wurden analog zu den Indizes des modernen Antisemitismus gebildet und so umgepolt, dass höhere Werte stärkere antisemitische Einstellungen repräsentieren; der Wertebereich beträgt 1 bis 6. Die deskriptiven Lagemaße der beiden israelbezogenen Subindizes sind gegenläufig zu denjenigen des modernen Antisemitismus: Während die Zustimmung zu den offenen Items des modernen Antisemitismus im Aggregat geringer ist als zu den camoulierten (modern-offen: $m = 2,48$; modern-camouliert: $m = 2,77$), liegt die Zustimmung zu den offenen israelbezogenen Items höher als zu den camoulierten (israelbezogen-offen: $m = 2,92$; israelbezogen-camouliert: $m = 2,59$).

Bildung stellt in unserer Analyse die zentrale unabhängige Variable dar. Sie wurde mit der Frage nach dem höchsten erreichten Schulabschluss operationalisiert. Die Befragten konnten aus einer geschlossenen Liste mit sieben Antwortoptionen wählen, die von »kein Schulabschluss« bis »abgeschlossenes Studium« reichten. Für die linearen Regressionsanalysen wurde daraus eine metrische Variable gebildet, die den jeweiligen Abschlüssen geschätzte Bildungsjahre zuweist (zum Beispiel 9 Jahre für den Abschluss

an einer Hauptschule, 12 Jahre für das Abitur und 15 Jahre für ein abgeschlossenes Studium).

Tabelle 1: Gewichtete Lage- und Streuungsmaße nach Bildungsgruppe

Item	Gruppe	m	sd	n	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
V1411: Juden werden oft ungerechtfertigt angefeindet, wenn es Krisen gibt. (offen)	Gesamt	2,56	1,43	1161	27,4	28,4	22,7	10,2	5,1	6,2
	kein Abi	2,70	1,48	725	23,7	28,6	23,3	10,7	6,0	7,7
	mind. Abi	2,34	1,32	417	33,3	27,2	22,6	9,6	3,8	3,5
V1429: Juden haben zu viel Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland. (offen)	Gesamt	4,59	1,54	1143	5,1	6,9	13,6	13,7	19,2	41,4
	kein Abi	4,49	1,58	708	6,2	7,5	13,5	15,6	18,6	38,7
	mind. Abi	4,75	1,46	419	3,1	6,3	14,4	10,8	20,3	45,2
V1432: Der Zentralrat der Juden sollte abgeschafft werden, weil er den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland stört. (camoufliert)	Gesamt	4,67	1,55	1103	5,3	6,7	12,6	10,4	20,8	44,2
	kein Abi	4,51	1,59	687	6,2	7,8	14,7	11,0	21,1	39,2
	mind. Abi	4,94	1,45	399	4,1	5,0	9,2	8,5	20,5	52,6
V1437: Personen und Familien wie George Soros und die Rothschilds haben in der Welt zu viel Einfluss. (camoufliert)	Gesamt	3,76	1,65	955	11,7	12,9	20,8	17,6	15,7	21,3
	kein Abi	3,65	1,66	592	13,0	13,8	21,7	18,3	13,1	20,1
	mind. Abi	3,92	1,63	352	9,8	12,0	19,6	16,5	19,8	22,4
V1403: Durch die israelische Politik werden mir die Juden immer unsympathischer. (offen)	Gesamt	4,06	1,71	1154	10,5	11,3	17,8	12,1	19,0	29,3
	kein Abi	3,84	1,77	713	13,6	12,5	20,1	10,0	17,5	26,3
	mind. Abi	4,37	1,56	421	5,6	9,5	14,4	16,1	21,3	33,1
V1421: Was der Staat Israel heute mit den Palästinensern macht, ist im Prinzip auch nichts anderes als das, was die Nazis im Dritten Reich mit den Juden gemacht haben. (offen)	Gesamt	4,11	1,68	1107	9,8	8,6	19,7	15,6	15,0	31,3
	kein Abi	3,96	1,70	690	11,8	9,2	20,9	15,2	15,0	27,8
	mind. Abi	4,37	1,61	410	6,6	7,8	17,4	15,6	15,2	37,4
V1419: Israel ist die größte Gefahr für den Weltfrieden. (camoufliert)	Gesamt	4,47	1,54	1161	5,8	7,2	14,0	15,7	21,9	35,4
	kein Abi	4,26	1,61	736	7,4	9,7	15,2	16,1	20,9	30,8
	mind. Abi	4,82	1,36	407	3,4	3,1	12,0	14,1	24,5	43,1
V1434: Auch andere Nationen mögen ihre Schattenseiten haben, aber die Verbrechen Israels verabscheue ich am meisten. (camoufliert)	Gesamt	4,35	1,65	1075	7,6	7,9	18,2	11,6	17,5	37,2
	kein Abi	4,21	1,65	676	7,8	9,3	20,7	11,0	18,6	32,6
	mind. Abi	4,61	1,63	381	7,5	5,9	12,5	12,4	16,0	45,8

Anmerkungen: gewichtete prozentuale Häufigkeiten, Mittelwerte und Standardabweichungen; Skala 1 = »würde voll und ganz zustimmen« bis 6 = »stimme gar nicht zu«; für die weitere Analyse wurden alle Items bis auf V1411 invertiert.

Interaktionsvariablen

Zur Prüfung von Hypothese 4 wurden fünf Interaktionsvariablen berücksichtigt: politische Selbsteinschätzung, soziale Schicht, Religionszugehörigkeit und Migrationsgeschichte. Die *politische Selbsteinschätzung* (Hypothese 4a) wurde mittels der folgenden Frage erhoben: »Viele Leute verwenden die Begriffe ›links‹ und ›rechts‹, wenn es darum geht, unterschiedliche politische Einstellungen zu kennzeichnen. Wo würden Sie Ihre

eigenen politischen Ansichten einstufen?« Die Befragten konnten sich auf einer elfstufigen Skala von 0 (»links«) bis 10 (»rechts«) verorten. Für die Interaktionsanalysen wurde eine dreistufige Kategorisierung der Links-Rechts-Selbsteinstufung vorgenommen, um politische Lager zu unterscheiden: Personen mit einer Einordnung zwischen 0 und 3 wurden der Kategorie *links* zugeordnet, 4 bis 6 der *Mitte* und 7 bis 10 der Kategorie *rechts*.⁴⁸

Die *soziale Schicht* (Hypothese 4b) wurde ebenfalls über eine Selbsteinschätzung der Befragten erhoben, wobei vier Antwortoptionen zur Verfügung standen: »Oberschicht«, »obere Mittelschicht«, »untere Mittelschicht« und »Unterschicht«.

Die Erfassung der *Migrationsgeschichte* (Hypothese 4c) basiert auf einer Listenvorlage, mit der erfragt wurde, ob auf die befragte Person oder deren Eltern Merkmale wie ausländische Staatsangehörigkeit oder Geburtsort außerhalb Deutschlands zutreffen. Als Person mit Migrationsgeschichte wurden alle Befragten gezählt, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: eigene ausländische Herkunft oder doppelte Staatsangehörigkeit, eigene Geburt im Ausland oder mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft. Die Variable wurde dichotom kodiert und geht als binäre Variable mit den Ausprägungen *mit Migrationsgeschichte* und *ohne Migrationsgeschichte* in die Analyse ein.

Für die Erhebung der *Konfession* (Hypothese 4d) wurden die Befragten nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gefragt, wobei die Antwortmöglichkeiten unter anderem die katholische, evangelische und orthodoxe Kirche umfassten, die jüdische Glaubensgemeinschaft, verschiedene Richtungen des Islam (sunnitisch, schiitisch, alevitisch) sowie weitere Religionsgemeinschaften und die Option »keiner Religionsgemeinschaft«. Für die Interaktionsanalysen wurden aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen allerdings nur die Gruppen katholisch, evangelisch und muslimisch miteinander verglichen.

4. Ergebnisse

Für die Überprüfung der Hypothesen H1 bis H4d verwenden wir multiple lineare Regressionsmodelle (OLS), in denen der jeweilige Antisemitismus-Index die abhängige und die Variablen Bildung, Fragereihenfolge sowie der

48 Um die Robustheit des Effekts der politischen Einstellung zu prüfen, wurde zudem ein weiteres Modell mit der Parteipräferenz geschätzt (siehe Anhang). Die Parteipräferenz wurde mittels der sogenannten »Sonntagsfrage« ermittelt: »Wenn schon am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre: welche Partei würden Sie dann wählen?«. Die Angabe erfolgte anhand einer vorgegebenen Liste mit elf Antwortoptionen: CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, AfD, Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW), Freie Wähler, »Andere Partei«, »Weiß nicht«, »Würde nicht wählen«.

Interaktionsterm dieser beiden Variablen die Regressoren bilden. Für die Hypothesen H4a bis H4d werden diese Modelle separat für die genannten Subgruppen geschätzt. Wir gehen zunächst auf die Ergebnisse zum modernen Antisemitismus ein und vergleichen diese danach mit jenen zum israel-bezogenen Antisemitismus.

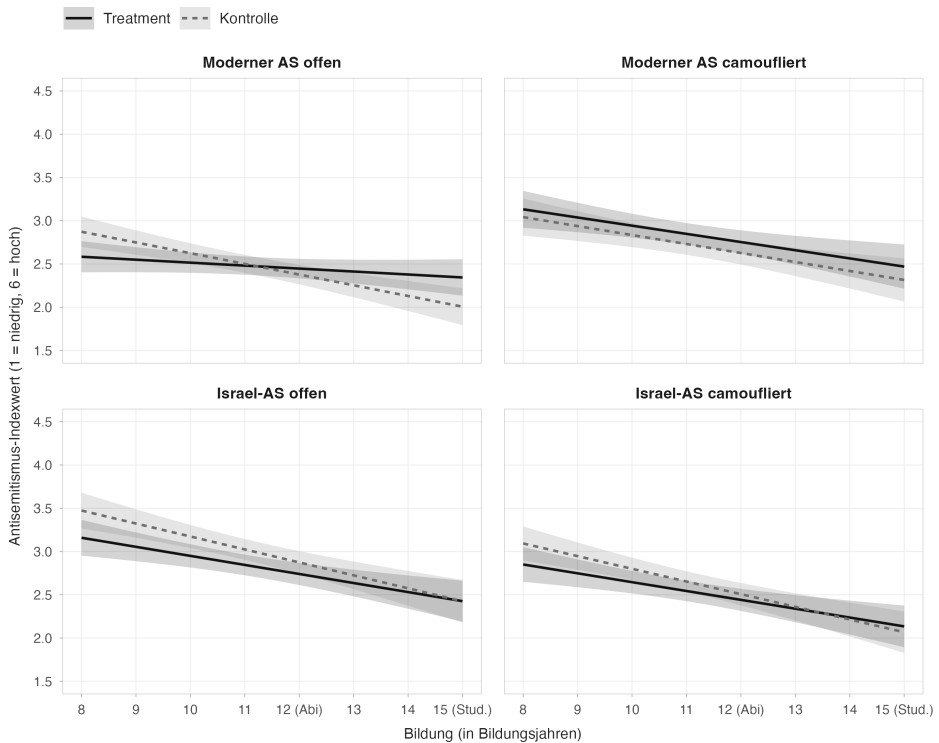
Tabelle 2: OLS-Regressionen zum offenen und camouflierten Antisemitismus

	Moderner AS offen	Moderner AS camoufliert	Israel-AS offen	Israel-AS camoufliert
Konstante	3,863*** (0,268)	3,873*** (0,323)	4,672*** (0,314)	4,266*** (0,299)
Bildung (in Jahren)	-0,124*** (0,024)	-0,104*** (0,028)	-0,150*** (0,028)	-0,147*** (0,027)
Fragereihenfolge (VOR) (0=Kontrollgruppe; 1=Treatmentgruppe)	-1,005** (0,381)	0,016 (0,458)	-0,676 (0,440)	-0,598 (0,428)
Bildung × Fragereihenfolge	0,090** (0,034)	0,009 (0,040)	0,045 (0,039)	0,044 (0,038)
N	1037	895	1020	1001
R ²	0,027	0,028	0,046	0,044
adj. R ²	0,025	0,025	0,043	0,042

Anmerkungen: unstandardisierte OLS-Koeffizienten; Standardfehler in Klammern; Ergebnisse gewichtet

Moderner Antisemitismus

Wie die ersten beiden Spalten von Tabelle 2 zeigen, finden wir für beide Kommunikationsmodi des modernen Antisemitismus einen hoch signifikanten Bildungseffekt, was Hypothese 1 stützt. Für den Index *offener moderner Antisemitismus* zeigt sich zudem der in Hypothese 2 vermutete Interaktionseffekt zwischen der Aktivierung einer privaten Kommunikationsnorm und Bildung: Bei den Befragten, die vorher nach der Meinung einer Person, »auf deren Meinung sie sehr viel Wert legen«, gefragt wurden (Treatmentgruppe), verringert sich der vorurteilsreduzierende Effekt von Bildung um 0,09 Skalenpunkte pro Bildungsjahr. Der Unterschied zwischen Hochschulabsolvent:innen und Befragten ohne Schulabschluss (Wert 15 vs. Wert 8 der Bildungsvariable) ist für Befragte der Treatmentgruppe marginal und nicht signifikant, während er für die Befragten der Kontrollgruppe fast eine

Abbildung 2: Interaktion zwischen Bildung und Experimentalgruppe

Anmerkungen: Interaktionseffekt und 95 %-Konfidenzintervalle von gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge; Treatmentgruppe: Freundesfragen vor eigenen Fragen, Kontrollgruppe: Freundesfragen nach eigenen Fragen

ganze Skaleneinheit beträgt. Bei camouflierten Äußerungen findet sich ein solcher Interaktionseffekt, wie in Hypothese 3 vermutet, nicht (siehe auch die oberen beiden Grafiken von Abbildung 2).

Dieses Ergebnis ist robust gegenüber alternativen Codierungen der Bildungsvariable (siehe Tabelle A1 und A2 im Anhang). Wird Bildung statt als Bildungsjahre dreistufig operationalisiert (kein Abitur, Abitur, Studium), zeigt sich der Interaktionseffekt beim offenen Antisemitismus spezifisch bei Hochschulabsolvent:innen ($b = 0,553$, $p = 0,005$), während er für Befragte mit Abitur, aber ohne Studium ausbleibt ($b = -0,096$, $p = 0,599$). Dies deutet darauf hin, dass insbesondere der Hochschulabschluss als Schwellenwert fungiert, ab dem die Aktivierung privater Bezugsgruppennormen den Bildungseffekt moderiert. Bei einer binären Operationalisierung (mindestens Abitur vs. kein Abitur) ist der Interaktionseffekt hingegen nicht signifikant. Für den camouflierten Antisemitismus zeigen sich bei keiner der alternativen Codierungen signifikante Interaktionseffekte.

Wir wenden uns nun dem Test der Hypothesen 4a bis 4d zu. Dafür wurde das Sample in verschiedene politische, soziale und kulturelle Gruppen aufgeteilt und die multiple lineare Regression mit Interaktionsterm für die einzelnen Gruppen berechnet. Abbildung 3 stellt die jeweiligen Interaktionseffekte grafisch dar. In Hypothese 4a hatten wir zunächst vermutet, dass politisch rechts eingestellte Personen weniger daran interessiert sind, der wahrgenommenen Norm des Anti-Antisemitismus zu entsprechen als Personen, die sich eher der Mitte oder sogar der Linken zugehörig fühlen. Dementsprechend sollte der Interaktionseffekt bei den letzteren beiden Gruppen stärker ausfallen, da bei ihnen die Kommunikationslatenz von vornherein höher ist. Dieser Effekt sollte wiederum nur bei den offenen Formulierungen und nicht bei den camouflierten auftreten. Unsere Analysen ergeben genau dieses Bild. Der Interaktionseffekt ist bei sich als rechts einstufenden Befragten nicht signifikant, aber bei den sich links und der Mitte zugehörig fühlenden – dies allerdings wiederum nur, wie erwartet, beim Index des offenen Antisemitismus. Für die politische Mitte und die Linke verschwindet der Bildungseffekt in der Treatmentgruppe nahezu vollständig.⁴⁹ Hypothese 4a wird durch diese Ergebnisse recht deutlich gestützt.

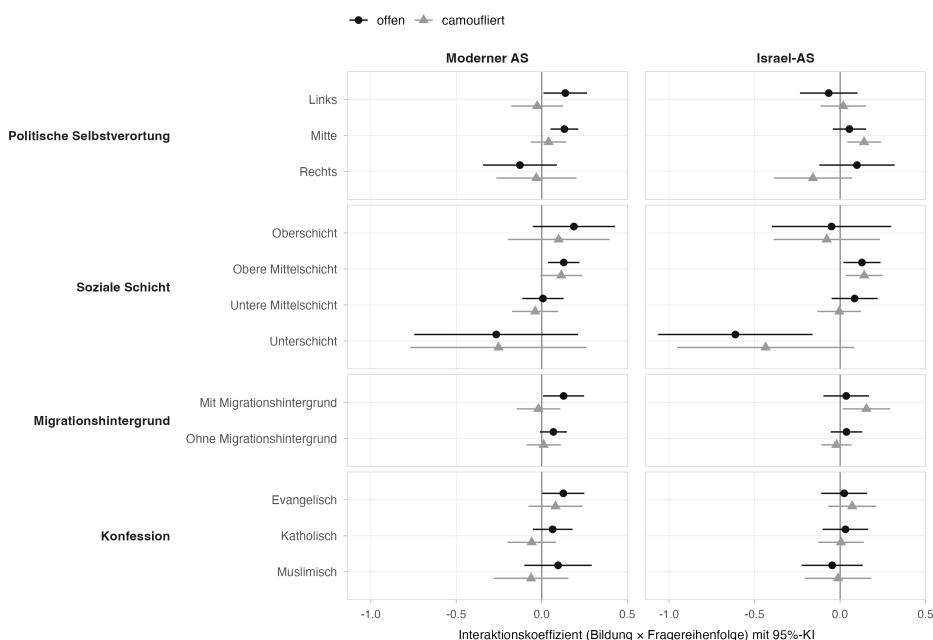
In Bezug auf die *soziale* Heterogenität der Interaktion zwischen Treatment und Bildungsvariable waren wir mit Hypothese 4b davon ausgegangen, dass insbesondere Personen der Mittelschicht sozial erwünscht antworten und deshalb dort Bildung als vorurteils mindernder Faktor überschätzt wird. Vergleichen wir die Gruppe der Befragten, die sich der oberen Mittelschicht zurechnen mit jenen, die sich entweder der Unterschicht und der unteren Mittelschicht oder aber der Oberschicht zurechnen, so bestätigt sich die Vermutung: Nur die Interaktion für die obere Mittelschicht ist signifikant und dies auch nur für die offen formulierten Items.

Die *kulturelle* Herkunft der Befragten (Hypothese 4c und 4d) hat teilweise einen Einfluss auf das Antwortverhalten in der Treatmentgruppe: Zwar finden sich bezüglich des Migrationshintergrunds keine größeren Unterschiede – der Interaktionseffekt ist, konträr zu dem erwarteten Zusammenhang, bei Befragten mit Migrationshintergrund signifikant ($p = 0,038$), bei jenen ohne nur marginal ($p = 0,094$). Wir verwerfen aus diesem Grund Hypo-

49 Das Bild gestaltet sich ähnlich, verwendet man nicht die Links-Rechts-Selbsteinschätzung, sondern die Parteipräferenz als Gruppierungsvariable (siehe Abbildung A1 im Anhang): Insbesondere bei den potentiellen Grünen-Wähler:innen zeigt sich ein hoch signifikanter positiver Interaktionseffekt beim *offenen Antisemitismus*, bei potentiellen Unions- und SPD-Wähler:innen ist der Effekt knapp über respektive unter dem 10 % Signifikanzniveau mit $p=0,101$ (Union) beziehungsweise $0,095$ (SPD). Bei der AfD-Klientel unter den Befragten hat das Treatment wie erwartet keinen signifikanten bildungsneutralisierenden Effekt. Die Anzahl der Linken-Wähler:innen war zu gering ($n=28$ pro Modell), um die Interaktionseffekte auch in dieser Gruppe zu testen.

these 4c. Die Differenz zwischen evangelischen und muslimischen Befragten entspricht wiederum dem von uns vermuteten Muster. Bei muslimischen Befragten finden wir keine signifikante Interaktion von Treatment und Bildung; in der Gruppe der evangelischen Befragten ist dies jedoch für den *offenen Antisemitismus* der Fall. Bei evangelischen Befragten verschwindet der negative Bildungseffekt, wenn die Bezugsgruppenmeinung vorher aktiviert wird. Für die katholischen Befragten gilt dies allerdings nicht, sodass wir Hypothese 4d nur für die Vergleichsgruppe der Protestant:innen aufrechterhalten können. Hier scheint der vermutete Zusammenhang zwischen sozial erwünschtem Antwortverhalten und Bildung in der Tat vorzuliegen.

Abbildung 3: Interaktionsmodelle pro Gruppe



Anmerkungen: Interaktionseffekte (Bildung X Fragereihenfolge) und 95 %-Konfidenzintervalle von separaten gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge

Israelbezogener Antisemitismus

Betrachten wir nun die Modelle zum israelbezogenen Antisemitismus. Da israelbezogener Antisemitismus in der Forschung häufig selbst als eine Form der Camouflierung beziehungsweise »Umgewkommunikation« konzeptualisiert wird (vgl. Beyer; Liebe 2013; Abschnitt 2), weil hier antisemitische Ressentiments über den Umweg einer als ›Israelkritik‹ legitimierten Seman-

tik artikuliert werden, stellt sich die Frage, ob die verwendete Unterscheidung zwischen offener und camouflierter Artikulation anhand spezifischer Antwortmuster in den Experimentalgruppen nachweisbar ist.

Die Ergebnisse der Interaktionsmodelle mit der Gesamtstichprobe (siehe die letzten beiden Spalten von Tabelle 2 sowie die unteren beiden Grafiken von Abbildung 2) fallen für beide Subindizes praktisch identisch aus. Der Bildungseffekt ist jeweils stark negativ und hoch signifikant (offen: $b = -0,150$, $p < 0,001$; camoufliert: $b = -0,147$, $p < 0,001$). Die Interaktion zwischen Bildung und Experimentalbedingung ist hingegen in beiden Modellen nicht signifikant (offen: $b = 0,045$, $p = 0,246$; camoufliert: $b = 0,044$, $p = 0,244$). Das Muster entspricht somit dem des camouflierten modernen Antisemitismus. Robustheitsanalysen mit alternativen Codierungen der Bildungsvariable (Abitur-Dummy, dreistufige Kodierung) bestätigen dieses Bild.

Bezogen auf die Hypothesen H4a bis H4d ergeben sich gegenüber den Befunden zum modernen Antisemitismus systematisch abweichende Muster. Da alle vier Hypothesen implizit voraussetzen, dass bildungsabhängige Normsensibilität *nur* beim offenen Modus greift, dürfte ihre Übertragung auf den israelbezogenen Antisemitismus lediglich eingeschränkt möglich sein, wenn dieser bereits an sich als Camouflierung wahrgenommen wird. Die Befunde zur politischen Selbstverortung widersprechen der bedingten Dreifachinteraktion aus Hypothese H4a tatsächlich: Zwar zeigt sich in der politischen Mitte eine erhöhte Normsensibilität, anders als erwartet jedoch nicht beim offenen, sondern ausschließlich beim camouflierten Subindex; bei den sich als »links« einschätzenden Befragten ist die Interaktion nicht signifikant.⁵⁰ Für die obere Mittelschicht (H4b) lässt sich bei beiden Kommunikationsmodi ein bildungsneutralisierender Effekt feststellen (die dem Unterschichtseffekt zugrundeliegenden Fallzahlen sind hingegen zu gering für eine seriöse Interpretation); beim Migrationshintergrund (H4c) nur beim camouflierten israelbezogenen Antisemitismus. Die Interaktionen für die religiösen Gruppen (H4d) sind nicht signifikant.

Insbesondere die kontra-hypothetischen signifikanten Befunde zum camouflierten Modus sind interessant. Sie legen nahe, dass israelbezogene Aussagen ohne Verwendung des Wortes »Juden« durchaus mit Normerwartungen verknüpft sind und zwar gerade bei normsensiblen Gruppen der politischen und sozialen Mitte.

50 Auch hier wurden wieder ergänzende Robustheitstest mit der Parteipräferenz-Variable durchgeführt (siehe Abbildung A2 im Anhang): Der Interaktionseffekt wird nur bei SPD-Wähler:innen signifikant, und zwar ausschließlich beim camouflierten Subindex ($b = 0,315$; $p = 0,005$). Bei Union-Wähler:innen zeigt sich ein schwach signifikanter positiver Effekt beim offenen Subindex ($b = 0,145$; $p = 0,059$). Grünen-Wähler:innen – beim modernen offenen Antisemitismus die normsensibelste Gruppe – ist der Interaktionseffekt nicht signifikant ($b \approx 0$; $p > 0,6$).

5. Diskussion und Fazit

Unsere Analysen bestätigen den in der Forschung vielfach berichteten negativen Zusammenhang zwischen Bildung und modernem Antisemitismus (H1), zeigen jedoch, dass dieser Zusammenhang durch die Aktivierung einer privaten Bezugsgruppennorm neutralisiert wird (H2), und zwar ausschließlich bei offen formulierten Aussagen (H3): Bei camouflierten Formulierungen, die die öffentliche Norm unterlaufen, bleibt der Bildungseffekt durch das Treatment unverändert. Robustheitsanalysen mit alternativen Bildungsoperationalisierungen (Abitur-Dummy, dreistufige Kodierung) bestätigen dieses Muster; insbesondere zeigt sich der Hochschulabschluss als zentrale Schwelle, ab der die Neutralisierung des Bildungseffekts beim offenen Modus einsetzt. Diese Neutralisierung ist zudem milieuspezifisch verteilt: Sie zeigt sich bei Befragten der politischen Mitte und Linken (H4a), der oberen Mittelschicht (H4b) und bei evangelischen Personen (H4d). Der Migrationshintergrund (H4c), zumindest in der von uns operationalisierten Weise, spielt diesbezüglich keine Rolle.

Diese Ergebnisse bestätigen in weiten Teilen die Theorie der Kommunikationslatenz:⁵¹ In sozialen Kontexten, in denen eine private Kommunikationsnorm kognitiv aktiviert wird, erscheinen offen antisemitische Aussagen kommunizierbar. Weil Hochgebildete (insbesondere Personen, die studiert haben) sich der öffentlichen Kommunikationsnorm des Anti-Antisemitismus am stärksten bewusst sind, tendieren sie dazu, in Befragungen aus Gründen der sozialen Erwünschtheit judenfeindlichen Aussagen weniger stark zuzustimmen, als sie dies in privaten Situationen tun würden. Der häufig beobachtete Bildungseffekt ist zumindest teilweise ein Artefakt, besonders bei Subgruppen, in denen Normen im Allgemeinen (das heißt: die Mittelschicht)⁵² und die Anti-Antisemitismuskategorie im Besonderen (das heißt: Nicht-Rechtsextreme) Geltung beanspruchen können. Zudem scheint der Vergleich von Muslimen und evangelischen Befragten nahezu legen, dass Muslime weniger sozial erwünscht antworten und damit der Befund, dass in dieser Gruppe antisemitische Einstellungen stärker ausgeprägt sind,⁵³ zumindest teilweise auf unterschiedliche Kommunikationsnormen zurückzuführen sein könnte.

Nicht unbedingt zu erwarten war, dass sich beim camouflierten modernen Antisemitismus überhaupt signifikante Bildungseffekte zeigen. Wenn der Bildungseffekt ausschließlich auf die Wirkung der öffentlichen Kommunikationsnorm zurückzuführen wäre, dürfte er bei den camouflierten Formulierungen

51 Bergmann; Erb 1986.

52 Duguid; Goncalo 2015, Phillips; Zuckerman 2001, Prato et al. 2019.

53 Öztürk; Pickel 2022, 2024, Fischer; Wetzels 2024, Beyer et al. 2024.

rungen nicht zu finden sein, weil sie theoretisch diese Norm unterlaufen. Sie würden gemäß dieser Annahme von den Befragten als harmlos und nicht tabuisiert wahrgenommen. Denkbar ist nun jedoch, dass Höhergebildete die Codierung der camouflierten Items besser entschlüsseln können und deshalb wissen, dass damit antisemitische Einstellungen erfasst werden sollen. Die Camouflierung signalisiert dann gerade eine soziale Tabuisierung des Camouflierten und bewirkt sozial erwünschtes Antwortverhalten. Auch die kognitive Aktivierung der privaten Bezugsgruppennorm zu Jüdinnen:Juden überlagert diese Wahrnehmung nicht, weil die Salienz der Camouflierung erst nach jener Aktivierung hergestellt wird und sie gewissermaßen überschreibt.

Beim israelbezogenen Antisemitismus finden wir für beide Subindizes einen negativen Bildungseffekt (H1), jedoch keine bildungsabhängige Neutralisierung durch das Treatment; weder beim offen- noch beim camoufliert-israelbezogenen Subindex. Robustheitsanalysen mit alternativen Codierungen der Bildungsvariable (Abitur-Dummy, dreistufige Kodierung) bestätigen dieses Ergebnis. Es scheint nahezuliegen, dass der israelbezogene Antisemitismus, egal ob er sich direkt auf »Juden« bezieht oder dieses Wort vermeidet, für Befragte weniger stark tabuisiert erscheint. Allerdings zeigt sich in den Subgruppen ein differenziertes Bild: Eine Neutralisierung des Bildungseffekts findet sich in der oberen Mittelschicht (H4b) bei beiden Kommunikationsmodi sowie in der politischen Mitte (H4a) und bei Befragten mit Migrationshintergrund (H4c) beim camouflierten Subindex.

Wie lassen sich diese teilweise kontraintuitiven Befunde interpretieren? Vergleichen wir sie zunächst mit aktuellen Studien zum Zusammenhang von Bildung und israelbezogenem Antisemitismus in Deutschland. Insbesondere zwei solcher Studien wurden jüngst in der Öffentlichkeit breit rezipiert und diskutiert: Zum einen berichten Hinz et al. (2024), dass ihr Vergleich zwischen Studierenden und der Gesamtbevölkerung ähnliche Werte für israelbezogenen Antisemitismus (jeweils 8 % mit antisemitischen Einstellungen), aber unterschiedliche Werte für »allgemeinen« Antisemitismus (18 % in der Bevölkerung und 8 % unter Studierenden mit antisemitischen Einstellungen) zutage befördert hat. Israelbezogener Antisemitismus wurde dabei mit drei Items gemessen, bei denen das Lexem »Jude« vorkommt und die mithin dem »offenen« Kommunikationsmodus zugeordnet werden können. Der Index zum »allgemeinen« Antisemitismus enthält eine Mischung aus zwei Aussagen, die dem sekundären Antisemitismus zugeordnet werden können (z.B.: »Ich bin es leid, immer wieder von den deutschen Verbrechen an den Juden zu hören.«), und einer Aussage aus der Vorstellungswelt des modernen Antisemitismus (»Juden haben zu viel Einfluss in der Welt.«). Der Bildungseffekt beim »allgemeinen« Antisemitismus entspricht in etwa unserem

Befund zum offenen modernen Antisemitismus und dürfte unter Berücksichtigung unserer Ergebnisse zu relativieren sein: Vermutlich sind es eher unterschiedliche Kommunikationsnormen, die sich hier Geltung verschaffen, als deutliche Einstellungsunterschiede. Hinsichtlich des offenen israelbezogenen Antisemitismus weichen die Ergebnisse der Studie von Hinz et al. von unseren ab. Wir ermittelten im Gegensatz zu jener einen signifikanten negativen Bildungseffekt, der allerdings bei Befragten der oberen Mittelschicht bei Aktivierung der Bezugsgruppenmeinung zu Juden neutralisiert wird.

Zum anderen berichten Helbling und Traunmüller (2024) auf Basis des German Internet Panels deutliche Bildungsunterschiede für den Index »traditioneller Antisemitismus«, aber nur geringe Unterschiede für den Index »antizionistischer Antisemitismus«. Der Index zum traditionellen Antisemitismus besteht aus drei Items aus dem Kontext des modernen und sekundären Antisemitismus; alle verwenden das Lexem »Jude«. Im Index »antizionistischer Antisemitismus« kommt ein Item vor, welches das Wort »Juden« nennt und einem unserer Items zum offenen israelbezogenen Antisemitismus gleicht (»Israel behandelt die Palästinenser so, wie die Nazis die Juden behandelt haben.«), ein Item, das auf das Existenzrecht Israels als »Heimatland für das jüdische Volk« verweist und ein Item zum Recht auf Selbstverteidigung Israels ohne Nennung des Lexems »Jude«. Wie bei Hinz et al. dürfte der ermittelte Bildungseffekt beim traditionellen Antisemitismus überschätzt sein und vornehmlich auf die Wirkung von Kommunikationsnormen zurückgehen. Hinsichtlich des israelbezogenen Antisemitismus beziehungsweise antizionistischen Antisemitismus weichen die Ergebnisse – analog zu Hinz et al. – von unseren ab: Wir ermittelten für beide israelbezogenen Subindizes einen signifikant negativen Bildungseffekt, der allerdings unter anderem in der politischen Mitte bei Aktivierung der Bezugsgruppenmeinung zu Jüdinnen:Juden neutralisiert wird. Und auffälligerweise ist der Bildungsunterschied gerade bei rechten Befragten in der Studie von Helbling und Traunmüller auch für den Antizionismus-Index durchaus beachtlich (ca. 0,5 Skaleneinheiten bei einer Fünfpunktskala).

In der Gesamtschau lassen sich aus diesen Befunden vorsichtige Schlussfolgerungen bezüglich der sozialen Erwünschtheit des israelbezogenen Antisemitismus ziehen: Erstens scheinen höher Gebildete israelbezogenen Antisemitismus nicht in gleichem Maße als tabuisiert wahrzunehmen wie modernen Antisemitismus. Das gilt, zweitens, sogar für Aussagen, in denen offen das Lexem »Jude« verwendet wird. Drittens deuten sich aber in einzelnen Subgruppen (politische Mitte, obere Mittelschicht und unter Migrant:innen) durchaus normsensible Abwägungen an, da hier der negative Bildungseffekt bei Aktivierung einer privaten Bezugsgruppenmeinung

zu Jüdinnen:Juden abgeschwächt wird. Inwiefern diese Muster statistisch robust und zeitlich stabil sind, müssen zukünftige Untersuchungen zeigen.

Neben den bereits berichteten Robustheitsanalysen – alternative Codierung der Bildungsvariable und alternative Messung der politischen Selbstverortung – haben wir zusätzlich Subgruppenanalysen für verschiedene Altersgruppen durchgeführt, um dem Einwand zu begegnen, dass der Bildungseffekt auf einen Alterseffekt zurückzuführen sein könnte. Konkret wurde die Stichprobe in drei Altersgruppen unterteilt (16–38, 39–58, 59+ Jahre) und die Hauptmodelle aus Tabelle 2 separat geschätzt (Abbildung A2 im Anhang). Beim modernen Antisemitismus reproduziert sich der negative Bildungseffekt in allen drei Altersgruppen. Beim israelbezogenen Antisemitismus zeigt er sich in der mittleren (39–58: $b \approx -0,24$; $p < 0,001$) und in der älteren Kohorte (59+: $b \approx -0,16$, $p < 0,001$). In der jüngsten Kohorte verschwindet er für beide Subindizes (offen: $b = 0,002$, $p = 0,975$; camoufliert: $b = -0,023$, $p = 0,662$). Eine reine Alters-Konfundierung würde das vollständige Verschwinden des Bildungseffekts in jeder Altersgruppe verlangen. Dass der Bildungseffekt auf den israelbezogenen Antisemitismus bei den Jüngsten verschwindet, fügt sich in das oben diskutierte Muster: Im jungen, akademisch geprägten Milieu erscheinen israelbezogene Einstellungen weitgehend von der traditionellen Anti-Antisemitismuskritik entkoppelt.⁵⁴ Die in den älteren Kohorten beobachtete bildungsbasierte Dämpfung greift in dieser Generation nicht mehr.

Im Hinblick auf die zukünftige Forschung zur vorurteilsreduzierenden Wirksamkeit von Bildung lassen sich einige wichtige Konsequenzen aus unseren Ergebnissen ableiten: Ganz grundsätzlich sollten zukünftige Studien auch die Inhalte von Bildungsprogrammen und nicht nur die Verweildauer im Bildungssystem in den Blick nehmen. Denn für die Konzeption bildungspolitischer Programme zur Bekämpfung des Antisemitismus ist essentiell wichtig, ob die Bildungsinhalte nur auf die Kommunikationsnorm oder auch auf die Einstellung und bestenfalls sogar unbewusste Vorurteile wirken. Unsere Ergebnisse implizieren nicht nur, dass camouflierte Äußerungen in der öffentlichen Debatte eine besondere Herausforderung darstellen; sie zeigen, wie wichtig es ist, gerade auch gegenüber modernisierten, versteckten und camouflierten Formen des Antisemitismus öffentlich zu informieren, zu sensibilisieren und zu intervenieren. Sie stellen auch die Erwartung in Frage, Bildung sei ein ›Allheilmittel‹ gegen Antisemitismus. Zielt die Bildungspraxis nicht auf die kognitive und emotionale antisemitismuskritische Durchdringung von Geschichte, Narrativen und Logik des Ressentiments, bewirkt Bildung einfach nur die Disziplinierung der Kommunikation. Sie

⁵⁴ vgl. Hinz; Marczuk; Multrus 2024, Helbling; Traunmüller 2024.

vermittelt dann in erster Linie die Fähigkeit, sich außerhalb von Konsensgruppen sozial erwünscht zu verhalten oder sich in camouflierten Formen auszudrücken. Schule und politische Erwachsenenbildung setzen vielfach vor allem bei der kognitiven Vermittlung von Wissensbeständen an und gehen insofern davon aus, dass vor allem ein Mangel an Faktenwissen angegangen werden müsse. Dagegen ist als solches nichts einzuwenden. Gleichzeitig sollten jedoch ebenfalls die Reflexion von Emotionen erlernt⁵⁵ und kognitiv-emotionale Kompetenzen wie Empathie vermittelt werden,⁵⁶ insbesondere mit Blick auf die Effekte und Opfer von Judenfeindschaft. Bei Antisemitismus handelt es sich um ein emotionales, psychologisch grundiertes Weltbild mit bestimmten kognitiven, sozialen und affektiven Funktionen.⁵⁷ Berücksichtigt Bildung die affektive Dimension nicht ausreichend, dann sind ihre Erfolgsaussichten insbesondere in der Antisemitismusprävention stark begrenzt.⁵⁸

Literatur

- Adorno, Theodor W. 1997a [1955]. »Schuld und Abwehr: Eine qualitative Analyse zum Gruppenexperiment«, in *Theodor W. Adorno: Gesammelte Schriften, Volume 9.2.*, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, S. 121–324. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W. 1997b [1959]. »Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?«, in *Theodor W. Adorno: Gesammelte Schriften, Volume 10.2.*, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, S. 555–572. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W. 1997c [1962]. »Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute«, in *Theodor W. Adorno: Gesammelte Schriften, Volume 20.1.*, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, S. 360–383. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bandura, Albert 1977. *Social learning theory*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Bauman, Zygmunt 1995. *Moderne und Ambivalenz: Das Ende der Eindeutigkeit*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Benz, Wolfgang 2004. *Was ist Antisemitismus?* München: C.H. Beck.
- Berding, Helmut 1988. *Moderner Antisemitismus in Deutschland*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bergmann, Werner; Erb, Rainer 1986. »Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland«, in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 38/2, S. 223–46.

55 vgl. u.a. Meier 2022.

56 vgl. Frommer 2024.

57 vgl. Beyer 2015; Salzborn 2020; Rensmann 2025.

58 Bei der Erstellung dieses Manuskripts wurde generative KI (Claude, Anthropic) für folgende Aufgaben unterstützend eingesetzt: zur Aufarbeitung einschlägiger Forschungsliteratur (lokal gespeichert oder über öffentlich beziehungsweise lizenziert zugängliche Quellen), zur Erstellung und Prüfung des R-Replikationsskripts (inkl. R-Skript-Spezifizierungen für Abbildungen und Tabellen) sowie zur sprachlichen Redaktion einzelner Passagen. Theoretische Argumentation, Operationalisierung der Variablen, Modellierungsentscheidungen, Interpretation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden ausschließlich von den Autor:innen verantwortet. Die der KI zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten werden gemäß den im Anthropic-Account aktivierten Datenschutzeinstellungen nicht für Trainingszwecke verwendet. Diese Offenlegung folgt der Transparenzforderung der Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG 2023).

- Bergmann, Werner; Erb, Rainer 1991. *Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946–1989*. Opladen: Leske + Budrich.
- Bernstein, Fritz 1926. *Der Antisemitismus als Gruppenerscheinung: Versuch einer Soziologie des Judenhasse*. Berlin: Jüdischer Verlag.
- Bernstein, Julia 2021. *Israelbezogener Antisemitismus. Erkennen, Handeln, Vorbeugen*. Landsberg: Juventa.
- Beyer, Heiko; Goldkuhle, Bjarne 2024. »Möglichkeitsräume für Antisemitismus? Zur Öffnung politisch-kultureller Gelegenheitsstrukturen während der Eskalationsphasen des ›Nahostkonflikts‹«, in *Politische Vierteljahresschrift* 65, S. 691–710.
- Beyer, Heiko; Liebe, Ulf 2013. »Antisemitismus heute: Zur Messung aktueller Erscheinungsformen von Judenfeindlichkeit mithilfe des faktoriellen Surveys«, in *Zeitschrift für Soziologie* 42/3, S. 186–200.
- Beyer, Heiko; Rensmann, Lars; Brögeler, Hanna; Jäger, David; Schulz, Carina 2024. *Antisemitismus in der Gesamtgesellschaft von NRW im Jahr 2024*, Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Beyer, Heiko; Krumpal, Ivar 2010. »Aber es gibt keine Antisemiten mehr: Eine experimentelle Studie zur Kommunikationslatenz antisemitischer Einstellungen« in *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 62/4, S. 681–705. <https://doi.org/10.1007/s11577-010-0115-0>
- Beyer, Heiko 2015. »Theorien des Antisemitismus: Eine Systematisierung«, *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 67/3, S. 573–89. <https://doi.org/10.1007/s11577-015-0332-7>
- Bilewicz, Michal; Witkowska, Marta; Stubig, Silviana; Beneda, Marta; Imhoff, Roland 2017. »How to teach about the Holocaust? Psychological obstacles in historical education in Poland and Germany«, in *History education and conflict transformation*, hrsg. v. Psaltis, Charis; Carretero, Mario; Čehajić-Clancy, Sabina, S. 169–197. Cham: palgrave macmillen.
- Binstok, Noam; Gould, Eric D.; Kaplan, Todd 2024. »Policies or Prejudices? An Analysis of Antisemitic and Anti-Israel Views on Social Media and Social Surveys«, in *Journal of the European Economic Association* 22/5, S. 2329–2373. <https://doi.org/10.1093/jeaa/jvae013>
- Bodenmann, Guy; Perrez, Meinrad; Schär, Marcel 2023. *Klassische Lerntheorien: Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie*. Bern: Hogrefe.
- Bolton, Matthew 2024. »Climate catastrophe, the ›Zionist Entity‹ and ›The German guy‹: An anatomy of the Malm-Jappe dispute«, in *The Rebirth of Antisemitism in the 21st Century From the Academic Boycott Campaign into the Mainstream* hrsg. v. Hirsh, David, S. 224–245. London: Routledge.
- Bolton, Matthew 2025. »The Meaning of ›Genocide‹«, in *K: Jews, Europe, and the XXIst Century*, 05.06.2025, <https://k-larevue.com/en/the-meaning-of-genocide/> (Zugriff vom 18.06.2026)
- Chernivsky, Marina 2017. »Biografisch geprägte Perspektiven auf Antisemitismus«, in *Fragiler Konsens. Antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft* hrsg. v. Mendel, Meron; Messerschmidt, Astrid, S. 269 – 280. Frankfurt: Campus.
- Cohen, Florette; Jussim, Lee; Harber, Kent D.; Bhasin, Gautam 2009. »Modern anti-Semitism and anti-Israeli attitudes«, in *Journal of Personality and Social Psychology* 97/2, S. 290–306. <https://doi.org/10.1037/a0015338>
- Duguid, Michelle M.; Goncalo, Jack A. 2015. »Squeezed in the middle: The middle status trade creativity for focus«, in *Journal of Personality and Social Psychology* 109/4, S. 589–603. <https://doi.org/10.1037/a0039569>.
- Eagly, Alice H.; Chaiken, Shelly 1993. *Psychology of attitudes*. Fort Worth: Harcourt Brace Jovanovich.
- Elbe, Ingo 2024. *Antisemitismus und postkoloniale Theorie. Der ›progressive‹ Angriff Auf Israel, Judentum und Holocausterinnerung*. Edition TIAMAT.
- Elbe, Ingo 2025. »›By Any Means Necessary‹. Authoritarianism and the Potential for Violence in Anti-Zionist Postcolonial Discourse«, in *Israel Journal of Foreign Affairs* 19/1, S. 1–17. <https://doi.org/10.1080/23739770.2025.2512664>
- Fischer, Jannik M. K.; Wetzels, Peter 2024. »Die Verbreitung antisemitischer Einstellungen in Deutschland: Befunde aktueller repräsentativer Befragungen zu Trends seit 2021

- und den Einflüssen von Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit und Religiosität«, in *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik*, Online-Vorab-Publikation, 03.04.2024. <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00167-6> (Zugriff vom 18.06.2026)
- Freud, Sigmund 2010 [1939]. »Der Mann Moses und die monotheistische Religion: Drei Abhandlungen. 1939«, in *Studienausgabe Bd. IX: Fragen der Gesellschaft, Ursprünge der Religion*. hrsg. v. Freud, Sigmund, S. 459–581. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Frommer, Jana-Andrea 2024. »Empathie als Schlüsselkompetenz der Antisemitismusprävention in der ethisch-politischen Bildung der Polizei«, in *Antisemitismusprävention durch ethisch-politische Bildung der Polizei: Perspektiven von Polizei, Zivilgesellschaft und Wissenschaft auf den Schutz jüdischen Lebens und Demokratie*, hrsg. v. Jahn, Sarah Jadwiga; Frommer, Jana-Andrea, S. 21–42. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Heitmeyer, Wilhelm 2005. *Deutsche Zustände. Folge 3*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Helbling, Marc; Trauttmüller Richard 2024. »Pro-Palästina Proteste, Antizionismus und Antisemitismus in Deutschland«, in *Wie tickt Deutschland? Zahlen, Fakten und Analysen aus dem German Internet Panel*. GIP Policy Brief 2/2024. Universität Mannheim.
- Heredia, David 2008. *Zum Judenbild nach Auschwitz. Die frühe Berichterstattung in der Zeitschrift Der Spiegel*. Freiburg i. Br.: Rombach Verlag.
- Heyder, Aribert; Iser, Julia; Schmidt, Peter 2005. »Israelkritik oder Antisemitismus?«, in *Deutsche Zustände. Folge 3*, hrsg. v. Wilhelm Heitmeyer, S. 144–163. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hinz, Thomas; Marczuk, Anna; Multrus, Frank 2024. »Studentisches Meinungsklima zur Gewalteskalation in Israel und Gaza und Antisemitismus an deutschen Hochschulen«, in *Working Paper Nr. 16, Cluster of Excellence »The Politics of Inequality«*, Universität Konstanz.
- Hirsh, David 2018. *Contemporary Left Antisemitism*. New York: Routledge.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. 1969. *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Jaspal, Rusi 2023. »The Social Psychology of Contemporary Antisemitism«, in *Israel Affairs* 29/1, S. 31–51. doi:10.1080/13537121.2023.2166203
- Jikeli, Günther 2015. *European Muslim Antisemitism. Why Young Urban Males Say They Don't Like Jews*. Bloomington, IN: Indiana University Press.
- Jikeli, Günther 2025. *Von Damaskus nach Berlin: Antisemitismus unter syrischen Geflüchteten in Deutschland*. Hildesheim: Verlag Georg Olms.
- Keßler, Mario 2024. »Antisemitismus – der Sozialismus des dummen Kerls. Zum Wiederaufleben einer alten Denkfigur«, in *Leibniz Online* 54, S. 1–16. <https://doi.org/10.53201/LEIBNIZONLINE54>
- Kloke, Martin W. 1994. *Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses*. Frankfurt a. M.: Haag + Herchen.
- Krumpal, Ivar 2013. »Determinants of Social Desirability Bias in Sensitive Surveys: A Literature Review«. *Quality & Quantity* 47/4, S. 2025–47. <https://doi.org/10.1007/s11135-011-9640-9>
- Löwenthal, Leo 2021. *Falsche Propheten: Studien zur faschistischen Agitation*. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas 1984. *Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lutter, Mark; Pech, Naomi; Grimm, Marc 2026. »Antisemitism in German Higher Education. Results from a Survey Experiment Among Students at a German University«, in *European Societies*. Forthcoming.
- Meier, M. Y. 2022. »Judenfeindschaft und Gefühl: Emotionsreflexion als notwendige methodische Ergänzung antisemitismuskritischer Bildung« in *Aschkenas* 32/2, S. 405–427.
- Öztürk, Cemal; Pickel, Gert 2022. »Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland«, in *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik* 6/1, S. 189–231. <https://doi.org/10.1007/s41682-021-00078-w>
- Öztürk, Cemal; Pickel, Gert 2024. »Antisemitismus unter Muslim*innen: Sozialisation, religiöse Tradierung oder herkunftsübergreifendes Feindbild des islamischen Fundamenta-

- lismus«, in *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik*, Online-Vorab-Publikation, 05.12.2024, <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00195-2>.
- Phillips, Damon J.; Zuckerman, Ezra W. 2001. »Middle-Status Conformity: Theoretical Restatement and Empirical Demonstration in Two Markets«, in *American Journal of Sociology* 107/2, S. 379–429. <https://doi.org/10.1086/324072>.
- Phillips, Derek L.; Clancy, Kevin J. 1972. »Some Effects of »Social Desirability« in Survey Studies«, in *American Journal of Sociology* 77/5, S. 921–40.
- Prato, Matteo; Kypraios, Emmanuel; Ertug, Gokhan; Lee, Yonghoon G. 2019. »Middle-Status Conformity Revisited: The Interplay between Achieved and Ascribed Status«, in *Academy of Management Journal* 62/4, S. 1003–27. <https://doi.org/10.5465/amj.2017.0316>
- Reinmann, Gabi 2013. »Didaktisches Handeln. Die Beziehung zwischen Lerntheorien und Didaktischem Design«, in *L3T. Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien*, hrsg. v. Ebner, Martin; Schön, Sandra, S. 93–102. Norderstedt.
- Reiter, Margit 2001. *Unter Antisemitismus-Verdacht: die österreichische Linke und Israel nach der Shoah*. Innsbruck: Studien-Verlag.
- Rensmann, Lars 2004. *Demokratie und Judenbild: Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rensmann, Lars 2017. *The Politics of Unreason: The Frankfurt School and the Origins of Modern Antisemitism*. Albany: SUNY Press.
- Rensmann, Lars 2025. *Politischer Antisemitismus im postfaktischen Zeitalter: Formen und Ursachen in Demokratien des 21. Jahrhunderts*. Baden-Baden: Nomos.
- Salzborn, Samuel 2014. *Antisemitismus: Geschichte, Theorie, Empirie*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Salzborn, Samuel 2020. *Kollektive Unschuld: Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern*. Leipzig: Hentrich & Hentrich.
- Schönbach, Peter 1961. *Reaktionen auf die antisemitische Welle im Winter 1959/60*. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt
- Schubert, Kai 2020. »Israelbezogener Antisemitismus – eine Herausforderung für die Bildungsarbeit«, in *Bildungsarbeit gegen Antisemitismus: Spannungsfelder der Aufklärung*, hrsg. v. Grimm, Marc; Müller, Stefan, S. 151–166. Frankfurt a. M.: Wochenschau Verlag.
- Schwarz-Friesel, Monika (Hrsg.) 2015. *Gebildeter Antisemitismus: Eine Herausforderung für Politik und Zivilgesellschaft*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Schwarz-Friesel, Monika 2019. *Judenhass im Internet: Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl*. Leipzig: Hentrich & Hentrich.
- Schwarz-Friesel, Monika; Reinhartz, Jehuda 2012. *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*. Berlin: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110277722>
- Sharansky, Natan 2004. »3D test of Anti-Semitism: Demonization, double standards, delegitimization«, in *Jewish Political Studies Review* 16, S. 3–4.
- Skinner, Burrhus F. 1954. »The science of learning and the art of teaching«, in *Harvard Educational Review* 24, S. 86–97.
- Sosada, Johannes 2025. *Gebildeter Antisemitismus an Universitäten in Deutschland: Orte der Intoleranz?*. Baden-Baden: Nomos.
- Stögner, Karin 2021. »Antisemitism and Intersectional Feminism: Strange Alliances«, in *Confronting Antisemitism in Modern Media, the Legal and Political Worlds*, hrsg. v. Lange, Armin; Mayerhofer, Kerstin; Porat, Dina; Schiffman, Lawrence H., S. 69–88. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Valentin, Hugo 1936. *Antisemitism. Historically and critically examined*. London: Victor Gollancz.
- Watson, John B.; Rayner, Rosalie 1920. »Conditioned emotional reactions«, in *Journal of Experimental Psychology* 3/1, S. 1–14.
- Wodak, Ruth 2020. *The Politics of Fear: The Shameless Normalization of Far-Right Discourse*. SAGE Publishing Ltd.

Anhang

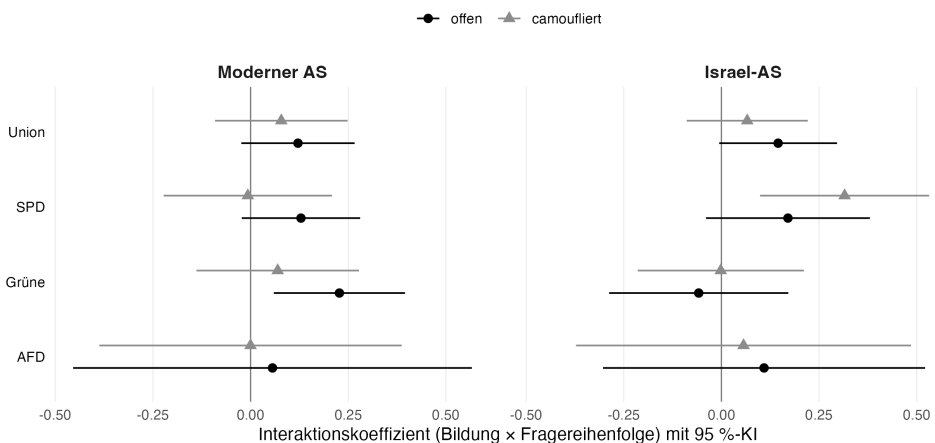
Tabelle A1/A2: OLS-Regressionen zum offenen und camouflierten Antisemitismus mit alternativer Codierung der Bildungsvariable

	Moderner AS offen	Moderner AS camoufliert	Israel-AS offen	Israel-AS camoufliert
Konstante	2,653*** (0,070)	2,840*** (0,085)	3,254*** (0,082)	2,848*** (0,078)
Bildung (0=kein Abitur; 1=mind. Abitur)	-0,393*** (0,106)	-0,310* (0,127)	-0,548*** (0,123)	-0,499*** (0,122)
Fragereihenfolge (VOR) (0=Kontrollgruppe; 1=Treatmentgruppe)	-0,074 (0,101)	0,203+ (0,121)	-0,208+ (0,117)	-0,136 (0,112)
Bildung × Fragereihenfolge	0,169 (0,151)	-0,142 (0,180)	0,086 (0,173)	0,119 (0,171)
N	1046	902	1025	1011
R ²	0,017	0,023	0,036	0,027
adj. R ²	0,014	0,020	0,034	0,024

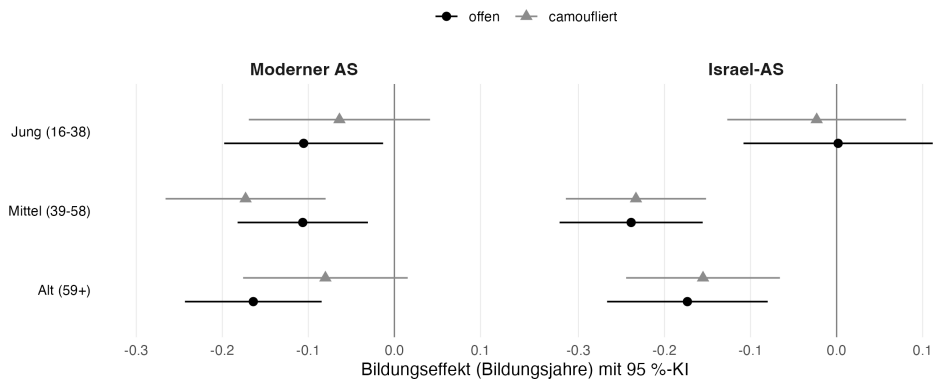
	Moderner AS offen	Moderner AS camoufliert	Israel-AS offen	Israel-AS camoufliert
Konstante	2,681*** (0,070)	2,875*** (0,086)	3,269*** (0,083)	2,871*** (0,079)
Bildung: Abitur (Ref. kein Abitur)	-0,215+ (0,128)	-0,148 (0,153)	-0,403** (0,146)	-0,278+ (0,152)
Bildung: Studium	-0,675*** (0,139)	-0,584*** (0,164)	-0,775*** (0,162)	-0,782*** (0,155)
Fragereihenfolge (VOR) (0=Kontrollgruppe; 1=Treatmentgruppe)	-0,098 (0,102)	0,179 (0,122)	-0,225+ (0,118)	-0,162 (0,113)
Abitur × Fragereihenfolge	-0,096 (0,181)	-0,289 (0,215)	-0,008 (0,206)	0,065 (0,208)
Studium × Fragereihenfolge	0,553** (0,197)	0,086 (0,236)	0,254 (0,226)	0,179 (0,223)
N	1037	895	1020	1001
R ²	0,028	0,030	0,042	0,040
adj. R ²	0,023	0,025	0,037	0,036

Anmerkungen: unstandardisierte OLS-Koeffizienten; Standardfehler in Klammern; Ergebnisse gewichtet

Abbildung A1: Interaktionseffekte pro Parteipräferenz



Anmerkungen: Interaktionseffekte (Bildung X Fragereihenfolge) und 95 %-Konfidenzintervalle von separaten gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge

Abbildung A2: Haupteffekte der Bildungsvariable pro Altersgruppe

Anmerkungen: Haupteffekte und 95 %-Konfidenzintervalle von separaten gewichteten OLS-Regressionsmodellen; Spezifizierung der Regressoren: Bildung, Fragereihenfolge, Bildung X Fragereihenfolge

Zusammenfassung: Die empirische Antisemitismusforschung beobachtet wiederholt, dass höher gebildete Personen seltener antisemitischen Aussagen zustimmen. Die vorliegende Studie prüft, ob dieser Befund ein Artefakt sozial erwünschten Antwortverhaltens darstellt. Auf Basis einer experimentellen Bevölkerungsbefragung in Nordrhein-Westfalen ($n = 1.300$) wird dazu die Theorie der Kommunikationslatenz für unterschiedliche Modi antisemitischer Artikulation empirisch getestet. Das experimentelle Design beruht auf der randomisierten Variation der Fragereihenfolge: In der Treatmentgruppe wird vor der Erhebung eigener antisemitischer Einstellungen kognitiv die wahrgenommene Meinung einer nahestehenden Bezugsperson aktiviert. Für den offenen Modus des modernen Antisemitismus wird der negative Bildungseffekt durch diese Aktivierung vollständig neutralisiert – nicht jedoch für camouflierte Formulierungen. Der Effekt ist milieuspezifisch: Er findet sich vornehmlich bei Befragten, die sich politisch der Mitte oder Linken zuordnen, sowie bei der oberen Mittelschicht. Beim israelbezogenen Antisemitismus bleibt eine experimentelle Neutralisierung weitgehend aus. Die Befunde legen nahe, dass Bildung antisemitische Einstellungen weniger abbaut als die Kommunikation dieser Einstellungen diszipliniert, und fordern eine stärker affektiv und milieusensibel ausgerichtete Antisemitismusprävention.

Schlüsselwörter: Antisemitismus; Bildung; Kommunikationslatenz; soziale Erwünschtheit; Umfrageexperiment; moderner Antisemitismus; israelbezogener Antisemitismus; camouflierter Antisemitismus

»Socialism of Fools«? An Experimental Study on the Relationship Between Education and Antisemitism

Summary: Empirical research on antisemitism has repeatedly found that more highly educated individuals are less likely to endorse antisemitic statements. This study examines whether this finding is partly an artifact of socially desirable responding. Drawing on the theory of communication latency, we test whether the education effect varies across open and camouflaged modes of antisemitic expression. The experimental design relies on the randomized variation of question order in a population survey conducted in North Rhine-Westphalia ($n = 1,300$): in the treatment group, respondents are asked about the perceived attitude of a significant other toward Jews before reporting their own antisemitic attitudes, thereby cognitively activating a private reference group norm. For openly formulated modern antisemitism, this activation fully neutralizes the negative education effect – but not for camouflaged expressions. The effect is milieu-specific: it is concentrated among respondents who identify as politically centrist or left-wing and among the upper-middle class. For Israel-related antisemitism, experimental neutralization is largely absent. The findings suggest that education disciplines the communication of antisemitic attitudes more than it reduces such attitudes, calling for prevention approaches that more strongly address emotional and milieu-specific dimensions.

Keywords: antisemitism; education; communication latency; social desirability bias; survey experiment; modern antisemitism; Israel-related antisemitism; camouflaged antisemitism

Angaben zu den Autor:innen

Prof. Dr. Heiko Beyer
Lehrstuhl für Soziologie IV, Institut für Sozialwissenschaften
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
heiko.beyer@uni-duesseldorf.de

Prof. Dr. Lars Rensmann
Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14
94032 Passau
Lars.Rensmann@uni-passau.de

Carina Schulz, M.A.
Lehrstuhl für Soziologie IV, Institut für Sozialwissenschaften
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
carina.schulz@hhu.de



© Heiko Beyer, Lars Rensmann, Carina Schulz

Jan-Philipp Siebold, Annemarie Witschas, Rainer Mühlhoff

KI-Resignation als Zukunftsgefühl*

Beobachtungen aus der Bildungsarbeit mit Jugendlichen

1. Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) ist für viele Jugendliche zu einem selbstverständlichen Bestandteil ihres Alltags geworden. Sie nutzen soziale Medien, Streaming-Plattformen, Suchmaschinen und Chatbots, deren Funktionsweise in hohem Maße auf datengetriebenen und algorithmischen Verfahren beruht. Anwendungen wie TikTok, Instagram oder ChatGPT begleiten sie beim Lernen, Kommunizieren und bei der Freizeitgestaltung. KI-Systeme strukturieren damit nicht nur den Zugang zu Informationen, sondern prägen auch soziale Beziehungen, Formen der Aufmerksamkeit und alltägliche Routinen.

Die tiefe Verankerung digitaler Technologien im Alltag junger Menschen wirft die Frage auf, welche Bedeutung diese Umgebungen für ihr Verhältnis zu sich selbst, zu anderen und zur Zukunft haben. Denn digitale Medien fungieren nicht lediglich als neutrale Werkzeuge, die nach Belieben verwendet werden können. Vielmehr schaffen sie spezifische Bedingungen des Wahrnehmens, Handelns und Urteilens. Sie beeinflussen, welche Informationen sichtbar werden, welche Möglichkeiten als relevant erscheinen und welche Formen der Orientierung nahegelegt werden.

Für die sozialtheoretische und ethische Reflexion von KI-Technologie ist es deshalb entscheidend, KI nicht als rein *technisches*, sondern als sozio-technisches Phänomen zu betrachten: Die gesellschaftliche Bedeutung von KI erschöpft sich nicht in technischen Innovationen oder neuen Anwendungsmöglichkeiten, deren Effekte teleologisch besprochen werden können. Vielmehr ist KI Teil umfassender soziotechnischer Apparate, in denen algorithmische Verfahren, digitale Infrastrukturen, Datenpraktiken, ökonomische Interessen und alltägliche Nutzungsweisen miteinander verflochten sind und zweckoffene gesellschaftliche Veränderungen hervorbringen.¹ Die Auswirkungen von KI betreffen daher nicht nur einzelne Entscheidungen oder Handlungen, sondern reichen bis in die Weise hinein, wie Menschen

* Wir danken den beiden anonymen Gutachter:innen für ihre hilfreichen und anregenden Kommentare sowie ganz besonders Eva Deitert, deren umsichtige lekturierende Begleitung den Text sprachlich wie inhaltlich erheblich geschärft hat.

1 Mühlhoff 2025.

sich selbst und ihre Zukunft wahrnehmen. Um dies sozialtheoretisch zu fassen, bedarf es eines Ansatzes, der die Wechselwirkungen zwischen technischen Systemen, gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Formen der Subjektivität untersucht.² KI ist eine durch und durch mit Machtoperationen verwobene Technologie: Dabei bezieht sich Macht nicht nur auf die Übermacht großer Konzerne, sondern auf das dezentrale Ensemble von Nutzungspraktiken und gesellschaftlichen Einbettungen, in dem es zu schleichenden Transformationsprozessen kommt. Spezifisch mit Fokus auf die Rolle von (heranwachsenden) Individuen in diesem Gefüge stellt eine subjektivitätstheoretische Perspektive die Frage, wie die alltägliche Einbindung in KI-basierte Umgebungen die Erfahrungen von Handlungsmacht, Selbstwirksamkeit und Zukunftsgestaltung beeinflusst.

Diese Frage ist insbesondere mit Blick auf Jugendliche relevant. Sie wachsen in einer Welt auf, in der digitale Technologien und KI-Systeme nicht als Neuerung erscheinen, sondern bereits zur Normalität gehören. Der vorliegende Artikel nähert sich dieser Subjektivität aus einer praktischen Sicht: Im Rahmen von Workshops mit Schüler:innen der Klassenstufen 10 bis 12 haben wir beobachtet, dass viele Jugendliche ihre Möglichkeiten, die gesellschaftlichen Folgen digitaler Technologien und KI-Systeme mitzugestalten, als begrenzt erleben. Obwohl sie die Technologien intensiv nutzen und gut kennen, und häufig auch ein ausgeprägtes Bewusstsein für deren problematische Seiten besitzen, begegneten uns immer wieder Haltungen der Aussichtslosigkeit und Ohnmacht in Bezug auf die Möglichkeiten, gestaltend in die eigene Verflechtung mit den Technologien eingreifen zu können.

Der Artikel entwickelt für diese Diagnose den Begriff der KI-Resignation. Mit diesem Begriff bezeichnen wir eine subjektive Befindlichkeit, die aus der Erfahrung hervorgeht, den gesellschaftlichen Entwicklungen rund um KI-Technologie und digitale Plattformen nur begrenzt etwas entgegensetzen zu können. Mit Blick auf Möglichkeiten, sich selbst gestaltend hinsichtlich der Auswirkungen von KI-Technologie auf unsere Gesellschaft sowie unsere Zukunft (*ihre Zukunft*) *einmischen zu können*, erschienen uns Schüler:innen zu großen Zahlen in einem Gefühl der Sinnlosigkeit und Aussichtslosigkeit befangen zu sein. Dieses rührt von dem Eindruck her, einer übermächtigen Tech-Industrie ausgesetzt zu sein, die rein kapitalistischen Verwertungslogiken gehorcht und die es versteht, ihre Interessen auch gegenüber Staaten durchzusetzen. Resigniert gehen Jugendliche davon aus, dieser Industrie nichts entgegensetzen zu können und daher das durch diese kontrollierte digitale Mediensystem nicht ausreichend mitgestalten zu können. KI-Resignation scheint uns somit nicht nur ein Produkt des gesellschaftlichen Dis-

2 Breljak/Mühlhoff 2019.

kurses über KI und deren Risiken zu sein, sondern aus alltäglichen Erfahrungen im *individuellen* Umgang mit digitalen Technologien und Services hervorzugehen.

Da die meisten Schüler:innen als sogenannte *digitale natives* mit Mobiltelefonen und Apps wie ChatGPT aufwachsen, kennen sie sich in der Regel *bestens* mit der fraglichen Technologie aus und begreifen auch ihre Schwächen und negativen Seiten intuitiv. Die Befindlichkeit der KI-Resignation stammt daher nicht, wie es bei älteren Generationen der Fall sein mag, aus Gefühlen der technischen Überforderung oder der Bedrohung bisheriger gesellschaftlicher und sozialer Konventionen.³ Vielmehr entsteht sie aus einem Gefühl der Macht- und Zwecklosigkeit und der Erfahrung, sich trotz nativer Kenntnisse im digitalen Mediendispositiv und seiner kapitalistischen Verwertungslogik nicht in einer Weise einbringen zu können, die systemisch gestaltend wirkt. Ausgehend von diesen Beobachtungen beschreibt der Beitrag, wie gegenwärtige KI-Systeme an Prozessen der Subjektivierung mitwirken und dabei die Bedingungen sowie die von Jugendlichen erlebten Möglichkeiten mitformen, auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Zur Annäherung an das Phänomen rekonstruieren wir zunächst in Abschnitt 2 den Forschungsstand zum Begriff der Resignation und semantisch verwandten Konzepten im Zusammenhang mit digitaler Technologie und jungen Menschen. Daran anschließend fokussieren wir auf jene Beiträge, die Formen resignativer Haltungen und Empfindungen im Kontext digitaler und KI-bezogener Medienpraktiken untersucht haben. Den theoretischen Rahmen unseres Ansatzes bildet eine subjektivitätstheoretisch informierte Perspektive, die im abschließenden Teil von Abschnitt 2 entfaltet wird. Darauf aufbauend skizzieren wir in Abschnitt 3 unseren methodologischen Ansatz, der philosophische Begriffsarbeit mit qualitativ-empirischen Beobachtungen verbindet. Diesen Beobachtungen wenden wir uns in Abschnitt 4 zu, um die Wechselwirkungen zwischen medialen Strukturen und subjektiven Erfahrungswelten zu thematisieren. Im Zentrum stehen dabei vier analytische Kategorien, die in ihrer Verknüpfung das Phänomen der *KI-Resignation* erschließen: (1) die Verwobenheit alltäglicher Routinen von Schüler:innen mit KI-Technologie durch die Nutzung digitaler Medien; (2) eine neuartige Beziehung zu Wissen, das zunehmend als abrufbare, auf Performanz ausgerichtete Ressource gilt; (3) Formen der Selbstführung und datenbasierte Rückspiegelung; sowie (4) eine Perspektive, in der Zukunft als Risiko- und Bewährungsraum erscheint. Im abschließenden Abschnitt 5 führen wir die Kategorien zum Begriff der KI-Resignation zusammen und

3 Huke 2021; Nachtwey 2016.

differenzieren ihn in Abgrenzung zu bestehenden Konzepten weiter aus. Inwiefern diese Erkenntnisse relevante Hinweise auf die Rolle geben, die mediale Sozialisation und Subjektivierung für das Erstarken autoritärer Politikstile spielen könnten, werden wir zum Abschluss andeuten.

2. Debattenkontext und Forschungsstand

Nutzung digitaler Medien

Digitale Dienste wie Messenger, soziale Medien oder Streaming-Plattformen prägen maßgeblich die Freizeit junger Menschen.⁴ So verbringen Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren durchschnittlich 71,5 Stunden pro Woche online, davon rund 39 Stunden am Smartphone.⁵ Zudem zeigt ein Bericht des Deutschen Zentrums für Suchtfragen im Kindes- und Jugendalter (DZSKJ), dass der Anteil der 10- bis 17-Jährigen mit riskanter oder sogar suchtartiger Nutzung sozialer Medien zwischen 2019 und 2024 von 11,4 % auf 25 % gestiegen ist.⁶ Parallel dazu steigt die online verbrachte Bildschirmzeit für Bildungszwecke kontinuierlich und liegt aktuell bei durchschnittlich 4,6 Stunden pro Tag, gegenüber 2,5 Stunden im Jahr 2019.⁷

Jugendliche verbringen somit einen erheblichen Teil ihrer Zeit in digitalen sozialen Netzwerken und kommen darin mit einer Vielzahl datengetriebener KI-Anwendungen in Berührung, seien es algorithmische Empfehlungssysteme, Anwendungen mit Gesichtserkennung oder Formen bild- oder text-generativer KI. Zudem wurde die massenhafte und minutiöse Datenauswertung in sozialen Netzwerken mit Hilfe der Automatisierung durch KI-Systeme auf ein neues Level gehoben. Auch im schulischen Alltag werden KI-Systeme wie ChatGPT zur Informationsrecherche, zur Unterstützung bei Hausaufgaben oder als Lernhilfe genutzt.⁸ Diese tägliche Verflechtung mit KI-Technologien strukturiert nicht nur den Zugang zu Informationen, sondern rahmt und beeinflusst soziale Beziehungen, Selbstverhältnisse und Zukunftsvorstellungen. Sie macht junge Menschen damit zu einer besonders exponierten und zentralen Zielgruppe für eine kritische sozialtheoretische Auseinandersetzung mit KI.

Bestehende Studien näherten sich dem Verhältnis von Jugendlichen und KI aus unterschiedlichen Perspektiven: Zum einen wurde untersucht, wie

4 Feierabend et al. 2024.

5 Postbank 2024.

6 Wiedemann/Thomasius/Paschke. 2025, S. 13.

7 vgl. Postbank 2024.

8 Franke et al. 2025; Wendt et al. 2024, S. 70.

Jugendliche technologische Entwicklungen wahrnehmen und bewerten,⁹ zum anderen, welche Auswirkungen die Nutzung digitaler Technologien beispielsweise auf das Wohlbefinden¹⁰ oder das Selbstwertgefühl (*self-esteem*) von Jugendlichen hat.¹¹ In Ergänzung zu diesen wertvollen Studien verfolgt der vorliegende Beitrag ein anderes Erkenntnisinteresse. Aus sozialphilosophischer und machtkritischer Perspektive richtet sich der Blick auf die Bedingungen, unter denen Handlungsspielräume entstehen und begrenzt werden, und betrachtet diese im Kontext KI-basierter soziotechnischer Umgebungen.¹² Der Begriff KI-Resignation soll daher nicht theoretisieren, wie Jugendliche digitale Technologien wie KI wahrnehmen. Er stellt vielmehr ein Deutungsangebot für die Prozesse der Hervorbringung resignativer subjektiver Haltungen durch die Erfahrung eingeschränkter Handlungsmöglichkeiten im Kontext von KI dar.

Politische (Mit-)Gestaltung durch Jugendliche

Jüngere erziehungs- und bildungstheoretische Beiträge haben bereits die Frage der politischen Teilhabe junger Menschen in den Fokus gerückt. Dabei geht es nicht nur um institutionalisierte Beteiligungsformate, sondern auch darum, inwiefern sich Jugendliche als politisch wirksam erleben, welche Erfahrungen von Einfluss und Ausschluss sie machen und ob sie Möglichkeiten sehen, ihre Zukunft gestalten zu können.

Diese Thematik greift der Sammelband *Zukunft – Jugend – Politik* in mehrfacher Hinsicht auf und nimmt zwei gegenläufige Entwicklungen als Ausgangsbeobachtung.¹³ So artikulieren junge Menschen einerseits in Bewegungen wie Fridays for Future politische Gestaltungsansprüche. Andererseits lassen Jugendliche vermehrt autoritäre Orientierungsmuster erkennen, was sich beispielsweise in der wachsenden Zustimmung zu rechtsextremistischen und anti-demokratischen Parteien wie der AfD bei den Landtagswahlen 2024 zeigt.¹⁴ Die gestiegene Zustimmung zur AfD sieht Frank Greuel »als Ausdruck eines Strebens nach Sicherheit und Handlungsmacht angesichts von Dauerkrisen und permanenten Situationen der Unübersichtlichkeit und Ohnmacht«.¹⁵ Dieses Deutungsmuster ist bereits in der Rechtsextremismusforschung der 1980er Jahre angelegt.¹⁶ Dabei wird die gefährliche

9 Möller-Slawinski 2024; Wendt et al. 2024; Süße/Kobert 2023.

10 Berger et al. 2025.

11 Farooq/Hafsa/Khan 2023.

12 Celikates 2009; Saar 2025.

13 Jergus/Schmidt/Gröschner 2025.

14 ebd.

15 Greuel 2025, S. 247.

16 Heitmeyer 1989.

Polarisierung nicht als Ausdruck politischen Desinteresses gewertet, sondern als Indikator für unterschiedliche, teils *resignative* Formen der Auseinandersetzung mit begrenzten politischen Einflussmöglichkeiten und einer wachsenden Distanz zu demokratischer Mitgestaltung.¹⁷ So gibt in Umfragen knapp die Hälfte (47 %) der jungen Menschen in Europa an, sich politisch stark benachteiligt zu fühlen.¹⁸

Die genannte Polarisierung verweist jedoch nicht allein auf individuelle Einstellungen, sondern macht tiefgreifendere strukturelle Herausforderungen sichtbar. So thematisieren Jergus/Schmidt/Gröschne¹⁹ im Rekurs auf das Diskussionspapier des Bundesjugendkuratoriums *Generationengerechtigkeit: Die Rechte junger Menschen in der alternden Gesellschaft stärken*²⁰ sowie auf die SINUS-Studie *Wie ticken Jugendliche?*²¹ die begrenzten politischen Teilhabechancen von Jugendlichen. In Fragen gesellschaftlicher Zukunftsgestaltung würden jungen Menschen häufig eher zuschauende als gestaltende Rollen zugeschrieben und ihre Anliegen fänden nur begrenzt institutionelle Berücksichtigung.²² In der Folge erleben Jugendliche ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten und ihre politische Selbstwirksamkeit als eingeschränkt, wobei sie Erwachsene als »Barriere Nummer eins bei der Mitsprache« wahrnehmen.²³ Die Ursache hierfür liege darin, dass sich viele Jugendliche nicht auf Augenhöhe behandelt sähen, ihre Anliegen häufig nicht ernst genommen würden und ihnen pauschal die nötige Kompetenz abgesprochen werde.

Trotz dieser strukturellen Begrenzungen kann nicht von politischem Desinteresse unter Jugendlichen gesprochen werden: Der Anteil der politisch interessierten Jugendlichen ist seit den 1990er Jahren deutlich angestiegen. Laut aktueller Shell-Jugendstudie bezeichnen sich 55 % der 12- bis 25-Jährigen als politisch interessiert – ein Wert, der 2002 noch bei 34 % lag.²⁴ Diese Zahlen verdeutlichen, dass Rückzugs- und Polarisierungstendenzen weniger auf politische Gleichgültigkeit zurückzuführen sind, sondern vielmehr auf Erfahrungen von Ausschluss und eine als begrenzt empfundene politische Selbstwirksamkeit.

17 Heitmeyer 1989, S. 9–10, 15; Mafaalani/Kurtenbach/Strohmeier 2025.

18 Allianz Foundation 2026.

19 Jergus/Schmidt/Gröschne 2025.

20 Bundesjugendkuratorium 2024.

21 Calmbach et al. 2024.

22 Mafaalani/Kurtenbach/Strohmeier 2025.

23 Calmbach et al. 2024, S. 265.

24 Albert et al. 2024.

Zukunftsansblicke Jugendlicher

Eine wichtige Dimension politischer Teilhabe ist die Mitgestaltung der gesellschaftlichen Zukunft. Wie unsere Zukunft aussehen könnte und sollte, wird seit Beginn der 2000er Jahre in Wissenschaft, Kultur und öffentlichen Debatten wieder vermehrt ausgehandelt und auf neue Weise problematisiert. Das zeigt sich auch an der Entstehung sozial- und kulturwissenschaftlicher Forschungsfelder wie der Zukunftsforschung beziehungsweise den *Futures Studies*. In einem gesellschaftlichen Klima, in dem der Blick in die Zukunft nicht mehr von Optimismus und Gewissheit geprägt ist, befasst sich dieses Gebiet mit der Untersuchung von »möglichen, wünschbaren und wahrscheinlichen Zukunftsentwicklungen« sowie deren Gestaltungsmöglichkeiten.²⁵

Future Studies untersuchen ebenfalls, welche Vorstellungen und Bilder sich Gesellschaften oder spezifische Gruppen von der Zukunft machen.²⁶ Die Zukunftsbilder junger Menschen kamen in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus.²⁷ Sie lassen zunächst altersbedingte Tendenzen erkennen: So haben Teenager häufig einen pessimistischeren Zukunftsausblick als jüngere Kinder.²⁸ Darüber hinaus stellen verschiedene Studien eine Diskrepanz zwischen allgemeinen und persönlichen Zukunftserwartungen junger Menschen fest. So blicken sie deutlich pessimistischer auf globale oder nationale Entwicklungen als auf ihre eigene, persönliche Zukunft.²⁹ Diese Tendenzen spiegeln sich auch in der aktuellen SINUS-Jugendstudie wider, nach der die 14- bis 17-Jährigen »ernster, problembewusster und besorgter denn je« seien, während sie gleichzeitig jedoch »eine (zweck-)optimistische Grundhaltung« bewahrten und unter anderem durch den Einsatz von Coping-Strategien »für sich persönlich meist positiv« in die Zukunft blicken könnten.³⁰

Neben der zunehmenden Sorge um Kriege³¹ trüben vor allem die Klimakrise und die damit verbundenen Unsicherheiten den Blick Jugendlicher in die Zukunft. Eine globale Studie von Hickman et al. zeigt, dass eine erhebliche Mehrheit Jugendlicher und junger Erwachsener (16–25 Jahre) sich aufgrund des Klimawandels Sorgen macht und negative Emotionen wie Angst, Wut und Hilflosigkeit empfindet, was sich in vielen Fällen negativ auf ihr tägliches Leben auswirkt.³² Diese Befunde werden durch einen umfassenden

25 Kreibich 2006, S. 3.

26 Polak 1973.

27 Sandford 2021; Rasa/Laherto 2022; Barelli et al. 2022.

28 Hicks 1996.

29 Rubin 2013; Cook 2016, S. 526.

30 Calmbach et al. 2024, S. 301.

31 Feierabend et al. 2024, S. 65.

32 Hickman et al. 2021.

Review von Ramadan et al. gestützt, welcher das Auftreten klimabedingter psychischer Belastungen belegt.³³ Das in diesem Kontext verspürte Unvermögen, positive Veränderungen zu erwirken, kann bei Betroffenen zu einer Lähmung beziehungsweise »Ecoparalysis« führen.³⁴

Auch die Rolle von Digitaltechnologie in den Zukunftsvorstellungen Jugendlicher wurde bereits vereinzelt untersucht. Etwa analysierten verschiedene Studien Essays von Jugendlichen zu ihren technologisch geprägten Zukunftsbildern.³⁵ Obwohl beispielsweise Angheloiu/Sheldrick/Tennant 2020 in den Essays 16- bis 17-Jähriger größtenteils optimistische Haltungen fanden, zeigten die Jugendlichen auch ein Bewusstsein für die »trade-offs« zwischen technologischem Komfort und ethisch problematischen Folgen, wie etwa mentale Belastung oder global wachsende Ungleichheit.³⁶ In Essays, in denen finnische Schüler:innen ihre wünschenswerten persönlichen Zukunftsszenarien sowie die Rolle von Technologie beschreiben, zeigte sich, dass Technologie sowohl mit positiven Aspekten wie einem einfacheren Leben und Fortschritten in Umweltfragen, als auch mit potenziellen Problemen wie Jobverlusten und sozialer Isolation in Verbindung gebracht wird.³⁷ Generell spielt Technologie in Zukunftsbildern von Jugendlichen eine vielschichtige Rolle. In ihr werden sowohl Chancen für Fortschritt als auch Risiken einer Übertechnologisierung gesehen, wobei für viele Schüler:innen die positiven und negativen Aspekte untrennbar miteinander verbunden sind.³⁸

In Philosophie, Sozial- und Kulturwissenschaften mehren sich in der jüngsten Zeit kritische Stimmen, die darauf hinweisen, dass technologische Zukunftsdiskurse – insbesondere jene zu KI – im Fokus von Machtstrategien stehen. So weisen Jasanoff und Kim mit ihrem Konzept der »sociotechnical imaginaries« darauf hin, dass kollektive Vorstellungen von technischen Zukünften sowie die damit verbundenen Erwartungen und Ideale stets mit gesellschaftlichen Diskursen, politischen Interessen und institutionellen Strukturen verwoben sind.³⁹ Der machtpolitische Charakter dieser Zukunftsvorstellungen wird von Hong betont, der anmerkt, dass KI-Zukünfte zwar gern als spektakuläre Umbrüche präsentiert werden, in der politischen Praxis jedoch oft dazu dienen, bestehende Machtstrukturen

33 Ramadan et al. 2023.

34 Albrecht 2011, S. 50.

35 Angheloiu/Sheldrick/Tennant 2020; Rasa/Laherto 2022.

36 Angheloiu/Sheldrick/Tennant 2020, S. 5.

37 Rasa/Laherto 2022.

38 ebd., S. 12.

39 Jasanoff 2015.

zu zementieren und progressiven gesellschaftlichen Wandel auszubremsen.⁴⁰ Dies liege laut Hong daran, dass soziale Probleme als rein berechenbare Kontrollfragen dargestellt werden, die nach einer neutralen, technokratischen Lösung verlangen, womit alternative Lösungswege von vornherein ausgeschlossen werden. Witschas analysiert in diesem Kontext Zukunftsdiskurse als Machtstrategien kommerzieller Akteure, welche durch »prefabricated futures«, also vorgefertigte Zukünfte, in der Lage sind, gesellschaftliche Zukunftserwartungen in für sie profitable Bahnen zu lenken.⁴¹ Diesen Fokus auf KI in Zukunftsdiskursen fasst Schütze als »AI futurism«. Dabei handelt es sich um eine ideologische Haltung, die nicht nur unser Vermögen unterminiere, uns eine Zukunft ohne KI vorzustellen, sondern durch technosolutionistische Narrative auch die Dringlichkeit der Klimakrise herunterspiele, wodurch notwendige Klimaschutzmaßnahmen blockiert würden.⁴² Es liegt nahe, dass solche Erzählungen nicht folgenlos für junge Menschen bleiben, die aufgrund ihrer tiefgreifenden Eingebundenheit in digitale Plattformen und KI-Systeme mit ihnen konfrontiert sind. Dies beeinflusst nicht nur ihren Blick auf KI, sondern auch den auf ihre eigene Zukunft, und prägt ferner ihre Antizipation von Handlungsspielräume sowie ihr Verständnis von der (Mit-)Gestaltung gesellschaftlicher Entwicklungen.

Resignation und digitale Technologien

Auch die Entstehung resignativer Gefühle durch die Nutzung digitaler Technologien wird in der empirischen Sozialwissenschaft untersucht. Diese Gefühle der digital-technologischen Resignation bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden allerdings meist nicht in Bezug zu *Zukunftsvorstellungen* gesetzt, sondern auf die unvermeidbare digitale Überwachung und die Privatsphäreinvasion zurückgeführt, die mit der Nutzung solcher Dienste einhergehen. Im Rahmen einer Untersuchung der Nutzungsweisen sozialer Medien berichteten junge Erwachsene, dass sie sich auf diesen Plattformen häufig »locked in«, also eingeschlossen, fühlen.⁴³ Das liege sowohl an der massenhaften Verarbeitung personenbezogener Daten, als auch an sozialen Abhängigkeiten, die durch die enge Verflechtung ihres Soziallebens mit diesen Angeboten entstehen.⁴⁴ Auch Resignationsgefühle Jugendlicher im schulischen Kontext wurden thematisiert, etwa wenn Pangrazio/Selwyn/Cumbo die Haltung australischer Schüler:innen zu Überwa-

40 Hong 2022.

41 Witschas 2025.

42 Schütze 2024.

43 Gangneux 2019, S. 1.

44 ebd.

chung und Datenerfassung durch digitale Dienste innerhalb der Schule nicht einfach als eine passive Akzeptanz, sondern vor allem als ein Gefühl der Handlungsunfähigkeit beschreiben.⁴⁵

Bereits Hargittai und Marwick beschreiben ein Gefühl der Gleichgültigkeit junger Erwachsener angesichts allgegenwärtiger Datensammlung mit dem Begriff der »Privacy Apathy«, also der Privatheitsapathie.⁴⁶ Während sich diese Studie auf den US-amerikanischen Kontext bezieht, finden Hoffmann/Lutz/Ranzini für den deutschen Kontext ähnliche Resultate, welche sie mit dem Begriff »Privacy Cynicism«, Privatheitszynismus, fassen.⁴⁷ Dieses Phänomen verstehen die Autor:innen als »eine Einstellung von Unsicherheit, Machtlosigkeit und Misstrauen gegenüber dem Umgang mit persönlichen Daten durch Online-Dienste«, welche dazu führe, dass Maßnahmen, persönliche Daten zu schützen, als ohnehin aussichtslos empfunden werden.⁴⁸ Draper und Turow benennen diese Haltung explizit als »digitale Resignation«. Sie verstehen darunter »die Bedingung, die dadurch entsteht, dass Personen die Kontrolle über die Informationen behalten möchten, die digitale Dienste von ihnen haben, sich dazu aber nicht in der Lage sehen.«⁴⁹

Der Resignationsbegriff von Draper und Turow ist demnach von zwei Komponenten geprägt: Erstens muss bei Betroffenen ein Wunsch nach Kontrolle über ihre eigenen Daten bestehen, ihre Haltung sollte also nicht durch Unwissenheit, Desinteresse oder Gleichgültigkeit bestimmt sein. Zweitens muss die eigene Handlungsfähigkeit als systematisch reduziert oder verhindert wahrgenommen werden, wodurch der fragliche Umstand als zwar unerwünscht, aber zugleich unvermeidlich erscheint.⁵⁰ Digitale Resignation fassen die Autor:innen demnach als »rationale Antwort«⁵¹ beziehungsweise als »kognitiven coping Mechanismus«⁵² angesichts der großflächigen kommerziellen Überwachung von Nutzer:innen im digitalen Raum.

KI-Resignation aus subjektivitätstheoretischer Perspektive

Die vorliegende Studie baut auf diesem Verständnis von Resignation auf, unterscheidet sich von den genannten Beiträgen jedoch dadurch, dass Resignation nicht auf Datenschutz und Privatsphäre bezogen bleibt. Stattdessen erfassen wir damit eine bestimmte Befindlichkeit *in Bezug auf die fehlen-*

45 Pangrazio/Selwyn/Cumbo 2023.

46 Hargittai/Marwick 2016.

47 Hoffmann/Lutz/Ranzini 2016.

48 Hoffmann/Lutz/Ranzini 2016, S. 5, Übers. SWM.

49 Draper/Turow 2019, S. 1824, Übers. SWM.

50 Draper/Turow 2019, S. 1824; Turow/Hennessey/Draper 2015, S. 13.

51 Draper et al. 2024, S. 3, Übers. SWM.

52 Hoffmann/Lutz/Ranzini 2016, S. 5, Übers. SWM.

den Möglichkeiten zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen und individuellen Zukunft mit KI-Technologie im Angesicht scheinbar unüberwindbarer Machtasymmetrien, die tief in den individuellen Lebensbereich hineinreichen. Wir betonen damit eine komplexe Wechselwirkung zwischen KI-Technologie und gefühlten Zukunftserwartungen, die ein Produkt von Subjektivierungsprozessen ist.

Mit »Subjektivierungsprozess« ist die soziale Hervorbringung von Subjektivität, verstanden als reflexive und affektive Bezugnahme auf sich selbst, die anderen und die Welt, gemeint. Subjektivität und Subjektivierung bilden dabei die Schnittstelle zwischen einer strukturbezogenen Machtanalytik und der Ebene der Individuen. Einerseits wird Subjektivität im Machtapparat hervorgebracht, einem heterogenen Ensemble, das sich in Bezug auf KI aus Algorithmen, Datenströmen, Rechenzentren, vernetzten Geräten, Interfaces, (Design-) Praktiken, Diskursen, Normen, sozialen Imperativen, Idealen zusammensetzt und Individuen fortwährend als mehr oder weniger komplizenhafte Subjekte konstituiert.⁵³ So werden Denk- und Handlungsspielräume eröffnet und begrenzt sowie Deutungsweisen bereitgestellt, die die Subjekte auf sich selbst und andere beziehen. Andererseits existiert der Apparat in nichts anderem als den Aktivitäten seiner Subjekte. Die so hervorgebrachte Subjektivität motiviert und strukturiert die Aktivitäten, durch die die Subjekte eben diese Normen und Praktiken perpetuieren und so jenen Apparat mehr oder weniger reproduzieren, der sie hervorgebracht hat.⁵⁴ Die Untersuchung von Subjektivierungsprozessen bietet daher die Möglichkeit, soziale Machtverhältnisse zu analysieren.

Breljak und Mühlhoff⁵⁵ haben im Anschluss an Foucaults Spätwerk⁵⁶ sowie Deleuze und Guattari⁵⁷ eine Subjektivitätsperspektive für den Kontext digitaler Gesellschaften entwickelt, die wir im Folgenden auch für unsere Studie heranziehen möchten. Sie verstehen unter Subjektivität

»die spezifischen Erfahrungsweisen und Formen der Selbstbezüglichkeit, die in einem medienkulturell gerahmten sozialen Gefüge ins Werk gesetzt werden und zugleich wesentlich zum Funktionieren des Gefüges beitragen. Subjektivität ist als Produkt und Vollzugsform technologischer Zusammenhänge zu verstehen, und das heißt auch: Was man als die eigenen Gefühle, Gedanken, sozialen

53 Der Begriff schließt an Foucaults Begriff der *dispositifs de pouvoir* an, den dieser für die Analyse historisch spezifischer Machtkonstellationen prägte (Foucault 1978). In der englischsprachigen Rezeption wurde *dispositif* zumeist mit *apparatus* übersetzt. Wir wählen den Apparatbegriff, um die Emphase auf die Reproduktion des Apparats durch die Hervorbringung der Subjektivität seiner Nutzer:innen zu legen. Diese zirkuläre Logik hat ihren Vorläufer in Althussters Analyse der ideologischen Staatsapparate ([1970]1977).

54 Butler 2004.

55 Breljak/Mühlhoff 2019.

56 Foucault [1984] 2007.

57 Deleuze [1986] 1995; Guattari [1992] 2014.

Bedürfnisse und Impulse wahrnimmt, wird in dieser theoretischen Perspektive darauf hin befragt, inwiefern es als Teil eines größeren, durch digitale Technologien vermittelten Gefüges hervorgebracht wird und durch Reflexion, Diskussion und selbstbestimmte Eingriffe modifiziert werden könnte.«⁵⁸

Mit KI-Resignation bezeichnen wir eine »Befindlichkeit«, die als das affektive Produkt eines solchen Subjektivierungsprozesses in digitalen Umgebungen entsteht. Mit dem Begriff der Befindlichkeit beschreiben wir einen allgemeinen, oft vorbewussten Zustand des In-der-Welt-Seins.⁵⁹ Während »Gefühl« eine konkrete, meist benennbare emotionale Regung meint – etwa Freude, Angst oder Wut –, ist »Befindlichkeit« ein diffuseres, stimmungsartiges subjektives Erleben, das die affektive Bezugnahme auf sich selbst, die anderen und die Welt grundlegend färbt.⁶⁰ Indem wir diese Befindlichkeit als das Produkt von Subjektivierungsprozessen analysieren, beschreiben wir keinen rein individuellen oder inneren Zustand. Wir weisen vielmehr auf eine Verhaltens- und Wahrnehmungsdisposition hin, die nur im Zusammenhang mit der konkreten situativen und sozio-technischen Umgebung verstanden und expliziert werden kann, in der sie hervorgebracht wird. Die subjektivierungstheoretische Perspektive macht deutlich, dass KI-Resignation strukturelle Ursachen hat und die Verantwortung für ihre Entstehung sowie für den Umgang mit ihr nicht bei den einzelnen Individuen gesucht werden kann. Indem unsere Perspektive somit die Gewordenheit dieser Befindlichkeit hervorhebt, macht sie auch ihre prinzipielle Veränderbarkeit und Gestaltbarkeit sichtbar – eine Erkenntnis, die selbst schon Selbstwirksamkeit erzeugen kann.

Wir sehen den Subjektivierungsprozess, der KI-Resignation hervorbringt, als durch zwei Faktoren geprägt. Er wird erstens durch die eigene Nutzung KI-basierter Dienste und Medien sowie die tägliche Exposition gegenüber automatisierten Entscheidungen, Empfehlungen und KI-generierten Inhalten angetrieben. Hinzu kommen zweitens gesellschaftliche Diskurse über KI, in denen die zentrale Bedeutung dieser Technologie für die Gestaltung von Zukunft, für Innovation, aber auch Existenzrisiken als hegemoniale sozio-technische Imagination betont wird. Gemeinsam erzeugen diese Faktoren jene Grundstimmung, die als KI-Resignation Denken, Wahrnehmen und Handeln der Subjekte färbt. Als Grundstimmung disponiert sie die Subjekte für konkrete Gefühle fehlender Selbstwirksamkeit sowie für den Eindruck, politische Mitgestaltung im Umgang mit KI-Technologien und der Tech-Industrie sei sinnlos und aussichtslos. KI-Resignation als Befindlichkeit und die Gefühle, die sie begünstigen und die sich wiederum in ihr verfestigen,

58 Breljak/Mühlhoff 2019, S. 19.

59 siehe etwa Heidegger [1927] 2006.

60 vgl. Slaby 2021, 2017.

wirken nicht nur in der Gegenwart, sondern verengen auch den Blick auf die eigene Zukunft.

3. Methodologie

In den Jahren 2024 und 2025 haben wir für die Klassenstufen 10 bis 12 an Gesamtschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin mehr als 20 Workshops zum Thema »Gesellschaftliche Auswirkungen von KI« durchgeführt. Die Workshops dienten der Vermittlung reflektorischer Kompetenzen im Umgang mit sozialen Medien und KI-Anwendungen, sowie der Diskussion der Themen Datenschutz, Datenethik und prädiktive Analytik.⁶¹ Im Sinne einer sozio-technischen Betrachtungsweise lag der Fokus darauf, die Verflechtungen zwischen KI und ihren Nutzer:innen hervorzuheben. Diese entstehen beispielsweise durch das Sammeln persönlicher Daten oder ein gezielt auf lange Verweildauer optimiertes Interface-Design. Eine wichtige Rolle spielen dabei aber auch in öffentlichen Debatten zirkulierende Narrative und einflussreiche Zukunftsvorstellungen von KI, die von optimistischen Versprechungen bis hin zu Szenarien der Auslöschung der Menschheit durch eine überlegene KI reichen. In dem vorliegenden Artikel geht es nicht um Inhalt und Methodik der Workshops, sondern um die subjektive Einstellung beziehungsweise die Befindlichkeit von Schüler:innen mit Blick auf KI, die wir während dieser Workshops beobachten konnten. Auf der Grundlage einer auto-ethnographischen Auswertung unserer Erfahrungen möchten wir diese Beobachtungen hier systematisieren und in die sozialtheoretische Forschung zu KI und digitaler Gesellschaft einbringen.

Die Darstellungen beruhen auf Gedächtnisprotokollen und Tagebuchnotizen, die wir jeweils nach der Durchführung der Workshops erstellt haben. Sie enthalten neben zusammenfassenden Beobachtungen, Interpretationen und Reflexionen der Autor:innen auch anonyme, sinngemäße Paraphrasierungen von prägnanten Aussagen, sowie Beschreibungen von Reaktionsweisen oder typischen Haltungen, die bei den Teilnehmenden immer wieder anzutreffen waren. Die Gedächtnisprotokolle und Notizen dienten zunächst nur der Nachbereitung und Verbesserung unseres Workshopformats, denn das Ziel der Workshops war nicht die Erhebung empirischer Daten, sondern die dialogische Auseinandersetzung der Schüler:innen mit dem Thema KI und Zukunft. Die Idee zu der vorliegenden Studie ist erst retrospektiv in der Gesamtschau unserer Aufzeichnungen entstanden. Wenn im Folgenden

61 Die Workshops fanden als Doppelstunden im Rahmen des schulischen Unterrichts statt. Sie wurden als Translationsaktivitäten im Drittmittelprojekt »Predicted Futures?« durchgeführt, gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Aussagen von Schüler:innen angeführt werden, dann handelt es sich daher um typisierend zugespitzte, aggregierte (also aus mehreren Beobachtungen synthetisierte), sinngemäße Wiedergaben.

Da die Workshops mit spezifischen Gruppen in urbanen Räumen durchgeführt wurden, können keine Aussagen über Häufigkeitsverteilungen getroffen werden. Zudem sind die Ergebnisse räumlich und sozial situiert. Hinzu kommen potenzielle Framing-Effekte der Workshop-Situation selbst: Diese setzt eine bestimmte kommunikative Rahmung, in der bestimmte Aussagen und Sichtweisen nicht nur berichtet, sondern auch hervorgebracht oder verstärkt werden können. Die Ergebnisse sind daher immer auch Ko-Produkte der Untersuchungssituation. Die besondere Stärke des Zugangs liegt darin, dass er dichte Einblicke in affektiv-diskursive Verflechtungen von KI und Subjektivität bei jungen Menschen ermöglicht.

Für unsere Analyse knüpfen wir an die machtanalytische Perspektive der Gouvernamentalitätsforschung sowie an diskurs- und dispositivanalytische Ansätze im Anschluss an Foucault an. Die Gouvernamentalitätsforschung untersucht Subjektivierungsweisen im Rahmen der Analyse von Rationalitäten des Regierens und von Technologien der Menschenführung.⁶² Dies geschieht häufig anhand programmatischer oder anderer ›praktischer‹ Texte, in denen Techniken der Führung und Selbstführung entworfen, legitimiert oder angeleitet werden. Unser analytischer Fokus liegt dagegen auf erfahrungsbasierten und affektiv gerahmten Selbstaussdrücken Jugendlicher in den konkreten, durch unsere Schulworkshops hergestellten Praxiszusammenhängen. In diesen Selbstaussdrücken zeigt sich, wie Jugendliche ihren Alltag mit KI-basierten Diensten erleben und deuten. Dies kommt nicht nur im Gesagten zum Ausdruck, sondern auch im Ungesagten, das sich affektiv-körperlich und in Dynamiken zwischen den Beteiligten zeigte. Die Nähe zu diskurs- und dispositivanalytischen Ansätzen besteht insbesondere zu offeneren Formen foucaultscher Diskursforschung. Diese verstehen die Diskursanalyse als ein »evolvierendes Forschungsprinzip«, bei dem sich der analytische Zugriff und die Selektionsprämissen im Verlauf der Untersuchung schrittweise aus dem Material heraus ergeben.⁶³ Entsprechend entwickelten wir die Kategorien für die begriffliche Reflexion nicht vorab, sondern iterativ in der Auseinandersetzung mit dem Material. Ausgehend von einem theoretischen Verständnis der Genese von Subjektivität in Diskurs- und Praxiskonstellationen, die auch affektive Faktoren umfassen, haben wir unsere Erfahrungen und Beobachtungen daraufhin befragt, welche strukturellen Merkmale herausstechen und wie diese begrifflich passend zu fassen

62 Bröckling 2007, 2018; Rose 1999.

63 Mämecke 2025, S. 5f.

sind.⁶⁴ Dieses Vorgehen lässt sich als »Arrangement Thinking« im Sinne von Slaby/Mühlhoff/Wüschner verstehen, das auf die situative Analyse von Subjektivierungsbedingungen in konkreten, affektiv aufgeladenen Konstellationen zielt.⁶⁵ Begriffe wie »KI-Resignation« verstehen wir als »working concepts«,⁶⁶ die in enger Wechselwirkung mit dem empirischen Material entstehen und heuristisch dazu dienen, verborgene oder schwer zugängliche Dimensionen von Erfahrung analytisch sichtbar zu machen. Wir begreifen diese Vorgehensweise also als Zugang zu einer qualitativen Diagnose von herausstechenden und strukturprägenden Tendenzen gegenwärtiger Subjektivitätsverhältnisse unter Bedingungen datengetriebener KI.⁶⁷ Insgesamt wurden in diesem Prozess vier Analyseebenen herausgearbeitet, die sich anhand unserer Beobachtungen aus wiederkehrenden Mustern in Sprache, Körperlichkeit, Affekt und sozialem Raum ergeben haben: (1) die Verflechtung alltäglicher Routinen und Praktiken mit KI durch die Nutzung digitaler Medien, (2) Wissen als abrufbare Ressource und Performanz, (3) Selbstführung und datenbasierte Rückspiegelung sowie (4) Zukunft als Risiko- und Bewährungsraum.

4. Ergebnisse

Alltägliche Verwobenheit mit KI durch digitale Medien

Der KI-gestützte Alltag beginnt nach den Berichten vieler Jugendlicher bereits direkt nach dem Aufwachen: Noch im Bett werden TikTok-Videos geschaut, beim Zähneputzen wird durch Instagram-Reels gescrollt und im Bus zur Schule laufen YouTube-Shorts oder es werden Songs auf Spotify gehört. KI-Algorithmen sind integraler Bestandteil dieser Anwendungen; sie ermöglichen das Selektieren und Sortieren von Inhalten und Angeboten. Auch innerhalb der Schulen, in denen offiziell zur Verfügung gestellte iPads vielerorts längst zur normalisierten Ausstattung von Klassenzimmern geworden sind, sind KI-Systeme kaum weiter als einen Klick entfernt. Bei einigen Schüler:innen war der Shortcut zu ChatGPT sogar direkt auf dem Startbildschirm der Schul-iPads vorinstalliert. In den Pausen – oder auch während des Unterrichts – werden Bilder über Snapchat versendet, bei denen häufig unterhaltsame KI-Filter auf Basis von Gesichtserkennungssoftware zum Einsatz kommen.

64 Breljak/Mühlhoff 2019; Mühlhoff 2018.

65 Slaby/Mühlhoff/Wüschner 2019.

66 ebd.

67 vgl. zu diesem deskriptiv-diagnostischen Erkenntnisinteresses: Saar 2025.

Diese exemplarischen Nutzungspraktiken illustrieren, wie selbstverständlich und oft lustvoll vernetzte und datengetriebene KI-Systeme in die Alltagswelt Jugendlicher eingewoben sind. Gleichzeitig berichten viele Schüler:innen von den Schattenseiten dieser routinierten Verwendung digitaler Medien:

»Ich will gar nicht so viel Zeit da verbringen!«

»Social Media stresst mich!«

Und immer wieder: *»Was soll ich denn machen? Wenn ich kein Social Media benutze, dann werde ich ausgeschlossen.«*

Der Alltag junger Menschen wird in hohem Maße durch digitale Medien bestimmt, sei es in der Kommunikation, der Informationssuche oder der Freizeitgestaltung. Die zur Selbstverständlichkeit gewordene Nutzung dieser Systeme produziert aber trotz allem ein Moment von Irritation, Überforderung und Kontrollverlust, das durch die Workshop-Teilnehmer:innen – obwohl sie nie anders gelebt haben – klar artikuliert wird. Dies äußert sich in selbstbeobachtenden, fast erstaunten Bemerkungen des Typs:

»Krass, dass ich gar keine Langeweile mehr habe. Wenn ich zum Beispiel im Bus bin, schaue ich automatisch TikTok – weil: Was soll ich auch sonst machen?«

Diese beiden exemplarischen Aussagen verweisen auf ein Spannungsverhältnis zwischen lustvoller Nutzung, sozialem Erwartungsdruck und dem Wunsch nach innerer Distanz. Der Verlust von Langeweile wird dabei nicht nur als Nebeneffekt ständiger Reizversorgung beschrieben. Mit ihm entfällt auch ein bedeutsamer reflexiver Erfahrungsraum: die Gelegenheit, ohne äußere Stimuli aus eigenem Antrieb heraus aktiv zu werden, sich selbst als gestaltend zu erleben und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Früher, so berichtete uns ein Schüler sinngemäß, hatte er Phasen der Langeweile zwar einerseits als ermüdend wahrgenommen, aber auch als Momente mit besonderem kreativem Potenzial:

»Klar macht es erstmal keinen Spaß, Langeweile zu haben. Aber wenn mir früher langweilig war, habe ich in diesen Momenten angefangen, mir Spiele auszudenken oder mit Musik herumzuexperimentieren.«

Die permanente Verfügbarkeit digitaler Inhalte verändert den Umgang mit Momenten des Leerlaufs. Bemerkenswert ist dabei, dass Jugendliche selbst diesen Verlust wahrnehmen und benennen, obwohl sie in diesen digitalen Routinen leben. Trotz – oder gerade wegen – ihrer tiefen Verankerung im digitalen Alltag konnten wir bei den meisten Jugendlichen ein deutliches Gespür für die Vereinnahmung ihrer Zeit, Aufmerksamkeit und Handlungsspielräume durch algorithmisch strukturierte Mediumgebungen wahrnehmen.

Wissen als abrufbare Ressource und Performanz

Neben sozialen Medien hat vor allem die Verbreitung von ChatGPT seit 2022 einen gravierenden Einfluss auf den Alltag Jugendlicher. Die konversationelle Natur des bekannten Angebots von OpenAI, das in der Gestalt einer angeblich alles wissenden, alles erklären könnenden Universalintelligenz auftritt, verändert spürbar die Beziehung Jugendlicher zu Wissen und Lernen. Das kann paradigmatisch anhand eines Ausspruchs beschrieben werden, den wir sinngemäß häufig hörten:

»Wenn die Lehrerin was fragt, tippe ich die Frage einfach schnell in Chat.«

Auf unsere Rückfrage, ob sie die Antwort dann einfach vorlesen würden, gab es Erwiderungen der Form:

»Ja, aber ich passe sie an. Wenn die Antwort zu kompliziert ist, sag ich: Vereinfachen. Sag es wie ein Zehntklässler.«

Viele der Jugendlichen verwendeten die Abkürzung »Chat« oder »Chatty«, wenn sie von ChatGPT sprachen. Der Name wird so wie ein Eigenname gebraucht, fast wie der einer Person, an die man sich wendet. Das deutet nicht nur darauf hin, wie selbstverständlich der Umgang mit der Anwendung bereits ist, sondern auch auf eine Nähe, in der das KI-System die Position eines vertrauten Gegenübers einnimmt. Dass die Workshop-Teilnehmer:innen Fragen an »Chat« weitergeben, die sie eigentlich selbst beantworten sollten, lässt darauf schließen, dass Wissen weniger als Ergebnis eines aktiven Erarbeitungsprozesses verstanden wird. Vielmehr scheint es als abrufbare externe Ressource zu gelten, mit der sich Wissen *performen* lässt: Antworten von »Chat« lassen sich so anpassen, dass sie als eigene, situativ angemessene Äußerung überzeugen. Die Schüler:innen nutzen »Chat« damit pragmatisch, und zwar nicht nur, um sich gewissermaßen das Denken abnehmen zu lassen, sondern auch, um kommunikativen und leistungsbezogenen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei wissen Schüler:innen sehr genau um die Differenz zwischen erlerntem, eigenem Wissen und den von einer »smarten« Technologie bereitgestellten Antworten. Dennoch entscheiden sie sich im Schulalltag oft für den Rückgriff auf Letzteres, sei es aus einem Spieltrieb, Zynismus, Überforderung oder Gleichgültigkeit. Zugleich zeigt sich darin ein tiefgreifender Wandel: Wissen wird als etwas erfahren, das jederzeit verfügbar ist und das man sich daher *jetzt* nicht unbedingt selbst aneignen muss. Schließlich kann man es auch morgen noch abrufen, vorausgesetzt, man weiß, wie man es über die richtige *Prompt*-Formulierung anfragt.

ChatGPT fungiert dabei als ein personalisierter Zugang zu einem vermeintlich unerschöpflichen Wissensspeicher. Die Vorstellung: Alles ist bereits da – es muss nur richtig gefragt und sprachlich angepasst werden.

Diese Aneignungsstrategie hat jedoch auch ihre Kehrseite. So thematisieren Schüler:innen, dass mit dem Nutzen, den sie aus der Anwendung ziehen, der Verlust der Bereitschaft zu eigener Anstrengung einhergeht:

»KI/ChatGPT ist hilfreich, aber macht auch faul.«

Darüber hinaus äußern sie die Sorge, geistig träge zu werden oder eigenständiges Denken zu verlernen:

»Ich glaube, wir werden einfach alle dümmer.«

Einige stellen das schulische Lernen grundsätzlich in Frage:

»Warum sollte man noch etwas lernen, wenn ohnehin schon alles gewusst wird?«

Eine Figur, die diese veränderte Haltung zum Wissen in der Beziehung zwischen Schüler:innen und Lehrkraft pointiert veranschaulicht, ist das der Schüler:innen als *Informations-Relais* – eine Übertragungsstelle -zwischen den Fragen der Lehrkraft und dem scheinbar »universellen Wissen« der KI.

KI gilt dabei nicht nur als Quelle unerschöpflichen Wissens, sondern ihr wird auch eine objektive, automatisierte Neutralität zugesprochen, die sie in den Augen der Schüler:innen der Lehrkraft überlegen macht. So äußerten Schüler:innen wiederholt:

»Ich finde, KI sollte meine Klausuren und mündliche Mitarbeit benoten – das wäre fairer, neutraler und nicht so voreingenommen.«

Diese Aussage bringt eine zentrale Verschiebung auf den Punkt: KI wird zur vermeintlich objektiveren Autorität erhoben, der mehr Vertrauen entgegengebracht wird als menschlichen Lehrpersonen. Darin klingt der weit verbreitete Mythos der Technikneutralität an. Dieser Vorstellung zufolge sind algorithmische Entscheidungen objektiv, weil sie angeblich ohne menschliche Vorurteile operieren. Hinzu kommt ein *Automation Bias* – also die Tendenz, Informationen oder Entscheidungen automatisierter Systeme (zum Beispiel KI-Anwendungen) ungeprüft zu übernehmen, während eigene Urteile oder die Einschätzungen von Lehrpersonen angezweifelt werden.⁶⁸

In der schulischen Praxis tritt das Lernen als verstehender Aneignungsprozess zunehmend in den Hintergrund. Statt Wissen aktiv zu durchdringen, geht es für viele Jugendliche vor allem darum, Anforderungen performativ zu erfüllen, wofür sie auf Systeme zurückgreifen, die scheinbar objektives Wissen jederzeit und mühelos bereitstellen. Die Figur der Schüler:innen als Informations-Relais zwischen Lehrkraft und KI veranschaulicht diesen Wandel: Lernen wird zur strategischen Schnittstellenarbeit zwischen Mensch und Maschine, nicht mehr zur persönlichen Erkenntnisarbeit.

68 Skitka/Mosier/Burdick 1999.

Selbstführung und datenbasierte Rückspiegelung

In mehreren Workshops berichteten Jugendliche, dass sie technische Mittel wie App-Sperren oder Bildschirmzeitfunktionen einsetzen, um ihre Medienutzung zu begrenzen. Diese Strategien sind Reaktionen auf die permanente Verfügbarkeit digitaler Inhalte und die gezielte Reizgestaltung vieler Plattformen. Allerdings ist die Frustration über die Wirkungslosigkeit dieser Mittel oft ebenso verbreitet wie ihr Einsatz:

»Das bringt gar nichts.«

»Daran halte ich mich eh nicht.«

»Ich habe mir zwar eine 2h-Sperre für TikTok installiert, aber dann ist man ja trotzdem wieder länger drauf.«

Solche Erfahrungen werden nur selten als Kritik etwa an den manipulativen Designs oder algorithmischen Logiken digitaler Plattformen formuliert. Stattdessen werden sie meist individualisiert und als Scheitern, Versagen und mangelnde Selbstkontrolle der Einzelnen gedeutet. Manche geben den Widerstand gegen die Anziehungskraft sozialer Medien auch ganz auf, nachdem sie feststellten, dass es auch mit technischen Mitteln kaum möglich sei, sich der Kombination aus Reizüberflutung, sozialem Druck und algorithmischer Steuerung dauerhaft zu entziehen.

Die obigen Aussagen verweisen auf eine Form digitaler Selbstführung, die zwischen Selbstdisziplinierung und fatalem Scheitern changiert. Das zeigt sich auch in der Vorstellung von individueller Datenverantwortung. Immer wieder betonen Schüler:innen, dass sie selbst bestimmen müssten und könnten, welche Informationen sie preisgeben – und wem:

»Jeder sollte selbst entscheiden, wer etwas über ihn weiß.«

»Positive oder negative Auswirkungen durch die Sammlung von Daten liegen ganz an dir und deinen Aktionen im Internet.«

»Das Internet macht mir persönliche Angebote, und ich kann die annehmen oder nicht.«

Diese Betonung persönlicher Verantwortung bei gleichzeitiger Entlastung der verantwortlichen Akteure sowie der strukturellen Konsequenzen dieser Praktiken prägt, wie Jugendliche sich selbst und andere im digitalen Raum wahrnehmen. Die Aufmerksamkeit ist auf das eigene Verhalten gerichtet, während kollektive Perspektiven oder systemische Mechanismen kaum reflektiert werden.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die eigene Identität zunehmend über datenbasierte Rückspiegelung erlebt wird. Auf Basis umfassender Profile, die im Besitz der Unternehmen sind, werden Informationen über das eigene Verhalten oder Vorlieben durch Plattformen zurückgemeldet. Diese algo-

rithmisch vermittelte Selbstwahrnehmung wird einerseits als beunruhigend beschrieben:

»Gruselig, dass Unternehmen mehr über uns wissen als wir selbst.«

Einige empfinden sie andererseits auch als hilfreich:

»Durch das Sammeln der Daten weiß ich besser, was mich thematisch interessiert.«

»Ein Vorteil ist, dass man nur noch das sieht, was man sehen will – und man weiß, was für ein Mensch man ist.«

Auch im Umgang mit algorithmischen Entscheidungssystemen zeigt sich diese Ambivalenz. Einerseits wird der Nutzen anerkannt:

»Ist doch gut, wenn ich passende Werbung bekomme.«

Andererseits wird häufig ein Bedürfnis nach Kontrolle und Selbstbestimmung artikuliert, etwa sinngemäß:

»Vorschläge sind ok, aber letztlich möchte ich selbst entscheiden.«

»Wenn die KI Sachen über mich speichert, dann entsteht vielleicht ein Bild, das gar nicht mehr stimmt – Menschen ändern sich ja.«

In der Gesamtschau zeigt sich eine Subjektivierungsweise, durch die sich das Selbst als eigenverantwortlich, kontrollierend und zugleich durch datenbasierte Mechanismen beeinflussbar und durchschaubar wahrnimmt. Handlungsmacht wird so auf individuelle Steuerungs- und Anpassungsleistungen konzentriert, während strukturelle Machtverhältnisse algorithmischer Systeme weitgehend ausgeblendet werden.

Zukunft als Risiko- und Bewährungsraum

In Diskussionen über ihre Vorstellungen von der Zukunft äußerten viele Schüler:innen pessimistische Einschätzungen. Neben globalen Ängsten – etwa vor Krieg oder der Klimakrise – trat verstärkt die Sorge zu Tage, dass persönliche Zukunftsperspektiven durch KI infrage gestellt werden könnten. Berufswünsche, wie zum Beispiel:

»Ich will später Architekt:in werden.«

erscheinen vielen als unrealistisch. Denn, so der wiederkehrende Tenor:

»KI kann das doch bestimmt auch bald alles (besser als Menschen).«

Der Blick auf die eigene Zukunft und den Erwerb neuer Fähigkeiten wird auch dadurch pessimistisch getrübt, dass in digitalen Umgebungen – wie bei der Nutzung sozialer Medien oder von Chatbots – der Eindruck entsteht, dass ohnehin bereits »alles gekonnt wird«. Diese Wahrnehmung schwächt die Motivation, sich aktiv mit Lernprozessen auseinanderzusetzen und langfristige Ziele zu verfolgen. In Analogie zu den häufig als *De-Skilling* beschriebenen Tendenzen, dass menschliche Fähigkeiten und Kenntnisse

durch den Einsatz von KI-Systemen zurückgebildet oder überflüssig werden, scheinen insbesondere Jugendliche selbst angeeignetes Wissen und Fähigkeiten als obsolet für die berufliche Zukunftssorge zu erleben. Es scheint vermeintlich zu genügen, das Informationsrelais zwischen situativen Anforderungen und Problemen einerseits und KI-Systemen andererseits zu sein.

Gleichzeitig wird die Gegenwart als permanente Bewährungsprobe für zukünftige Bewertungen erlebt. Aussagen wie:

»Das Internet merkt sich alles.«

»Was einmal passiert ist, wird sich gemerkt.«

»Man bekommt vielleicht keinen Job, nur weil man mal was Falsches gesagt hat.«

verweisen auf ein ausgeprägtes Bewusstsein der Jugendlichen für die Langzeitwirkung digitaler Spuren. Die eigene Online-Aktivität wird nicht mehr als etwas Spielerisches, Freies und Vergängliches erlebt, sondern als dauerhaft überprüfbar – und damit zukunftsrelevant – wahrgenommen. Digitale Vergangenheit wird so zur Ressource oder zur Belastung für die individuelle Zukunft.

In diesem Spannungsfeld entwickeln Jugendliche unterschiedliche Strategien des Umgangs. Einerseits dominiert eine präventive Sorge – etwa vor Kontrollverlust, Fehlinterpretationen oder ungewollter Offenlegung zum Beispiel von intimen Inhalten, die sich negativ auf die eigene Zukunft auswirken könnten. Andererseits tritt ein strategisches Handeln hervor: In einem Klima, in dem die digitale Öffentlichkeit kaum kontrollierbar zu sein scheint, bleibt oft nur die Möglichkeit, sich zu fügen – oder, wie einige Schüler:innen es selbst formulierten, strategisch »mitzuspielen«. Ziel ist es, die eigene digitale Präsenz bewusst zu gestalten, um zukünftige Bewertungssituationen – etwa einen Bewerbungsprozess – positiv zu beeinflussen. Auch hier ist ein Übergang von Wahrhaftigkeit zu Performanz festzustellen.

Solche Praktiken reichen von bewusster Selbstinszenierung (»positive Seiten zeigen«) über performative Anpassung (»schauspieln, um KI auszu-tricksen«) oder augmentierenden Eingriffen (Beauty-Filter für das eigene Selfie in Sozialen Medien) bis hin zu gezielten Online-Aktivitäten, die erwünschte Datenspuren hinterlassen sollen – etwa zu Themen wie Fitness, Teamfähigkeit oder Selbstdisziplin. Diese Formen der digitalen Selbststeuerung und -inszenierung folgen einem klaren Kalkül und geschehen in dem Bewusstsein, dass die digitale Selbstpräsentation in Gegenwart und Zukunft die relevante Währung ist, wenn es um gesellschaftliche Chancen geht.

Auch in diesem Zusammenhang lässt sich ein Verlust von Selbstwirksamkeit beobachten: Wenn ohnehin jeder Klick beim Scrollen, Suchen oder Posten Daten zur Abschätzung zukünftigen Verhaltens generiert, erscheint das

Mitspielen als einzige Möglichkeit, überhaupt noch Einfluss zu behalten. Besonders deutlich wird dieses Empfinden in Aussagen wie:

»Ich kann nichts (gegen die Auswirkungen von Datensammlung und der Macht großer Unternehmen auf meine Zukunftschancen) tun.«

Und schließlich in einer Haltung zunehmender Distanzierung und Resignation:

»Ich finde das nicht gut, da es die Privatsphäre zerstört, aber auf der anderen Seite interessiert es mich nicht mehr.«

Insgesamt verweist die Beziehung Jugendlicher zur Zukunft im Kontext digitaler Datenpraktiken auf eine Konstellation aus Bewährungsdruck, präventiver Sorge und strategischer Steuerung. Die eigene digitale Präsenz wird dabei gleichzeitig als potenzielles Risiko und als aktiv gestaltbare Ressource erfahren.

5. Diskussion

Wenn Resignation im Allgemeinen das stille Aufgeben eigener Bestrebungen, Hoffnungen oder Widerstandskräfte angesichts als unveränderlich empfundener Umstände benennt, dann ist *KI-Resignation* der zusammenfassende Begriff unserer Interpretation der zuvor geschilderten Beobachtungen bei Jugendlichen. Diese weisen dabei auf eine ambivalente Konstellation hin: So sehen Jugendliche die Anwendungen einerseits als vergnüglich, praktisch oder hilfreich, erleben ihre alltägliche Einbindung andererseits jedoch als mit eingeschränkten Einflussmöglichkeiten verbunden. Resignativ wird diese Konstellation, weil sich ihre beiden Seiten nicht gegeneinander auflösen lassen. Resignativ ist es, wenn die ständige Nutzung KI-basierter Dienste trotz Bedenken hingenommen und die Verflechtung alltäglicher Routinen mit diesen Diensten als Normalität kaum noch hinterfragt wird. Resignativ ist das Aufgeben eigener Anstrengungen, Wissen zu erwerben, und die Wendung an eine Technik, die alles besser zu wissen und zu können scheint. Resignativ ist der Eindruck, dem Sog digitaler Dienste und der Macht der Big-Tech Unternehmen nichts entgegenzusetzen zu können. Resignativ ist es, sich nach den Spielregeln digitaler Dienste eine digitale Identität aufzubauen und die eigene Zukunftsgestaltung entsprechend auszurichten.

Methodisch operiert der Begriff auf drei Ebenen: Erstens rückt er die Erfahrungen Jugendlicher in den Blick, die Gefühle eingeschränkter Selbstwirksamkeit und Ausweglosigkeit hervorrufen. Angesichts der tiefgreifenden Verflechtung alltäglicher Routinen mit digitalen Diensten und daran angeschlossenen KI-Systemen, der Übermacht der Big-Tech-Industrie sowie den sozialen Gewohnheiten und gesellschaftlichen Narrativen, die sich um

diese Technologie ranken, haben viele den Eindruck, nichts ausrichten zu können und mitspielen zu müssen. Zweitens richtet der Begriff der KI-Resignation den Fokus auf eine affektive Ebene. Er beschreibt eine *Befindlichkeit*, also eine grundlegende und stimmungsartige Orientierung des subjektiven Bezugs von Jugendlichen auf sich selbst, die Anderen und die Welt. Diese Orientierung prägt nicht nur das Empfinden in der Gegenwart, sondern insbesondere auch den Blick auf die gesellschaftliche Zukunft und die eigene (gestaltende) Rolle darin. Drittens eröffnet der Begriff eine theoretische Perspektive auf die strukturellen Bedingungen, unter denen KI-Resignation als Befindlichkeit hervorgebracht wird: die Art und Weise, wie KI-basierte Anwendungen funktionieren, ihre weite Verbreitung und permanente Anwesenheit im Alltag, sowie die wirtschaftliche und politische Macht der sie kontrollierenden Big-Tech-Unternehmen, der staatliche Regulierung bislang wenig entgegengesetzt. Der Begriff fungiert damit als sozialtheoretisches Diagnoseinstrument, das die Verflechtung individueller Befindlichkeiten mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen analysierbar macht und neue Perspektiven auf politische und pädagogische Herausforderungen sozial-technologischer Subjektivierung eröffnet.

Mit Blick auf bestehende Diskurse erweitert der Begriff der KI-Resignation Ansätze wie »digital resignation«⁶⁹, »privacy cynicism«⁷⁰ oder »privacy apathy«⁷¹. Diese sehen Resignation primär als rationale Bewältigungsstrategie angesichts digitaler Überwachung, Privatsphäreinvasion oder datenbasierter Machtasymmetrien. Mit dem Begriff der KI-Resignation möchten wir eine tiefer reichende Befindlichkeit erfassen, die epistemische Beziehungen, Zukunftsausrichtungen und Selbstführungspraktiken zugleich umfasst.

Die vier analytischen Kategorien, unter denen wir unsere auto-ethnographischen Beobachtungen systematisiert haben, bilden zugleich vier phänomenale Aspekte der Befindlichkeit der KI-Resignation speziell im Kontext der Bildung und des Heranwachsens: (I.) Durch die Verwobenheit alltäglicher Routinen und Praktiken mit KI-basierten digitalen Medien sind Jugendliche fest in techno-soziale Infrastrukturen eingebunden. Jugendliche erfahren diese Infrastrukturen als selbstverständlich, insofern die Technologien immer schon da sind, und als notwendig, insofern die Technologien zu einem wesentlichen Bestandteil des Alltags und eines gelingenden Soziallebens geworden sind – mit dem Effekt, dass selbst Momente der Langeweile verschwinden. (II.) Mit dem Verständnis von Wissen als jederzeit abrufbare Ressource geht eine Verschiebung hin zu funktionaler Performanz einher:

69 Draper/Turow 2019.

70 Hoffmann/Lutz/Ranzini 2016.

71 Hargittai/Marwick 2016.

Wissen verliert seinen Charakter als aktiv angeeignetes, verstehendes Können und wird als eine stets verfügbare Serviceleistung imaginiert, mittels derer situativ eine Erwartung oberflächlich erfüllt oder ein Problem gelöst werden kann. (III.) In Formen der Selbstführung zeigt sich, wie individuelle Disziplinierung und datenbasierte Rückspiegelung so ineinandergreifen, dass kollektive Perspektiven auf strukturelle Machtverhältnisse durch die Individualisierung der empfundenen Missstände verdeckt bleiben. (IV.) In der Beziehung zur Zukunft wird diese vom Raum der (Mit-)Gestaltung zu einem Raum des Risikos und der Bewährung: Die Vorstellung dauerhaft bewertbarer digitaler Spuren erzeugt ein Klima präventiver Sorge, in dem Anpassung, performative Selbstinszenierung und strategisches Mitspielen als letzte verbleibende Handlungsmöglichkeiten erscheinen.

Diese vier Dimensionen legen nahe, dass KI-Resignation keine Form individuellen Scheiterns oder kognitiver Trägheit ist, sondern Ausdruck einer strukturell produzierten Befindlichkeit innerhalb digital-kapitalistischer Machtlogiken. Es handelt sich um eine strukturell produzierte Befindlichkeit, durch die sich die Resignationstendenzen junger Menschen in Bezug auf politische Mitgestaltung in spezifischer Weise zuspitzt.⁷²

Grundsätzlich erleben Jugendliche sich selbst in Zeiten multipler Krisen als verstärkt problembewusst, besorgt und politisch interessiert.⁷³ Während die *individuellen* Zukunftserwartungen Jugendlicher dabei weiterhin von einer gewissen Zuversicht geprägt sind, löst gerade die Klimakrise starke Gefühle von Angst, Hilflosigkeit und Wut aus, was zum Zustand der *Ecoparalysis* führen kann.⁷⁴ Das führt auch zu einer pessimistischen Wahrnehmung der eigenen Selbstwirksamkeit in Bezug auf die *gesellschaftliche* Zukunft. Unsere Beobachtungen legen nahe, dass die systemisch prägende Rolle digitaler Technologie Gefühle der Ohnmacht und den Eindruck, Zukunft nicht mitgestalten zu können, verstärkt. Unter den Bedingungen technologischer Transformation erscheinen insbesondere zukünftige Lebens- und Berufsperspektiven nicht nur als unsicher, sondern als strukturell vorentschieden oder verschlossen. Mit dieser Beobachtung einer *Zukunftsverschließung* knüpft unser Befund an kritische Analysen an, die technologische Zukunftsdiskurse – insbesondere zu KI – als verwoben mit politischen, institutionellen und kommerziellen Machtinteressen verstehen. Sie stellen heraus, dass diese Interessen einen direkten Einfluss darauf haben, welche Zukunftsentwürfe gesellschaftlich als wünschenswert imaginiert werden können und welche alternativen gesellschaftlichen Entwürfe im kollektiven

72 Calmbach et al. 2024.

73 Calmbach et al. 2024: 12.

74 Hickman et al.2021; Ramadan et al. 2023; Albrecht 2011.

imaginären Repertoire nicht vorkommen oder gar nicht erst entstehen können.⁷⁵

Ausblick

In zukünftigen Arbeiten werden wir näher untersuchen, welche politischen Implikationen aus der beobachteten KI-Resignation Jugendlicher erwachsen. In den Workshops begegnete uns immer wieder die Frage: »Was soll ich denn dagegen tun?« Diese Frage zeigt einerseits, dass Jugendliche angesichts der scheinbaren Unveränderbarkeit technologischer Entwicklungen und der Macht großer Tech-Konzerne mit Ratlosigkeit und dem Eindruck der Aussichtslosigkeit reagieren. Andererseits weist sie auch auf einen klaren Wunsch nach Veränderung hin. Wenn sich Jugendliche zunehmend in dem Selbstverhältnis einüben, dass Handeln nur eingeschränkt möglich und mitunter gar sinnlos ist, und dieses zur Grundstruktur techno-sozialer Subjektivierung wird, dann sind damit erhebliche politische Risiken verbunden. Es ist bekannt, dass in dieser Leerstelle politischer Selbstwirksamkeitserfahrung autoritäre Politikstile vermehrt Anklang finden können. Gerade in Situationen diffuser Ohnmacht erscheinen Versprechungen von Ordnung und Rückeroberung der Kontrolle als attraktive Antworten. Diese Tendenz könnte durch KI-Resignation als techno-soziale Subjektivierungsform verstärkt werden.⁷⁶

Vor diesem Hintergrund ist es zentral, KI-Resignation nicht als bloße Passivität zu deuten, sondern als Form eingeübter Anpassung und Selbstführung unter Bedingungen struktureller Machtasymmetrien. Bildungspolitisch und gesellschaftlich stellt sich damit die Aufgabe, Räume der Repolitisierung technologischer Zukünfte zu eröffnen. Benötigt werden dazu Methoden und Strukturen, die es jungen Menschen erlauben, ihre Erfahrungen, Ambivalenzen und Befürchtungen im Zusammenhang mit KI-basierten Medientechnologien kollektiv zu reflektieren. Dies würde es ermöglichen, Resignation nicht als individuelles Versagen, sondern als gesellschaftlich produzierte und geteilte Befindlichkeit sichtbar zu machen – und dadurch Gestaltbarkeit, Kritikfähigkeit und politische Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Ferner sollten diese Räume Jugendlichen nicht nur ermöglichen, KI-Systeme kritisch zu hinterfragen, sondern auch kollektive Gestaltungsoptionen zu denken – jenseits von Funktionalität, Performanz und Wettbewerbsanpassung. Bildungsarbeit sollte zum Ziel haben, hegemoniale gesellschaftliche Diskurse und Zukunftsvisionen zu KI zu hinterfragen, um Strategien der Anpassung an derlei *prefabricated futures* zu durchbrechen.

⁷⁵ Jasanoff 2015; Hong 2022; Witschas 2025; Schütze 2024.

⁷⁶ Greuel 2025; Heitmeyer 1989.

Auf diese Weise sollte Bildungsarbeit in die diskursiven, technologischen und infrastrukturellen Bedingungen, die gesellschaftliche Zukunftsentwürfe begrenzen, intervenieren.⁷⁷

Literaturverzeichnis

- Albert, Mathias; Quenzel, Gudrun; Moll, Frederick de; Leven, Ingo; McDonnell, Sophia; Rysina, Anna; Schneekloth, Ulrich; Wolfert, Sabine 2024. *Jugend 2024 – 19. Shell Jugendstudie: Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt*. 1. Auflage. Weinheim: Julius Beltz GmbH & Co. KG.
- Albrecht, Glenn 2011. »Chronic Environmental Change: Emerging »Psychoterratic« Syndromes«, in *Climate Change and Human Well-Being: Global Challenges and Opportunities*, hrsg. v. Weissbecker, Inka, S. 43–56. New York: Springer. DOI: 10.1007/978-1-4419-9742-5_3
- Allianz Foundation 2026. *Between Nostalgia and New Horizons: How young Europeans imagine and shape the future*.
- Althusser, Louis 1977 [1970]. »Ideologie und ideologische Staatsapparate (Anmerkungen für eine Untersuchung)«, in *Ideologie und ideologische Staatsapparate: Aufsätze zur marxistischen Theorie*, S. 108–153. Hamburg, Berlin: VSA.
- Angheloiu, Corina; Sheldrick, Leila; Tennant, Mike 2020. »Future tense: Exploring dissonance in young people's images of the future through design futures methods«, in *Futures* 117, S. 102527. DOI: 10.1016/j.futures.2020.102527
- Barelli, Eleonora; Tasquier, Giulia; Caramaschi, Martina; Satanassi, Sara; Fantini, Paola; Branchetti, Laura; Levirini, Olivia 2022. »Making sense of youth futures narratives: Recognition of emerging tensions in students' imagination of the future«, in *Frontiers in Education* 7. DOI: 10.3389/educ.2022.911052
- Berger, Wilhelmine; Grommé, Eva; Stebner, Ferdinand; Koch, Tobias; Reintjes, Christian; Nonte, Sonja 2025. »Students' Well-Being in Digital Learning Environments: A Multilevel Analysis of Sixth-Graders in Comprehensive Schools«, in *Education Sciences* 15/8, S. 1034. DOI: 10.3390/educsci15081034
- Breljak, Anja; Mühlhoff, Rainer 2019. »Was ist Sozialtheorie der Digitalen Gesellschaft?«, in *Affekt Macht Netz: Auf dem Weg zu einer Sozialtheorie der Digitalen Gesellschaft*, hrsg. v. Mühlhoff, Rainer; Breljak, Anja; Slaby, Jan, S. 7–34. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bröckling, Ulrich 2007. *Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform*. 5. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Bröckling, Ulrich 2018. »Governmentality Studies«, in *Sozialpsychologie und Sozialtheorie*, hrsg. v. Decker, Oliver, S. 31–45. Wiesbaden: Springer VS.
- Bundesjugendkuratorium 2024. *Generationengerechtigkeit: Die Rechte junger Menschen in der alternden Gesellschaft stärken!*. Bundesjugendkuratorium.
- Butler, Judith 2004. *Undoing Gender*. New York, London: Routledge.
- Calmbach, Marc; Flaig, Bodo; Gaber, Rusanna; Gensheimer, Tim; Möller-Slawinski, Heide; Schleer, Christoph; Wisniewski, Naima 2024. *Wie ticken Jugendliche? SINUS-Jugendstudie 2024: Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Celikates, Robin 2009. *Kritik als soziale Praxis: Gesellschaftliche Selbstverständigung und kritische Theorie*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

⁷⁷ Siebold und Witschas sind gemeinsame Erstautor:innen; sie haben in gleichem Umfang zur Konzeption beigetragen und gemeinsam die empirische Analyse verantwortet. Siebold war federführend für die Ausarbeitung des Manuskripts verantwortlich. Mühlhoff übernahm die übergeordnete Konzeption, das Studiendesign und die Projektleitung. Das Projekt wurde durch das Programm »zukunft.niedersachsen« des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK), Deutschland, gefördert.

- Cook, Julia 2016. »Young adults' hopes for the long-term future: from re-enchantment with technology to faith in humanity«, in *Journal of Youth Studies* 19/4, S. 517–532. DOI: 10.1080/13676261.2015.1083959
- Deleuze, Gilles 1995 [1986]. *Foucault*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Draper, Nora A; Pieter Hoffmann, Christian; Lutz, Christoph; Ranzini, Giulia; Turow, Joseph 2024. »Privacy resignation, apathy, and cynicism: Introduction to a special theme«, in *Big Data & Society* 11/3, S. 20539517241270663. DOI: 10.1177/20539517241270663
- Draper, Nora A; Turow, Joseph 2019. »The corporate cultivation of digital resignation«, in *New Media & Society* 21/8, S. 1824–1839. DOI: 10.1177/1461444819833331
- Elish, M. C.; Boyd, Danah 2018. »Situating methods in the magic of Big Data and AI«, in *Communication Monographs* 85/1, S. 57–80. DOI: 10.1080/03637751.2017.1375130
- Farooq, Humera Omer; Farrukh, Hafsa; Khan, Zainab 2023. »The Influence of Social Media on Adolescents' Self-Esteem«, in *Qlantic Journal of Social Sciences and Humanities* 4/3, S. 173–182. DOI: 10.55737/qjssh.413440589
- Feierabend, Sabine; Rathgeb, Thomas; Gerigk, Yvonne; Glöckler, Stephan 2024. *JIM-Studie 2024: Jugend, Information, Medien – Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs).
- Foucault, Michel 1978. »Ein Spiel um die Psychoanalyse. Gespräch mit Angehörigen des Département de Psychanalyse der Universität Paris VIII in Vincennes«, in *Dispositive der Macht. Michel Foucault. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, S. 118–175. Berlin: Merve Verlag.
- Foucault, Michel 2007 [1984]. »Foucault. Lexikoneintrag«, in *Ästhetik der Existenz: Schriften zur Lebenskunst*, hrsg. v. Defert, Daniel; Ewald, François; Saar, Martin; Lagrange, Jacques, S. 220–225. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Franke, Sarah; Eitner, Andre; Breitenbuch, Johanna; Dombrowski, Lucie 2025. *KI an europäischen Schulen: Deutscher Bericht zur Befragung von 12- bis 17-jährigen Schüler:innen in sieben Ländern*. Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH.
- Gangneux, Justine 2019. »Logged in or locked in? Young adults' negotiations of social media platforms and their features«, in *Journal of Youth Studies* 22/8, S. 1053–1067. DOI: 10.1080/13676261.2018.1562539
- Greuel, Frank 2025. »Von grün zu blau? Über Veränderungen im Wahlverhalten von Jugendlichen und mögliche pädagogische Schlussfolgerungen«, in *Zukunft – Jugend – Politik Verhältnisbestimmungen und erziehungswissenschaftliche Debatten*, hrsg. v. Jergus, Kerstin; Schmidt, Melanie; Gröschner, Caroline, S. 243–250. Bielefeld: transcript Verlag.
- Guattari, Félix 2014 [1992]. *Chaosmose*. Wien, Berlin: Turia + Kant.
- Hargittai, Eszter; Marwick, Alice 2016. »What Can I Really Do? Explaining the Privacy Paradox with Online Apathy«, in *International Journal of Communication* 10/0, S. 3737–3757.
- Heidegger, Martin 2006 [1927]. *Sein und Zeit*. 16. Aufl. Tübingen: Niemeyer.
- Heitmeyer, Wilhelm 1989. *Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen: empirische Ergebnisse und Erklärungsmuster einer Untersuchung zur politischen Sozialisation*. 3., erg. Aufl. Weinheim München: Juventa-Verl.
- Hickman, Caroline; Marks, Elizabeth; Pihkala, Panu; Clayton, Susan; Lewandowski, R Eric; Mayall, Louise E; Wray, Britt; Mellor, Catriona; Van Susteren, Lise 2021. »Climate anxiety in children and young people and their beliefs about government responses to climate change: a global survey«, in *The Lancet Planetary Health* 5/12, S. e863–e873. DOI: 10.1016/S2542-5196(21)00278-3
- Hicks, David 1996. »A lesson for the future: Young people's hopes and fears for tomorrow«, in *Futures* 28/1, S. 1–13. DOI: 10.1016/0016-3287(95)00078-X
- Hoffmann, Christian Pieter; Lutz, Christoph; Ranzini, Giulia 2016. »Privacy cynicism: A new approach to the privacy paradox«, in *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace* 10/4. DOI: 10.5817/CP2016-4-7
- Hong, Sun-ha 2022. »Predictions Without Futures«, in *History and Theory* 61/3, S. 371–390. DOI: 10.1111/hith.12269

- Huke, Nikolai 2021. *Ohnmacht in der Demokratie: Das gebrochene Versprechen politischer Teilhabe*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Jasanoff, Sheila 2015. »Future Imperfect: Science, Technology, and the Imaginations of Modernity«, in *Dreamscapes of Modernity: Sociotechnical Imaginaries and the Fabrication of Power*, hrsg. v. Jasanoff, Sheila; Kim, Sang-Hyun, S. 1–33. Chicago: University of Chicago Press. DOI: 10.7208/chicago/9780226276663.001.0001
- Jergus, Kerstin; Schmidt, Melanie; Gröschner, Caroline. Hrsg. 2025. *Zukunft – Jugend – Politik Verhältnisbestimmungen und erziehungswissenschaftliche Debatten*. Pädagogik. Bielefeld: transcript Verlag.
- Kreibich, Rolf 2006. *Zukunftsforschung*. Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung – IZT.
- Mafaalani, Aladin el.; Kurtenbach, Sebastian; Strohmeier, Klaus Peter 2025. *Kinder: Minderheit ohne Schutz: aufwachsen in der alternden Gesellschaft*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Mämecke, Thorben 2025. »Diskursforschung als evolvierender Ansatz: Zur Anwendung Foucault'scher Begriffe in der Analyse von zahlen- und datenbasierten Online-Diskursen«, in *Handbuch Digitale Medien und Methoden*, S. 1–20. Springer VS, Wiesbaden. DOI: 10.1007/978-3-658-36629-2_26-1
- Möller-Slawinski, Heide 2024. *Repräsentativumfrage unter Jugendlichen für BARMER 2024 / 2025*. Sinus.
- Mühlhoff, Rainer 2018. *Immersive Macht: Affekttheorie nach Foucault und Spinoza*. Frankfurt am Main: Campus.
- Mühlhoff, Rainer 2025. *The Ethics of AI*. Bristol: Bristol University Press.
- Nachtwey, Oliver 2016. *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Berlin: Suhrkamp.
- Pangrazio, Luci; Selwyn, Neil; Cumbo, Bronwyn 2023. »Tracking technology: exploring student experiences of school datafication«, in *Cambridge Journal of Education* 53/6, S. 847–862. DOI: 10.1080/0305764X.2023.2215194
- Polak, Frederik Lodewijk 1973. *The image of the future*. Amsterdam: Elsevier Scientific Publ. Comp.
- Postbank 2024. *Jugend-Digitalstudie 2024*.
- Ramadan, Reem; Randell, Alicia; Lavoie, Suzie; Gao, Caroline X.; Manrique, Paula Cruz; Anderson, Rebekah; McDowell, Caitlin; Zbukvic, Isabel 2023. »Empirical evidence for climate concerns, negative emotions and climate-related mental ill-health in young people: A scoping review«, in *Early Intervention in Psychiatry* 17/6, S. 537–563. DOI: 10.1111/eip.13374
- Rasa, Tapio; Laherto, Antti 2022. »Young people's technological images of the future: implications for science and technology education«, in *European Journal of Futures Research* 10/1, S. 1–15. DOI: 10.1186/s40309-022-00190-x
- Rose, Nikolas S. 1999. *Governing the Soul. The Shaping of the Private Self*. 2nd edition. London: Free Association Books.
- Rubin, Anita 2013. »Hidden, inconsistent, and influential: Images of the future in changing times«, in *Futures* 45, S. 38–44. DOI: 10.1016/j.futures.2012.11.011
- Saar, Martin 2025. *Was ist Sozialphilosophie?*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Sandford, Richard William 2021. *Ideas of the future and their place in young people's internal conversation*. University of Bristol.
- Schütze, Paul 2024. »The impacts of AI futurism: an unfiltered look at AI's true effects on the climate crisis«, in *Ethics and Information Technology* 26/2, S. 23. DOI: 10.1007/s10676-024-09758-6
- Skitka, Linda L.; Mosier, Kathleen L.; Burdick, Mark 1999. »Does automation bias decision-making?«, in *International Journal of Human-Computer Studies* 51/5, S. 991–1006. DOI: 10.1006/ijhc.1999.0252
- Slaby, Jan 2017. »More than a Feeling: Affect as Radical Situatedness«, in *Midwest Studies in Philosophy* 41/1, S. 7–26.
- Slaby, Jan 2021. »Disposedness (Befindlichkeit)«, in *The Cambridge Heidegger Lexicon*, hrsg. v. Wrathall, Mark, S. 242–249. Cambridge: Cambridge University Press.

- Slaby, Jan; Mühlhoff, Rainer; Wüschner, Philipp 2019. »Concepts as methodology: A plea for arrangement thinking in the study of affect«, in *Analyzing Affective Societies Methods and Methodologies*, hrsg. v. Kahl, Antje, S. 27–42. London; New York: Routledge. DOI: 10.4324/9780429424366
- Süße, Thomas; Kobert, Maria 2023. »Generative KI an Schulen – Eine Studie über die Nutzung generativer KI aus Sicht von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung handlungsleitender Eigenschaften und ausgewählter sozialer Kontextfaktoren«, in *Zenodo*. <https://www.hsbi.de/publikationsserver/record/3770> (Zugriff vom 23.06.2026).
- Turow, Joseph; Hennessy, Michael; Draper, Nora 2015. *The Tradeoff Fallacy: How Marketers are Misrepresenting American Consumers and Opening Them Up to Exploitation*. Rochester, NY: Social Science Research Network. DOI: 10.2139/ssrn.2820060
- Wendt, Ruth; Riesmeyer, Claudia; Leonhard, Larissa; Hagner, Janina; Kühn, Jessica 2024. *Algorithmen und Künstliche Intelligenz im Alltag von Jugendlichen: Forschungsbericht für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Wiedemann, Hanna; Thomasius, Rainer; Paschke, Kerstin 2025. *Problematische Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisbericht 2024/2025. Ausgewählte Ergebnisse der siebten Erhebungswelle im September/Okttober 2024*. DAK-Gesundheit.
- Witschas, Annemarie 2025. »Prefabricated futures AI imaginaries between elitist visions and social justice claims«, in *Uncertain Journeys into Digital Futures*, hrsg. v. Kox, Thomas; Ullrich, André; Zech, Herbert, S. 335–356. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. DOI: 10.5771/9783748947585-335

Zusammenfassung: Wir untersuchen KI-Resignation unter Jugendlichen anhand von mehr als 20 Workshops an deutschen Schulen. KI-Resignation ist eine soziotechnische Befindlichkeit, geprägt von Ohnmacht und pessimistischen Zukunftsaussichten. Wir skizzieren vier Dimensionen und argumentieren, dass es sich um ein strukturelles Problem handelt, das eine kollektive Repolitisierung von KI und digitalem Kapitalismus erfordert.

Schlüsselwörter: KI, digitale Medien, Jugend, Subjektivität, Macht, Resignation, technologische Zukünfte

AI Resignation as a Future-Oriented Sensibility: Observations from Educational Work with High School Students

Summary: This paper explores AI resignation among adolescents based on more than 20 workshops in German schools. AI resignation is an affective, socio-technical state marked by futility, powerlessness and a pessimistic future outlook. We outline four dimensions and argue it's a structural issue requiring collective repoliticisation of AI and digital capitalism beyond adaptation to dominant AI imaginaries.

Keywords: AI, digital media, youth, subjectivity, power, resignation, technological futures

Autorenangaben:

Jan-Philipp Siebold (Korrespondenzautor)
Universität Osnabrück
Institut für Kognitionswissenschaft
Wachsbleiche 27
49090 Osnabrück
jan.siebold@uni-osnabrueck.de

Annemarie Witschas
Universität Osnabrück
Institut für Kognitionswissenschaft
Wachsbleiche 27
49090 Osnabrück
awitschas@uni-osnabrueck.de

Prof. Dr. Rainer Mühlhoff
Universität Osnabrück
Institut für Kognitionswissenschaft
Wachsbleiche 27
49090 Osnabrück
rainer.muehlhoff@uni-osnabrueck.de



© Jan-Philipp Siebold, Annemarie Witschas, Rainer Mühlhoff

Folke Brodersen, Miriam Brunnengräber

Sich sexuell selbst bestimmen

Gewaltverhinderung und dyadische Subjektivierung in der kontraktuellen Sexualordnung

1. Selbstbestimmung in der kontraktuellen Sexualordnung

Sexuelle Selbstbestimmung ist eine »normative Leitidee«¹ westlicher Gegenwartsgesellschaften. Sie fundiert eine Sexualpolitik, die nicht länger primär über sittliche, sexualmoralische Verbote, sondern über Konsens und wechselseitige Anerkennung regiert. Sexualität gilt dann als legitim, wenn sie zwischen mindestens symbolisch gleichgestellten Akteur*innen selbstbestimmt ausgehandelt wird. Unerheblich ist dabei, welche Geschlechter beteiligt sind oder welche Praktiken sich vollziehen. Dies wurde sozialtheoretisch als »Konsensmoral«² beziehungsweise »Verhandlungsmoral«³ beschrieben und kritisch diskutiert (Illouz, Maasen, Torenz, Nüthen, Achteik). Da die durch Aushandlung entstehende Beziehung zwischen Sexualpartner*innen vertragsähnliche Züge aufweist, sprechen wir in diesem Beitrag von einer kontraktuellen Ordnung. Uns interessiert, wie diese in Subjektivierungspraktiken übersetzt wird. Im Folgenden thematisieren wir dazu Weisen des Denkens, Fühlens und Handelns, in die Individuen eingebunden werden, wenn sie sich als sexuell selbstbestimmte Subjekte verstehen lernen (sollen).

Die kontraktuelle Sexualordnung erzeugt, so möchten wir zeigen, eine dyadische Subjektivierung: Sie adressiert Individuen nicht als isolierte Träger*innen sexueller Selbstbestimmung, sondern als Subjekte, die ihre Sexualität in Bezug auf ein Gegenüber regulieren sollen. Sexualität erscheint dadurch gerade in ihrem Abwehrrecht positiv an einem Gegenüber orientiert: als kooperative und kommunikative Praxis, durch die Selbstbestimmung ermöglicht und Gewalt verhindert werden soll. Im Vordergrund steht damit ein präventiver Umgang mit Gewalt. Die kontraktuelle Sexualordnung adressiert die Möglichkeit von Gewalt, die jeder sexuellen Begegnung als Möglichkeit innewohnt, bereits bevor sie sich als Gewalthandlung reali-

1 Krähnke 2007, S. 9.

2 Sigusch 2013.

3 Schmidt 1996.

siert. Mögliche Täter*innen⁴ und potenzielle Betroffene erscheinen so als aufeinander bezogene Positionen.

Explizit tritt die gegenwärtige Sexualpolitik in Präventionsprogrammen hervor. Diese sind das Ergebnis konflikthafter und machtkritischer Auseinandersetzungen um sexualisierte Gewalt⁵, die von den Enthüllungen struktureller Übergriffe in christlichen Kirchen und pädagogischen Einrichtungen bis hin zu den Sichtbarmachungen alltäglicher Grenzverletzungen im Zuge von #aufschrei und #metoo reichten.⁶ In Reaktion darauf wurden öffentliche Sensibilisierungskampagnen, institutionelle Schutzkonzepte und therapeutisch-pädagogische Programme entwickelt und so eine sicherere Gesellschaft in Aussicht gestellt. Gewalt erscheint in dieser Konstellation als allgegenwärtiges Risiko, das fortwährend erwartet und präventiv bearbeitet werden soll. Die neuen Präventionsorganisationen greifen die beständig angerufene Allgegenwart sexualisierter Gewalt auf und wandeln sie in ein bearbeitbares soziales Problem, dessen Lösung sie zugleich anbieten und versprechen.

Um die Subjektivierungsweisen der kontraktuellen Sexualordnung freizulegen, nehmen wir zwei solcher Programme in den Blick. Zum einen stellen wir dar, wie in der sexualpädagogischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, Körperwissen, Sprachtechnologien und Grenzkompetenzen vermittelt werden. Zum anderen diskutieren wir sexualtherapeutische Präventionsprogramme für pädophile Männer, die Selbstbeobachtung, Situationsmanagement und Entscheidungskaskaden etabliert. Trotz unterschiedlicher Zielgruppen lassen sich vergleichbare Techniken beobachten.

Präventionsprogramme adressieren Individuen nicht primär als abhängige Opfer oder determinierte Täter, die einander gegenüberstehen. Stattdessen werden sie als fähige Handelnde angesprochen und in ein Verhältnis wechselseitiger Bezugnahme eingebunden. Spezifisch entlang einer antizipierten

4 Wenn wir im Folgenden auch von ›Tätern‹ und ›Noch-Nicht-Tätern‹ sprechen, bezeichnen wir damit eine analytische Subjektposition innerhalb präventiver Adressierungen. Die maskuline Form soll diese Position nicht auf Männer festlegen. Sie trägt jedoch der geschlechtlichen Codierung des Feldes Rechnung, in dem sexualisierte Gewalt in öffentlichen, therapeutischen und wissenschaftlichen Diskursen häufig als männliche Täterschaft verhandelt wird.

5 Die Frage nach dem angemessenen Sprechen über nicht-konsensuelle sexuelle Handlungen wird kontrovers diskutiert. Dabei steht eine Vielzahl von Begriffen nebeneinander (etwa »sexualisierte Gewalt«, »sexuelle Gewalt«, »Missbrauch«, »sexueller Übergriff« etc.), deren je spezifischen Konnotationen debattiert und abgewogen werden. Während »sexualisierte Gewalt« etwa betont, dass es sich um Gewalttaten handelt, die sich sexueller Mittel bedienen, fokussiert der Begriff der »sexuellen Gewalt« gerade die sexuelle Motivation. Um die damit beschriebenen Problematiken *im Einzelnen* zu verstehen, ist eine präzise Beschreibungssprache unabdingbar (Vgl. Leimgruber; Reisinger 2021). Da wir im Folgenden von konkreten Fällen abstrahieren und auf einer analytischen Ebene über idealisierte Subjektpositionen sprechen, verwenden wir die Begriffe im Text austauschbar.

6 Vgl. BMJ; BMFSFJ; BMBF 2012; Villa 2018.

Grenzverletzung entstehen zwei korrespondierende Subjektpositionen: die des *grenzkompetenten Gefährdeten* und die des *Noch-Nicht-Täters*. Gefährdete sollen lernen, ihre Körper wahrzunehmen sowie Grenzen zu spüren und zu kommunizieren. Noch-Nicht-Täter werden aufgefordert, sich selbst als potenzielles Risiko zu reflektieren, Bedürfnisse und Situationen zu analysieren und Entscheidungen entsprechend zu steuern. Diese Positionen sind einerseits komplementär: Sie setzen einander voraus und bilden gemeinsam eine dyadische Ordnung sexueller Selbstbestimmung, in der Sicherheit als wechselseitige Verantwortung organisiert wird. Zugleich folgen sie ähnlichen Logiken und arbeiten mit vergleichbaren Techniken der Selbstführung, etwa der Aufforderung zur Selbstbeobachtung. Die Unterscheidung zwischen beiden Positionen ist daher in erster Linie analytisch. In der Praxis werden Individuen jedoch vielfach gleichermaßen in beide Positionen hineingerufen.

Mit unserem Beitrag verfolgen wir drei Ziele: (a) konzeptuell profilieren wir die dyadische Subjektivierung als zentrale Analysedimension der kontraktuellen Sexualordnung; (b) analytisch rekonstruieren wir die Techniken ihrer Herstellung; (c) und diagnostisch diskutieren wir die damit verbundenen ethopolitischen Effekte. Wir zeigen, wie sich in der Verschränkung von Politik und Ethik ein Abwehrrecht gegen Übergriffe hin zu einer kooperativen Prävention erweitert, durch die Sicherheit als individuelle wie gemeinschaftliche Aufgabe organisiert wird. Die gegenwärtige Regierung sexueller Selbstbestimmung lässt sich damit als fortlaufender Prozess der Selbst- und Fremdotsicherung entlang der Möglichkeit sexualisierter Gewalt beschreiben.

Die Argumentation entfaltet sich in vier Schritten. Zunächst zeichnen wir die Entstehung der kontraktuellen Sexualordnung und ihrer normativen Grundlagen nach. Die feministischen Kämpfe der 1980er Jahre etablierten sexuelle Selbstbestimmung zunächst als Abwehrrecht. Dieses wird in der kontraktuellen Sexualordnung durch neue Formen der Befähigung ergänzt (1.). Dabei entwickeln wir eine subjektivierungstheoretische Perspektive auf sexuelle Selbstbestimmung, durch die diese als Produkt gesellschaftlicher Praktiken und diskursiver Formationen sichtbar wird (2.). In pädagogisch-therapeutischen Programmen werden diese Praktiken expliziert. Im empirischen Teil dieses Beitrags stellen wir dar, wie Subjekte in einer doppelten Subjektivierung hervorgebracht werden: Sie sind zugleich Gefährdete wie auch potenzielle Täter (3.). *Grenzbewusste Gefährdete* lernen, ihre Körper einzuteilen und Sexualität als kommunikative Aufgabe zu verstehen. *Noch-Nicht-Täter* thematisieren sich selbst als Risiko und üben die empathische Imagination des Gegenübers und eine kleinteilige Handlungssteuerung. Gemeinsam ist diesen Positionen die Aufwertung der Individuen zu

sexuell selbstbestimmten Subjekten. Sexuelle Selbstbestimmung erscheint so nicht mehr allein als Verteidigung gegen Übergriffe, sondern als dyadisches Verhältnis, in dem präventive Subjekte einander absichern und Sexualität als einen regulierbaren Prozess gestalten (4.). Über sich selbst zu bestimmen, bedeutet in dieser Perspektive, Verantwortung für Sicherheit zu übernehmen – und die eigene Körpererfahrung mit neuen Formen der Ordnung und der Rationalisierung zu verbinden.

2. Zwischen Abwehrrecht und Konsenslogik: Die Transformation sexueller Selbstbestimmung

Sexuelle Selbstbestimmung in ihrer gegenwärtigen Form ist nicht zu verstehen, ohne die feministischen Kämpfe seit den 1970er Jahren zu berücksichtigen. Für die feministischen Bewegungen war der Widerstand gegen Gewalt ein »Schlüsselthema«.⁷ Sie erstritten öffentlich ein Abwehrrecht, das sich im Sinne des Rechts auf körperliche Unversehrtheit sowohl gegen einzelne Täter, aber auch gegen patriarchale Strukturen und staatliche Bevormundung richtete, etwa gegen das Abtreibungsrecht im § 218 oder gegen Partnerschaftsgewalt.⁸ Das Stichwort »Gewalt gegen Frauen« verband divergierende feministischen Visionen, Bewegungen und Politiken – die »herausragende symbolische Dichte« und »emotionale Intensität« des Slogans formulierte eine gemeinsame Perspektive sexueller Selbstbestimmung. Diese Logik wirkt bis heute zum Beispiel in den Auseinandersetzungen um die »Nein heißt Nein«-Reform des Strafrechts fort.

Feministischen Analysen und Bewegungen gestalteten in diesen Kämpfen einen historischen Wandel sexueller Interaktion, geschlechtlicher Verhältnisse und liberaler Gesellschaftsordnung: Die Idee eigenständiger Entscheidungsfähigkeit⁹ übertrugen sie auf das Sexuelle und verbanden sie mit gesellschaftlicher Verantwortung und Analysen sozialer Ungleichheit. »Sich selbst zu bestimmen« bedeutete so nie nur die Verteidigung einer Einzelperson, sondern immer auch den Einspruch gegen strukturelle Abhängigkeiten. Dabei wurde Gewalt zunächst als Konfliktverhältnis verstanden. Andrea Bührmann zeigte für die neue Frauenbewegung,¹⁰ wie feministischer

7 Hagemann-White 2014, S. 46.

8 Zwar pönalisiert schon die Strafrechtsreform von 1973 Taten »gegen die sexuelle Selbstbestimmung«. In Abgrenzung von der faschistischen Fiktion einer einheitlichen Sittenordnung erscheint Selbstbestimmung als juristische Referenz, um sexuelle Gewalttaten zu ahnden. Die Gesetzesbegründung über eine »pluralistische« Werteordnung erweist sich zumindest für Sexualdelikte aber nicht als entscheidende Interpretationsgrundlage zeitgenössischer wie gegenwärtiger Debatten. Weiterführend Schmincke 2024; Stoff 2024.

9 Vgl. Kränke 2007.

10 Vgl. Bührmann 1995.

Widerstand von einer subjektivierenden Unterwerfung durchzogen ist: In einer »Opfer-Täter-Polarisierung«¹¹ setzte Selbstbestimmung die Selbstthematization als (mögliche) Betroffene voraus. Selbsterfahrungsgruppen und politische Kampagnen verabsolutierten das Gegenbild eines authentischen Frau-Seins, das Autonomie und Auslösung aus den sozialen Verhältnissen versprach. Feministische Bewegungen konzeptualisierten Selbstbestimmung in diesem Sinne als anti-hierarchisches Abwehrrecht. Betroffene und Täter verstanden sie als Akteure einer umkämpften Arena, die sich antagonistisch gegenüberstehen.

Neben der Konzeption sexueller Selbstbestimmung als Abwehrrecht hat sich in den letzten Jahren eine zweite Logik herausgebildet, die wir als kontraktuelle Sexualordnung bezeichnen. Sie fügt dem negativen Verständnis von sexueller Selbstbestimmung als Abwehr von Gewalt eine positive Dimension hinzu. Im Zentrum steht die Herstellung von Beziehungen zwischen symbolisch gleichgestellten Individuen, die auf Konsens, Anerkennung und Kooperation basieren. Sexuelle Interaktionen gelten dann als legitim, wenn sie im freiwilligen Einvernehmen selbstbestimmt ausgehandelt werden. Juristisch erlaubt und moralisch vertretbar ist also alles, was auf Basis der »wechselseitigen personalen Anerkennung« zwischen »gleichermaßen freien Individuen«¹² passiert.

Dieses liberale Verständnis von Sexualität ist aus den oben erwähnten feministischen Kämpfen ebenso hervorgegangen wie aus breiteren gesellschaftlichen Entwicklungen seit den 1960er Jahren, die zur Überwindung einer sittenorientierten Sexualmoral beitrugen. Kirchen verloren an Deutungsmacht, neue Verhütungsmethoden wurden auf den Markt gebracht und das Verhältnis zwischen den Geschlechtern sowie individuelle Paarbeziehungen wurden zunehmend am Maßstab eines demokratischen Egalitarismus gemessen.¹³ Die ›Sexuelle Revolution‹ stieß, auch wenn sie sich nicht gänzlich realisierte, eine umfassende Transformation des Verhältnisses zwischen Sexualität, Liebe und Partnerschaft an. Sex erschien infolgedessen in neuem Ausmaß modellierbar und es entstand ein Beziehungsideal, das – vielfach idealisiert – als »reine Beziehung«¹⁴ oder »Wahlbeziehung«¹⁵ gefasst wurde: sexuell und emotional gleichberechtigte Beziehungen, die auf Freiwilligkeit, Gleichheit und Vertrauen aufbauen. Dieser Prozess wird auch als Demokratisierung der intimen beziehungsweise sexu-

11 Hagemann-White 2014, S. 56.

12 Holzleithner 2017, S. 36 f.

13 Vgl. Hartmann 2021; Fukuyama 1999; Schmidt 2005.

14 Vgl. Giddens 1993.

15 Vgl. Weeks 2007, Übers. FB, MB.

ellen Sphäre verstanden. Konzepte von »Sexual Citizenship«¹⁶ oder »Intimate Citizenship«¹⁷ etwa formulieren sexuelle Beziehungen in Kategorien (staats-)bürgerlicher Existenz.¹⁸ Wir nennen die neue Sexualordnung in diesem Sinne kontraktuell, da Beziehungen als das Ergebnis individueller Aushandlungsprozesse verstanden werden, in denen konsensual über gegenseitige Rechte und Pflichten entschieden werden soll. »Sexuelle Bürger*innen« sind zugleich Produkt und Träger*innen jener Politik der Intimität, die Selbstgestaltung und Selbsterfüllung jenseits traditioneller Stabilisierungsinstitutionen fordert.¹⁹ Mit dieser Figur verschiebt sich das Verständnis von Sexualität. Sie erscheint nicht länger als naturhafte Gegebenheit oder sittlich vorgezeichnete Praxis, sondern als Aushandlungspraxis, die Subjekte als freie und verantwortliche Akteur*innen hervorbringt. In diesem Sinne imaginiert die neue Sexualordnung vertragsähnliche Beziehungen, auch wenn Partnerschaftsvereinbarungen weniger explizit sind als Verträge und sich über die Zeit wandeln können.

Diese Freiheit zur individuellen Beziehungsgestaltung geht mit neuen Anforderungen einher. So müssen die Partner*innen ihre Bedürfnisse, Präferenzen und Grenzen kennen, kommunizieren und durchsetzen. Zugleich ist die Frage der Verhinderung von Gewalt und Grenzüberschreitungen Teil der öffentlichen Verhandlung von Sexualität geworden. Subjekte erscheinen darin zugleich als Gefährdete als auch als mögliche Verursacher*innen, die sich gegenseitig absichern sollen. Ziel ist eine Sicherheit, die nicht von Institutionen garantiert, sondern durch die Beteiligten selbst in ihren Beziehungen fortlaufend hergestellt wird. Die kontraktuelle Sexualordnung markiert damit keinen Bruch mit dem Abwehrmodell, sondern erweitert es um eine kooperative Dimension: Dabei verlagert sie den Fokus von der Abwehr individueller Verletzungen hin zur aktiven Herstellung einvernehmlicher Beziehungen und der Verantwortung der einwilligungsfähigen Subjekte. Sie sind aufgerufen, Konsens zu gestalten, Grenzen zu kommunizieren und Verantwortung für das Gegenüber zu übernehmen. Die kontraktuelle Sexualordnung setzt damit also sowohl bestimmte Fähigkeiten als auch ein bestimmtes zweiseitiges Selbstverständnis voraus. Weder die Fähigkeiten noch das Selbstverständnis sind aber einfach gegeben, sondern werden von der Ord-

16 Vgl. Richardson 1998.

17 Vgl. Plummer 2003.

18 Das Modell der Sexual Citizenship ist umstritten. Etwa Attwood warnt davor, dass ein Konzept der sexuellen Staatsbürgerschaft Gefahr läuft, in den (post-)kolonialen Modellen westlicher, bürgerlicher, männlicher, heterosexueller Sexualität zu verhaften (2006). Es bedarf stattdessen einer Reflexion, worüber »wir« sprechen, wenn »Gleichheit«, »Rechte« und »Sex« gefordert werden. Siehe auch Beger et al. 2000.

19 Weeks 1998, S. 36–40.

nung erst hervorgebracht. Dies ist die subjektivierungstheoretische These, die wir im Folgenden anhand zweier empirischer Fälle entfalten wollen.

3. Die pädagogisch-therapeutische Hervorbringung sexueller Selbstbestimmung

Die maßgeblich auf das Werk Michel Foucaults zurückgehenden Subjektivierungstheorien wenden sich gegen die Auffassung, dass handlungsfähige Subjekte immer schon gegeben sind.²⁰ Stattdessen werden Subjekte und ihre Fähigkeiten, wie Rationalität und Reflexivität, als Ergebnisse von Prozessen der Bildung und Hervorbringung gefasst. Subjekte entstehen in sozialen Praktiken, in denen Individuen sich dahingehend bilden, sich selbst auf je spezifische Weisen zu verstehen und in ein Verhältnis zu sich selbst zu treten.²¹ Der Begriff der Subjektivierung weist damit auf ein Geworden- und ein Gemacht-Sein sowie eine kontinuierliche Selbstbearbeitung des Subjekts hin.²² Subjekte erscheinen hier in einem konstitutiven Doppelstatus: Einerseits werden sie als eigenständige, selbstbestimmte Akteure adressiert, die frei entscheiden und handeln können; andererseits sind sie in vorgegebene kulturelle Muster und normative Erwartungen eingebunden, denen sie sich unterwerfen müssen. In dieser Spannung entfaltet Subjektivierung ihre analytische Produktivität: Subjekte werden befähigt und begrenzt zugleich.²³

Mit dieser foucaultschen Perspektive sind die diskursiven Verschiebungen der letzten Jahrzehnte – die Orientierung an Konsens, Autonomie und Gleichheit – nicht als lineare Fortschrittsgeschichte hin zu einer zunehmend befreiten und gleichberechtigten Sexualität zu lesen. Vielmehr sind sie selbst »konstitutiver Bestandteil der Regierung von Sexualität«.²⁴ Ihr Einwirken ist zugleich kein einseitiger Zugriff »von oben«, sondern als ein Netz von Techniken und Normen zu denken, das sich produktiv um die Individuen und ihre Körper legt. Die kontraktuelle Sexualordnung koppelt die Orientierung an Konsens und Kooperation an eine neue Form des befähigenden Zugriffs auf Subjekte, die selbst an der Problematisierung ihrer Sexualität teilhaben. Bezogen auf sexuelle Selbstbestimmung, fragt dieser Zugang, wie die dafür nötigen Fähigkeiten in Diskursen und Praktiken hergestellt werden.

In pädagogisch-therapeutischen Programmen wird die Vermittlung sexueller Selbstbestimmung verdichtet und explizit. Daher eignen sie sich, die

20 Foucault 2007, S. 81.

21 Reckwitz 2012, S. 9–14.

22 Reckwitz 2017, S. 126.

23 Traue/Pfahl 2022.

24 Laufenberg 2014, S. 10.

beiden Seiten sexueller Subjektivierung prototypisch aufzuzeigen. Während rechtliche Reformen oder medial-öffentliche Kampagnen häufig abstrakt bleiben, übersetzen diese Programme die Normen der kontraktuellen Ordnung in konkrete Praktiken. Ihre Zielgruppen werden als *bildungsoffen* und *bildungsbedürftig* vorausgesetzt und dazu angeleitet, sich selbst auf eine bestimmte Weise zu verstehen, ihre Körper und Bedürfnisse zu analysieren und ihre Handlungen in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen zu regulieren. Sie lernen Methoden und Handlungsmodelle, die sie dazu befähigen sollen, ihre Zukunft im Sinne sexueller Selbstbestimmung zu gestalten. Sexualität soll als Feld individueller Freiheit einerseits emanzipatorisch geöffnet, andererseits aber begrenzt werden, »damit sie nicht gewaltsam missbraucht werden kann«. ²⁵ In dieser Perspektive erscheint sexuelle Selbstbestimmung zugleich als »anthropologisch[e] Grundausrüstung« ²⁶ und konstitutives Recht, wie auch als zu erlernende Kompetenz und gesellschaftlich erstrebenswertes Ideal.

Im Folgenden zeichnen wir die Befähigung zu sexueller Selbstbestimmung anhand zweier Felder nach. Im ersten Schritt analysieren wir sexualpädagogische Programme für Menschen mit Behinderungen. Diese adressieren Teilnehmer*innen primär als potenziell *Betroffene* sexualisierter Gewalt und bringen als solche insbesondere die Position der *grenzkompetenten Gefährdeten* hervor. Im zweiten Schritt wenden wir uns der sexualtherapeutischen Präventionsarbeit mit pädophilen Männern zu, die primär als potenzielle *Täter* adressiert werden. ²⁷ Diese Programme erarbeiten vor allem die Position der *Noch-Nicht-Täter*. Trotz der Unterschiedlichkeit der Zielgruppen werden beide in vergleichbare Subjektivierungsprozesse eingebunden, die einer gemeinsamen Logik folgen, die wir im Anschluss herausarbeiten. Wenn wir uns auf die idealtypischen Positionen der *grenzkompetenten*

25 Karliczek; Schwenzer 2016, S. 36.

26 Bröckling 2007, S. 155.

27 Mit der Charakterisierung behinderter Menschen als primär Betroffene und pädophiler Männer als primär Täter greifen wir die dominante Adressierungslogik der Programme auf. Tatsächlich sind beide Felder durch Ambivalenzen geprägt, die im jeweiligen Diskurs bearbeitet werden. In der sexualpädagogischen Arbeit mit behinderten Menschen zeigt sich etwa auch die Adressierung eines sexuellen Gefährderstatus behinderter Männer: Insbesondere um Männer mit sogenannter geistiger Behinderung gibt es einen umfassenden historischen Täterdiskurs, der ihnen eine besonders ungezügelter und hemmungsloser Sexualität zuschreibt (McRuer; Mollow 2012). Im pädagogischen Diskurs wird dieser Täterschaftsverdacht jedoch umgedeutet: Grenzübertritte erscheinen nicht als Ausdruck malintendierten Handelns, sondern als Folge behinderungsbedingter Kompetenzdefizite oder eines Versagens des Umfeldes. Aus Opfer-Täter-Konstellationen werden so Opfer-Opfer-Konstellationen. Eine vergleichbare Bearbeitung von Ambivalenz zeigt sich im Diskurs über pädophile Männer: Ihre gesellschaftliche Stigmatisierung wird nicht primär menschenrechtlich problematisiert, sondern als Risiko einer sozialen Destabilisierung interpretiert – und damit wiederum in die Logik präventiver Täterarbeit integriert (Brodersen 2020b).

Gefährdeten und der *Noch-Nicht-Täter* beziehen, analysieren wir, wie diese Programme den Übergang von antagonistischen Abwehrrechten zu wechselseitigen Befähigungen organisieren und zum Handeln auffordern. Jeweils bringen sie sexuell selbstbestimmte Subjekte hervor.

Grenzkompetente Gefährdete

Auf Grundlage der Annahme, dass umfassende Bildungsarbeit hilft, sexualisierte Gewalt zu verhindern, hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Ansatz herausgebildet, der sich als »Breitbandprävention« versteht.²⁸ Institutionell ist diese Arbeit zum einen in spezifischen Fach- und Beratungsstellen verankert, zum anderen prägt der Ansatz das Paradigma der »Sexuellen Bildung«, das den sexualpädagogischen Fachdiskurs der letzten zwei Jahrzehnte bestimmt.²⁹ Im Vordergrund steht dabei die positive Befähigung zu Sexualität: Sexuelle Themen sollen besprechbar werden, Wissen soll vermittelt und Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungskompetenzen sollen gestärkt werden. Prävention wird dann als Effekt sexueller Bildung verstanden. Dazu gehört, dass Grenzen und mögliche Grenzverletzungen explizit thematisiert und reflektiert werden, mit dem Ziel, den Adressierten einen sicheren Umgang mit Sexualität zu ermöglichen, der auf bewussteren Entscheidungen basiert.

Unter der Überschrift »Sexualität und Behinderung« hat sich seit den 2000er Jahren ein eigenständiges Feld herausgebildet, das die Ermöglichung von sexueller Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellt. Ausgangspunkt ist ein aktivistischer und pädagogischer Problemdiskurs, der beginnend in den 1970er Jahren die soziale Verhinderung sexueller Teilhabe kritisierte. Dessen zentrale Botschaft lautet, dass auch Menschen mit Behinderung sexuell aktiv sind und ein Recht darauf haben, sexuell gebildet zu werden.³⁰ Daran anknüpfend entstanden verschiedene »Re-Sexualisierungsmaßnahmen«, wie die hier untersuchten sexualpädagogischen Workshop- und Beratungsangebote. Sie zielen auf ein sexuelles *Empowerment* im Sinne einer sexuellen Befähigung von behinderten Menschen, sexuelle Selbstbestimmung auch im Sinne eines Rechts auf

28 Henningsen 2019, S. 119.

29 Zum Ansatz der Sexuellen Bildung vgl. Voß 2023. Im disziplinären Selbstverständnis distanziert sich Sexualpädagogik davon, als reine »Gefahrenabwehrpädagogik« (Sielert 2015, S. 19) instrumentalisiert zu werden, sah sich jedoch im Zuge verschiedener Gefahren- und Schutzdiskurse der letzten Jahrzehnte, insbesondere nach den 2010 öffentlich gewordenen Fällen sexualisierter Gewalt in diversen pädagogischen Einrichtungen, damit konfrontiert, das Verhältnis von Gewaltprävention und Sexualpädagogik expliziter zu thematisieren.

30 Vgl. Sporken 1974.

Sexualität wahrzunehmen, und wirken damit an deren sexuellen Subjektivierung mit.³¹

Menschen mit Behinderungen werden damit einerseits als sexuell diskriminierte Gruppe angesprochen, der das Recht auf das selbstbestimmte Ausleben ihrer Sexualität verwehrt wird.³² Andererseits werden sie als besonders vulnerabel herausgestellt. So weisen empirische Erhebungen auf ein erhebliches Risiko von Menschen mit Behinderungen, vor allem Frauen und Mädchen, hin, sexualisierte Gewalt zu erleben.³³ Entsprechend liegt der Schwerpunkt vieler Programme auf der Vermittlung von *Grenzkompetenz*, also der Fähigkeit, eigene Grenzen zu kennen und zu kommunizieren.

Zum Einsatz kommen vielfältige Materialien und Methoden, die den Körper thematisieren, wie Aufklärungsmodelle der primären Geschlechtsorgane (aus Stoff, Gips, Plüsch), Bildkarten oder Körperumrisse. Wissen über den Körper gilt als elementare Grundlage sexueller Selbstbestimmung, wie eine Sexualpädagogin im Interview betont.³⁴

»Und unsere Erfahrung ist, dass einfach ganz wichtig ist, da auch nochmal den Grundstein zu legen, was die Körperaufklärung anbelangt, weil nur wer aufgeklärt ist, wer seinen Körper kennt, wer über seinen Körper Bescheid weiß, kann auch selbstbestimmt damit umgehen.« (Interview mit einer Mitarbeiterin einer sexualpädagogischen Beratungsstelle, September 2020)

Die Sexualpädagogin spricht hier über Körperaufklärung als Voraussetzung sexueller Selbstbestimmung. Den eigenen Körper zu »kennen« bedeutet,

- 31 Vgl. Boll; Brunnengräber 2022; Die Forschung zu diesen Programmen erfolgte im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Teilprojekts »A03 Sexuelle Human differenzierung und Behinderung. Die Konstruktion ›behinderter Sexualität‹ und ›sexueller (Un-)Fähigkeit‹ des 2021 eingerichteten Sonderforschungsbereichs 1482 Humandifferenzierung an der JGU Mainz.
- 32 Zentrale Bezugsdokumente hierfür sind internationale und nationale Dokumente der Debatte um sexuelle Menschenrechte (Lohrenscheit 2009) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.
- 33 Vgl. BMFSFJ 2012; Bereits Autor*innen der Krüppelfrauenbewegung thematisierten die Spezifität der Erfahrung behinderter Frauen und setzten sich kritisch mit Themen wie Zwangssterilisation und sexualisierter Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen auseinander (Zemp; Pircher 1996). In den Disability Studies wurde auch kritisch herausgearbeitet, inwiefern dieser Diskurs um behinderungsspezifische sexuelle Verletzlichkeit behinderte Erwachsene als »von Natur aus« anfällig für Missbrauch konstruiert (Vgl. Feely 2016).
- 34 Die Analysen basieren auf einer diskursethnografischen Studie zur behinderungsspezifischen Sexualpädagogik. Die Datenbasis umfasst ein Textkorpus sexualpädagogischer Fachliteratur, 14 leitfadengestützte Expert*inneninterviews (Mai 2020–Januar 2023), ethnografische Beobachtungen im Rahmen von neun sexualpädagogischen Fortbildungen zum Thema »Sexualität und Behinderung« (Juli 2021–April 2023) sowie einer zweiwöchigen Hospitation in einer sexualpädagogischen Beratungsstelle für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Im Fokus stehen die im Feld zirkulierenden Deutungen, Adressierungen und Subjektwürfe sowie die damit verbundenen normativen Vorstellungen sexualpädagogischer Praxis. Der Blick richtet sich damit auf die Ebene der fachlichen Diskurse und Professionalisierungsprozesse; nicht untersucht wird, wie Menschen mit Behinderung selbst mit diesen pädagogischen Angeboten und Normsetzungen umgehen.

wie sie deutlich macht, mehr als anatomisches Wissen. Gemeint ist zum einen, Körperteile benennen und über sie sprechen zu können. Zum anderen geht es um ein leibliches Kennenlernen des Körpers: darum, eigene Empfindungen wahrzunehmen und für sich unterscheiden zu lernen, wo und wie man gerne oder nicht gerne berührt werden möchte. Körperwissen und Körperwahrnehmung werden auf diese Weise miteinander verschränkt. Der »selbstbestimmte Umgang« mit dem eigenen Körper setzt damit zugleich einen grenzachtenden Umgang voraus: Die Teilnehmer*innen lernen, sowohl eigene Grenzen zu erspüren und zu benennen als auch die Grenzen anderer zu respektieren. Für Menschen mit Behinderungen wird diese Verbindung von Körperwissen, Körperwahrnehmung und Grenzkompetenz vorwiegend als Wissensdefizit problematisiert.³⁵ Die sexualpädagogischen Programme sollen ihnen helfen, einen psychosexuellen Entwicklungsprozess nachzuvollziehen, der als normal angenommen wird.³⁶ Ausgehend von einer zunächst *entgrenzten*, neugierigen kindlichen Sexualität soll sich eine *begrenzte*, erwachsene Sexualität herausbilden, die durch Scham- und Grenzempfinden sowie die Fähigkeit zur Regulierung eigener Bedürfnisse gekennzeichnet ist. Der eigene Körper erscheint in dieser entwicklungspsychologischen Deutung zunächst als fremdes Gegenüber, das erst im Prozess des angeleiteten Kennenlernens in den regulierbaren Bereich des Selbst integriert wird.

35 Das Wissens- und Wahrnehmungsdefizit wird in diesem Problemdiskurs nicht als individuelle Unfähigkeit oder als unmittelbare Folge der Behinderung verstanden. Es erscheint vielmehr als Ergebnis *sozial verhaltener* Sexualität: Verantwortlich gemacht werden ein tabuisierendes Umfeld, fehlende Aufklärung sowie institutionelle und familiäre Praktiken, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sexuellem Wissen und sexuellen Erfahrungen erschweren.

36 Mit dem »als normal angenommenen« psychosexuellen Entwicklungsprozess bezeichnen wir eine in den untersuchten Materialien und Interviews wirksame Normalitätsreferenz. Anhand entwicklungspsychologischer Modelle und biografischer Marker wird dort eine Vorstellung alters- und entwicklungsadäquater Sexualität entworfen, an der die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen gemessen werden. Abweichungen erscheinen dabei als Lücken oder Verzögerungen und insofern als *Unterstützungsbedarfe*, die sexualpädagogisch bearbeitet werden sollen. Vgl. z. B. Rohrmann; Wanzeck-Sielert 2023.

Den sexuellen Körper benennen



Abbildung 1: Auswahl an sexualpädagogischen Plüsch-Genital-Modellen, ausgestellt als Teil eines »Materialien-Basars«.

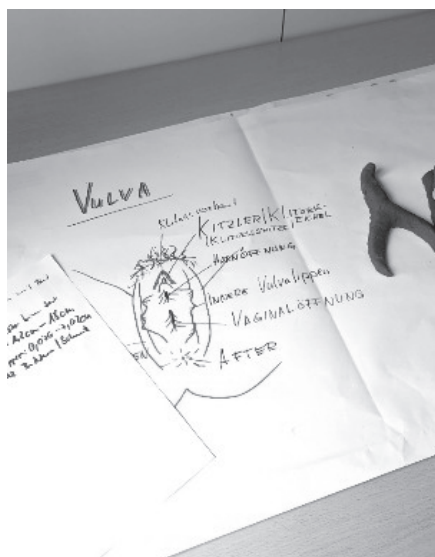


Abbildung 2: In einer Fachkräfte-Fortbildung erstellte Skizze der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane, beschriftet mit zugeordneten Fachbegriffen.

Ein zentrales Ziel der Programme besteht darin, Teilnehmende zu befähigen, ihren Körper benennen zu können. Sprache erscheint in der Perspektive des Feldes als produktiver Zugang zu Körperwissen und Selbstverhältnissen. Die pädagogischen Konzepte betonen, dass sprachliche Begriffe es ermöglichen, sich zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität in Beziehung zu setzen. Dahinter steht die basale linguistische Annahme, dass Sprache Wahrnehmung prägt. Wer Begriffe kennt und verwendet, könne den eigenen Körper und seine Erfahrungen anders einordnen und dies gegenüber anderen kommunizieren. Die Benennung von Körperteilen, das Formulieren von Einwilligung oder das Mitteilen von Nähebedürfnissen gilt folglich nicht als selbstverständlich, sondern als Wissen und Können, das vermittelt werden muss. Entsprechend sehen die Programme es als Aufgabe der Pädagogik, Menschen mit Behinderungen Begriffe als sprachliche Werkzeuge an die Hand zu geben, mit denen sie Wünsche, Grenzen, Gefühle und Bedürfnisse artikulieren können. Die Teilnehmenden wiederum sind aufgerufen, dieses Wissen für sich zu übernehmen und ihren Körper in den gelernten Begriffen neu zu verstehen. Sprache wird damit zum zentralen Bestandteil sexueller

Subjektivität: Fehlende Sprachfähigkeit bedeutet in dieser Logik zugleich eine eingeschränkte Verfügbarkeit über Sexualität. Das Benennen-Können wird folglich zu einer Voraussetzung sexueller Selbstbestimmung – und zu einem grundlegenden pädagogischen Lerninhalt.

Wie dieses Anliegen praktisch umgesetzt wird, zeigen Materialien aus der sexualpädagogischen Praxis. Neben zweidimensionalen Bildkarten und anatomischen Zeichnungen (Abb. 2) werden insbesondere Plüschmodelle von Vulva und Penis (Abb. 1) eingesetzt. Diese erfüllen eine doppelte Funktion: Sie sollen Anatomien anschaulich machen und zugleich Berührungsängste abbauen. Ihre weiche Haptik wird didaktisch als Einladung zu einer spielerischen Auseinandersetzung verstanden, die einen positiven Zugang zu Körperwissen erleichtern soll. Plüsch-Vulva und Penis werden so zu Wissensobjekten, an denen ein allgemein vorgestellter weiblicher oder männlicher Körper dargestellt wird. An ihnen wird ein abstrakt-konzeptuelles, anatomisches Wissen vermittelt, das eng mit fachsprachlich korrekten Bezeichnungen verbunden ist (etwa »Venuslippen« oder »Klitorisspitze«).

Die Einübung solcher Begriffe eröffnet zwei Handlungsanschlüsse. Zum einen gilt sie als Voraussetzung, um mit anderen in einen konsensorientierten Austausch zu treten: Für einen grenzkompetenten Umgang miteinander brauche es, so die Annahme, eine vollständige kognitive Repräsentation des eigenen Körpers sowie ein dazugehöriges Repertoire an neutralen bis positiv besetzten Begriffen. Gleichzeitig wird sprachliche Kompetenz als wichtige Voraussetzung betrachtet, um Grenzverletzungen justiziabel machen zu können. Um Übergriffe zur Anzeige zu bringen, müssen Betroffene in der Lage sein, das Geschehen selbst in strafrechtlich relevanten Begriffen zu verbalisieren. Prävention und Strafverfolgung erscheinen unmittelbar an sprachliche Befähigung gebunden.

Die Fokussierung auf Begriffe zeigt exemplarisch eine logozentrische Tendenz der untersuchten sexualpädagogischen Praxis: Sprache erscheint hier als zentrales Medium sexueller Selbstbestimmung. Damit Konsens hergestellt werden kann, braucht es demnach eine gemeinsame Verständigungsbasis: Grenzen müssen markiert, Wünsche formuliert und Verletzungen benannt werden können. Sprachliche Kompetenz gilt zugleich als individuelles Bildungsziel und als Voraussetzung dafür, als selbstbestimmtes und grenzkompetentes Subjekt anerkannt zu werden. Selbstbestimmung wird damit wesentlich als kommunikative Praxis verstanden, die im wechselseitigen Austausch wirksam wird.

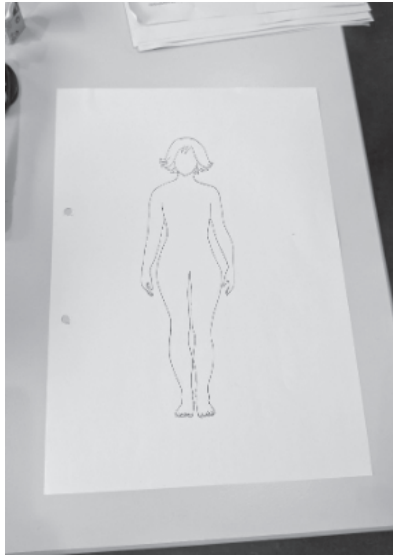
Berührungszonen kartieren

Abbildung 3: In der sexualpädagogischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen eingesetzte Körperschablone eines prototypisch weiblichen Körpers.

In der Arbeit mit Körperschablonen sollen Teilnehmer*innen außerdem lernen, ihre Grenzen zu kommunizieren.³⁷ Ziel ist es, das präreflexive Spüren von Körpergrenzen in ein kognitiv zugängliches, explizites Wissen zu übersetzen, das in Interaktionen abrufbar ist und artikuliert werden kann. Die Schablonen werden als vorgefertigte DIN A4-Formate verwendet oder situativ durch Umrisszeichnungen am Körper der Teilnehmenden erstellt und anschließend gemeinsam kartiert. Die entstandene Zeichnung wird etwa genutzt, um über Berührungen zu sprechen, indem Teilnehmende mithilfe roter und grüner Karten markieren, wo sie gerne berührt werden und wo nicht.

Der Körper wird durch diese Methode zu einer Oberfläche, die in einzelne Zonen mit je eigenen Bedeutungen zerlegt wird. Teilnehmer*innen können sich auf dieser Grundlage zu ihrem Körper in ein (neues) Verhältnis setzen. Er wird segmentiert und differenziert wahrnehmbar. Die Zuordnung roter und grüner Karten markiert diese Segmentierung zugleich normativ. Besonders die Abfrage der roten Karten impliziert die Erwartung, dass es notwendigerweise Körperstellen gibt, an denen Berührung nicht gewollt ist. Damit wird eine Haltung eingeübt, nach der das Markieren von Grenzen möglich

³⁷ Diese Arbeit wird auch als »Körper-Umriss-Methode« bezeichnet.

und erforderlich erscheint. Berührungen werden als Gegenstand individueller Entscheidung und aktiver Stellungnahme gerahmt. Das Einüben von Differenzierungen – hier mag ich berührt werden, dort nicht – stellt insofern Wissen über den eigenen Körper her und gibt zugleich eine normative Orientierung, die Subjekte auf die Artikulation von Grenzen verpflichtet. Dieses Wissen ist allerdings ein schematisches Wissen, da in den Übungen von konkreten Situationen abstrahiert wird, um so eine allgemeine Handlungsfähigkeit zu erzeugen.

Im Zuge dieser Übungen wird das Subjekt angeleitet, den eigenen Körper ebenso wie den des Gegenübers als »intim« zu verstehen – als einen Bereich des Innersten, der zwar sichtbar mit der Außenwelt verbunden ist, zugleich jedoch als besonders verletzlich gilt. Diese Auseinandersetzung mit den eigenen Zonen von Nähe und Distanz gilt dabei als Ausgangspunkt eines relationalen Bewusstseins: Indem Teilnehmer*innen lernen, den eigenen Körper als begrenzten und verletzlichen Bereich wahrzunehmen, sollen sie zugleich ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass auch andere Körper Grenzen haben, die wahrgenommen und respektiert werden müssen.

Die Schutzbedürftigkeit des Körpers ist zudem Teil der pädagogischen Praxis selbst. Die Thematisierung von Körpern und Sexualität steht in einem Spannungsverhältnis zu den Körpern der anwesenden Personen.³⁸ Daher kommen Körpermodelle und -schablonen als »personenlose Objekte«³⁹ zum Einsatz, die ermöglichen, medial vermittelt über die anwesenden Körper zu sprechen, ohne die tatsächlichen Körper zum Anschauungsobjekt zu machen. Der Schutz des Körpers bleibt in der Übungssituation damit stets präsent, selbst dort, wo es um Befähigung und Empowerment geht. Indem die Programme auf Distanzmedien zurückgreifen, bringen sie Körpergrenzen in der pädagogischen Situation selbst hervor. Deren Schutz wird so vermittelt und zugleich didaktisch eingeübt – als performative Praxis, die die Gefährdung des Körpers immer schon im Modus präventiver Vorsicht bearbeitet.

Die sexualpädagogische Arbeit bringt so die Subjektposition des *grenzkompetenten Gefährdeten* hervor, die als Träger*in eines schützenswerten und zugleich zu befähigenden Körpers gilt, dessen Integrität und Autonomie im Spannungsverhältnis zwischen dem Zulassen von verletzbarer Intimität und aktiver Grenzsetzung verankert ist. Die Subjektivierung sexueller Selbstbestimmung basiert auf einem Zusammenspiel von Körperwissen, sprachlicher Kompetenz und normativer Grenzbildung, das nicht nur den individuellen Schutz, sondern auch die gesellschaftliche Anerkennung der

38 Vgl. Langer 2017.

39 Vgl. Hirschauer 2004.

persönlichen und sexuellen Grenzen als elementaren Wert setzt. Diese doppelte Ausrichtung – als individuell erlernte Kompetenz und als normativ geforderte Fähigkeit – macht die sexualpädagogischen Ansätze zu einer Schnittstelle von individueller Befähigung und sozialer Verantwortung. In der Adressierung als potenziell Gefährdete leiten pädagogische Programme dazu an, die Dynamiken sexueller Risiken kontinuierlich wahrzunehmen und über die Konfigurierung des Körper-Selbst-Verhältnisses zu inkorporieren. So etabliert die Subjektposition der *grenzkompetenten Gefährdeten* eine Form von Selbstführung, in der körperliche Empfindungen als mögliche Hinweise auf Grenzüberschreitungen gedeutet und in aktive Grenzsetzungen übersetzt werden sollen.

Noch-Nicht-Täter

Die gegenwärtige Subjektivierung sexueller Selbstbestimmung betrachtet dezidiert auch Perspektiven der Täterschaft. Institutionen der Forensik, der Paartherapie, der Sexualpädagogik und der Jugendhilfe entwickeln entsprechende Konzepte und verhandeln diese in sozialen Bewegungen, Selbsthilfeprogrammen, Ratgebern, Webangeboten und öffentlichen Debatten. Sie eröffnen ein Spannungsverhältnis von Gewalt und Selbstbestimmung, das zwei Bedeutungen annimmt: Täter*innen verkörpern die Verletzung des Gegenübers – und wären deshalb sozial auszuschließen. Zunehmend wird ihnen aber auch die Fähigkeit zugesprochen, übergriffiges Handeln zu unterbinden. Pädagogisch-therapeutische Programme verlagern in der Folge ihre Anstrengungen. Ergänzend zu der Bestrafung von Tätern, der Strafanandrohung oder der Ächtung entstehen unterschiedliche Ansätze der primärpräventiven Behandlung möglicher Täterschaft. Es werden Risikogruppen identifiziert, wie etwa Männer of Color, junge Partygänger*innen und Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, von denen angenommen wird, dass sie besonders häufig übergriffiges Verhalten zeigen und daher der Anleitung zur Handlungsregulation bedürfen.

Sexuelle Selbstbestimmung realisieren die Programme in Form der befähigenden Subjektivierung von *Noch-Nicht-Tätern*.⁴⁰ Die Adressierten sollen sich als Risiko sexueller Gewalt verstehen lernen und sich Techniken aneignen, mittels derer sie ihre Lebensführung, ihr Fühlen, Denken und Handeln sowie ihre Zukunftspläne so gestalten können, dass sie Gewalthandlungen ausschließen. Die gegenläufigen Aussagen zu ihrem inneren ›Sein‹ und ihrem möglichen ›Handeln‹ bringen einen Auftrag und eine Chance hervor: Noch-Nicht-Täter*innen könnten sich darin üben, sich selbst zu regulieren und zu kontrollieren. Die Verantwortung der Selbstregulation öffnet zugleich

40 Vgl. Brodersen 2025.

eine positive Perspektive. Die Teilnehmenden wären, ob ihrer Bemühungen, gesellschaftlich aufzuwerten und anzuerkennen, wie es die Programme formulieren.⁴¹

Zentrale Referenz dieser Primärprävention sexueller Gewalt bildet die therapeutische Bearbeitung der Pädophilie. Seit Mitte der 2000er Jahre prägen Programme wie das »Präventionsprojekt Dunkelfeld« an der Charité Berlin die öffentliche Debatte um die Verhinderung sexueller Gewalt. Mit der Kampagne »Lieben sie Kinder mehr, als ihnen lieb ist?« und kontinuierlicher Medienarbeit bemühen sich Träger ein neues Verständnis der Pädophilie zu etablieren. Diskursive Bilder eines schicksalhaft gewalttätigen Monsters werden in die eines leidenden, sich selbst kontrollierenden pädophilen Menschen überführt.⁴² Dieser Ansatz fand Verbreitung. So forderte der Runde Tisch »Sexueller Kindesmissbrauch« in seinem Abschlussbericht im Jahr 2012 den Ausbau entsprechender Diagnostik- und Behandlungsangebote und der Deutsche Bundestag verabschiedete ein Gesetz, das die gesetzlichen Krankenkassen seit dem Jahr 2018 dazu verpflichtet, fünfjährige Modellvorhaben präventiver Therapieangebote für Pädophile zu finanzieren. So entstand eine vorgreifende Täterarbeit zur Verhinderung sexueller Gewalt, die international als »deutscher Präventionsansatz«⁴³ beworben wird. An diesem orientieren sich zahlreiche thematische Ableger und verwandte Konzepte, die unter anderem die Bearbeitung von Gewaltfantasien an erwachsenen Frauen, allgemeine sexualtherapeutische Ansätze und Jugendarbeit in Bezug auf sexuelle Übergriffe umfassen. Die Bearbeitung der Pädophilie wird zum Stichwortgeber für den Umgang mit sexueller Gewalt.

Der legitime, selbstregulierte Pädophile ist dabei nicht mehr sozialer Außenseiter, sondern erfährt gesellschaftliche Anerkennung. Seine »ethische Leistung« sei gar ein bedingtes Vorbild, so der Sexualwissenschaftler Heinz-Jürgen Voß.⁴⁴ Von ihr könnte »zu lernen sein« und »in vielen Teilen der Gesellschaft in Bezug auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt« fehle sie noch.⁴⁵ Die Selbstregulation des Pädophilen verweist auf Bedingungen, Methoden und Subjektivierungsweisen, unter denen für (potenzielle) Verursacher eine positive Perspektive auf sexuelle Selbstbestimmung möglich wird.

41 Vgl. exempl. Wagner 2015.

42 Vgl. Brodersen 2020a, b.

43 Beier 2016, S. 500, Übers. MB & MB.

44 Voß 2015, S. 38.

45 Voß 2015, S. 38.ebd.

Das Sexuelle gestalten können und müssen

Ausgangspunkt dieser Subjektivierung ist eine ambivalente Identifikation mit dem Risiko selbst.⁴⁶ Pädagogisch-therapeutische Programme bringen dazu die Subjektposition des *Noch-Nicht-Täters*⁴⁷ hervor: Die Ausrichtung der Sexualität stellen sie einerseits als unveränderliche Tatsache und ›Schicksal‹ fest, die insbesondere nach der Konsolidierung in der Pubertät nicht mehr zu verändern wäre. Kalkulationen statistischer ›Tatneigung‹ modellieren strukturierte ›Pfadwege‹, welche die Pädophilie auf den Missbrauch zulaufen lassen.⁴⁸ Andererseits betonen die Programme, dass Pädophile ihr eigenes Handeln gestalten können. Die Teilnehmenden sind damit sowohl *Nicht-Täter*, die keine Tat begangen haben und begehen müssen. Gleichzeitig haben sie *noch* keine Tat begangen und müssen mit der Möglichkeit umgehen, dies noch zu tun. Diagnostik und Therapie rufen sie dazu auf, sich als solch ein Risiko zu akzeptieren und Verantwortung durch sexuelle Selbstkontrolle zu übernehmen.

Selbsthilfe und Therapie operationalisieren daraufhin eine Haltung, welche das ›Sehen‹ und ›Agieren‹ verbindet. Übungen leiten an, jedes visuelle Erkennen etwa eines Kindes wie auch anschließende körperliche Regungen, Fühlen und Denken dahingehend zu befragen, welches Handeln sich aus ihnen ableitet und inwiefern sich darin eine Übergriffigkeit andeutet. In den Vordergrund stellen die therapeutischen Konzepte die bedingte Veränderbarkeit dieser Eindrücke. Das Therapiemanual »Prävention sexuellen Missbrauchs« formuliert etwa den Leitsatz:

»Sie können die Umgebung steuern. [...] Sie können schädliche Bedingungen verlassen und sich günstige Bedingungen schaffen. [...] Das ist nicht leicht! Aber wenn Sie nichts riskieren, bleibt alles beim Alten.«⁴⁹

Das Manual stellt damit eine doppelte Gestaltbarkeit des Sexuellen in Aussicht, sowohl die physische Interaktion mit der Umwelt als auch das Verhältnis zum eigenen Selbst zu verändern. Die Bearbeitung sexueller Gewalt setzt damit nicht an der Vermittlung einzelner Kriterien oder universell gültiger Strategien an. Es stellt vielmehr ein Subjekt her, das zu Entscheidungen fähig ist und dem durch die Ausbildung einer basalen Haltung eine situativ angepasste Selbstgestaltung ermöglicht werden soll, die Gewalt verhindert. Es soll nicht nur dazu befähigt werden, die sexuelle Selbstbestimmung seines

46 Die folgenden Analysen gehen aus dem Projekt ›Kontrolle und Selbstbestimmung. Zur Subjektivierung der Pädophilie‹ hervor. Ihnen zugrunde liegen 22 Interviews mit pädophilen Männern, die Auswertung von acht Therapie- und Selbsthilfekonzerten sowie die Untersuchung von 51 Mediendarstellungen der sexuellen Selbstregulierung. Vgl. Brodersen 2025.

47 Vgl. Brodersen 2021.

48 Vgl. Kuhle; Grundmann; Beier 2015.

49 Schulz; Hofter; Müller 2017, S. 271.

(kindlichen) Gegenübers zu beachten, sondern auch dazu, selbst zu bestimmen, wie und wer es durch sein Handeln sein will.

Entscheidungen machen

Sexuelle Selbstbestimmung entsteht dann in Handlungsmodellen wie dem kontinuierlichen Anspruch, Entscheidungen zu treffen. Im Modell »Scheinbar belangloser Entscheidungen« werden alltägliche Handlungen als implizite Vorbereitungen eines Übergriffs diskutiert.⁵⁰ Das Manual »Prävention sexuellen Missbrauchs« konkretisiert einen solchen Ablauf am Beispiel eines wiederholten Drogenkonsums, den Abbildung 4 visualisiert.

Die im Modell jeweils rechts dargestellte Selbstdeutung dokumentiert, wie eine Person bemerkt, dass sie »zufällig« keine Zigarette mehr hat: Sie läuft ziellos durch die Stadt, bittet eine Gruppe Jugendlicher um Tabak, begrüßt den dort angetroffenen Marihuana-konsumierenden Bekannten und nimmt den angebotenen Joint an. Diese Abfolge aus Handlungen betrachtet das Manual als Entscheidungen. So macht das Modell auf der linken Seite bewusst, dass Raucher*innen normalerweise genau wissen würden, wie viele Zigaretten sie noch haben und wo sie welche kaufen können. Auch wäre eine Distanz zur Gruppe oder eine Ablehnung des Joints möglich gewesen. Beim dargestellten Handlungsverlauf handele es sich daher nicht um Automatismen oder Zufälle, sondern um Entscheidungen. Diese seien weder belanglos noch beiläufig: Die teilweise implizit getroffenen Entscheidungen stellten notwendige Voraussetzung des Marihuana-Relapse dar und liefen auf diesen zu.

Eine solche Handlungsfolge lasse sich – so argumentiert das Manual ohne weitere Begründung oder Differenzierung – auch für sexualisierte Gewalt annehmen. Ein Übergriff erscheint als Resultat vielfacher und relevanter, aber gegebenenfalls ausgeblendeter Entscheidungen. Anhand von Selbstbeobachtungen zerlegen Teilnehmende in Therapie und Selbsthilfe eigene potenziell gefährliche Situationen und betrachten ihre körperlichen, psychischen und emotionalen Reaktionen und erstellen eine Handlungsübersicht. Situationen machen sie dadurch zu einem überschaubaren und bearbeitbaren Gegenstand, der von den Teilnehmenden betrachtet und beeinflusst werden, so das mit den Programmen verbundene Versprechen.

Prekäre Aufwertungen

Sich als *Noch-Nicht-Täter* sexuell selbst zu bestimmen, bedeutet in der Folge eine dreifache Haltung auszuprägen: Der Alltag der Teilnehmenden wird erstens in jeder Detailsituation relevant. Kein Handeln ist belanglos,

50 Schulz; Hoffer; Müller 2017, S. 249.

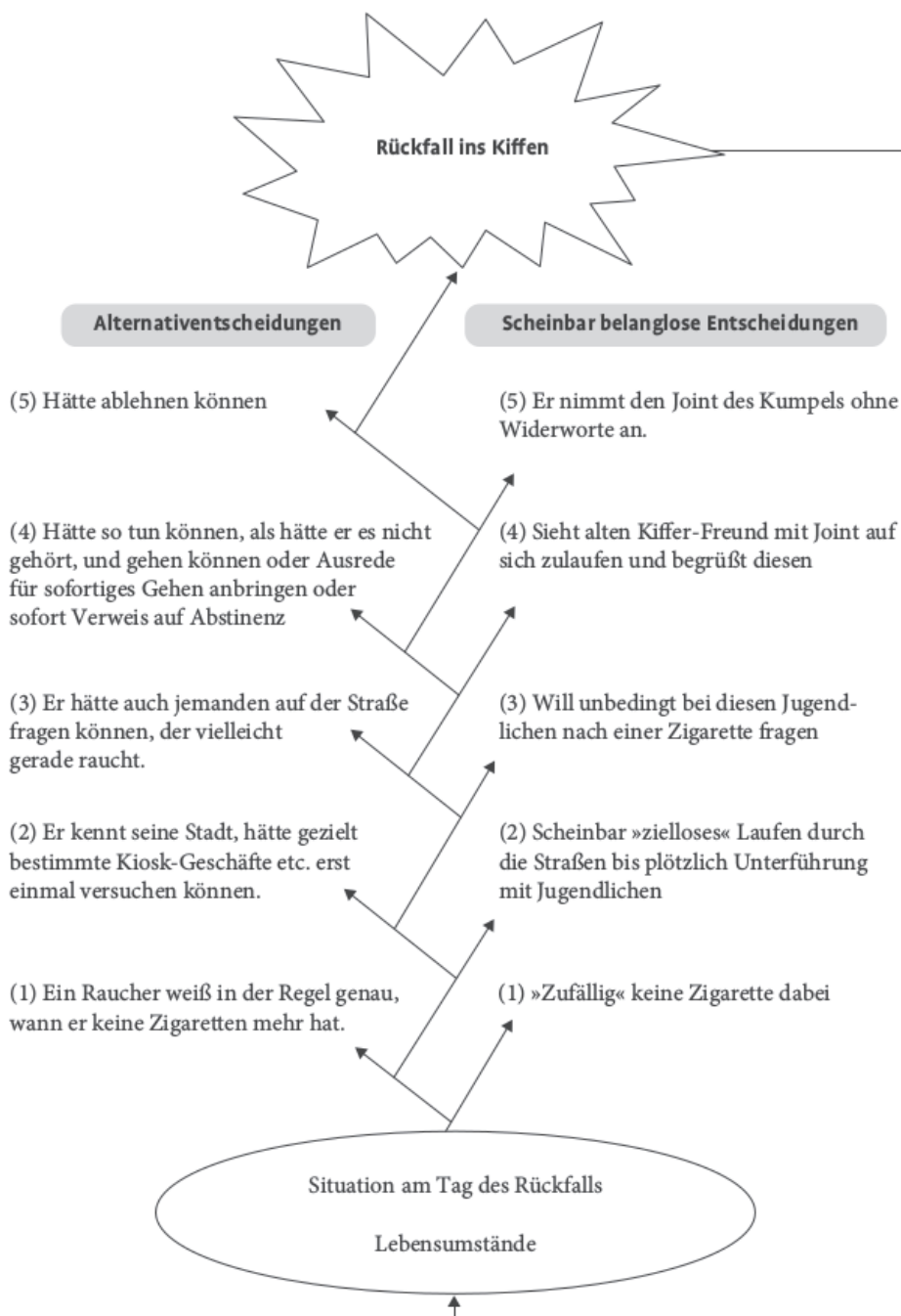


Abbildung 4: Modell »Scheinbar belangloser Entscheidungen«, das in Analogie zur sexuellen Gewalt den Rückfall in den Drogenkonsum visualisiert.

da mit diesem immer Entscheidungen und Konsequenzen verknüpft werden. Auch Nicht-Handeln wird so zur Handlung. Etwa wird das Bestehenlassen einer alltäglichen Belastung mit der Gefahr der Gewalt verbunden. Diese Haltung aktiviert: Teilnehmende sollen intervenieren. Subjekte sexueller Selbstbestimmung weiten ihre Selbstbearbeitung beständig auf jedes Handeln aus und stellen sie auf Dauer. Alle Handlungen können potenziell gefährlich sein, müssen sodann durchleuchtet und damit kontrolliert werden.

Die Lebensführung wird zweitens in Form eines *Situationismus* in einzelne Situationen zerlegt, in denen Subjekte sich »ständig zwischen verschiedenen Möglichkeiten entscheiden müssen«.⁵¹ Jede Wahrnehmung und jedes Handeln werden als separate Situation betrachtet, die zu entscheiden ist. Sie bringt wiederum Konsequenzen hervor, die eine neue Situation darstellen. Diese Abfolge von Situationen verkürzt den Zeithorizont: In einer Überlagerung von Handeln und Reaktionen wird das Leben der Subjekte sexueller Selbstbestimmung kleinteilig partitioniert. Der Lebenszusammenhang, die Biographie und ein langfristiges soziales Umfeld erscheinen für diese Entscheidungen nur sekundär und rahmend relevant.

Drittens bringen die Methoden Alternativen hervor. Die Programme zeigen, dass jede Situation auf unterschiedliche Weisen entschieden werden kann. Wenn sie komplexe Abläufe zerteilen, »multiplizieren«⁵² sie die Handlungshorizonte, bewerten sie aber nicht: Es ist zunächst zweitrangig, welche der Optionen die Teilnehmenden anstelle sexualisierter Gewalt wählen, denn jede von ihnen verhindert einen Übergriff und stellt damit eine »funktionale Alternative«⁵³ dar. Zwar werden die Teilnehmenden später aufgefordert, ihre Möglichkeiten zu qualifizieren, doch müssen sie kein optimales Ergebnis erreichen. Wichtiger erscheint die Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, die sie von sexualisierter Gewalt distanziert. Hier zeigt sich die spätmoderne Technik der »Optionalisierung«⁵⁴: In dieser Selbstregierung vervielfachen Subjekte ihre eigenen Optionen und geraten zugleich in die Pflicht, Entscheidungen zu treffen. Mit Alain Ehrenberg ist dies das Kennzeichen therapeutischer »Autonomieübungen«: Sie »befähigen, einen persönlichen Verhaltenskodex angesichts der Vielfalt von Eventualitäten auszubilden oder, anders [...] ausgedrückt, um die richtigen Entscheidungen zu treffen«.⁵⁵

51 Schulz; Hofter, Müller 2017, S. 55.

52 Lipp 2014, S. 211.

53 Schulz; Hofter; Müller 2017, S. 60.

54 Traue 2010, S. 237.

55 Ehrenberg 2019, S. 288.

Noch-Nicht-Täter lernen, für jede ihrer einzelnen Entscheidungen und die daraus folgenden Handlungsschritte Verantwortung zu übernehmen, statt sexuelle Empfindungen als Schicksal zu betrachten. Aus dem Vorwurf der potenziellen Täterschaft entwerfen die Programme ein Subjekt, das sexuelle Gewalt verhindert. Sich selbst als Risiko zu betrachten, erweist sich so auch als Chance, sich im Sinne der sozialen Ordnung selbst zu kontrollieren und dabei handlungsfähig zu werden.⁵⁶ Dieser Status als Subjekt hebt zwar weder die innere Spannung zwischen sexuellem Begehren und Handeln, das diesem nicht nachgehen darf, auf, noch erfahren Noch-Nicht-Täter umstandslos Anerkennung und Unterstützung. Doch sind sie einer Gesellschaft und sexuellen Impulsen auch nicht mehr ausgeliefert.

So erreicht die potenzielle Täterschaft den Zustand einer »suspendierten Ontologie«⁵⁷ – einen Zustand ambivalenter Ungewissheit. Noch-Nicht-Täter befinden sich an der gesellschaftlichen Grenze des Vorstellbaren, die Judith Butler als prekär, verletzlich und zugleich konstitutiv ungewiss beschreibt. Gerade weil potenzielle Täter*innen am Rand des Vorstellbaren stehen, können sie neue Seinsweisen entwickeln, die anderen sozialen Logiken folgt. Damit vervielfältigen sich die Subjekte sexueller Selbstbestimmung und es zeichnet sich ein neuer Begriff von sexueller Devianz ab: Deviant ist nicht mehr ein Status falscher Existenz, sondern »nur noch« ein abweichendes Handeln. Stück für Stück bildet sich hier ein neues Subjekt der aktiven Verantwortungsübernahme für eine potenzielle Täterschaft heraus.

Damit zeichnet sich in den Angeboten schließlich ein gesellschaftlicher Wandel ab. Die Primärprävention pädophiler Männer dient zunehmend als Referenz in Antigewalttrainings, Jugendhilfe und Therapie. Konzepte der Noch-Nicht-Täter erweitern damit die Positionen rund um Gewalt und Selbstbestimmung. Die Subjektivierung von *Noch-Nicht-Tätern* bringt dann vor allem eines hervor: eine Vision aus verantworteter Sicherheit, gesellschaftlicher Anerkennung und der Fortführung sozialer Ordnung.

Sexuell selbstbestimmte Subjekte

Sich sexuell selbst bestimmen: Die *grenzbewussten Gefährdeten* und die *Noch-Nicht-Täter* verweisen auf verschiedene Positionen derselben Subjektivierungslogik. Die beschriebenen Programme richten sich zwar an unterschiedliche Gruppen, doch zeigen sie Subjektivierungsweisen auf, die ähnliche Modi der Verteilung von Verantwortung, präventiver Sicherheit und der Kompetenzvermittlung umfassen. Gemeinsam ist ihnen auch eine vor-

56 Vgl. Traue; Pfahl 2022.

57 Butler 2001, o. S.

gängige Befremdung des eigenen Selbst. Während sich die *Noch-Nicht-Täter* die eigene Bedürfnisstruktur vor Augen führen müssen, wird der eigene Körper für die *grenzbewussten Gefährdeten* als in Teilen fremdes Gegenüber und zu entdeckendes Selbst betrachtet. Die Subjektivierung sexueller Selbstbestimmung vollzieht sich so über introspektive Selbstbeobachtung: Der Körper dient als Quelle von Erfahrung und zugleich als Indikator für die gesellschaftlichen Werte der Grenzwahrnehmung und Grenzwahrung.

Im Zentrum der kontraktuellen Sexualordnung stehen damit sexuell selbstbestimmte Subjekte, die handeln, als ob eine Grenzverletzung bereits möglich und nahe sei. Diese virtuelle Gewalt verleiht dem Potenzial der Überschreitung eine Gegenwart: Sexuelles Handeln wird – wie Andreas Reckwitz schreibt – weder als »ein zu kolonialisierender Horizont« noch als »ein Raum von Ungewissheiten angenommen«. ⁵⁸ Stattdessen erscheint es als etwas, das vorausschauend strukturiert und geregelt werden soll. Pädagogisch-therapeutische Programme liefern dafür die Raster: Sie systematisieren sexualisierte Gewalt begrifflich und methodisch, verankern sie in der sinnlichen Alltagspraxis der Individuen und ermöglichen, das eigene Verhalten präventiv zu gestalten. Die Botschaft lautet: Sexualisierte Gewalt kann nicht nur jederzeit auftreten – sie lässt sich auch überall verhindern.

Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet in dieser Perspektive, sich im eigenen sexuellen Sein und Handeln zu erkennen und es – im Sinne einer »sexuelle[n] Lebenskunst« ⁵⁹ – zu organisieren. Ihre Methoden verbinden individuelle Entfaltung und intimitätswahrende Begrenzung: Sie ermöglichen einen (selbst-)gesteuerten Bildungsprozess, in dem eine höchst individuelle und private sexuelle Identität ausgeformt werden soll – und verankern zugleich die Pflicht, sensibel mit eigenen Grenzen und den Grenzen anderer umzugehen. Die Vorbereitung auf das Potenzial sexualisierter Gewalt – als mögliche Betroffene*r oder potenzielle*r Täter*in – wird damit zum Garanten sexueller Selbstbestimmung. Subjekte sexueller Selbstbestimmung sollen dabei beides sein: grenzkompetent wie auch nicht übergriffig. Erst dieses doppelte Verhältnis befähigt Adressat*innen, über sich sexuell selbst zu bestimmen.

4. Beziehungen virtueller Gewalt

In diesem Artikel haben wir die Transformation und Institutionalisierung sexueller Selbstbestimmung nachvollzogen. Die kontraktuelle Sexualordnung ordnet sexuelle Beziehungen auf Basis von Konsens und dem Schutz

58 Reckwitz 2016, S. 48.

59 Schmidt; Sielert 2013, S. 11.

der Integrität eines antizipierten Anderen, dessen mögliche Verletzbarkeit bereits vor der konkreten Begegnung in die Selbstführung der Subjekte eingeht. Sie beruht auf einer doppelten Subjektivierung, durch die Individuen zugleich als potenziell Gefährdete wie auch als potenziell Grenzverletzende angerufen werden. Das Ideal des sexuell selbstbestimmten Subjekts setzt beides voraus – die Fähigkeit, die eigenen Grenzen zu erspüren, zu markieren und nach außen zu kommunizieren, sowie die Kompetenz, sich selbst als mögliches Risiko zu reflektieren und das eigene Handeln in der Erwartung von Grenzverletzungen zu regulieren.

Sexuelle Selbstbestimmung vollzieht sich, so unsere These, auf dem Hintergrund einer virtuellen Gewaltbeziehung. Die Möglichkeit einer zukünftigen Grenzverletzung strukturiert Wahrnehmung und Handlung bereits vor dem tatsächlichen Ereignis. Opfer- und Täterpositionen erscheinen dabei nicht als sich diametral gegenüberstehende Pole, sondern verweisen wechselseitig aufeinander. In diesem Kontext entsteht eine dyadische Subjektivierung, die Sexualität als kooperative, kommunikative Interaktion begreift. Die präventive Ordnung adressiert Subjekte als fähige Handelnde, die sich einander zuwenden, indem sie ihr Verhalten an der möglichen Verletzbarkeit des Gegenübers ausrichten. Abschließend nehmen wir die sozialtheoretische Dimension dieser Subjektivierungsangebote in den Blick. Uns interessiert, welche projektive Vision von Menschen und sozialen Beziehungen sexuelle Selbstbestimmung und ihr Konzept virtueller Gewalt hervorbringen.

Mit dem befähigenden, präventiven Bild von Menschen und Gesellschaft erscheint sexuelle Selbstbestimmung weniger als ein erreichter Zustand, denn als Projektion, die selbst produktiv wird. Ähnlich wie das Streben nach Glück, das, wie Sara Ahmed argumentiert, Menschen durch die Verheißung eines besseren Lebens in Bewegung hält, wird auch der Wunsch nach Selbstbestimmung durch ein beständiges Versprechen und ein idealisiertes Zukunftsbild angetrieben. Es formt Begehren, lenkt Erwartungen und strukturiert Handlungsweisen, ohne je vollständig umsetzbar zu sein. Gerade in ihrer Unabschließbarkeit entfaltet diese Projektion normative Kraft.⁶⁰

Diese Dynamik spiegelt sich in den therapeutisch-pädagogischen Programmen, in denen sexuelle Selbstbestimmung als Ziel und Maßstab sozialer Intervention erscheint. Durch Praktiken der Wissensvermittlung, Kompetenzgenese und Selbstbearbeitung wird das Versprechen von Selbstbestimmung aufrechterhalten, ohne dass diese Praktiken selbst Selbstbestimmung hervorbrächten – sie ist weniger eine erreichte Realität, als eine imaginäre Zukunft, in der Subjekte als selbstbestimmt erscheinen. Die zukünftige

60 Ahmed 2010, S. 160.

Selbstbestimmung wird so zu einer Möglichkeit, mit der Hoffnungen und Visionen verbunden sind – zugleich bleibt sie dauerhafte, sich täglich neu stellende Aufgabe.⁶¹

Aus dieser Hoffnung heraus entsteht zugleich ein neues, doppeltes Abwehrrecht: Betroffene dürfen und sollen sich erstens gegenüber Tätern behaupten – und beide Seiten vermögen es zweitens, die auf Dauer gestellte Gefahr zumindest symbolisch abzuwehren. Täter*innen und Betroffene werden in die Lage versetzt, Gewalt als virtuelle Möglichkeit zu adressieren und zurückzuweisen. Auf dieser Grundlage erscheint eine selbstbestimmte Zukunft denkbar, in der ein gutes und positives Leben möglich wäre.

Diese Präventionslogik der Selbstbestimmung bringt eine Ethik der Beziehung hervor. In den therapeutisch-pädagogischen Programmen konkretisiert sie sich in Formen des Sich-Zuwendens, Beobachtens und Perspektivierens, durch die Subjekte sich wechselseitig konstituieren. Es entstehen die jeweiligen Figuren der ›gut lebenden‹ Subjekte sexueller Selbstbestimmung, deren Beziehungen durch empathische Rücksichtnahme geprägt sind. Für sie stellt Selbstbestimmung eine affektive und moralische Ressource dar, durch die sie sich selbst zum besseren Leben verhelfen können.

Dabei werden, wie auch Nicolas Rose für verschiedene Kontexte therapeutischer Selbstbearbeitung beobachtet, nur bestimmte Bezugnahmen auf Zuneigung und Aufmerksamkeit mobilisiert.⁶² Die Pflicht, die eigenen Grenzen aktiv zu verteidigen, ebenso wie eine Idee von Gnade gegenüber potenziell Betroffenen, werden nicht aufgerufen. Solche Muster würden Betroffene erneut in die Opferposition drängen und Noch-Nicht-Täter weiterhin als gewaltvoll markieren – diese Affekte würden also jenen Antagonismus wiederholen, den die Programme zu vermeiden suchen. Stattdessen verschieben die therapeutisch-pädagogischen Affektpolitiken das persönliche Fühlen und Denken in eine regulierte Emotionalität. Konkret und greifbar entwerfen sie eine praktische Ethik des Gemeinsamen: Diese hat – so Rose – »nicht eine äußere Wahrheit – sei es göttliches Recht oder ein kollektives Gut – sondern eine innere Wahrheit als Grundlage, eine Wahrheit, die für jede einzelne Person wesentlich ist, über die sie ausgeübt wird«.⁶³ Das ethische Denken gegenseitiger Zugewandtheit begründet sich so in einer Innerlichkeit: Wünsche und Bedürfnisse werden zu Wahrheiten des Subjekts, die selbstreflexiv erkannt und artikuliert werden sollen. In Anschluss an

61 Ebd., S. 27.

62 Rose 1990, S. 255 ff.

63 Rose 1998, S. 92. Eigene Übersetzung. Im Original: »at its basis not an external truth – be it divine right or collective good – but an internal truth, one essential to each individual person over whom it is exercised«.

Torenz lässt sich diese Subjektfigur als »ethische Sexualunternehmer*in«⁶⁴ beschreiben. Ihr liegt das Ideal eines autonomen Subjekts zugrunde, das für sich selbst genauso verantwortlich ist wie für sein Gegenüber.

Die »Ethopolitik«⁶⁵ der *Ausrichtung auf das Gegenüber* stellt die Subjekte sexueller Selbstbestimmung schließlich ins Zeichen des Sozialen und entfaltet ihre Wirkung über die individuelle Beziehung hinaus. Indem sie Verantwortung als moralische Haltungen etabliert, verknüpft sie das Verhalten Einzelner mit der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung. Die affektive Sorge um das Gegenüber wird zur Sorge um das Gemeinsame – und damit zum Vehikel sozialer Integration. In dieser Ethopolitik des Sozialen erscheint Selbstbestimmung als Form des Zusammenhalts, die Solidarität und Prävention miteinander verschränkt. Die Programme erzeugen Subjekte, die ihre eigene Integrität durch die Mitverantwortung für andere sichern und in dieser Haltung zugleich das Soziale stabilisieren.

Sexuelle Selbstbestimmung und ihre Beziehungsstruktur erweisen sich so als ambivalente Regierungstechnik. Sie beruhen auf der Vorstellung eines liberalen Subjekts, das sich selbst erkennt und sich frei auf sich selbst bezieht. Zugleich greifen sie auf Deutungen von Ungleichheit und statistischem Risiko zurück, die der sozialen Organisation bedürfen. Das Sexuelle erscheint darin als ein Bereich, der gestaltet, reguliert und verbessert werden kann, sowohl im persönlichen wie auch gesellschaftlichen Sinn. Unabhängigkeit, Gleichheit und Erfüllung werden an dieser Schnittstelle zu Zielen einer Form *neosozialer* Selbstführung⁶⁶, wie Stefan Lessenich die selbstverantwortete Verpflichtung auf ein Gemeinwohl beschreibt. Sie hält die Einzelnen dazu an, sich in die kollektive Wohlfahrt einzubringen.

Damit verschiebt sexuelle Selbstbestimmung die bestehenden »sozialpolitischen Schuldverhältnisse«.⁶⁷ Der Staat kann sexuelle Gewalt nicht länger ausblenden, erkennt aber auch die Grenzen der eigenen Aktivität. Schutz vor sexueller Gewalt wird zunehmend als Teil individueller Selbstsorge gefasst und in pädagogisch-therapeutische Programme integriert. Ihre Aufgabe besteht nun darin, Subjekte zur eigenen Gefährdungswahrnehmung und Grenzsetzung zu befähigen. Die Einzelnen sollen selbst aktiv werden. Sie müssen Grenzen setzen, Risiken einschätzen, Verantwortung übernehmen. Dazu werden sie angeleitet und in ein Umfeld eingebettet, das diese Selbstaktivierung fördert und absichert. Sexuelle Selbstbestimmung erweitert damit das Verhältnis von Fürsorge und Kontrolle und entlastet staatliche Strukturen, indem sie das Individuum als Träger und Garant kollektiver

64 Torenz 2017, o. S.

65 Rose 2014, S. 454.

66 Vgl. Lessenich 2003; 2008.

67 Lessenich 2008, S. 119.

Sicherheit adressiert. Die dyadischen Beziehungen machen es dazu möglich, diese Arbeit als moralisch-affektive Selbstaufwertung im Sinne eines ›guten Lebens‹ zu rahmen.

Sexuelle Gewalt erscheint zusammengefasst als ein Risiko, das in sozialen Strukturen antizipiert und präventiv bearbeitet werden kann. Subjektivierung sexueller Selbstbestimmung bedeutet gleichsam Freisetzung und Einbindung – sie verspricht Ermächtigung, bindet diese jedoch an neue Formen sozialer Verpflichtung. Insgesamt stellt die Individualisierung von Ethik und Verantwortung so keinen Rückzug aus dem Sozialen dar. Stattdessen ist sie eine neue Weise, sich zueinander in Beziehung zu setzen und intensiviert das Soziale. Indem Subjekte in der kontraktuellen Sexualordnung lernen, sich am Anderen zu orientieren – an seinen Wünschen wie seinem Status als selbstbestimmtes Gegenüber – werden sie zu Träger*innen einer Ordnung, die Freiheit durch Verantwortung organisiert. Im »Geiste des Sozialen«⁶⁸ entsteht so ein Subjekt, das sich selbst regiert, indem es für andere sorgt: Sexuelle Selbstbestimmung verheißt die Zuwendung zueinander – wenn auch unter dem Vorzeichen möglicher Gewalt.

Literatur

- Ahmed, Sara 2010. *The Promise of Happiness*. London, Durham: Duke University Press.
- Attwood, Feona 2006. Sexed Up. »Theorizing the Sexualization of Culture«, in *Sexualities* 9, 1, S. 77–94.
- Beier, Klaus 2016. »Proactive Strategies to Prevent Child Sexual Abuse and the Use of Child Abuse Images. Experiences from the German Dunkelfeld Project«, in *Women and Children as Victims and Offenders. Background, Prevention, Reintegration*, hrsg. v. Kury, Helmut; Redo, Sławomir; Shea, Evelyn, S. 499–524. Cham: Springer International Publishing.
- Beger, Nico J.; Hark, Sabine; Engel, Antek; Genschel, Corinna; Schäfer, Eva (Hrsg.) 2000. *Queering Demokratie. Sexuelle Politiken*. Berlin: Querverlag.
- Boll, Tobias; Brunnengräber, Miriam 2022. »Veränderungen« von Körpern mit Behinderungen in sexualitätsbezogenen Diskursen«, in: *Die Körper der Anderen*, hrsg. v. Keller, Reiner; Meuser, Michael, S. 139–160. Wiesbaden: Springer VS.
- Brodersen, Folke 2020a. »Soweit ich das beurteilen konnte, handelte es sich bei ihnen um normale Menschen«. Zur Konstruktion ›sexueller Kontrolle‹ in Reportagen pädophiler Non-Offender«, in *Geschlecht und Medien. Räume, Deutungen, Repräsentationen*, hrsg. v. Hoffarth, Britta; Reuter, Eva; Richter, Susanne, S. 217–236. Frankfurt (Main): Campus.
- Brodersen, Folke 2020b. »Er hat verstanden, welche Verantwortung er trägt«. Das Phänomen sexueller Kontrolle in Reportagen von und über Pädophile«, in *Zeitschrift für Sexualforschung* 33, S. 134–142.
- Brodersen, Folke 2021. »Nur wer fühlt, dass etwas zu ihm gehört, kann es kontrollieren«. Akzeptanz als Technik eines präventiven Sicherheitsdispositivs«, in *Gesellschaft unter Spannung. Verhandlungen des 40. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Berlin 2020.*, hrsg. v. Blätzel-Mink, Birgit.
- Brodersen, Folke 2025. *Kontrolle und Selbstbestimmung. Zur Subjektivierung der Pädophilie*. Politik Der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt (Main), New York: campus.

68 Ebd., S. 122.

- Bührmann, Andrea 1995. *Das authentische Geschlecht. Die Sexualitätsdebatte der neuen Frauenbewegung und die Foucaultsche Machtanalyse*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- BMJ; BMFSFJ; BMBF (Hrsg.) 2012. *Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (Hrsg.) 2012. *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung*. Bielefeld/Frankfurt/Köln.
- Butler, Judith 2001. *Was ist Kritik? Ein Essay über Foucaults Tugend*. <https://transversal.at/transversal/0806/butler/de#:~:text=Kritik%20ist%20immer%20die%20Kritik,als%20rein%20verallgemeinerbare%20Praxis%20dasteht> (Zugriff vom 18.11.2024).
- Ehrenberg, Alain 2019. *Die Mechanik der Leidenschaften. Gehirn, Verhalten, Gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- Feely, Michael 2016. »Sexual surveillance and control in a community-based intellectual disability service«, in *Sexualities*, 19, 5–6, S. 725–750.
- Foucault, Michel 1983. *Sexualität und Wahrheit. Band 1: Der Wille zum Wissen*. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Foucault, Michel 2007. *Die Ästhetik der Existenz*. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Fukuyama, Francis 1999. *The Great Disruption: Human Nature and the Reconstitution of Social Order*. New York: The Free Press.
- Giddens, Anthony 1993. *The Transformation of Intimacy: Sexuality, Love and Eroticism in Modern Societies*. Stanford, Calif: Stanford University Press.
- Hagemann-White, Carol 2014. »Gewalt gegen Frauen als Schlüsselthema der neuen Frauenbewegung. Wirkungen und Wandel einer machtheoretischen Patriarchatskritik im Zeitalter der Veränderung staatlichen Regierens«, in *40 Jahre feministische Debatten. Resümee und Ausblick*, hrsg. v. Rendtorff, Barbara; Riegraf, Birgit; Mahs, Claudia, S. 46–58. Weinheim: Beltz Juventa.
- Hartmann, Kris Vera 2021. *Pille Macht Diskurs: Hormonelle Kontrazeption im (post-)fordistischen Sexualitätsdispositiv*. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Henningsen, Anja 2019. »Sexualpädagogik und Prävention sexueller Gewalt in der Auseinandersetzung«, in *Sozial Extra*, 2, 2019, S. 117–121.
- Hirschauer, Stefan 2004: »»Praktiken und ihre Körper. Über materielle Partizipanden des Tuns««, in: *Doing Culture. Zum Begriff der Praxis in der gegenwärtigen soziologischen Theorie*, hrsg. v. Hörning, Karl H.; Reuter, Julia, S. 73–91. Bielefeld: transcript.
- Holzleithner, Elisabeth 2017. »Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut«, in *Regulierungen des Intimen*, hrsg. v. Lembke, Ulrike, S. 31–50. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Karliczek, Kari-Maria; Schwenzer, Victoria 2016. »Selbstbestimmte Sexualität und ihre Grenzen. pro familia Debatten in den 1970er bis 1990er Jahren, in *Sexuelle Bildung, die stark macht*, hrsg. v. pro familia Bundesverband, S. 31 – 38. Frankfurt (Main): pro familia.
- Krähnke, Uwe 2007. *Selbstbestimmung. Zur gesellschaftlichen Konstruktion einer normativen Leitidee*. Weilerswist: Velbrück.
- Kuhle, Laura; Grundmann, Dorit; Beier, Klaus 2015. »Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher«, in *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*, hrsg. v. Fegert, Jörg; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Liebhardt, Hubert; Niehues, Johanna, S. 109–129. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Langer, Antje 2017. »»Die brauchen was zum Ausprobieren« – Körper und Körper-Modelle in der sexualpädagogischen Praxis, in *Zeitschrift für Sexualforschung*, 30, 4, S. 332–348.
- Laufenberg, Mike 2014. *Sexualität und Biomacht. Vom Sicherheitsdispositiv zur Politik der Sorge*. Bielefeld: transcript.
- Leanza, Matthias 2017. *Die Zeit der Prävention. Eine Genealogie*. Weilerswist: Velbrück.
- Leimgruber, Ute; Reisinger, Doris 2021. Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt?, in *feinschwarz. Theologisches Feuilleton*, <https://www.feinschwarz.net/sexueller-missbrauch-oder-sexualisierte-gewalt-ein-einspruch/> (Zugriff vom 18.11.2024).

- Lessenich, Stephan 2003. »Soziale Subjektivität. Die neue Regierung der Gesellschaft«, in *Mittelweg* 36, S. 80–93.
- Lessenich, Stephan 2008. *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.
- Lipp, Benjamin 2014. »Wenn Vorlieben zum Leiden werden. Eine soziologische Analyse pädophilen Begehrens im Diskurs sexualmedizinischer Primärprävention«, in *Zeitschrift für Sexualforschung* 27, S. 201–219.
- Lohrenscheid, Claudia (Hrsg.) 2009. *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- McRuer, Robert; Mollow, Anna 2012. »Introduction«, in *Sex and Disability*, hrsg. v. Ebd., S. 1–34. Durham: Duke University Press.
- Pfahl, Lisa; Traue, Boris 2022. »What is Subjectivation? Key Concepts and Proposals for Future Research«, in *Following the Subject*, hrsg. v. Bosančić, Saša; Brodersen, Folke; Pfahl, Lisa; Schürmann, Lena; Spies, Tina; Traue, Boris, S. 25–44. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Plummer, Ken 2003. *Intimate Citizenship. Private Decisions and Public Dialogues*. Montreal: McGill-Queen's University Press.
- Reckwitz, Andreas 2016. »Zukunftspraktiken. Die Zeitlichkeit des Sozialen und die Krise der modernen Rationalisierung der Zukunft«, in *Die Ungewissheit des Zukünftigen: Kontingenz in der Geschichte*, hrsg. v. Becker, Frank; Scheller, Benjamin; Schneider, Ute, S. 31–54. Frankfurt (Main): Campus.
- Richardson, Diane 1998. »Sexuality and Citizenship«, in *Sociology* 32, 1, S. 83–100.
- Rohrmann, Tim; Wanzeck-Sielert, Christa 2023. *Mädchen und Jungen in der KiTa. Körper – Gender – Sexualität*. 3., aktual. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rose, Nikolas 1990. *Governing the soul. The shaping of the private self*. London, New York: Free Association Books.
- Rose, Nikolas 1998. *Inventing our Selves. Psychology, power and personhood*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rose, Nikolas 2014. »Die Politik des Lebens selbst«, in *Biopolitik. Ein Reader*, hrsg. v. Andreas Folkers, Andreas; Lemke, Thomas, S. 420–467. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Schmidt, Gunter 1996. *Das Verschwinden der Sexualmoral. Über sexuelle Verhältnisse*. Hamburg: Klein.
- Schmidt, Gunter 2005. *Das neue Der Die Das. Über die Modernisierung des Sexuellen*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Schmidt, Renate-Berenike; Sielert, Uwe 2013. »Einleitung. Eine Profession kommt in die Jahre«, in *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*, hrsg. v. ebd., S. 11–24. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Schulz, Tina; Hofter, Corinna; Müller, Jürgen 2017. *Prävention sexuellen Missbrauchs: Therapiemanual zur Arbeit mit (potenziellen) Tätern*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Sielert, Uwe 2015. *Einführung in die Sexualpädagogik*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Sigusch, Volkmar 2013. *Sexualitäten. Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten*. Frankfurt (Main): Campus.
- Sporken, Paul (Hrsg.) 1974. *Geistig Behinderte, Erotik und Sexualität*. Düsseldorf: Patmos.
- Stoff, Heiko 2024. »Sittlichkeit und sexuelle Freiheit. Zur Genese der sexuellen Selbstbestimmung in Deutschland, 1871 – 1973«, in *Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen*, hrsg. v. Burghardt, Boris; Schmidt, Anja; Steinl, Leonie, S. 15–30. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Torenz, Rona 2017. »Dirty Talk. Kritische Anmerkungen zu Verhandlungsmoral und Zustimmungskonzept«, in *Phase Zwei. Zeitschrift gegen die Realität* 54.
- Torenz, Rona 2022. *Ja heißt Ja? Feministische Debatten um einvernehmlichen Sex*. Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Traue, Boris 2010. »Das Optionalisierungsdispositiv. Diskurse und Techniken der Beratung«, in *Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung*, hrsg. v. Angermüller, Johannes; van Dyk, Silke, S. 237–260. Frankfurt (Main): Campus.
- Villa, Paula-Irene 2018. »Die #MeToo-Debatte«, in *POP. Kultur und Kritik* 12, S. 79–85.
- Voß, Heinz-Jürgen 2015. »Die Lust am Kind und ›Kein Täter werden‹. Bausteine für eine gesellschaftliche und forschungsethische Debatte«, in *Die andere Fakultät. Theorie*,

- Geschichte, Gesellschaft*, hrsg. v. Mildenerberger, Florian, S. 28–39. Hamburg: Männer-schwarm.
- Voß, Heinz-Jürgen 2023. *Einführung in Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung: Basisbuch für Studium und Weiterbildung*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Wagner, Jens 2015. Medienarbeit im Präventionsnetzwerk Kein Täter Werden, in *Sexuologie. Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft* 3–4, S. 137–144.
- Weeks, Jeffrey 1998. »The Sexual Citizen«, in *Theory, Culture and Society*, 15, 3–4, S. 35–52.
- Weeks, Jeffrey 2007. *The World We Have Won. The Remaking of Erotic and Intimate Life*. London: Routledge.
- Zemp, Aihua 1996. »Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung«, in: *Skandal und Alltag. Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien*, hrsg. v. Hentschel, Gitti, S. 145 – 163. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

Zusammenfassung: Der Beitrag untersucht, wie pädagogisch-therapeutische Programme sexuelle Selbstbestimmung als Ethopolitik wechselseitiger Verantwortung gestalten. Subjektivierungsanalytisch zeigt er, wie die Figuren der *grenzkompetenten Gefährdeten* und der *Noch-nicht-Täter* hervorgebracht werden, die durch Selbstreflexion und Begrenzung die Selbstbestimmung des Anderen sichern.

Stichworte: Selbstbestimmung, Sexualität, sexuelle Gewalt, Subjektivierung, kontraktuelle Sexualordnung

Sexual Self-Determination. Violence Prevention and Dyadic Subjectivation in the Contractual Sexual Order

Summary: The article explores pedagogical and therapeutic programs of sexual self-determination as an ethopolitics of mutual responsibility. From a subjectivation-analytical perspective, we highlight how the figures of the *boundary-competent endangered subject* and the *not-yet offender* are constructed, who secure the self-determination of the other by self-reflection and self-limitation.

Keywords: self-determination, sexuality, sexual violence, subjectivation, contractual sexuality

Autorenangaben:

Dr.*in Folke Brodersen
Justus-Liebig-Universität Gießen
Centre for Diversity, Media and Law
Ludwigstraße 35
35390 Gießen
Deutschland
folke.brodersen@uni-giessen.de

Miriam Brunnengräber, M.A.
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
SFB 1482 Humandifferenzierung
Hegelstr. 59
55122 Mainz
Deutschland
miriam.brunnengraeber@posteo.de



© Folke Brodersen, Miriam Brunnengräber